

Bekanntmachung

Es findet eine Öffentlichen/Nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 11.03.2025 um 19:00 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, 1. OG statt.

Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung und Einwohnerfragestunde

Begrüßung
Genehmigung der Tagesordnung
Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

- Geschlossene Abstimmung
- 1 Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes St. Ingbert – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Jahr 2025
 - 2 Investitionsprogramm des Abwasserbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für die Jahre 2024 – 2028
 - 3 Städtebauliche Entwicklungsstudie "Stadtgärtnerei / ehemaliger Bauhof" in St. Ingbert-Mitte
 - 4 Absichtserklärung "Letter of Intent" zur Realisierung der Radvorrangroute "Kaiserradweg" Homburg - Kirkel - St. Ingbert - Saarbrücken
 - 5 Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht in St. Ingbert-Mitte
 - 6 Erhöhung Zuschuss Alt-Rohrbachfest
Einzelabstimmung
 - 7 Wahl von ehrenamtlichen Beigeordneten
 - 8 Neuwahl Seniorenbeirat für die Legislaturperiode 2024-2029
 - 9 Fortschreibung Lärmaktionsplanung (LAP) - 4. Stufe
 - 9.1 Fortschreibung Lärmaktionsplanung (LAP) - 4. Stufe
 - 10 Städtisches Baubetriebshof-Gelände: Auslobung eines Verfahrens gemäß Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV-Verfahren)
 - 11 Abschluss eines Konsortialvertrages mit dem Tierheim Homburg
 - 12 Abschluss einer Vereinbarung zur Betreuung von Fundkatzen mit dem Verein der Katzenfreunde e.V., Wadgassen
 - 13 Änderung der Richtlinien für die Verleihung des Albert-Weisgerber-Preises für Bildende Kunst der Stadt St. Ingbert
 - 14 Nachbesetzung der Albert-Weisgerber-Preis-Jury
 - 15 Wirtschaftsplan Zweckverband eGoSaar 2025
 - 16 Mitteilungen und Anfragen
 - 16.1 Kommunale Wärmeplanung für St. Ingbert
 - 16.1.1 Kommunale Wärmeplanung für St. Ingbert
 - 16.2 Vorstellung der Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Stadt St. Ingbert
 - 16.2.1 Vorstellung der Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Stadt St. Ingbert
 - 16.3 Änderung der Teilnahmebedingungen zum Ingobertusfest

16.4 Besetzung Fachjury Kleinkunstpreis St. Ingberter Pfanne

Nichtöffentlicher Teil

- Geschlossene Abstimmung
- 17 Einstellung Mitarbeiter (m/w/d) - Leiter der Abteilung Bau-Service-Center/Untere Bauaufsichtsbehörde
- 18 Einstellung einer Mitarbeiterin für das Bau-Service-Center
- 19 Abschluss eines Altersteilzeitvertrages
- 20 Mietvertrag zwischen der Mittelstadt St. Ingbert und der Bäderbesitzgesellschaft mbH
- 21 Patronatserklärung zugunsten der St. Ingberter GewerbegebieteEntwicklungsgesellschaft mbH (GGE)
Einzelabstimmung
- 22 Ansiedlung SV Elversberg im Bereich Mühlwald
- 23 Öffnung der Poststraße für den Radverkehr und Herstellung der Gegenläufigkeit in der Kohlenstraße, hier: Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe der Tiefbau- und Markierungsarbeiten sowie der Signaltechnik
- 24 Vergabe Planungsauftrag im Rahmen des Projektes Öffnung der Poststraße für den Radverkehr
- 25 Baumwollspinnerei mit Vernunft,
hier: Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe der Photovoltaikanlage
- 26 Baumwollspinnerei mit Vernunft,
hier: Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe der Stahlbaubauarbeiten zur Ertüchtigung des Tragwerkes
- 27 Übernahme einer Beamtenanwärterin
- 28 Mitteilungen und Anfragen
- 28.1 Mitteilung zur Vergabe von Aufträgen gem. Anlage E der Geschäftsordnung des Stadtrates
- 28.2 Abschluss des Wärmelieferungsvertrags mit den Biosphären-Stadtwerken St. Ingbert zur Versorgung von drei öffentlichen Gebäuden in St. Ingbert Hassel

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

2024/1614 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes St. Ingbert – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Jahr 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 30.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	30.01.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Dem in Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes St. Ingbert – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Jahr 2025 wird zugestimmt.

Sachverhalt

Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes St. Ingbert – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Jahr 2025

Es wird Bezug genommen auf den beigefügten Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Abwasser.

Seit 01.01.2007 wird die Abwasserentsorgung der Stadt St. Ingbert als Eigenbetrieb in Form eines nichtwirtschaftlichen Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des KSVG in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt.

Dies bedeutet, dass für den Abwasserbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden muss. Dieser Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens-, und Finanzplan sowie einem Investitionsplan

Die Aufwendungen im Erfolgsplan betragen rund 10.677 T€ denen Erträge in Höhe von 10.821 T€ gegenüberstehen. Einzelheiten zu den Aufwendungen und Erträgen sind dem beiliegenden Wirtschaftsplan zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

1	EBA, Entwurf Wirtschaftsplan 2025
---	-----------------------------------

--	--



A b w a s s e r -
b e t r i e b

Wirtschaftsplan
2025



INHALTSVERZEICHNIS

I. Beschluss des Stadtrates über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2025	1
II. Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2025	
1. Allgemeines.....	2
2. Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.....	2
3. Stellenplan	2
4. Satzungen.....	2
III. Erfolgsplan 2025	
1. Gewinn- und Verlustrechnung	4
2. Erträge	5
3. Erläuterungen zu den Erträgen	6
4. Aufwendungen	8
5. Erläuterungen zu den Aufwendungen	9
6. Jahresergebnis.....	11
IV. Vermögensplan 2025	
1. Mittelherkunft.....	12
2. Erläuterungen zur Mittelherkunft des Vermögensplanes.....	13
3. Mittelverwendung	14
4. Einzelmaßnahmen	15
5. Erläuterungen zur Mittelverwendung des Vermögensplanes.....	17
V. Finanzplanung 2024 – 2028	
1. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Finanzplanes.....	24
2. Einzelmaßnahmen des Finanzplanes	25
VI. Übersicht über die Erträge und Aufwendungen, die sich auf den Haushalt der Stadt auswirken	27

I. Beschluss des Stadtrates über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2025

Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes

Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund der §§ 12 ff. der EigVO und des Satzungsbeschlusses des Stadtrates vom 12.12.2006 hat der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert am 11.03.2025 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der **Erfolgsplan** wird festgesetzt

in den Erträgen auf	10.676.660,-- €
in den Aufwendungen auf	10.821.286,-- €
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-144.626,-- €

Der **Vermögensplan** wird festgesetzt

in den Einnahmen auf	9.166.793,-- €
in den Ausgaben auf	9.166.793,-- €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: **6.796.485,-- €**

§ 3

Die **Verpflichtungsermächtigungen** werden festgesetzt auf: **1.510.000,-- €**

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf: **750.000,-- €**

St. Ingbert, den 21. Januar 2025

Dieter D e t e m p l e
Werkleiter

Christian F e t t i g
Werkleiter

II. Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2025

1. Allgemeines

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat am 12.12.2006 beschlossen, die Abwasserbeseitigung der Stadt St. Ingbert, eine ehemals kostenrechnende Einrichtung "Abwasserentsorgung" der Stadt St. Ingbert ab dem 01.01.2007 als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert zu führen.

2. Anzeige bei der Aufsichtsbehörde

Die Gründungsabsicht wurde dem Minister des Innern gemäß § 118 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) mit Schreiben vom 06.04.2006 angezeigt.

3. Stellenplan

Der Abwasserbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Personals der Stadt.

4. Satzungen:

Im Geschäftsjahr 2025 gelten folgende Satzungen:

1. **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert – Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert vom 12.12.2006**
2. **Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 25.02.1992**
3. 1. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 14.02.2006
4. **Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung, ABGS) vom 12.01.2011, geändert mit Beschluss vom 10.12.2013 und 10.12.2015.**

5. 1. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 11.12.2000
6. 2. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 02.07.2001
7. 3. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 03.09.2002
8. 4. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 23.10.2002
9. 5. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 17.06.2003
10. 6. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 14.02.2006
11. 7. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 11.12.2013
12. Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasser-Gebührensatzung) vom 07.12.2017
13. **1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert – Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert vom 20.12.2022**
14. Neufassung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 20.12.2022
15. **Änderungssatzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung, ABGS) vom 20.12.2022**
16. **1. Änderungssatzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung-AGS) vom 03.12.2024**

III. Erfolgsplan 2025

III.1. Gewinn- und Verlustrechnung

	€	€
1. Umsatzerlöse	10.653.969	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	
4. sonstige betriebliche Erträge	<u>2.691</u>	10.656.660
5. Materialaufw and:		
* Aufw endungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0	
* Aufw endungen für bezogene Leistungen	<u>6.427.151</u>	6.427.151
6. Personalaufw and:		
*Löhne und Gehälter	0	
*soziale Abgaben und Aufw endungen für Altersvorsorge	<u>0</u>	0
7. Abschreibungen:		
* auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.588.807	
* auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	<u>0</u>	2.588.807
8. sonstige betriebliche Aufw endungen	<u>765.391</u>	9.781.350
9. Erträge aus Beteiligungen	0	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren	0	
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>20.000</u>	20.000
12. Abschreibung auf Finanzanlagen und auf Wertpaiere des Umlaufvermögens	0	
13. Zinsen und ähnliche Aufw endungen	<u>1.039.937</u>	1.039.937
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-144.626</u>
15. Erträge aus Gew inngemeinschaften	0	
16. Aufw endungen aus Verlustübernahme	<u>0</u>	0
17. außerordentliche Ertäge	0	
18. außerordentliche Aufw endungen	<u>0</u>	0
19. außerordentliches Ergebnis		<u>-144.626</u>
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	
21. Sonstige Steuern	<u>0</u>	0
22. Jahresgewinn / Jahresverlust		<u>-144.626</u>
<u>Nachrichtlich:</u>		
Verwendung des Jahresgewinnes		
a) zur Tilgung des Verlustvortrages		
b) zur Einstellung in Rücklagen		
c) zur Abführung an des Haushalt der Gemeinde		
d) auf neue Rechnung vorzutragen		
oder		
Behandlung des Jahresverlustes		
a) zu tilgen aus dem Gew innvortrag		
b) durch Abbuchung aus den Rücklagen auszugleichen		
c) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen		
d) auf neue Rechnung vorzutragen		

III.2. Erträge

	PlanAnsatz 2025 in €URO		Ansatz 2024 in €URO	Ergebnis 2023 in €URO
	1. Umsatzerlöse			
Schmutzwassergebührenaufkommen		5.940.164	5.447.239	5.258.534
Niederschlagswassergebühren	2.748.801		2.512.003	2.574.762
Niederschlagswassergebühren öffentl. Flächen	1.683.490	4.432.291	1.537.516	1.536.185
Verwaltungsgebühren		13.015		13.015
Auflösung von Zuschüssen		268.499	267.385	271.233
2. sonstige betriebliche Erträge		2.691	100	10.887
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		20.000	8.000	56.894
Summe		10.676.660	9.772.243	9.721.510

III.3. Erläuterungen zu den Erträgen 2025

III.3.1 Umsatzerlöse

a) Schmutzwassergebühren

Die Abwassergebühren für das Schmutzwasser betragen:

3,63 € je cbm verbrauchtes Frischwasser

und werden für das Jahr 2025 wie folgt geschätzt:

Frischwasserverbrauch: rd. 1.636.408,75 cbm x 3,63 €/cbm = rd. **5.940.164 €**

b) Niederschlagswassergebühren

b1) Niederschlagswassergebühren für nicht städtische (Nicht-Straßen)-Flächen

Die Abwassergebühren für das Niederschlagswasser betragen:

0,80 € je qm gebührenpflichtige Fläche

und werden für das Jahr 2025 wie folgt geschätzt:

Niederschlagswasser: rd. 3.436.001 qm x 0,80 €/qm = rd. **2.748.801 €**

b2) Niederschlagswassergebühren für öffentliche Straßen, städtische Gebäude sowie Parkflächen

Als Anteil der Stadt für die Entwässerung der städtischen Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze ist aus dem städtischen Haushalt folgender Betrag zu zahlen:

rd. 1.587.306 qm x 0,80 €/qm = rd. **1.269.845 €**

Für die städt. Liegenschaften ist folgender Betrag zu zahlen:

182.484 qm x 0,80 €/qm = rd. **145.987 €**

Die Niederschlagswassergebühren für die Autobahn sowie die Bundes- und Landstraßen werden mit:

334.573 qm x 0,80 €/qm = rd. **267.658 €**

veranschlagt.

Summe der Niederschlagswassergebühren: rd. **4.432.291 €**

c) Auflösung der Zuschüsse und Beiträge

Die der Stadt gewährten Zuschüsse für Investitionen, die Kanalherstellungs- und Erschließungsbeiträge werden entsprechend der Nutzungsdauer der Kanäle aufgelöst (abgeschrieben). Der jährliche Auflösungs-(Abschreibungs-) betrag wird als Ertrag behandelt.

III.3.2 Sonstige betriebliche Erträge

Es handelt sich um Erträge aus dem Verkauf von Angebotsunterlagen.

III.3.3 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Sie beinhalten Zinserträge aus Tages- und Festgeldanlagen von unterjährig nicht benötigter Liquidität die im Rahmen der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung mit der Stadt erzielt werden

III.4. Aufwendungen

	PlanAnsatz 2025 in €URO	Ansatz 2024 in €URO	Ergebnis 2023 in €URO
1. Materialaufwand * Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.427.151	6.176.737	5.650.869
2. Abschreibung auf immaterielle Vermögens- gegenstände und Sachanlagen	2.588.807	2.452.636	2.263.575
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	765.391	742.680	765.577
4. Zinsen und ähnlicher Aufwendungen	1.039.937	794.733	733.000
Summe	10.821.286	10.166.786	9.413.021

III.5. Erläuterungen zu den Aufwendungen

III.5.1 Aufwendungen für bezogene Leistungen

a) Beitrag an Entsorgungsverband Saar (EVS)

Der Ansatz im Erfolgsplan beläuft sich auf rd. 5.846.151 €.

Grundlage für die Berechnung ist der dem EVS gemeldete gebührenpflichtige Frischwasserverbrauch 2023 in Höhe von rd.1.628.029 cbm.

Der einheitliche Verbandsbeitrag für 2025 wurde von der Verbandsversammlung um 6,8% erhöht und beträgt **3,588 €/cbm**; darüber hinaus sind Sonderbeiträge in Höhe von T€ 4 enthalten.

b) Kanalunterhaltung

Bei den Aufwendungen in Höhe von rd. 581 T€ handelt es sich um die Kanalunterhaltungskosten, Kosten für das Tätigwerden des städt. Betriebshofes (Unterhaltung der öffentlichen Kanäle, Regenüberlaufbauwerke, Regenrückhaltebecken, Kanalspülungen, Sinkkastenreinigung, Fäkalienabfuhr u. ä.).

Kanalunterhaltung im Wesentlichen	2025
Unterhaltung des Kanalnetzes	294.000 €
Leistungen des städtischen Betriebshofes	250.000 €
Mähen, Rodung an Rückhaltebecken	20.000 €

c) Energiekosten

Sie beinhalten mit T€ 17 im Wesentlichen die Stromkosten für die Pumpwerke.

III.5.2 Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen des Anlagevermögens wurde auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet. Bei der Berechnung der Abschreibungen wurden bei Abwasseranlagen mit einem Baujahr bis 31.12.1990 60 Jahre und für jüngere Anlagen 80 Jahre zugrunde gelegt. Für mit Liner renovierte Abwasseranlagen werden 30 Jahre als Verlängerung der Nutzungsdauer berücksichtigt. Beim Kanalkataster sowie beim Flächenkataster wird ab dem Jahr 2015 (im Rahmen einer Anpassung der Vermögensbewertung aufgrund neuerer

Erkenntnisse) eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren, bei Neuinvestitionen im Katasterbereich eine Nutzungsdauer von 15 Jahren zugrunde gelegt.

III.5.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Sie beinhalten:

a) Verwaltungskosten an die Stadt

Beim Abwasserbetrieb sind keine eigenen Personalkosten veranschlagt. An ihrer Stelle werden die Verwaltungskosten für das Tätigwerden der Querschnittsämter und der Fachämter berechnet. Diese betragen für 2025 rund 543 T€.

Die Verwaltungskostenbeiträge für die Ingenieurleistungen (ca. 406 T€) werden den einzelnen Maßnahmen zugerechnet und im Vermögensplan veranschlagt.

b) Miete an die Stadt

Der Abwasserbetrieb hat seine Verwaltungsräume in die Rickertstraße 30 (ehem. Haus Uhl) verlegt. Hierfür wird seit dem Jahr 2021 eine Miete von rd. 36 T€ zzgl. Nebenkosten) pro Jahr fällig; die Nebenkosten wurden für 2025 mit rd. 13 T€ veranschlagt.

c) Kosten für den Einzug der Schmutzwassergebühren durch die Stadtwerke St. Ingbert GmbH

Es werden Aufwendungen in Höhe von 105 T€ eingeplant für das Ablesen sowie für Erhebung und Inkasso der Schmutzwassergebühren durch die Stadtwerke St. Ingbert GmbH.

d) Prüfungs-/Beratungskosten

Hierbei handelt es sich mit 11 T€ um die Kosten für Rechtsberatung und das Honorar für das mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

e) **Versicherungsbeiträge**

Der Jahresbeitrag zur gesetzlichen Haftpflichtversicherung sowie Fahrzeuge beträgt für das Jahr 2025 voraussichtlich 12 T€.

f) **übrige Aufwendungen**

Hier werden mit rd. 45 T€ im Wesentlichen die Aufwendungen für Porto, Kommunikation, Weiterbildung, Fahrtkosten, Fachliteratur, Unterhaltungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung und Fahrzeuge, GWG, Aufwendungen für EDV und ähnliches veranschlagt.

III.5.4 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen im Vermögensplan 2025 ist die Aufnahme von Darlehen in Höhe von rd. 6.796 T€ erforderlich. Für diese Darlehen wurde ein Zinssatz in Höhe von 3,21 % und eine Tilgungsdauer von 40 Jahren unterstellt; da die Darlehnsaufnahme am Jahresende erfolgt wird der Zinsaufwand erst im Folgejahr ergebniswirksam. Für die bisher aufgenommenen Darlehen zur Finanzierung der Investitionen beträgt der Zinsaufwand rd. 837 T€.

III.6. Jahresergebnis

Aus der Gegenüberstellung der geplanten Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres 2025 errechnet sich in der Gewinn- und Verlustrechnung ein

Jahresfehlbetrag von ca. -144.626 T€.

IV. Vermögensplan 2025

IV.1 Mittelherkunft

	Buchungsstelle	nachrichtlich Abwicklung Vorjahre	PlanAnsatz 2025 in €URO	Ansatz 2024 in €URO	vorl. Ergebnis 2023 in €URO
1. Abschreibung auf immaterielle Vermögens- gegenstände und Sachanlagen			2.588.807	2.452.636	2.263.575
2. Auflösung der Zuschüsse			-268.499	-267.386	-271.233
3. Verluste aus Anlageabgängen / Korrektur Sopo			50.000	80.000	111.524
4. Empfangene Zuschüsse			6.796.485	6.306.325	231.329
5. Kreditaufnahme			0	0	4.680.000
6. Jahresgewinn			0	0	308.489
7. Erhöhung Rückstellungen			0	0	0
8. Zunahme der (kurzfr.) Verbindlichkeiten			0	0	0
9. Abnahme der Forderungen					0
10. Inanspruchnahme flüssiger Mittel					270.882
Summe		0	9.166.793	8.571.574	7.594.566

IV 2. Erläuterungen zu den Einnahmen des Vermögensplanes 2025

Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen des Anlagevermögens wurde auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet. Bei der Berechnung der Abschreibungen wurden bei Abwasseranlagen mit einem Baujahr bis 31.12.1990 60 Jahre und für jüngere Anlagen 80 Jahre zugrunde gelegt. Für mit Liner renovierte Abwasseranlagen werden 30 Jahre als Verlängerung der Nutzungsdauer berücksichtigt. Beim Kanalkataster sowie beim Flächenkataster wird ab dem Jahr 2015 (im Rahmen einer Anpassung der Vermögensbewertung aufgrund neuerer Erkenntnisse) eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren, bei Neuinvestitionen im Katasterbereich 15 Jahre zugrunde gelegt.

Die im Erfolgsplan als Aufwand veranschlagten Abschreibungen dienen der Finanzierung von Maßnahmen im Vermögensplan und sind hier als Einnahmen zu behandeln.

Empfangene Zuschüsse

Es handelt sich um einen Baukostenzuschuss der Firma Festo SE & Co. KG, St. Ingbert aufgrund einer gemeinsamen Kanalsanierungsmaßnahme im Bereich Gottlieb-Stoll-Straße / Obere Kaiserstraße.

Auflösung der Zuschüsse, Beiträge und Kostenerstattungen

Bei diesem Betrag handelt es sich um die Auflösung der bisher an den Abwasserbetrieb geflossenen Zuschüsse, Beiträge und Kostenerstattungen, welche entsprechend den Abschreibungen aufgelöst werden und im Erfolgsplan als Ertrag erfasst sind.

Da es sich um Beträge handelt, die kassenmäßig nicht wirksam werden, müssen sie im Vermögensplan abgesetzt werden.

Kreditaufnahmen

Zur Finanzierung des Vermögensplanes 2025 sind Kreditaufnahmen in Höhe von rd. 6.796 T€ notwendig. Es wird eine Kreditlaufzeit von 40 Jahren unterstellt.

IV.3. Mittelverwendung

	nachrichtlich Abwicklung	Ergebnis 2023 in €URO	Ansatz 2024 in €URO	PlanAnsatz 2025 in €URO	Verpflichtungs- ermächtigungen	Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bisher bereitgestellt	
						Gesamtausgabe- bedarf	
	Vorjahre						
1. Neubau von Kanälen			0	220.000			
2. Sonderbeiträge / Zuschüsse							
3. Erneuerung von Kanälen/Rüb/Pumpwerken einschl. Zuschuss zu nachtr. Straß. deckern.		4.413.390	3.955.000	3.730.000	1.510.000		
3.1 Abwicklung Investitionsplan Vorjahre							
3.2 Schlussabrechnung Erschl. Gewerbegebiete							
4. Herstellung und Erneuerung von Grund- stücksanschlussleitungen		166.912	270.000	285.477			
5. Planungs- und Verfilmungskosten		0	80.000	80.000			
6. aktivierbare Verwaltungskostenbeiträge		357.126	411.000	406.364			
7. Erstellung der Vermögensbewertung/Kanalkataster/ Hydraulik/Verfilmung/ Flächenkataster		188.146	840.000	935.000			
8. Zusch. zu San. verrohrter Bachläufe		0	150.000	150.000			
9. Techn. Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstatt Software		481.362	440.000	945.000			
10. Zunahme Forderungen		26641,96714					
11. Tilgungsleistungen		1.872.902	2.031.031	2.270.326			
12. Abnahme Rückstellungen		15178,69133					
13. Rückzahlung kurzfristiger Verbindlichkeiten		72907,22699					
14. Jahresfehlbetrag			394.543	144.626			
15. Erhöhung flüssiger Mittel		0	0	0			
Summe	0	7.594.566	8.571.574	9.166.793	1.510.000		

IV.4. Einzelmaßnahmen

Projekte 2025	Projektkosten 2025	Verpflichtungsermächtigungen 2026
Kanalisation Erweiterung Hans-Wilhelmi Straße	220.000,00 €	
Sanierung Pumpstation Sengscheid	300.000,00 €	
Kanalsanierung Industriestraße	500.000,00 €	
Sanierung RRB Pottaschwald	200.000,00 €	
Kanalsanierung In der Lauerswiese	40.000,00 €	
Sanierung RRB Sauweiher	80.000,00 €	
Kanalsanierung Seyenrechstraße	700.000,00 €	
Kanalsanierung Jahresvertrag investiv	500.000,00 €	
Kanalsanierung Alter Weg	100.000,00 €	660.000,00 €
Kanalsanierung Rentamstraße	560.000,00 €	350.000,00 €
Kanalsanierung Am Öschweg 2. BA	160.000,00 €	300.000,00 €
Kanalsanierung Am Gütterswieschen 2. BA	390.000,00 €	200.000,00 €
Einzelmaßnahmen investiv	50.000,00 €	
Umbau RÜ nach gesetzlichen Vorgaben (EKVO, Eigenkontrollverordnung)	50.000,00 €	
Herstellung u. Sanierung v. Grundstücksanschlussleitungen		
Jahresvertrag	75.000,00 €	
Bauhof	50.477,00 €	
Jahresvertrag offener Kanalbau	160.000,00 €	
Planungskosten Sanierungskonzept / zukünftige Maßnahmen	80.000,00 €	
Zwischensumme	4.215.477,00 €	1.510.000,00 €

Projekte 2025	Projektkosten 2025	Verpflichtungsermächtigungen 2025
Übertrag	4.215.477,00 €	1.510.000,00 €
Zuschüsse		
Zuschuss zur Sanierung/Erneuerung von Strassendecken nach Kanalbaumaßnahmen	100.000,00 €	
Zuschuss zur Sanierung/Erneuerung verrohrter Gewässer	150.000,00 €	
Generalentwässerungsplan / Sanierungsplan	110.000,00 €	
Kanalkataster, Indirekteinleiterkataster	25.000,00 €	
Vermessung für Kanalkataster	200.000,00 €	
Filmung für Kanalkataster	400.000,00 €	
Prozessleitsystem inkl. Umbauten	100.000,00 €	
Überprüfung befestigter Flächen (u.a. Niederschlagswassergebühr)	100.000,00 €	
Softwarekosten	20.000,00 €	
Verwaltungskostenbeiträge aus Ingenieurleistungen	406.364,00 €	
Betriebs- und Geschäftsausstattung allgemein	25.000,00 €	
Spülwagen	900.000,00 €	
Gesamtsumme der Investitionen	6.751.841,00 €	1.510.000,00 €

IV.5. Erläuterungen zur Mittelverwendung des Vermögensplanes

IV.5.1. Sachanlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kataster), Immaterielle Vermögensgegenstände (Software, Nutzungsrechte)

a.) Neubau von Kanälen und Bauwerken

Kanalisation Erweiterung "Hans-Wilhelmi-Straße" 220.000,-- €

Das vorhandene Trennsystem des Gewerbegebietes der Hans-Wilhelmi-Straße wird in Zusammenarbeit mit der Gewerbegebiete-Entwicklungsgesellschaft, GGE um den letzten Teilabschnitt erweitert.

b.) Sanierung von Kanälen und Bauwerken

Sanierung Pumpstation "Sengscheid" 300.000,-- €

Die Pumpstation war die letzten Jahre mehrfach durch Starkregen in Ihrer Funktion gefährdet. Zur Sicherstellung des Betriebes wird das Bauwerk aufgestockt und die EMSR-Technik über die Rückstauenebene installiert. Zusätzlich werden die Pumpvorhaltekammer und die Anschlusskanalisation erneuert.

Kanalsanierung "Industriestraße" 500.000,-- €

Die Kanalverfilmungen haben einen Erneuerungsbedarf für die Hauptleitung und die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich der Industriestraße ergeben. Das Projekt wird in Abstimmung mit der Baumaßnahme Stauraumerweiterung des EVS durchgeführt. Zusätzlich wird die Planung und der Bau einer Pumpstation als ergänzendes Projekt, die im Bauwerk des EVS integriert werden soll, notwendig werden. Diese Maßnahme wird entsprechend der Genehmigungsplanung des EVS durchgeführt.

Sanierung Regenrückhaltebecken RRB "Pottaschwald" 200.000,-- €

Das offenen Betonbauwerk ist stark sanierungsbedürftig und muss nach den entsprechenden UVV-Richtlinien gesichert werden. Zur Dokumentation und Steuerung der Entlastungshäufigkeit wird die technische Ausstattung des Bauwerkes erweitert.

Kanalsanierung "In der Lauerswiese" 40.000,-- €

Im Bereich der Lauerswiese wurden in den letzten Jahren Sanierungen an den Anschlussleitungen der Straßen- und Grundstücksentwässerungsanlagen durchgeführt. Als letzter Abschnitt wird jetzt die Hauptkanalisation mittels einem vorwiegend grabenlosen Linerverfahren saniert. Der Ansatz dient zur Restfinanzierung.

Sanierung Regenrückhaltebecken RRB "Sauweiher" 80.000,-- €

Das vorhandene RRB zu sanieren. Zusätzlich wird ein größeres Stauraumvolumen durch die Erneuerung des Ablaufbauwerkes geschaffen. Zur Überwachung wird entsprechende Technik eingesetzt.

Kanalsanierung "Seyenrechstraße" 700.000,-- €

Durch die Kanalverfilmung im Bereich der Seyenrechstraße wurde festgestellt, dass der bauliche Zustand sehr schlecht und eine Erneuerung der Mischkanalisation unumgänglich ist. Die Kanaluntersuchungen haben zusätzlich größere Schäden an den Grundstücksentwässerungsleitungen aufgezeigt. Die Erneuerung erfolgt in offener Kanalbauweise.

Kanalsanierung Jahresvertrag 500.000,-- €

Die laufenden Kanalverfilmungen im Stadtgebiet haben einen Sanierungsbedarf für die Hauptleitung und die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich ergeben. Mit diesem Jahresvertrag kann entsprechend flexibel auf den Sanierungsbedarf reagiert werden.

Kanalsanierung "Alter Weg" 100.000,-- €

Verpflichtungsermächtigung für 2026 660.000,-- €

Die vorhandene Kanalisation im Trennsystem der Straße „Alter Weg“ in Sengscheid ist auf Grundlage der aktuellen Kanaluntersuchungen zu sanieren. Die Arbeiten werden mit den Stadtwerken in mehreren Bauabschnitten mit unterschiedlichen Sanierungstechniken durchgeführt.

Kanalsanierung "Rentamtstraße" 560.000,-- €

Verpflichtungsermächtigung für 2026 350.000,-- €

Die vorhandene Kanalisation in der Rentamtstraße ist auf Grundlage der aktuellen Kanaluntersuchungen zu sanieren. Die Arbeiten werden in Abstimmung mit den Stadtwerken und der Deutschen Bahn in mehreren Bauabschnitten mit unterschiedlichen Sanierungstechniken durchgeführt.

Kanalsanierung "Am Öschweg 2.BA" 160.000,-- €

Verpflichtungsermächtigung für 2026 300.000,-- €

Die vorhandene Kanalisation in der Am Öschweg ist auf Grundlage der aktuellen Kanaluntersuchungen zu sanieren. Mit der Durchführung des 2. Bauabschnittes wird die Erneuerung der Kanalisation in dieser Straße fertig gestellt. Die Arbeiten werden in Abstimmung mit den Stadtwerken im offenen Kanalbau ausgeführt.

Kanalsanierung "Am Gütterswieschen 2.BA" 390.000,-- €

Verpflichtungsermächtigung für 2026 200.000,-- €

Die vorhandene Kanalisation in der Am Gütterswieschen ist auf Grundlage der aktuellen Kanaluntersuchungen zu sanieren. Mit der Durchführung des 2. Bauabschnittes wird die Erneuerung der Kanalisation in dieser Straße fertig gestellt. Die Arbeiten werden in Abstimmung mit den Stadtwerken im offenen Kanalbau ausgeführt.

Einzelmaßnahmen investiv 50.000,-- €

Auf Grund vielfältiger Erschließungsmaßnahmen Dritter werden, wie im Vorjahr, zum Teil Erneuerungen bzw. Beteiligungen und Änderungen an der städtischen Kanalisation notwendig.

Umbau von Regenüberlaufbauwerken 50.000,-- €

Die zur Zeit laufenden Untersuchungen zur Überprüfung der Regenüberlaufbauwerke zeigen teilweise Erneuerungsbedarf auf. Die Arbeiten werden in Abstimmung mit dem Landesamt für Umweltschutz des Saarlandes durchgeführt.

c.) Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen

Jahresvertragsunternehmen Sanierung, Filmung, Reinigung	75.000,-- €
Jahresvertrag offener Kanalbau	160.000,-- €
Bauhof Kanalbau	50.477,-- €

Die zur öffentlichen Kanalisation gehörenden Grundstücksanschlussleitungen (Abwasserleitungen zwischen Hauptkanalisation und Grundstücksgrenze) werden zum Teil von der Kanalbaukolonne des städtischen Betriebshofes und dem Jahresvertragsunternehmen hergestellt bzw. saniert.

d.) Planungskosten Sanierungskonzept / zukünftige Maßnahmen 80.000,-- €

Hier werden verschiedene Maßnahmen, die für die folgenden Jahre vorgesehen sind, ingenieurtechnisch voruntersucht. Weiterhin werden Grundlagenplanungen für die gesamte Abwasseranlage durchgeführt, aus der erst in den kommenden Jahren entsprechende Projekte entstehen. Zusätzlich werden Anträge auf wasserrechtliche Genehmigungen ingenieurtechnisch bearbeitet.

e.) Zuschüsse

Beteiligung Straßendeckenerneuerung nach Kanalbaumaßnahmen	100.000,-- €
---	---------------------

Seitens der Stadt werden Straßen erneuert, die u.a. durch Kanalbaumaßnahmen in den zurückliegenden Jahren beeinträchtigt worden sind. Der Ansatz dient zur Kostenbeteiligung bei der Wiederherstellung der Straßendecke.

Zuschuss zur Erneuerung verrohrter Gewässer	150.000,-- €
--	---------------------

Vom Abwasserbetrieb werden verrohrte Gewässer zum Teil als Regenwasserkanalisation und als Entlastung von Regenüberlaufbauwerken mitgenutzt. Bei der Sanierung dieser Verrohrungen, welches eine Aufgabe der Stadt ist, beteiligt sich der Abwasserbetrieb mit 50 % der entstandenen Kosten. Diese Kosten werden aktiviert und über einen Zeitraum von 80 Jahren abgeschrieben.

f.) Generalentwässerungsplan / Sanierungsplanung

Generalentwässerungsplan

110.000,-- €

Mit dem Generalentwässerungsplan wird ein langfristiges Maßnahmenkonzept, das einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleistet, erforderliche Sanierungs- und Nachrüstungsmaßnahmen zusammenfasst sowie eine vorausschauende Haushaltsplanung und den Werterhalt des Entwässerungssystems, ermöglicht. Die Erstellung dieses Planes ist Grundlage für weitergehende Konzepte wie z.B. Starkregengefährdungsmanagement, Verbesserung der Gewässerqualität und Sicherung der Grundwasserqualität.

Indirekteinleiterkataster

25.000,-- €

Zur Fortführung des gesetzlich vorgeschriebenen Indirekteinleiterkataster werden entsprechende Mittel benötigt.

Vermessung Kanalkataster

200.000,-- €

Das Abwasserkataster der Stadt St. Ingbert beinhaltet derzeit ca. 250 km Hauptkanalisation. Nach Einführung der Kanaldatenbank Imka wird parallel an der Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes gearbeitet. Dazu ist neben der Verfilmung auch eine Vermessung des Kanalnetzes notwendig. Das Projekt wird in den nächsten Jahren fortgeführt.

Filmung Kanalkataster

400.000,-- €

Der Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert führt seine Kanaluntersuchungen zur Zustandsfeststellung regelmäßig durch. Derzeit ist ein Inspektionsintervall von im Mittel 10 Jahren für die Verfilmung angesetzt. Das Abwasserkataster der Stadt St. Ingbert beinhaltet derzeit ca. 250 km Hauptkanalisation und ca. 7500 Kanalschächte. Nach Einführung der Kanaldatenbank Imka wird an einer EDV-gestützten Sanierungsplanung gearbeitet deren Grundlage die Verfilmung der Schächte und der Haltungen sind.

Prozessleitsystem inkl. Umbauten**100.000,-- €**

Die Pumpstationen und Sonderbauwerke (RÜ, RÜB, RRB) sind zurzeit mit keiner bzw. einer nicht mehr zeitgemäßen elektronischen Steuerung ausgerüstet die einen hohen manuellen Kontrollaufwand verursachen. Die Pumpstationen werden mit einer zeitgemäßen Steuerung ausgerüstet die dem Abwasserbetrieb eine sichere Prozessüberwachung ermöglichen. Das Leitsystem wird auch für künftig notwendige Überwachungen von Sonderbauwerken der Abwasserkanalisation (z. B. Regenüberlaufbauwerke) ausgelegt.

Überprüfung befestigter Flächen für die Niederschlagswassergebühr**100.000,--€**

Die Flächendaten der Niederschlagswassergebühr wurden auf Grundlage einer Selbstauskunft der Grundstückseigentümer im Jahr 2000 bis 2001 ermittelt, eine vor Ort Überprüfung der Daten konnte nur stichprobenartig durchgeführt werden.

Die Fortschreibung der Daten wurde in Verbindung mit Bauanträgen, die bei der Unteren Bauaufsicht genehmigt wurden, vollzogen. Verschieden Faktoren zeigen, dass im Sinne der Gebührengerechtigkeit dringend eine Überprüfung bzw. Neuerhebung der Flächen durchgeführt werden muss. Die Überprüfung der privaten bzw. gewerblichen Flächen soll an Hand von Luftbilddauswertungen und Vorermittlungen der versiegelten Flächen durchgeführt werden.

Der Abwasserbetrieb wird auf Grundlage aktueller Überfliegungen des Stadtgebietes aus dem Jahr 2024 (in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Saarlandes) diese Arbeiten, über mehrere Jahre verteilt, im Stadtgebiet durchführen.

g.) Softwarekosten**20.000,-- €**

Zur Fortführung von Planungen und hydraulischen Nachweisen sowie zur Aufstellung der Sanierungsplanung muss die vorhandene Software angepasst und bzw. Module der Kanaldatenbank Imka beschafft werden.

h.) Verwaltungskostenbeiträge aus Ingenieurleistungen 406.364,-- €

Die selbst erbrachten Ingenieurleistungen werden durch die Kostenrechnung ermittelt und im Anlagevermögen bei den entsprechenden Maßnahmen aktiviert und gemeinsam abgeschrieben.

IV.5.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kleingeräte, Möbel, Fahrzeuge)

Kleingeräte, Möbel u. ä. 25.000,-- €

Für den Abwasserbetrieb ist die Anschaffung von technischen Geräten zur Dokumentation, Verfilmung und Vermessung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Schachtbauwerken etc., Büromöbel und verschiedenen EDV-Geräten erforderlich. Weiterhin benötigt der Städtische Betriebshof Baugeräte und weitere Arbeitsmaterialien für die Kanalunterhaltung und die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen.

Kanalreinigungsfahrzeug mit Wasserrückgewinnung 900.000,-- €

Ein Spül-/Saugwagen reinigt den Kanal und saugt das anfallende Wasser und Spülgut ab. Die Wasserrückgewinnung ist ein Verfahren, welches das wieder aufgenommene Wasser vom Spülgut trennt, um das Wasser der Hochdruckpumpe für die Reinigung wieder zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Verfahren ist kein Wassernachtanken mehr notwendig und der Spül- und Saugwagen kann den ganzen Tag durchgehend reinigen. Der vorhandene Spülwagen ist aus dem Jahr 2007 und hat mittlerweile hohe Ausfallzeiten durch Reparaturen was für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalisation nicht darstellbar ist.

IV.5.3 Tilgungen 2.270.326,-- €

Hierbei handelt es sich um die Tilgungsleistungen für die im Zuge der Finanzierung der investiven Maßnahmen aufgenommenen Darlehen. Für die neu aufzunehmenden Darlehen wird eine Tilgungsdauer von 40 Jahren unterstellt.

IV.5.3 Jahresfehlbetrag 144.626,-- €

V. Finanzplanung 2024 – 2028

V.1. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Finanzplanes

lfd.Nr.	Bezeichnung					
		2024 Euro	2025 Euro	2026 Euro	2027 Euro	2028 Euro
	Einnahmen (Mittelherkunft)					
1	Abschreibungen	2.452.636	2.588.807	2.508.400	2.549.673	2.588.760
2	Jahresgewinn	0	0	0	0	0
3	Auflösung der Zuschüsse u. Beiträge	-267.386	-268.499	-265.391	-262.589	-261.066
4	Nichtrückzahlbare Zuwendungen	80.000	50.000	24.000	0	0
5	Kreditaufnahmen	6.306.325	6.796.485	6.387.251	6.565.828	6.565.828
6	Abnahme Forderungen					
7	Inanspruchnahme flüssiger Mittel	0	0			
	Gesamteinnahmen	Euro: 8.571.574	9.166.793	8.654.260	8.852.912	8.893.522
	Ausgaben (Mittelverwendung)					
	1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte					
7	- Software	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
8	- Nutzungsrecht	150.000	150.000	150.000	100.000	100.000
9	- Abwassersamml.anlagen Pumpwerke u.a.	4.866.000	4.721.841	4.934.264	5.038.169	4.866.749
10	- Kanalkataster (BuG)	590.000	735.000	462.000	225.000	75.000
11	- Flächenkataster (BuG)	100.000	100.000	100.000	81.000	88.000
12	- sonstige Betriebs-und Geschäftsausstattung	420.000	1.025.000	75.000	25.000	25.000
		6.146.000	6.751.841	5.741.264	5.489.169	5.174.749
	2. Tilgung von Krediten					
13	- an die Gemeinde					
14	- an Dritte	2.031.031	2.270.326	2.446.554	2.557.949	2.493.170
15	3. Abnahme übrige Verbindlichkeiten,Rückst.u.ä.					
16	5. Jahresverlust	394.543	144.626	466.442	805.794	1.225.603
17	6. Abdeckung Verlustvortrag	0	0	0	0	0
18	7. Erhöhung flüssige Mittel					
	Gesamtausgaben	Euro: 8.571.574	9.166.793	8.654.260	8.852.912	8.893.523

Investitionsprogramm des Abwasserbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für die Jahre 2024 – 2028

Bezeichnung der Maßnahme	2024	2025	2026	2027	2028
	T€	T€	T€	T€	T€
Sachanlagen					
1.) Abwassersammlungsanlagen					
a) Neubau von Kanälen					
RÜB IG 02 Pfarrgasse - Neubau					450
RO SK 117 Rohrbach (EVS) - Erweiterung RÜB				1500	
RO SK 117 Rohrbach (EVS) - Neubau PW			310		
Fremdwasserentflechtung Betzental (Starkregenprojekt)			450		150
Fremdwasserentflechtung und Neubau RÜ Güterbahnhof					350
Kanalisation Erweiterung Hans-Wilhelmi Straße		220			
Summe Neubau von Kanälen	0	220	760	1.500	950
b) Sanierung von Kanälen					
Kanalsanierung Obere Rischbachstraße	350				
Kanalsanierung Bahnhof Rentrish	150				
Kanalsanierung Josefstalerstraße 3. BA	180				
Kanalsanierung Industriestraße	480				
Sanierung Pumpstation Sengscheid	245				
Sanierung RRB Pottaschwald	200				
Kanalsanierung RRB Sauweiher	80				
Kanalsanierung Obere Kaiserstraße 3.BA	950				
Kanalsanierung In der Lauerswiese	450				
Kanalsanierung Willibald Groh Straße	420				
Sanierung Pumpstation Sengscheid		300			
Kanalsanierung Industriestraße		500			
Sanierung RRB Pottaschwald		200			
Kanalsanierung In der Lauerswiese		40			
Sanierung RRB Sauweiher		80			
Kanalsanierung Seyenrechstraße		700			
Kanalsanierung Jahresvertrag investiv		500			
Kanalsanierung Alter Weg		100	660		
Kanalsanierung Rentamstraße		560	350		
Kanalsanierung Am Öschweg 2. BA		160	300		
Kanalsanierung Am Gütterswieschen 2. BA		390	200		
Einzelmaßnahmen investiv	50	50	50	50	50
Umbau RÜ nach gesetzlichen Vorgaben (EKVO, Eigenkontrollverordnung)		50	50	50	50
Kanalsanierung St. Ingberter Straße			580		
Kanalsanierung Hochstraße			580		
Kanalsanierung Obere Rischbachstraße			350	450	
Kanalsanierung Alte Schulstraße				420	
Kanalsanierung Bahnhofstraße				820	
Kanalsanierung Elstersteinstraße (Anschluss)				300	
Kanalsanierung Wiesenstraße 1.BA				410	420
Kanalsanierung Kirchhofstraße					750
Kanalsanierung Mühlwald, 2.BA					870
Kanalsanierung Eckstraße 2.BA					560
Kanalsanierung Hasseler Straße (Autobahnsammler)					150
Summe Sanierung von Kanälen	3.555	3.630	3.120	2.500	2.850
Übertrag	3.555	3.850	3.880	4.000	3.800

Bezeichnung der Maßnahme		2024	2025	2026	2027	2028
		T€	T€	T€	T€	T€
	Übertrag	3.555	3.850	3.880	4.000	3.800
c)	Herstellung u. Sanierung v. Grundstücksanschlussleitungen					
	Jahresvertrag Sanierung, Filmungen, Reinigung	70	75	80	85	90
	Jahresvertrag offener Kanalbau	150	160	180	190	200
	Bauhof	50	50	60	70	75
d)	Planungskosten Sanierungskonzept / zukünftige Maßnahmen	80	80	80	80	80
e)	Zuschüsse					
	Zuschuss zur Sanierung/Erneuerung von Strassendecken nach Kanalbaumaßnahmen	100	100	200	150	150
	Zuschuss zur Sanierung/Erneuerung verrohrter Gewässer	150	150	150	100	100
f)	Generalentwässerungsplan / Sanierungsplan					
	Generalentwässerungsplan	150	110	150	100	50
	Indirekteinleiterkataster	50	25	25	25	25
	Vermessung für Kanalkataster	200	200	200	50	0
	Filmung für Kanalkataster	300	400	87	50	0
	Prozessleitsystem inkl. Umbauten	300	100	50	0	0
	Hydraulische Untersuchung (u.a. Messprogramm, DGM)	40	0	0	0	0
	Überprüfung befestigter Flächen (u.a. Niederschlagswassergebühr)	100	100	100	81	88
g)	Softwarekosten	20	20	20	20	20
h)	Verwaltungskostenbeiträge aus Ingenieurleistungen	411	406	454	463	472
2.)	Betriebs- und Geschäftsausstattung	25	25	25	25	25
	Einsatzfahrzeug Abwasserbetrieb	35				
	Spülwagen	360	900			
		6.146	6.752	5.741	5.489	5.175

VI. Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung des Haushaltes der Stadt auswirken

	Plan 2024 in €URO	Plan 2025 in €URO	Plan 2026 in €URO	Plan 2027 in €URO	Plan 2028 in €URO
1. Einnahmen					
Niederschlagswassergebühren Straßen, Wege, Plätze	1.085.602	1.189.701	1.189.701	1.189.701	1.189.701
Niederschlagswassergebühren (Städt. Gebäude)	130.976	145.987	145.987	145.987	145.987
Schmutzwassergebühren (Städt. Gebäude)	235.790	102.028	102.028	102.028	102.028
Gesamt:	1.452.368	1.437.716	1.437.716	1.437.716	1.437.716
2. Ausgaben					
Verwaltungskostenerstattung Erfolgsplan	528.149	543.000	569.022	578.734	588.641
Miete einschl.Nebenkosten Haus Uhl	46.363	48.969	49.221	49.479	49.741
Verwaltungskostenerstattung Vermögensplan	411.000	406.364	453.761	462.836	472.093
Leistungen des städt. Betriebshofes Erfolgsplan	286.652	250.000	255.000	260.100	311.664
Leistungen des städt. Betriebshofes Vermögensplan	50.000	50.477	60.000	70.000	75.000
Unterhaltungsaufwand an Gewässern	1.000	1.500	4.080	4.162	4.245
Zuschuss zur Strassendeckenerneuerung	100.000	100.000	200.000	150.000	150.000
Zuschuss zur Erneuerung verrohrter Gewässer	150.000	150.000	150.000	100.000	100.000
Gesamt:	1.573.164	1.550.310	1.741.084	1.675.311	1.751.384
	-120.796	-112.594	-303.369	-237.595	-313.668

2024/1615 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Investitionsprogramm des Abwasserbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für die Jahre 2024 – 2028

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 30.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	30.01.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Investitionsprogramm des Abwasserbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für die Jahre 2024 – 2028

Dem in Anlage beigefügten Investitionsprogramm des Abwasserbetriebes St. Ingbert – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für die Jahre 2024 – 2028 wird zugestimmt.

Sachverhalt

siehe Erläuterung zum Wirtschaftsplanentwurf

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

1	Investitionsprogramm des Abwasserbetriebes 2024-2028
---	--

Investitionsprogramm des Abwasserbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für die Jahre 2024 – 2028

Bezeichnung der Maßnahme	2024	2025	2026	2027	2028
	T€	T€	T€	T€	T€
Sachanlagen					
1.) Abwassersammlungsanlagen					
a) Neubau von Kanälen					
RÜB IG 02 Pfarrgasse - Neubau					450
RO SK 117 Rohrbach (EVS) - Erweiterung RÜB				1500	
RO SK 117 Rohrbach (EVS) - Neubau PW			310		
Fremdwasserentflechtung Betzentral (Starkregenprojekt)			450		150
Fremdwasserentflechtung und Neubau RÜ Güterbahnhof					350
Kanalisation Erweiterung Hans-Wilhelmi Straße		220			
Summe Neubau von Kanälen	0	220	760	1.500	950
b) Sanierung von Kanälen					
Kanalsanierung Obere Rischbachstraße	350				
Kanalsanierung Bahnhof Rentrish	150				
Kanalsanierung Josefstalerstraße 3. BA	180				
Kanalsanierung Industriestraße	480				
Sanierung Pumpstation Sengscheid	245				
Sanierung RRB Pottaschwald	200				
Kanalsanierung RRB Sauweiher	80				
Kanalsanierung Obere Kaiserstraße 3.BA	950				
Kanalsanierung In der Lauerswiese	450				
Kanalsanierung Willibald Groh Straße	420				
Sanierung Pumpstation Sengscheid		300			
Kanalsanierung Industriestraße		500			
Sanierung RRB Pottaschwald		200			
Kanalsanierung In der Lauerswiese		40			
Sanierung RRB Sauweiher		80			
Kanalsanierung Seyenrechstraße		700			
Kanalsanierung Jahresvertrag investiv		500			
Kanalsanierung Alter Weg		100	660		
Kanalsanierung Rentamstraße		560	350		
Kanalsanierung Am Öschweg 2. BA		160	300		
Kanalsanierung Am Gütterswieschen 2. BA		390	200		
Einzelmaßnahmen investiv	50	50	50	50	50
Umbau RÜ nach gesetzlichen Vorgaben (EKVO, Eigenkontrollverordnung)		50	50	50	50
Kanalsanierung St. Ingberter Straße			580		
Kanalsanierung Hochstraße			580		
Kanalsanierung Obere Rischbachstraße			350	450	
Kanalsanierung Alte Schulstraße				420	
Kanalsanierung Bahnhofstraße				820	
Kanalsanierung Elstersteinstraße (Anschluss)				300	
Kanalsanierung Wiesenstraße 1.BA				410	420
Kanalsanierung Kirchhofstraße					750
Kanalsanierung Mühlwald, 2.BA					870
Kanalsanierung Eckstraße 2.BA					560
Kanalsanierung Hasseler Straße (Autobahnsammler)					150
Summe Sanierung von Kanälen	3.555	3.630	3.120	2.500	2.850
Übertrag	3.555	3.850	3.880	4.000	3.800

Bezeichnung der Maßnahme		2024	2025	2026	2027	2028
		T€	T€	T€	T€	T€
	Übertrag	3.555	3.850	3.880	4.000	3.800
c)	Herstellung u. Sanierung v. Grundstücksanschlussleitungen					
	Jahresvertrag Sanierung, Filmungen, Reinigung	70	75	80	85	90
	Jahresvertrag offener Kanalbau	150	160	180	190	200
	Bauhof	50	50	60	70	75
d)	Planungskosten Sanierungskonzept / zukünftige Maßnahmen	80	80	80	80	80
e)	Zuschüsse					
	Zuschuss zur Sanierung/Erneuerung von Strassendecken nach Kanalbaumaßnahmen	100	100	200	150	150
	Zuschuss zur Sanierung/Erneuerung verrohrter Gewässer	150	150	150	100	100
f)	Generalentwässerungsplan / Sanierungsplan					
	Generalentwässerungsplan	150	110	150	100	50
	Indirekteinleiterkataster	50	25	25	25	25
	Vermessung für Kanalkataster	200	200	200	50	0
	Filmung für Kanalkataster	300	400	87	50	0
	Prozessleitsystem inkl. Umbauten	300	100	50	0	0
	Hydraulische Untersuchung (u.a. Messprogramm, DGM)	40	0	0	0	0
	Überprüfung befestigter Flächen (u.a. Niederschlagswassergebühr)	100	100	100	81	88
g)	Softwarekosten	20	20	20	20	20
h)	Verwaltungskostenbeiträge aus Ingenieurleistungen	411	406	454	463	472
2.)	Betriebs-und Geschäftsausstattung	25	25	25	25	25
	Einsatzfahrzeug Abwasserbetrieb	35				
	Spülwagen	360	900			
		6.146	6.752	5.741	5.489	5.175

2025/1739 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Städtebauliche Entwicklungsstudie "Stadtgärtnerei / ehemaliger Bauhof" in St. Ingbert-Mitte

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 17.01.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	18.02.2025	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	13.02.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Dem städtebaulichen Konzept des Büros Schaus-Decker wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird mit der Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 301a „Roter Flur“ auf Grundlage des städtebaulichen Konzeptes beauftragt.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Stadtrates vom 29. April 2021 wurde die Verwaltung beauftragt, das Wohnbauflächenentwicklungskonzept weiter auszuarbeiten und die einzelnen Flächen näher zu untersuchen (BV 2021/0623).

Am 23. März 2023 wurde im Stadtrat die Fortschreibung des Wohnbauflächenentwicklungskonzepts zustimmend zur Kenntnis genommen (BV 2023/0677).

Um zügig Wohnbauflächen in St. Ingbert bereit zu stellen, hatte die SPD-Stadtratsfraktion mit letztem Antrag vom 21. März 2024 u.a. um Umsetzung des Konzepts in Hinblick auf die Innenverdichtung der Stadtgärtnerei (1 und 2) gebeten (BV 2024/1351 AN).

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 23. November 2023 das Architekturbüro SchausDecker aus Sulzbach / Saar mit der Erarbeitung einer städtebaulichen Entwicklungsstudie zu o.a. Areal beauftragt.

Vertreter des Büros werden die erarbeitete Konzeptvariante vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel zur Durchführung des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens stehen vorbehaltlich der Genehmigung des Doppelhaushaltes 2025/2026 unter der Buchungsstelle 5.1.10.01.552500 zur Verfügung.

Anlage/n

1	Städtebauliches Konzept
2	Erläuterungsbericht



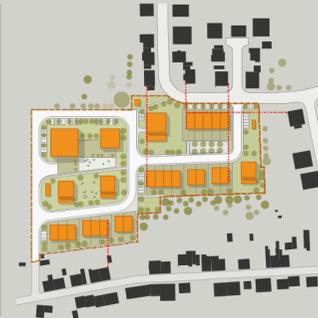
LAGEPLAN M 1/500

NUTZUNG/ TYPOLOGIE

BAUFELD 1		BAUFELD 2		
1	Mehrfamilienhaus Größere + kleinere Wohneinheiten KITA im EG Tiefgarage im UG	7	Mehrfamilienhaus Größere + kleinere Wohneinheiten Tiefgarage im UG	U URBAN GARDENING
2	Mehrfamilienhaus Größere + kleinere Wohneinheiten Gehweg/Straßen im EG Tiefgarage im UG	8	Einfamilienhäuser / Reihenhäuser	F PLATZ
3	Platz/ Öffentl. Freianlage/ Begrünte Tiefgarage Tiefgarage im UG	9	Dreifamilienhaus	S SPIELPLATZ
4	Mehrfamilienhaus Dachterrasse auf Tiefgarage	10	Einfamilienhäuser / Reihenhäuser	

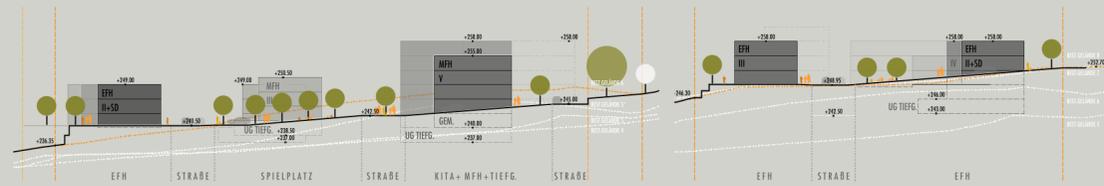
STÄDTBAULICHES KONZEPT

- RAUMKANTEN
- TEILWEISE ÜBERNAHME DER RAUMKANTEN AUS DER BESTEH. BEBAUUNG
- ABRUNDEND ZUR VORH. HALBOFFENEN BAUWEISE EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSER
- GRÖßERE PUNKTHÄUSER MIT MAXIMALEM ABSTAND ZUR KONTIGLICHEN BEBAUUNG
- HÖHENSTAFELUNG DER GEBÄUDE ENTSPRECHEND DEREN GRÖÖRE UND TOPOGRAPIE



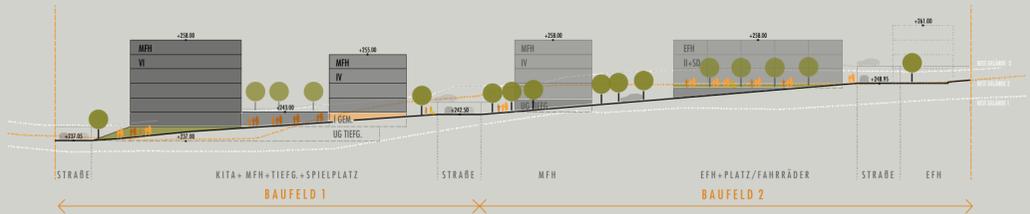
ERSCHLIEßUNG / VERKEHR

- ↔ FUSSLÄUFIGE ANBINDUNG / FAHRRAD
- EINFAHRT TIEFGARAGE
- ANFAHRT PWK / FEUERWEHR
- P PWK STELLENPLATZ
- F FAHRRADSTELLENPLATZ



BAUFELD 1/ SCHNITT A-A M 1/500

BAUFELD 2/ SCHNITT B-B M 1/500



SCHNITT C-C M 1/500



KONZEPTSTUDIE

STÄDTBAULICHE ENTWICKLUNGSSTUDIE
STADTGÄRTNEREI EHEM. BAUHOFF ST. INGEBERT
66386 ST. INGEBERT

LAGEPLAN 1/500

13. JANUAR 2025 / MP

VORABZUG

SCHAUS
DECKER
ARCHITECTEN
www.schaus.de

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Städtebauliche Entwicklungsstudie ehemalige Stadtgärtnerei/ Bauhof St. Ingbert

Städtebauliches Konzept

- Orientierung der Baukörper und Erschließungsstraßen an den Grundstücksgrenzen, Straßenkanten und der umgebenden Bebauung mit teilweiser Übernahme deren Fluchten und Raumkanten
- Anordnung der Einfamilienwohnhäuser und kleineren Mehrfamilienhäuser nahe der umgebenden, kleinteiligen Bebauung in offener/ halboffener Bauweise
- Quartiersspielplatz aus Pietätsgründen abseits vom Friedhof
- Geschossigkeit der kleineren Wohngebäude annähernd gemäß der überwiegend 2- bis 3-geschossigen umgebenden Bebauung, hierdurch gute Eingliederung der Gebäude in die vorhandene Bausubstanz
- Höhenstaffelung der Gebäude, Dachbegrünung und partielle Fassadenbegrünung lockern das Erscheinungsbild auf
- Ausrichtung aller Wohneinheiten nach Süd/ Südost/ Südwest
- Punkthäuser mit höherer Geschossigkeit in einigem Abstand zur bestehenden Bebauung, um diese nicht zu beeinträchtigen, diese mit Dachterrassen zur allgemeinen Nutzung
- Für beide Baufelder/ Bauabschnitte Freiflächen überwiegend zur gemeinschaftlichen Nutzung und Erholung im urbanen Kontext mit Bereichen für Ruhe und Bereichen für Aktivität
- Ruhender Verkehr überwiegend in den vorgesehenen Tiefgaragen, lediglich kurzzeitiges Parken oder Parken für Besucher arrondierend zu den Gebäuden
- Fahrräder teils ebenfalls in Tiefgarage, teils entlang der südwestlichen Feuerwehrezufahrt

Verkehrskonzept

- Fußläufige Entfernung zur Innenstadt
- Ruhender Verkehr PKW überwiegend in Tiefgaragen
- Kurzparker und Besucherstellplätze arrondierend zu den Gebäuden
- Ladesäulen für e-Mobilität
- Fahrradstellplätze überdacht an den Zufahrten zum Quartier, teilweise auch in Tiefgaragen
- Minimierung des Individualverkehrs durch Carsharing, Ausleihmöglichkeit für e-bikes und gute Anbindung an den ÖPNV

Nutzung/ Typologie

- Mehrfamilienhäuser/ Punktgebäude überwiegend barrierefreie Wohnungen, Erschließung über alle Geschosse, einschließlich Dachgarten und Tiefgarage, mit Aufzug
- Erschließung der Gebäude/ Wohneinheiten gemäß deren Größe und Anordnung, teils als Zweispänner, teils Mehrspänner, je nach Erfordernis
- Wohneinheiten unterschiedlicher Größen und Zuschnitte in den unterschiedlichen Gebäuden, möglichst variabel/ kombinierbar durch nicht tragende Innenwände
- je Gebäude gleiche bzw. übereinanderliegende Wohneinheiten, um wirtschaftliche Bauweise zu erreichen
- Höhenentwicklung gemäß Vorgaben der Topologie beider Baufelder, Zufahrt für die Tiefgaragen jeweils an tiefster Stelle des Grundstücks
- eingeschossiges Verbindungsgebäude der Punkthäuser 1+2 als Mehrzweckraum der Kita, wahlweise auch als Versammlungsraum für Veranstaltungen im Quartier
- Freianlage als Dachgarten/ Dachterrasse zur gemeinschaftlichen Nutzung über Tiefgarage
- Ruhezonen am Randbereich des Spielplatzes, Grillplatz für allgemeine Nutzung
- begrünter Quartiersplatz/ Grünanlage in Baufeld 2 auch als Veranstaltungs- und Festplatz zu nutzen
- Fläche für Urban Gardening im südwestlichen und nordöstlichen Bereich

Wirtschaftlichkeit/ Nachhaltigkeit

- begrünte Flachdächer, teilweise als privat bzw. gemeinschaftlich nutzbarer Dachgarten, teilweise mit PV-anlage, partielle Fassadenbegrünung
- Begrünung als Klimapuffer und Feuchtespeicher für optimales ökologisches Klima innerhalb des Quartiers
- Werkstoffe unter Berücksichtigung der Schadstofffreiheit und Ökologie, sowie möglichst Recyclingfähigkeit für zirkuläres Bauen
- Beheizung der Anlage, sofern kein Fernwärmeanschluss verfügbar ist, umweltfreundlich über gemeinschaftliche Geothermie oder ggf. ein eigenes Blockheizkraftwerk,
- gemeinschaftlich genutzte Tiefgaragen, ggf. Minimierung des Individualverkehrs durch Carsharing
- ausreichend Fahrradstellplätze mit guter Erreichbarkeit
- gestalterisch hochwertige, jedoch einfache Bauweise mit langlebigen und wartungsarmen Materialien zur Reduzierung der Unterhaltungskosten und Verlängerung des Lebenszyklus
- hohe Nutzungsflexibilität der Wohneinheiten und einzelnen Räume durch nichttragende Innenwände, Gemeinschaftsräume optional zur Nutzung für private Feierlichkeiten

Aufgestellt: SH

Sulzbach, den 13.01.2025



Schaus Decker
Architekten GmbH

2025/1766 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Absichtserklärung "Letter of Intent" zur Realisierung der Radvorrangroute "Kaiserradweg" Homburg - Kirkel - St. Ingbert - Saarbrücken

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 06.02.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	13.02.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt der Absichtserklärung "Letter of Intent" zur Realisierung der Radvorrangroute "Kaiserradweg" Homburg-Kirkel-St. Ingbert-Saarbrücken mit folgenden Ergänzungen zu:

Die konkrete Wegführung ist mit der jeweiligen Kommune abzustimmen.

Der Weg sollte eine Anbindung an das künftige CISPA-Gelände und die Universität des Saarlandes vorsehen.

Sachverhalt

Ein Vorschlag des VCD Saarland – konkretisiert durch die gemeinsame Projektgruppe, bestehend aus Vertretungen der beteiligten Kommunen, des Saarpfalz-Kreises, des Biosphärenzweckverbands Bliesgau, der Hochschule für Technik und Wirtschaft Saar, des Mobilitätsministeriums (MUKMAV) und des Landesbetriebs für Straßenbau – sieht vor, eine innovative und attraktive Radverkehrsinfrastruktur zwischen Homburg und Saarbrücken im Sinne einer Vorrangroute für den Alltagsradverkehr zu realisieren. Durch eine möglichst direkte Wegführung und Beseitigung von Mängeln und Hemmnissen für Radfahrende soll der sogenannte "Kaiserradweg" vorhandene Radinfrastrukturen optimieren.

Ziel ist eine attraktive Radverbindung für den Alltagsradverkehr, so dass eine ökologisch und städtebaulich wirksame Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs zum Radverkehr erfolgen kann. Grundprinzip soll sein, ohne Straßenraumvergrößerungen oder Inanspruchnahme neuer Flächen, der historischen Kaiserstraße folgend adäquate Radverkehrsanlagen zu schaffen.

Die in der Anlage beigefügte Absichtserklärung bekräftigt den Wunsch aller Beteiligten zur zielorientierten Zusammenarbeit. Dies umfasst insbesondere:

- die jeweilige Zuarbeit der beteiligten Kommunen, wie durch die Unterzeichnenden vertreten, zur Erstellung der, durch das Land zu beauftragenden und finanzierenden, Potenzial- und Machbarkeitsstudie
- die in Abhängigkeit des Studienergebnisses noch genauer zu klärende Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den Kommunen, wie durch die Unterzeichnenden vertreten, bei der späteren baulich-technischen Realisierung des Kaiserradweges in jeweiliger Zuständigkeit.

Die angesprochene Machbarkeitsstudie wurde bereits ausgeschrieben.

Sobald alle beteiligten Kommunen die Ratsbeschlüsse gefasst haben, soll der LOI/ die Absichtserklärung in der vom Ministerium final übersandten Fassung (siehe Anlage) in einem gemeinsamen Termin von allen Beteiligten unterschrieben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Zur Erstellung der Machbarkeitsstudie fallen keine Kosten an.

Anlage/n

1	Anlage 1_Lol-Kaiserradweg
---	---------------------------



Absichtserklärung „Letter of Intent“ zur Realisierung der Radvorrangroute „Kaiserradweg“ Homburg–Kirkel–St. Ingbert–Saarbrücken

Beteiligte

- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland;
- Saarpfalz-Kreis
- Landeshauptstadt Saarbrücken
- Mittelstadt St. Ingbert
- Kreisstadt Homburg
- Gemeinde Kirkel
- Verkehrsclub Deutschland, VCD e. V.

Ausgangssituation

Ein Vorschlag des VCD Saarland - konkretisiert durch die gemeinsame Projektgruppe, bestehend aus Vertretungen der beteiligten Kommunen, des Saarpfalz-Kreises, des Biosphärenzweckverbands Bliesgau, der Hochschule für Technik und Wirtschaft Saar, des Mobilitätsministeriums und des Landesbetriebs für Straßenbau - sieht vor, eine innovative und attraktive Radverkehrsinfrastruktur zwischen Homburg und Saarbrücken im Sinne einer Vorrangroute für den Alltagsradverkehr zu realisieren.

Durch eine möglichst direkte Wegführung und Beseitigung von Mängeln und Hemmnissen für Radfahrende soll der sogenannte „Kaiserradweg“ vorhandene Radinfrastrukturen optimieren. Ziel ist es, die neue Radverbindung attraktiv für den Alltagsradverkehr zu gestalten, sodass eine ökologisch und städtebaulich wirksame Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs hin zum Radverkehr erfolgen kann. Grundprinzip der Radwegeverbindung soll sein, der historischen „Kaiserstraße“ (siehe Anlage) folgend adäquate Radverkehrsanlagen zu schaffen, ohne den Straßenraum zu vergrößern oder neue Flächen zu beanspruchen.

Die in der Vorarbeit des VCD Saarland aufgezeigten Potenziale, Mängel und Vorschläge zur aktuellen Situation sollen in einer Potenzial- und Machbarkeitsstudie fachlich aufbereitet und konkretisiert werden. Die Studie soll dabei die Vorarbeiten aller Beteiligten aufgreifen, bewerten und Vorschläge zur baulichen Realisierung der Route erarbeiten, die von allen Beteiligten mitgetragen und umgesetzt werden sollen. Hierfür ist die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten notwendig.

Gegenstand

Diese Absichtserklärung bekräftigt den Wunsch aller Beteiligten zur zielorientierten Zusammenarbeit.

Die Unterzeichnenden erklären sich daher bereit, gemeinsam auf die Realisierung der Radvorrangroute hinzuarbeiten. Ferner verständigen sich die Unterzeichnenden darauf, dass zur Erreichung der Ziele alle Beteiligten gleichermaßen und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit daran mitwirken werden.

Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere

- die jeweilige Zuarbeit der beteiligten Kommunen, wie durch die Unterzeichnenden vertreten, zur Erstellung der, durch das Land zu beauftragenden und finanzierenden, Potenzial- und Machbarkeitsstudie
- die in Abhängigkeit des Studienergebnisses noch genauer zu klärende Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den Kommunen, wie durch die Unterzeichnenden vertreten, bei der späteren baulich-technischen Realisierung des Kaiserradweges in jeweiliger Zuständigkeit.

Im Sinne dieser Grundidee verfolgen die Unterzeichnenden das gemeinsame Ziel, den Radverkehr zu fördern und sich damit für eine nachhaltigere Mobilität im Saarland einzusetzen.

Die im Rahmen dieser Absichtserklärung stattfindende interkommunalen Zusammenarbeit soll als Vorbild für weitere, vergleichbare Projekte im Saarland dienen. Die Unterzeichnenden streben daher an, insbesondere die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie interessierten Dritten zugänglich zu machen.

Homburg / Kirkel / St. Ingbert / Saarbrücken, den

Petra Berg, Mobilitätsministerin des Saarlands

Dr. Theophil Gallo, Landrat Saarpfalz-Kreis

Uwe Conradt, Oberbürgermeister Landeshauptstadt Saarbrücken

Michael Forster, Oberbürgermeister Kreisstadt Homburg

Prof. Dr. Ulli Meyer, Oberbürgermeister Mittelstadt St. Ingbert

Dominik Hochlenert, Bürgermeister Gemeinde Kirkel

Dr. Werner-Matthias Ried, Stellvertretender Landesvorsitzender VCD Saarland e.V.

Anlage

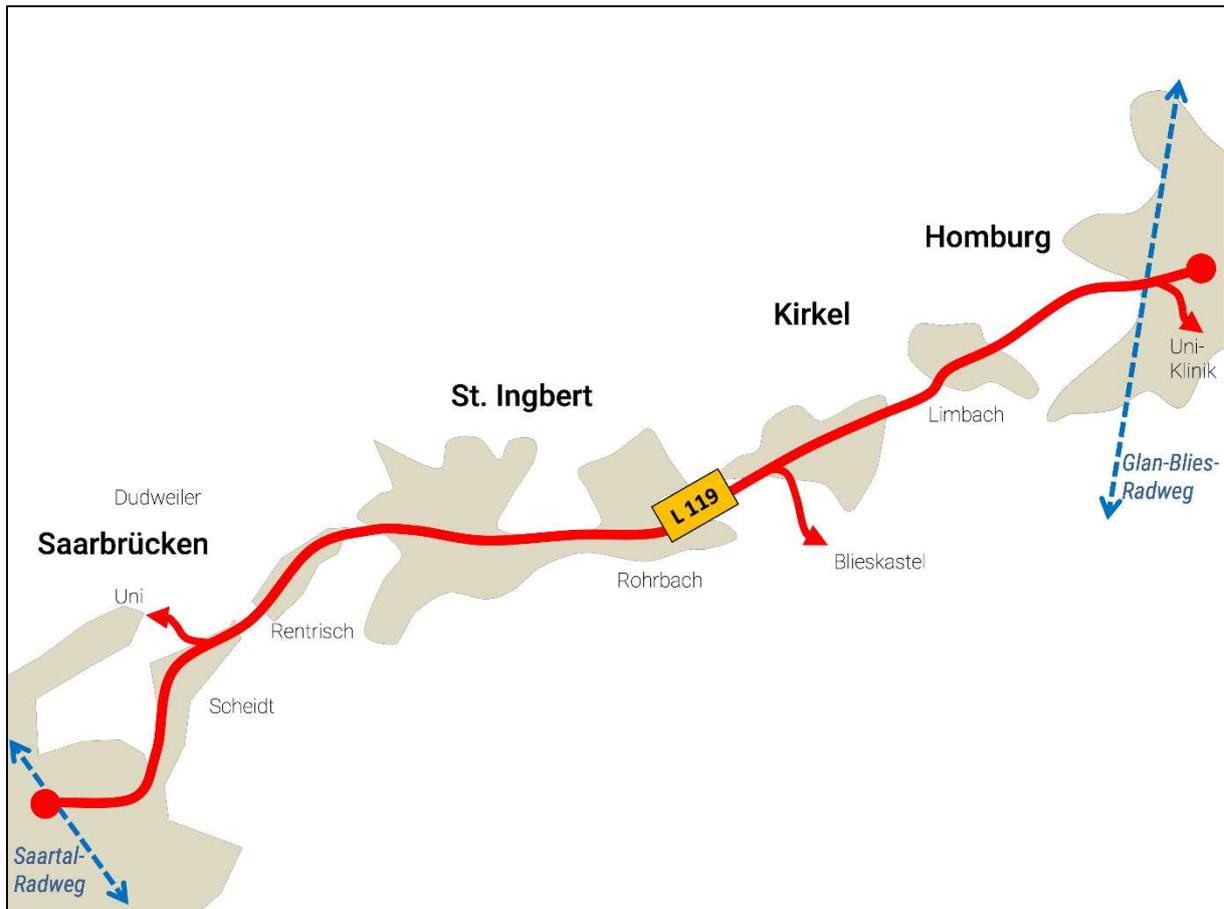


Abbildung 1: Schematischer Streckenverlauf Radvorrangroute "Kaiserradweg"
(Quelle: VCD Saarland e.V.)

2025/1734 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht in St. Ingbert-Mitte

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 16.01.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	18.02.2025	Ö
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	13.02.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird für den Bereich "Am Güterbahnhof" nachfolgende Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht erlassen:

Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich „Am Güterbahnhof“

Auf Grund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) sowie des § 25 (1) Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom 11. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für folgende Grundstücke in der Gemarkung St. Ingbert:

Flur 14 Flurstücksnummern

3473/155	3473/156	3473/168	3473/218	3473/219
3473/221	3473/229	3473/230	3473/247	3473/248
3473/249	3473/251	3473/268	3473/269	3473/301
3473/302 (teilweise)	3473/315	3473/316		

Flur 11, Flurstücksnummern

2624/6	2624/7	2675	2675/2	2675/3
2675/4	2676	2677	2678	2678/2
2679	2680	2680/2	2680/6	2680/7
2680/8	2681/1			

Bei den o.a. Flurstücken handelt es sich um den Bereich Am Güterbahnhof sowie daran

angrenzende Flächen. Aufgrund der Entwicklungen im Bereich des ehemaligen Neumangeländes hin zu dem neuen CISP-Standort sowie der Bestrebungen im Bereich der Alten Schmelz einen Innovation Campus zu entwickeln, sollen die vorgenannten Grundstücke mit einem Vorkaufsrecht belegt werden. Insbesondere für die Reaktivierung/ Herstellung einer Wegeverbindung zwischen dem Bahnhof und der geplanten CISP-Verwaltung sind die Grundstücke von großer Bedeutung. Die Grundstücke spielen darüber hinaus eine große Rolle hinsichtlich einer möglichen mittel- bis langfristigen Weiterentwicklung und Erweiterung der nun im Bereich des ehemaligen Neumangeländes geplanten CISP-Verwaltung.

Die Flurstücke sind in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt St. Ingbert steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer, der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Mittelstadt St. Ingbert den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Anwendungsgrundlagen

Die in § 1 dieser Satzung bezeichneten Flächen liegen in einem Bereich, in dem mittel- bis langfristig städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, 11. März 2025

Mittelstadt St. Ingbert

Prof. Dr. Ulli Meyer

Oberbürgermeister

Sachverhalt

Bei den o.a. Flurstücken handelt es sich um den Bereich Am Güterbahnhof sowie daran angrenzende Flächen. Aufgrund der Entwicklungen im Bereich des ehemaligen Neumangeländes hin zu dem neuen CISP-Standort sowie der Bestrebungen im Bereich der Alten Schmelz einen Innovation Campus zu entwickeln, sollen die vorgenannten Grundstücke mit einem Vorkaufsrecht belegt werden. Insbesondere für die Reaktivierung/ Herstellung einer Wegeverbindung zwischen dem Bahnhof und der geplanten CISP-Verwaltung sind die Grundstücke von großer Bedeutung. Die Grundstücke spielen darüber hinaus eine große Rolle hinsichtlich einer möglichen mittel- bis langfristigen Weiterentwicklung und Erweiterung der nun im Bereich des ehemaligen Neumangeländes geplanten CISP-Verwaltung.

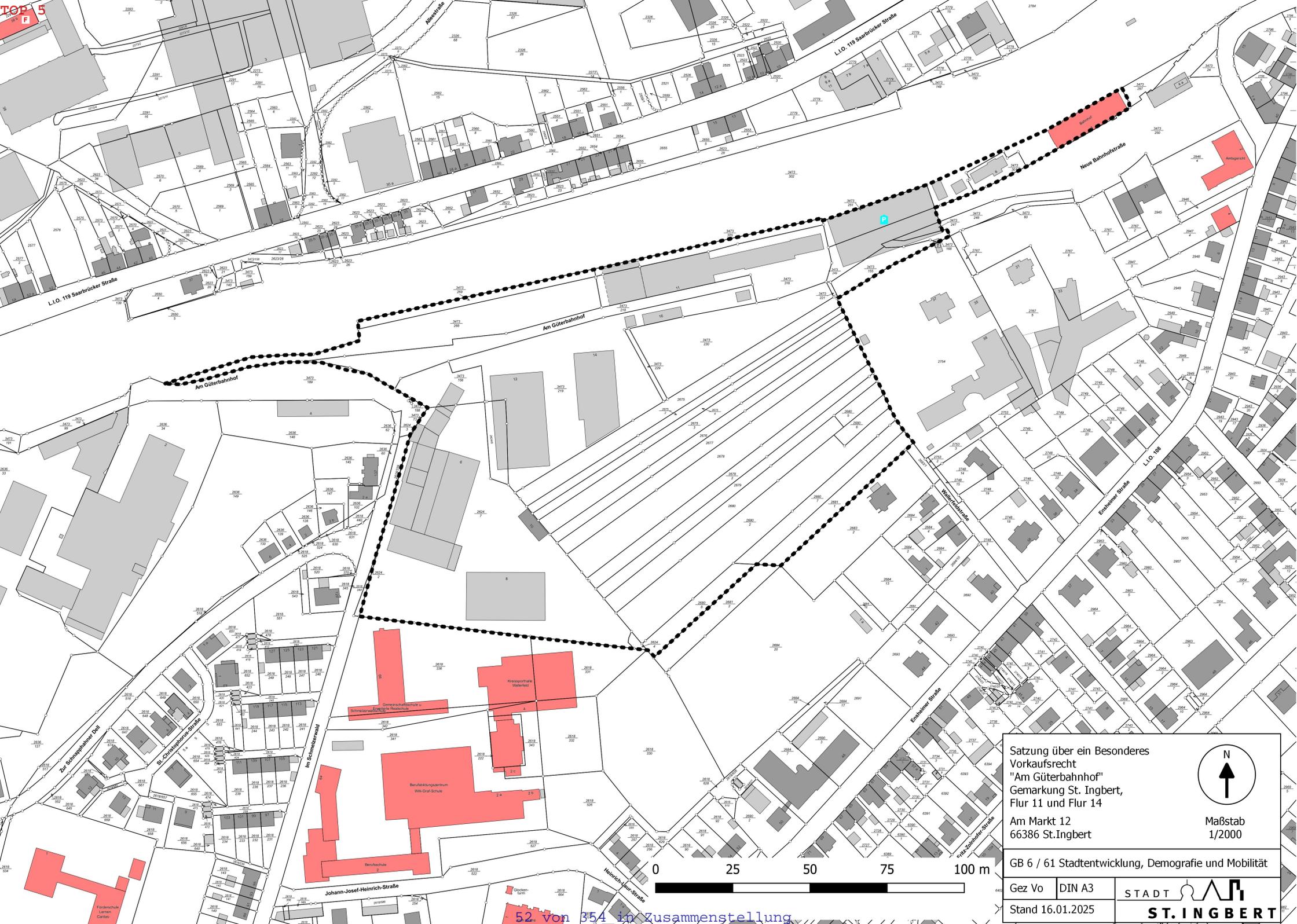
Damit die Stadt eine nachhaltige Stadtentwicklung betreiben und gewährleisten kann, wird eine Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht für diese Grundstücke erlassen.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel für die Kosten der Veröffentlichung der Satzung stehen unter der HH-Stelle 5.1.10.01.553500 bereit.

Anlage/n

1	GB-VKR-Satzg Am Güterbahnhof
---	------------------------------



Satzung über ein Besonderes
 Vorkaufsrecht
 "Am Güterbahnhof"
 Gemarkung St. Ingbert,
 Flur 11 und Flur 14
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert



Maßstab
 1/2000



GB 6 / 61 Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität

Gez Vo

DIN A3



Stand 16.01.2025

ST. INGBERT

2025/1746 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Erhöhung Zuschuss Alt-Rohrbachfest

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur (11)	<i>Datum</i> 21.01.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	28.01.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Für das Alt-Rohrbachfest 2024 wird ein außerordentlicher Zuschuss in Höhe von 1.996,74 € zusätzlich zum stadtteilbezogenen Zuschuss gewährt. Die Deckung erfolgt über den Deckungskreis des Teilhaushaltes 01.

Sachverhalt

Herr Heib vom Festausschuss zur Organisation des Alt-Rohrbach-Festes hat mit Schreiben vom 17.01.25 bei der Verwaltung beantragt, die zusätzlichen Kosten für die unerwarteten Securityleistungen in Höhe von 1.996,74 € zu übernehmen. Sein Budget für das Rohrbachfest reicht für die Übernahme der Kosten nicht aus. Aufgrund erhöhter Sicherheitsanforderungen und damit verbundenen Mehr-Kosten für Security bestände aktuell eine Unterdeckung in Höhe des oben genannten Betrages.

Herr Heib bittet darum, dass die Verwaltung die Unterdeckung im Rahmen eines erweiterten Zuschusses aus ihrem Budget deckt. Das entsprechende Schreiben von Herrn Heib ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Da die stadtteilbezogenen Mittel abschließend vom Ortsrat bewirtschaftet werden, muss ein zusätzlicher Zuschuss über den städtischen Haushalt finanziert werden.

Bisher waren keine zusätzlichen Zuschüsse im Haushalt 2024 eingeplant.

Anlage/n

1	Antrag Heib Security
---	----------------------

Festausschuss
Alt-Rohrbachfest

17.01.2025

vertreten durch Wolfgang Heib

An die Stadtverwaltung
Kulturabteilung
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

**Alt-Rohrbachfest 2024
Übernahme der Sicherheitskosten (USEC)**

Sehr geehrte Frau Kihm,

Bezugnehmend auf unser Telefonat vom 16.01.2025 beantrage ich hiermit, die durch die erhöhten Sicherheitsanforderungen lt. Sicherheitskonzept angefallenen Kosten der Firma USEC vom Rohrbachfest 2024 zu übernehmen. Diesbezüglich wurde mir bereits im letzten Jahr durch unseren Oberbürgermeister die Übernahme zugesagt.

Ich sollte lediglich die Rechnung der Firma USEC in Höhe von 1.996,74 € an die Stadt weiterleiten, was ich auch getan habe.

Leider wurde die Rechnung bis heute nicht beglichen. Ich bitte daher um Übernahme und Begleichung der Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Wolfgang Heib

2024/1463 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Wahl von ehrenamtlichen Beigeordneten

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur (1)	<i>Datum</i> 27.06.2024
<i>Beratungsfolge</i>	
Stadtrat	Entscheidung
	11.03.2025
	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Mittelstadt St. Ingbert hat *<Anzahl>* Beigeordnete
2. Als Beigeordnete werden gewählt

Sachverhalt

Nach § 63 Abs. 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) wird der Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch Beigeordnete in der vom Stadtrat festgesetzten Reihenfolge vertreten. Nach § 64 KSVG haben die Gemeinde einen oder zwei Beigeordnete. Durch Beschluss des Stadtrates kann die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden mit mehr als 20.000 bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf bis zu vier erhöht werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden nach § 65 Abs. 1 KSVG aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Bei der Wahl ist die Reihenfolge der Beigeordneten festzulegen. Die Wahl soll in der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates vorgenommen werden.

Nach § 46 Abs. 1 KSVG werden die Wahlen durch geheime Abstimmung vorgenommen. Nach § 46 Abs. 2 ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

In der abgelaufenen Legislaturperiode gab es vier ehrenamtliche Beigeordnete, wobei zwei Beigeordnete von der CDU-Fraktion, ein Beigeordneter von der Familienpartei und ein Beigeordneter von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellt wurde.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

2024/1706 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Neuwahl Seniorenbeirat für die Legislaturperiode 2024-2029

<i>Organisationseinheit:</i> Soziales und Integration (51)	<i>Datum</i> 23.12.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung		N
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Als Mitglieder des Seniorenbeirates für die Legislaturperiode 2024 bis 2029 wurden durch Mehrheitswahl gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.

Als Nachrücker wurde bestimmt:

- 16.

Sachverhalt

Gemäß der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt St. Ingbert hat die Verwaltung mittels öffentlicher Bekanntmachung am Samstag, den 02.11.2024 in der Saarbrücker Zeitung die Wahl des neuen Seniorenbeirates ausgeschrieben.

In der Zeit vom 02.11.2024 bis zum 30.11.2024 waren alle Bürger der Stadt St. Ingbert, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglied in einem der städtischen Gremien sind, aufgerufen, sich für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat zu bewerben.

Zum Stichtag 30.11.2024 haben 17 Personen ihre Bewerbung abgegeben. Eine Bewerbung wurde aus gesundheitlichen Gründen mündlich zurückgezogen.

Alle Bewerber erfüllen die Voraussetzung und können zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gewählt ist dabei, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Überschreitet die Zahl der Bewerber, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, die in Absatz 2 festgesetzte Mitgliederzahl, so werden diese in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl als Nachrücker durch den Stadtrat festgestellt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das zu ziehende Los über die Reihenfolge. Der Stadtrat benennt aus seiner Mitte ein Mitglied, welches das Los zieht.

Finanzielle Auswirkungen

Im Produkt 3.6.40.01. sind Mittel für die Arbeit des Seniorenbeirates eingestellt.

Anlage/n

1	2019-06-22 Satzung des Seniorenbeirates
2	Bewerberliste Seniorenbeirat
3	Bewerbungen Seniorenbeirat (Nichtöffentlich)
4	Stimmzettel

4.6

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt St. Ingbert ^{1) 3)}

§ 1**Ziel und Zweck des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten
- (2) In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen
- (3) Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen
- (4) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern
- (5) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege zu begleiten
- (6) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern
- (7) Die Arbeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie des Stadtrates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

§ 2**Dauer der Amtszeit des Seniorenbeirates ³⁾**

Der Seniorenbeirat wird für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Stadtrates gewählt. Die Amtszeit des Seniorenbeirates endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates, spätestens jedoch am 31.12. des Jahres der jeweiligen Kommunalwahl.

§ 3**Zusammensetzung des Seniorenbeirates ²⁾**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen mit Hauptwohnsitz in St. Ingbert gemeldet sein und sollen grundsätzlich das 60. Lebensjahr vollendet haben. Alle Stadtteile sollen vertreten sein und die Anzahl der männlichen und weiblichen

4.6

Mitglieder soll ausgewogen sein. Kein Mitglied darf dem Stadtrat, dem Ortsrat, sonstigen städtischen Gremien oder der Stadtverwaltung angehören.

- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 15 Personen. ³⁾
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gewählt ist dabei, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Überschreitet die Zahl der Bewerber, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, die in Absatz 2 festgesetzte Mitgliederzahl, so werden diese in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl als Nachrücker durch den Stadtrat festgestellt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das zu ziehende Los über die Reihenfolge. Der Stadtrat benennt aus seiner Mitte ein Mitglied, welches das Los zieht. ³⁾
- (4) Sinkt die Mitgliederzahl des Seniorenbeirates unter zwei Drittel der zu Beginn der Wahlperiode vom Stadtrat nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung gewählten Personen, müssen zusätzlich zu den im Amt befindlichen Mitgliedern weitere Personen nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Erstwahl nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung nachgewählt werden. ³⁾

§ 4

Bewerbungsaufruf

Vor der Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Seniorenbeirates durch den Stadtrat ruft der Oberbürgermeister Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung auf, sich für die Mitarbeit im Seniorenbeirat zu bewerben.

§ 5

Bewerbungsverfahren

- (1) Personen, die für den Seniorenbeirat kandidieren wollen, bewerben sich schriftlich für das Amt.
- (2) Die Bewerbungen müssen innerhalb einer festgesetzten Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Nach deren Auswertung und Vorberatung im Kultur- und Sozialausschuss wird dem Stadtrat ein Vorschlag über die Zusammensetzung des Seniorenbeirates unterbreitet.

4.6

§ 6

Konstituierende Sitzung

Nach der Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Seniorenbeirates lädt der Oberbürgermeister zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte folgende Vorstandsmitglieder:

- eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden
- eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter
- eine Schriftführerin / einen Schriftführer

Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 46 KSVG entsprechend. Der/die Vorsitzende ist gleichzeitig der/die Seniorenbeauftragte der Stadt St. Ingbert.

§ 7

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat beschließt eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt.

§ 8

Auflösung des Seniorenbeirates ²⁾

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums auflösen. Die Auflösung ist dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für den Rest der jeweiligen Legislaturperiode erfolgt unverzüglich eine Neuwahl nach den Grundsätzen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

§ 9

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 10

Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien

Auf Antrag der oder des Seniorenbeauftragten sind Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die ältere Generation betreffen, dem Stadtrat zur Beratung und

4.6

Beschlussfassung vorzulegen. Die oder der Seniorenbeauftragte ist berechtigt, bei der Beratung solcher Angelegenheiten an den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit Rederecht teilzunehmen; sie oder er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ^{2) 3)}

-
- 1) gemäß Beschluss des Stadtrates vom **7. Mai 2013**, Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **15. Oktober 2015**
- 2) 1. Änderungssatzung, Beschluss des Stadtrates vom **13. Oktober 2015**, Änderung in Kraft seit **25. Oktober 2015**
- 3) 2. Änderungssatzung, Beschluss des Stadtrates vom **11. April 2019**, Änderung in Kraft seit **22. Juni 2019**

Nr.	Name	Vorname	Motivation	Ziele	Kompetenzen
1	Bur	Hans	Ehrenamt ist wichtig, Senioren brauchen eine engagierte Vertretung	Beratung städt. Gremien, Bekämpfung von Einsamkeit, Barrierefreie Gebäude, seniorengerechte Fußgängerzone und Parkmöglich	Stellvertretender Vorsitzender des Landesseniorenbeirates, langjähriger Vorsitzender des Seniorenbeirates der Stadt St.Ingbert, Mitbegründer des Netzwerkes Besser Leben in St.Ingbert
2	Bur	Lieselotte	arbeitet gerne im Seniorenbeirat mit	Einsamkeit mindern/ Arbeit fortsetzen	Mitglied im Projekt Senioren für Senioren, Basteln und Handarbeiten, Freizeitgestaltung und Kultur
3	Fries	Manfred	Erfahrungen einbringen Tätigkeit fortsetzen	Verbesserung ÖPNV, Ratgeber für Senioren	Mitgliedschaft DRK, Schöffentätigkeit, Mitarbeitervertretung, ehemaliges Mitglied im Ortsrat Herbitzheim, Vorsitz im OV des Vdks
4	Pauly	Hans	Lösungen für eine alternde Gesellschaft finden	Hilfestellungen beim Umgang mit digitalen Medien	keine Angabe

Nr.	Name	Vorname	Motivation	Ziele	Kompetenzen
5	Kannengießler	Otto	Ehrenamtliche Tätigkeit/ Erfahrung einbringen	Fußgängerüberwege, Behindertenparkplätze, Mobilität und Verkehr	Ehrenamtlicher Berater für Schwerbehinderten-, Pflege und Sozialrecht, Stellvertretender Vorsitzender des Vdk Kreisverbandes und des Ortsverbandes St. Ingbert und war stellvertretender Vorsitzender des Seniorenbeirates der Stadt
6	Jedanowski	Peter	Fortsetzung der Tätigkeit, Einsetzen für die ältere Generation Vereine erhalten	Menschen helfen mit modernen Medien umzugehen, Wege aufzeigen wie sie Probleme lösen können. Wege finden mit den Problemen der Pflegebedürftigkeit adäquat umzugehen	Multikulturelle Kenntnisse, Problemlösekompetenz
7	Kortus	Rainer Kamilo	Die Bedürfnisse unterschiedlicher Generationen berücksichtigen und Kooperationen zwischen den Generationen treffen	Nachbarschaftshilfe, Selbsthilfe, demokratischer Wandel mitgestalten	Organisation, Projektmanagement, Quartiersarbeit Nachbarschaftshilfe, Förderung der Selbsthilfe
8	Maisch	Michael	reiferen Mitbürgern helfen und Unterstützung	Glücksgefühle und Freude verbreiten, für Entspannung sorgen	Lösungsorientiertes Arbeiten, Sozialkompetenz, Kommunikativ

Nr.	Name	Vorname	Motivation	Ziele	Kompetenzen
9	Loos	Sabine	Umgebung mitzugestalten, impulse für Kunst und Kultur einbringen	Büchertelefonzellen z.B. an der Wiesentalschule in Rohrbach, Busanbindung des Bahnhofs Rohrbach, Gestaltung des Bahnhofsumfeldes Ausbau von Fahrradwegen	Künstlerischer Sachverstand, Kommunikation, Vermittlung
10	Weich	Gerhard Anton	Mehr für Rentner und Behinderte tun	Bessere sichere Gehwege, Mehr Präsenz durch Gesetzeshüter	War schon mal erster Vorsitzender musste aus Zeitmangel aufhören
11	Spath	Joachim	Möchte die Bedürfnisse und Wünsche der Senioren bestmöglich umsetzen	Soziale Vernetzung, Ausbau ÖPNV, Barrierefreie Infrastruktur schaffen, Geschäfte sollen mit Rolator oder Rollstuhl erreichbar sein.	Offenheit, Medienkompetenz, Workshops leiten
12	Lindinger	Nico	Berufliche und Private Kompetenzen einbringen	Rollatoren geeignete Gehwege in der Fußgängerzone, Aktionen für Jung und Alt, organisieren, Alltagshelfer	Veranstaltungen planen und durchführen, Sozialkompetenz, Offenheit für andere Meinungen
13	Häffner	Uwe Edgar	Interesse an Seniorenfragen, Kompetenzen einbringen	Verkehrsproblematik, ÖPNV	juristische Kenntnisse, Kenntnisse der Öffentlichen Verwaltung
14	Theiss	Petra	Engagement für die Gesellschaft	Einsamkeit im Alter mindern	Meine Erfahrung als Seniorin einbringen

Nr.	Name	Vorname	Motivation	Ziele	Kompetenzen
15	Kohler	Manfred	Neue Herausforderung nach 60 Jahren Tätigkeit im Sport	Senioren in die Geschicke der Stadt einbinden; an Geschichte der Stadt erinnern.	Erfahrung als Sportlehrer am Leibnizgymnasium, Lese- und Lernpate, Carpe diem - Nutze die Zeit sinnvoll
16	Neufang	Richard	Möchte Senioren beraten, Kann gut Veranstaltungen organisieren, möchte meine Kenntnisse im Sozial und Arbeitsrecht einbringen	Beratung zu Themen wie Renten, Steuern, Pflegeversicherung, Schwerbehindertenrecht, Ballspielen für Senioren	Kenntnisse als Referent und Seminarleiter, Kenntnisse im Sozialrecht
17	Bielnik	Detlev Paul	Sachen die in der Stadt nicht Ok sind anprangern	Senioren ihre Würde zurück geben, welche die Regierungen den Menschen genommen haben. Bessere Hausärztliche Versorgung. Demütigungen von Ämtern	Erfahrung aus Tätigkeiten meiner Arbeitsbiographie und meiner Lebensgeschichte

Stimmzettel

für die Wahl über die Zusammensetzung des St. Ingberter Seniorenbeirates

Legislaturperiode 2024-2029

1	Bur, Hans, geb. 1950	<input type="radio"/>
2	Bur, Lieselotte, geb. 1953	<input type="radio"/>
3	Fries, Manfred, geb. 1950	<input type="radio"/>
4	Pauly, Hans, geb. 1951	<input type="radio"/>
5	Kannengießer, Otto, geb. 1951	<input type="radio"/>
6	Jedanowski, Peter, geb. 1942	<input type="radio"/>
7	Kortus, Rainer Kamillo , geb. 1942	<input type="radio"/>
8	Maisch, Michael, geb. 1947	<input type="radio"/>
9	Loos, Sabine, geb. 1962	<input type="radio"/>
10	Weich, Gerhard Anton, geb. 1955	<input type="radio"/>
11	Spath, Joachim, geb. 1958	<input type="radio"/>
12	Lindinger, Nico, geb. 1963	<input type="radio"/>
13	Häffner, Uwe Edgar, geb. 1958	<input type="radio"/>
14	Theiss, Petra, geb. 1961	<input type="radio"/>
15	Kohler, Manfred, geb. 1942	<input type="radio"/>
16	Neufang, Richard, geb. 1963	<input type="radio"/>

2025/1728 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Fortschreibung Lärmaktionsplanung (LAP) - 4. Stufe

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 14.01.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	18.02.2025	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Hassel	Anhörung	13.02.2025	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	13.02.2025	Ö
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung		N
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Lärmaktionsplanung (Fortschreibung 4. Stufe) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Die Erstellung eines Lärmaktionsplans (LAP) für die Mittelstadt St. Ingbert erfolgte erstmals im Jahr 2013. Dieser LAP wurde 2018 auf der Basis der 3. Stufe der Lärmkartierung überprüft und überarbeitet.

Nunmehr steht die 4. Stufe der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie an, auch der Stadt St. Ingbert obliegt die Pflicht, mitgeteilt durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Mit der Lärmkartierung 2022 ist erstmals ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben ('CNOSSOS-EU'). Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die in den vorangegangenen Lärmkartierungen zugrunde gelegt wurde.

Durch die relevante Änderung in den Berechnungsmethoden ergab sich für die Hauptverkehrsstraßen im Saarland die Notwendigkeit einer kompletten Neukartierung in 2022. Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Stadt St. Ingbert 2022, wie bereits bei den vorangehenden Kartierungen, landesweit einheitlich. Darauf aufbauend ist der Lärmaktionsplan im Rahmen der 4. Stufe auf Basis der neuen Messsystematik grundständig zu überarbeiten.

Auf Basis dieser Neukartierung, die den Kommunen von der Landesregierung des Saarlandes zur Verfügung gestellt wurde, ist der Lärmaktionsplan für die Mittelstadt St. Ingbert fortzuschreiben bzw. zu überarbeiten. Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß § 47e BImSchG durch die Gemeinden, in ihr Ermessen sind nach § 47d auch die Festlegung von Maßnahmen gestellt.

Die Fortschreibung des LAP wurde im August 2023 an das Schalltechnische Beratungsbüro GSB GbR, Nohfelden, in Auftrag gegeben.

Im Rahmen der Aufstellung bzw. Fortschreibung ist die Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 BImSchG einzubeziehen und ihr die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorschlägen der Planung zu äußern und an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Ebenso sind im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans die

Behörden zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

Am 03.12.2024 hat der Stadtrat den Entwurf der Fortschreibung gebilligt und die Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage und Bereitstellung der Unterlagen im Internet hat in der Zeit vom 18.12.2024 bis einschließlich 31. Januar 2025 stattgefunden. Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 13.12.2024 an der Fortschreibung des LAP beteiligt sowie über die Bereitstellung der Unterlagen informiert und um Stellungnahme bis zum 31. Januar 2025 gebeten.

Seitens der Öffentlichkeit sind 11 Stellungnahmen eingegangen. Seitens der Behörden (inkl. Ortsräte) wurden 13 Stellungnahmen abgegeben.

Die von den Ortsräten im Rahmen der Billigung des Entwurfs vorgebrachten Anregungen wurden ebenfalls eingearbeitet bzw. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Der Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen ist der beigefügten Übersicht (Anlage 2) zu entnehmen.

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat wird der Ergebnisbericht (Anlage 1 und 3) an das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz mit der Bitte um Weiterleitung an die EU übermittelt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Mittel für die Erstellung/ Fortschreibung des Lärmaktionsplans in Höhe von 7.621,95 EUR brutto sind im Haushalt unter der HH-Stelle 5.1.10.02.552500 eingestellt. Die für die Bekanntmachung erforderlichen Mittel stehen auf der HH-Stelle 5.1.10.02.553500 bereit.

Anlage/n

1	Anlage 1_LAP_Ergebnisbericht
2	Anlage 2_Umgang Stellungnahmen
3	Anlage 3_LAP_Ergebnisbericht-kurz

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	TÖB	Datum der Stellungnahme
1	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)	17.12.2024
2	Autobahn GmbH	18.12.2024
3	Forstbehörde	18.12.2024
4	Gemeinde Mandelbachtal	18.12.2024
5	Gemeinde Kirkel	23.12.2024
6	Regionalverband	10.01.2025
7	Landesbetrieb für Straßenbau	10.01.2025
8	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	20.01.2025
9	VCD	26.01.2025
10	Deutsche Bahn Immobilien	28.01.2025
11	ADFC	29.01.2025
	Ortsräte	Datum der Sitzung
12	St. Ingbert	28.11.2024
13	Rohrbach	13.11.2024
	Bürger	Datum der Stellungnahme
14	Herr M. P.	31.01.2025
15	Frau E. P.	31.01.2025
16	Herr R. P.	31.01.2025
17	Frau H. P.	31.01.2025
18	Frau D.	31.01.2025
19	Frau P.	31.01.2025
20	Herr L.	31.01.2025
21	Frau K.	31.01.2025
22	Frau S.	31.01.2025
23	Anwohnergemeinschaft Kaiserstraße	31.01.2025

Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Ortsräte und der Bürger

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
2	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
3	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
4	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
5	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
6	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
7	Bei Anordnung der vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbeschränkungen sind die Richtlinien für straßenrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) anzuwenden. Die Berechnungen sind nach RLS-90 durchzuführen. Die Zuständigkeit zur Umsetzung liegt bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsauffassung im SL entspricht nicht der durch die moderne Rechtsprechung und Rechtsgutachten gestützten vereinfachteren Möglichkeiten der Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen. Es ist davon auszugehen, dass durch den Bund eine Änderung der Lärmschutz-Richtlinien-StV im Sinne der Umsetzung der Präambel dieser Richtlinie (Sanierungsgrenzwerte als Richtwerte) und der Anpassung der Berechnungsvorschrift an den Stand der Technik (RLS-19) erfolgen werden.	<i>Nicht erforderlich</i>
8	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
	Abstimmung mit dem Oberbergamt wird vorgeschlagen	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
9	Der VCD begrüßt die Vorlage und die Maßnahmen des LAP und stimmt einer Geschwindigkeitsbeschränkung in den Maßnahmenbereichen explizit zu, insbesondere auch der in der Kohlenstraße.	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
10	Nicht betroffen, keine Einwände Hinweis darauf, dass im Rahmen der Lärmsanierung mehrere LSW geplant bzw. bereits umgesetzt wurden	Nicht erforderlich Die LSW verbessern die Lärmsituation für die Bewohner in Schienennähe. Aufgrund der Entfernung zwischen Schienenstrecke und kartiertem Straßennetz sind keine Verbesserungen für die Lärmsituation in dessen Umgebung zu erwarten.	<i>Nicht erforderlich</i> <i>Nicht erforderlich</i>
11	Der ADFC schließt sich der Stellungnahme des VCD (Nr. 9) an. Er begrüßt die Vorlage und die Maßnahmen des LAP und stimmt einer Geschwindigkeitsbeschränkung in den Maßnahmenbereichen explizit zu.	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
12	Zustimmung zum LAP Antrag, die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der BAB 6 zu verlängern	Nicht erforderlich Aus Lärmschutzgründen erscheint eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht aussichtsreich	<i>Nicht erforderlich</i> <i>Die Stadt prüft, aus welchem Grund eine Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgen soll und stellt ggf. einen Antrag an die Autobahn GmbH</i>
13	Zustimmung zum LAP	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Lärmbelastung durch BAB durch Neubaugebiet gestiegen</p> <p>Verzögerung des ÖPNV bei T30</p> <p>T40 statt T30 auf der Oberen Kaiserstraße</p>	<p>Aufgrund der geringen Verkehrszunahme und der hohen Grundbelastung erscheint eine signifikante Pegelerhöhung als unwahrscheinlich. Es ist die Aufgabe der Gemeinde, in einem schalltechnischen Gutachten die Auswirkungen der Verkehrszunahme zu prüfen und zu bewerten.</p> <p>Prüfung sollte erfolgen, wenn Umsetzung beantragt wird.</p> <p>Bei einer Reduzierung von 50 auf 40 km/h wird keine Pegelminderung von 3 dB erreicht, wie in den Lärmschutzrichtlinien-StV gefordert. Es sollte eine Reduktion auf 30 km/h erfolgen</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Prüfauftrag an Stadt</p> <p>Nicht erforderlich</p>
14-23	<p>Gleichlautende Stellungnahmen, hier betrachtet: Nr. 20</p> <p>Das Lärmgutachten der Firma GSB vom 21. August 2024 bestätigt erneut, dass die Kohlenstraße als verkehrs- und lärmbelasteter Hotspot einzustufen ist. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der strategischen Lärmkartierung des Saarlandes aus dem Jahr 2022. Laut Gutachten sind Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung erforderlich, darunter insbesondere die Anordnung von Tempo 30.</p> <p>Dennoch hält die Stadtverwaltung an einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h in der Kohlenstraße fest, während in der Poststraße – obwohl dort laut Gutachten kein dringender Handlungsbedarf besteht – Tempo 30 eingeführt wird. Diese Planung widerspricht den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG), die Maßnahmen zur Lärminderung in besonders betroffenen Bereichen vorschreibt. Die Stadt St. Ingbert verstößt damit gegen geltendes EU-Recht.</p>	<p>Die Festsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist an das deutsche Recht, hier § 45 StVO gebunden. Die Stadt verstößt damit nicht gegen „EU-Recht“. Die Festsetzung von 30 km/h in der Poststraße ist unabhängig von der Geschwindigkeitsbeschränkung in anderen Straßen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Die geplante Verkehrsführung sieht eine Erweiterung der Kohlenstraße auf bis zu vier Spuren mit Gegenläufigkeit vor, was einer autobahnähnlichen Situation im innerstädtischen Bereich gleichkommt. Gleichzeitig wird durch die Verkehrsberuhigung der Poststraße eine erhebliche Verlagerung des Verkehrsaufkommens in die Kohlenstraße provoziert, was die Belastung der Anwohner weiter verschärft.</p> <p>Sinnvolle Alternativen, wie das Konzept „Stadt für alle“ von Dr. Werner Ried, werden seit Jahren ignoriert und der Öffentlichkeit vorenthalten. Diese Vorgehensweise widerspricht den Grundsätzen einer transparenten und bürgerorientierten Stadtentwicklung.</p> <p>Als Zahnarzt und Eigentümer einer Praxisimmobilie an der Kohlenstraße bin ich von den geplanten Maßnahmen in besonderem Maße betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die dreispurige Verkehrsführung direkt vor meiner Praxis erschwert meinen Patienten erheblich die Anfahrt und Nutzung der Parkplätze. • Die Erschütterungen durch das erhöhte Verkehrsaufkommen haben bereits erhebliche Schäden an meiner Immobilie verursacht. Zur statischen Stabilisierung musste ich umfangreiche Maßnahmen im Wert von über 50.000 € durchführen (siehe Fotodokumentation im Anhang). • Die Unfallgefahr in diesem Bereich wird durch die geplante Verkehrsführung signifikant steigen. <p>Forderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anordnung von Tempo 30 in der Kohlenstraße gemäß den Vorgaben des Lärmaktionsplans unverzüglich umzusetzen. 	<p>Eine Erweiterung auf 4 Spuren ist nicht vorgesehen. Es werden lediglich Ummarkierungen vorgenommen. Sollten bauliche Veränderungen geplant sein, ist zu prüfen, ob ein Schutzanspruch im Sinne der 16. BImSchV entsteht.</p> <p>Das Konzept wurde für die LHS SB zusammengestellt, ist also nicht unmittelbar auf die Stadt St. Ingbert übertragbar.</p> <p>Das kann nur anhand des Verkehrsgutachtens beurteilt werden.</p> <p>Einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Gebäudeschäden, Erschütterungen und erhöhtem Verkehrsaufkommen herzustellen, scheint sehr unrealistisch.</p> <p>Das kann nur anhand des Verkehrsgutachtens beurteilt werden.</p> <p>Die Stadt St. Ingbert sollte den Ausbau der Kohlenstraße nutzen, um die Geschwindigkeitsbeschränkung umzusetzen.</p>	<p>Prüfauftrag für die Stadt</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Prüfauftrag für die Stadt</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Prüfauftrag für die Stadt</p> <p>Stadt stellt Antrag an den LfS bzw. führt eigene Berechnungen nach RLS-90 durch</p>

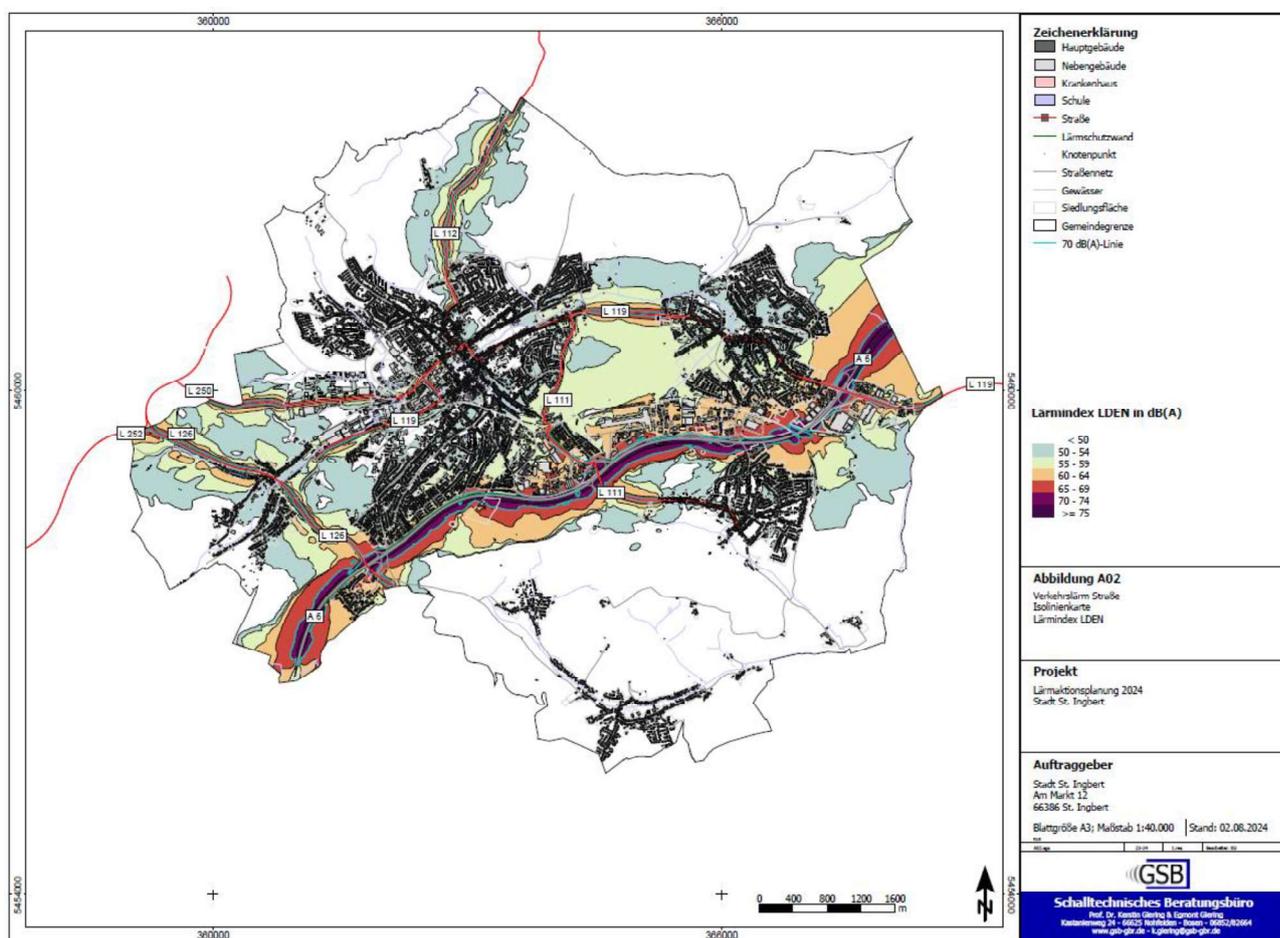
Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>2. Die geplante Gegenläufigkeit auf maximal zwei Spuren zu begrenzen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und die Belastung für die Anwohner zu reduzieren.</p>	<p>Das kann nur anhand des Verkehrsgutachtens beurteilt werden.</p> <p>Bemerkungen zur Lärmsituation in der Kohlenstraße:</p> <p>Der LAP arbeitet als einen Hotspotbereich die Kohlenstraße heraus und schlägt zur Verbesserung der Lärmsituation eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor. Zur Umsetzung ist ein Antrag an die Straßenverkehrsbehörde zu stellen; es sind Berechnungen nach RLS-90 anzustellen und das Ergebnis ist nach den Lärmschutzrichtlinien-StV zu bewerten (s. 7).</p> <p>Die Berechnungen im Rahmen des LAP lassen es als wahrscheinlich erwarten, dass diese Richtwerte überschritten werden. Durch das Büro dB Konzept plus wurden in 2022 Lärmberechnungen nach RLS-19 für diesen Bereich durchgeführt. Diese zeigen, dass die Richtwerte sowohl im Prognosenullfall als auch im Prognoseplanfall deutlich überschritten sind. An den untersuchten Gebäuden werden Pegel von mehr als 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts ermittelt. Die höchsten Werte werden mit 77,5 dB(A) bzw. 66,8 dB(A) angegeben. Aus schalltechnischer Sicht ist nicht damit zu rechnen, dass bei Anwendung der Berechnungsvorschrift RLS-90 deutlich andere Beurteilungspegel ermittelt werden.</p> <p>Die Lärmsituation in der Kohlenstraße ist an vielen Gebäuden durch Beurteilungspegel geprägt, die deutlich über den Richtwerten der Lärmschutzrichtlinien-StV (auch für Mischgebiete) und damit im gesundheitsgefährdenden Bereich liegen. Es kann damit davon ausgegangen werden, dass auch die Berechnungen des LfS diese Situation analog abbilden und damit eine Geschwindigkeitsbeschränkung</p>	<p><i>Prüfauftrag für die Stadt</i></p>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		durch den Landkreis angeordnet wird, sofern die Stadt St. Ingbert, einen entsprechenden Antrag stellt. Bem.: Die Berechnungen nach RLS-90 können auch durch das Büro GSB erbracht werden.	
24	Forderung an die Stadt, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in den betroffenen Hotspotbereichen zeitnah umzusetzen.	Nicht erforderlich, da im LAP so aufgeführt	<i>Nicht erforderlich</i>

Stadt St. Ingbert

Lärmaktionsplanung 2024

Bericht zur Weiterleitung an die Europäische Kommission



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Lärmaktionsplan Straße Stadt St. Ingbert	2
1.1 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen	2
1.2 Zuständige Behörde	3
1.3 Rechtlicher Hintergrund	4
1.4 Geltende Grenzwerte	4
1.5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	4
1.6 Bewertung der Zahl Betroffener	7
1.6.1 Vordringlicher Handlungsbedarf	7
1.6.2 Langfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung von Belästigungen	7
1.7 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung	8
1.8 Maßnahmenkatalog zur Lärmaktionsplanung	8
1.9 Sonstige Maßnahmen	8
1.10 Ruhige Gebiete.....	8
1.11 Bewertung der Durchführung der Maßnahmen.....	9
1.12 Finanzielle Informationen.....	9
2 Protokolle der öffentlichen Anhörung	9

1 Lärmaktionsplan Straße Stadt St. Ingbert

1.1 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die betroffenen Straßenabschnitte in der Stadt St. Ingbert sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, die auch die Verkehrsparameter dieser Straßen aufzeigt.

Tabelle 1 Verkehrsparameter der betroffenen Straßen

Straße	Zählstelle Lage	DTV ¹	Anteil Kfz>3,5t [%] ²	Geschwindigkeit	Geschwindigkeit
				Pkw [km/h]	Lkw [km/h]
A 6	67080101 Gemeindegrenze Südwest bis L 126	42.604	12,8 9,3 19,6	100 / 130 ³	80
	67080109 L 126 bis St. Ingberter Straße (L 111)	46.476	12,5 9,2 19,2	100 / 130	80
	67080102 St. Ingberter Straße (L 111) bis Obere Kaiserstraße	44.812	12,7 9,7 20,1	130	80
	66090103 Obere Kaiserstraße bis Gemeindegrenze Ost	42.662	13,2 10,2 21,0	130	80
L 111	67081010 Kreisel L 119 bis Kreisel Südstraße	11.612	1,5 0,5 1,7	30 / 50 / 100	30 / 50 / 80
	67080487 Kreisel Südstraße bis L 241	8.723	1,9 0,7 2,1	50 / 100	50 / 80
L 112	67080492 Gemeindegrenze Nord bis L 244 (Josefstaler Straße)	9.246	3,1 1,1 3,4	50 / 100	50 / 80
	67080491 L 244 (Josefstaler Straße) bis L 119 (Kohlenstraße)	7.016	2,3 0,8 2,3	50	50
L 119	67080228 L 126R (Weststraße) bis Kreisel L 250 (Dudweiler Straße)	9.071	6,2 2,3 7,3	50 / 100	50 / 80
	67080222 Kreisel L 250 (Dudweiler Straße) bis L 112 (Josefstaler Straße)	9.914	3,4 1,2 3,5	50	50

¹ Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

² Day, evening, night

³ 130 km / h sind die Richtgeschwindigkeit für Pkw auf BAB.

	67080229 L 112 (Josefstaler Straße) bis L 243 ('Am Waldfriedhof')	8.606	2,6 0,9 2,8	50	50
	67080223 L 243 ('Am Waldfriedhof') bis Kreisel L 111 (Oststraße)	17.701	1,8 0,6 1,9	50	50
	67080230 Kreisel L 111 (Oststraße) bis L 241 (Mühlstraße)	12.463	2,6 1,0 2,8	50 / 100	50 / 80
	67080231 L 241 (Mühlstraße) bis L 241 (Im Stegbruch')	13.322	2,1 0,7 2,2	50	50
	67090232 L 241 ('Im Stegbruch') bis A 6	9.564	1,8 0,6 2,0	50	50
	67090233 A 6 bis Gemeindegrenze Ost	9.299	3,9 1,4 4,6	50 / 100	50 / 80
L 126	67080547 Gemeindegrenze Nord bis L 126R (Weststraße)	11.968	4,2 1,4 5,4	100	80
	67080546 L 126R (Weststraße) bis A 6	19.593	5,2 1,9 6,3	50 / 80	50 / 80
	67080062 A 6 bis Gemeindegrenze Süd	13.917	2,6 0,9 2,9	100	80
L 250	67080808 Gemeindegrenze West bis L 119 (Kohlenstraße)	10.369	3,9 1,4 4,5	50 / 100	50 / 80

1.2 Zuständige Behörde

Gemäß BImSchG § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut. Dies ist die:

Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
Telefon: 06894/130
Gemeindeschlüssel: 100045117.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bilden die

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') sowie das
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, (§ 47a-f des BImSchG).

Grundlage für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans sind die strategischen Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Grenzwerte für Straßenverkehrslärm im nationalen Recht beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- 'Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV)
Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.
- 'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes
Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen für MI 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts bzw. für WA 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

1.5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

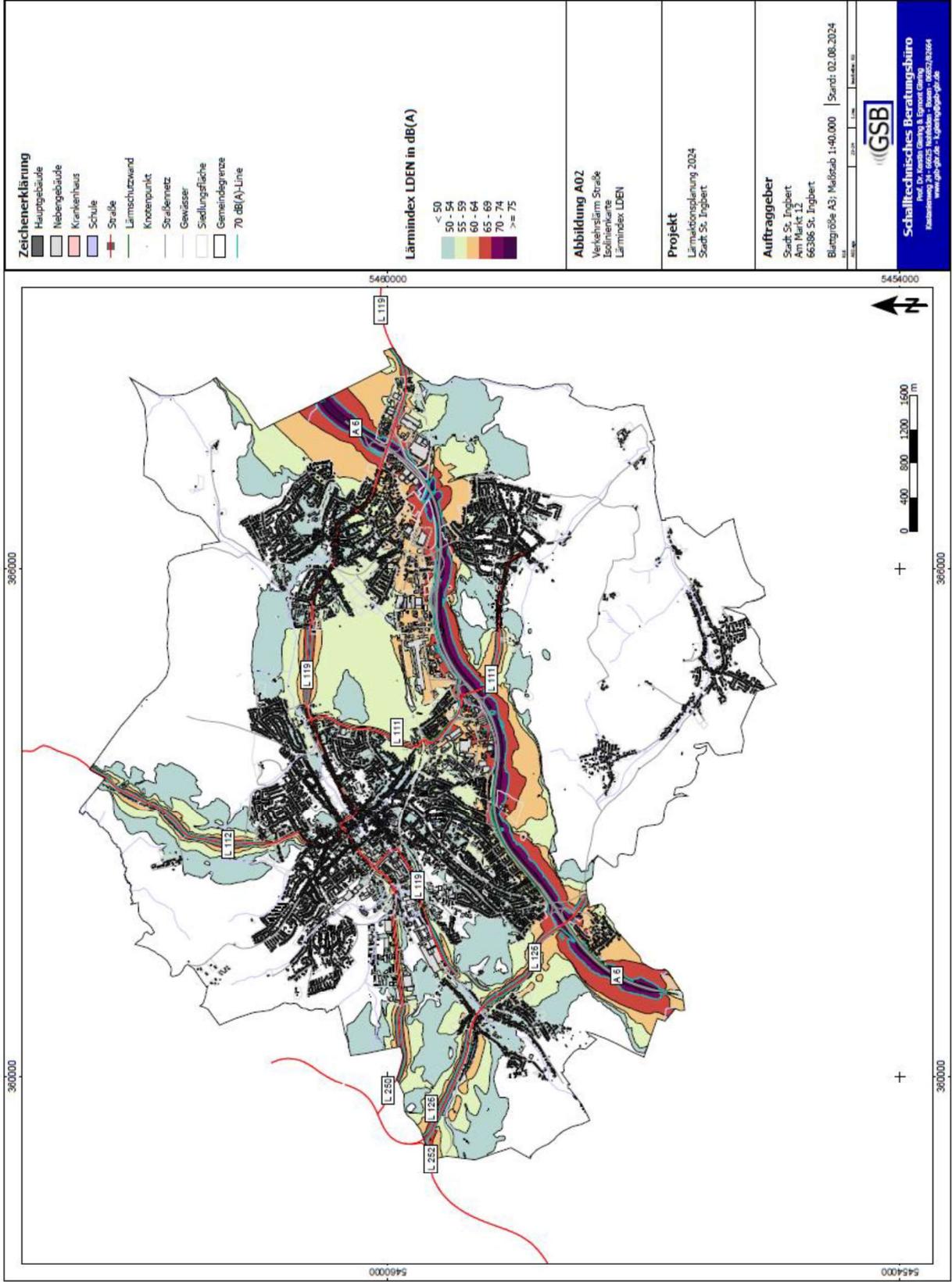
Die Abbildungen 1 und 2 (Isolinienkarten) spiegeln die Gesamtbelastung durch Straßenverkehrslärm in der Stadt St. Ingbert für die Lärmindikatoren L_{DEN} bzw. L_{Night} wider. Aus der Tabelle 2 ist die Zahl betroffener Einwohner, aus der Tabelle 3 sind die Zahl der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie die betroffene Fläche ersichtlich.

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen

Pegelbereich [dB(A)]	L_{DEN} Zahl betroffener Menschen		L_{Night} Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-54	-	-	2.497	2.500
55-59	3.228	3.200	1.975	2.000
60-64	1.573	1.600	330	300
65-69	1.730	1.700	0	0
70-74	271	300	0	
>75	0	0	-	-

13.03.2025

Abbildung 1 Verkehrslärmbelastung Stadt St. Ingbert, Lärmindikator L_{den}



13.03.2025

Abbildung 2 Verkehrslärmbelastung Stadt St. Ingbert, Lärmindikator L_{Night}

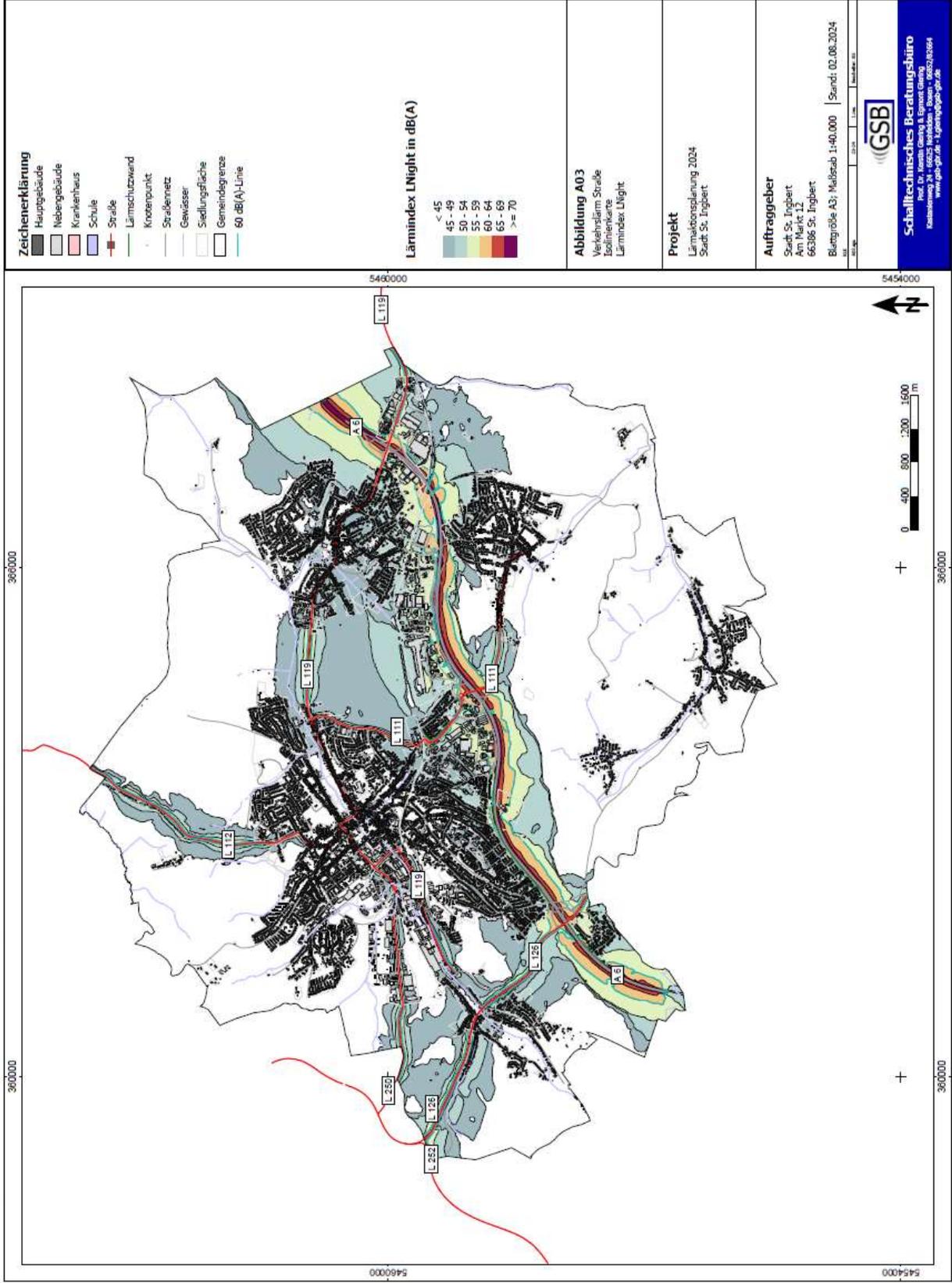


Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	L _{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L _{DEN} Zahl betroffener Schulen	L _{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L _{DEN} Betroffene Fläche in km ²
>55	3.476	3	9	13,74
>65	1.012	0	1	4,12
>75	0	0	0	0,84

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt 2, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 1.161 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung beträgt 296.

1.6 Bewertung der Zahl Betroffener

Zur Bewertung der Lärmbelastungssituation können die o. a. Grenzwerte der verschiedenen Regelwerke zur Orientierung herangezogen werden; für die Bürger ist aus der Lärmkartierung allein kein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung ableitbar. Die Stadt St. Ingbert geht in der Lärmaktionsplanung für die Maßnahmenkonzeption von einem Auslösewert von 65 dB(A) für den Lärmindex L_{DEN} bzw. 55 dB(A) für den Lärmindex L_{Night} aus.

1.6.1 Vordringlicher Handlungsbedarf

Bei Überschreitung der Werte von 65 dB(A) L_{DEN} bzw. 55 dB(A) L_{Night} besteht vordringlicher Handlungsbedarf, um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Durch eine Hotspotanalyse wurden folgende Maßnahmenbereiche identifiziert:

St. Ingbert

- L 112: Elversberger Straße, Josefstaler Straße
- L 119: Kohlenstraße
L 119: Kaiserstraße
L 119: Saarbrücker Straße

Rohrbach

- L 119: Obere Kaiserstraße

Hassel

- L 111: St. Ingberter Straße.

1.6.2 Langfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung von Belästigungen

Die Empfehlungen des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) gehen davon aus, dass bei einer Unterschreitung der Werte von 50 dB(A) tags bzw. 40 dB(A) nachts Lärmbelästigungen vermieden werden können. Zum Erreichen dieser Zielwerte ist ein langfristiges, durch den Bund und das Land zu entwickelndes Verkehrslärmschutzkonzept erforderlich.

1.7 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Im Verlauf der A 6 und der L 111 gibt es Lärmschutzwände. Weitere Maßnahmen zur Lärminderung sind nicht geplant.

Im Lärmaktionsplan 2013 wurden für die damaligen innerörtlichen Hotspotbereiche (diese decken sich mit den aktuellen Hotspotbereichen) die Auswirkungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h sowie der Einsatz lärmindernder Beläge untersucht. Weiterhin wurde für die L 119 (ehemals B 40) eine Überprüfung der Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen angeregt. Die Maßnahmen konnten bisher noch nicht umgesetzt werden.

1.8 Maßnahmenkatalog zur Lärmaktionsplanung

Für die durch die Hotspotanalyse herausgearbeiteten Maßnahmenbereiche im Innerortsbereich soll eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nunmehr festgesetzt werden. Die Stadt begründet dafür, anhand von ihr vorzuziehenden Kriterien, die Notwendigkeit der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Mit der Umsetzung dieser Geschwindigkeitsbeschränkung werden die nachfolgend tabellarisch dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 4 Maßnahmenbereiche, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	336	970	634
55-59	39	199	160	1.439	914	-525
60-64	374	1.110	736	261	0	-261
65-69	1.428	743	-685	0	0	0
70-74	221	0	-221	0	0	0
>75	0	0	0	-0	-	-

1.9 Sonstige Maßnahmen

Der Lärmaktionsplan der Stufe II hat bereits Vorschläge, die zu einer Verringerung des Verkehrslärms führen können, aufgeführt. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

1.10 Ruhige Gebiete

In Ergänzung zum Lärmaktionsplan der Stufe II hat die Stadt St. Ingbert im LAP 2018 folgendes ruhiges Gebiet festgesetzt, das einerseits eine geringe Lärmbelastung, andererseits einen hohen (Nah)erholungswert aufweist:

- Ruhiges Gebiet: 'Im Glashüttental/Rohrbachtal (Glashüttenweiher)', Größe ca. 110 ha.

1.11 Bewertung der Durchführung der Maßnahmen

Die Durchführung der Maßnahmen wird mit der turnusmäßigen Überprüfung und Aktualisierung des Lärmaktionsplans vorgenommen.

1.12 Finanzielle Informationen

Eine volkswirtschaftlich orientierte Kosten-Nutzen-Rechnung versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu beschreiben. Hier wird auf die in den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung genannte Methodenkonvention des Umweltbundesamts zurückgegriffen.

Ohne Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung betragen die Lärmschadenskosten durch das kartierte Straßennetz in der Stadt St. Ingbert 1.745.700 €. Durch die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h innerhalb der Maßnahmenbereiche in der Ortsdurchfahrt verringern sich diese Kosten um 63.400 € auf 1.682.300 €.

2 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplan und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 18.12.2024 bis zum 31.01.2025 statt. Die Bürger wurden in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt St. Ingbert über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert; der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde dazu öffentlich ausgelegt und stand zum Download zur Verfügung. Es gingen 13 Stellungnahmen der TöB und 11 Stellungnahmen aus der Bürgerschaft ein. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden bewertet.

Der Lärmaktionsplan wurde am 11.03.2025 im Stadtrat beschlossen. Die Öffentlichkeit wird über das Inkrafttreten informiert. Der Lärmaktionsplan ist über die Internetseite der Stadt St. Ingbert zugänglich.

St. Ingbert, den 13.03.2025

Stadt St. Ingbert
Der Oberbürgermeister

Ulli Christian Meyer

2025/1728 BV-001

Beschlussvorlage
öffentlich

Fortschreibung Lärmaktionsplanung (LAP) - 4. Stufe

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 05.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	10.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Lärmaktionsplanung (Fortschreibung 4. Stufe) wird in der in der Anlage beigefügten Fassung zur Kenntnis genommen und dem Landesbetrieb für Straßenbau zur Abstimmung vorgelegt.

Sachverhalt

Die Erstellung eines Lärmaktionsplans (LAP) für die Mittelstadt St. Ingbert erfolgte erstmals im Jahr 2013. Dieser LAP wurde 2018 auf der Basis der 3. Stufe der Lärmkartierung überprüft und überarbeitet.

Nunmehr steht die 4. Stufe der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie an, auch der Stadt St. Ingbert obliegt die Pflicht, mitgeteilt durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Mit der Lärmkartierung 2022 ist erstmals ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben ('CNOSSOS-EU'). Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die in den vorangegangenen Lärmkartierungen zugrunde gelegt wurde.

Durch die relevante Änderung in den Berechnungsmethoden ergab sich für die Hauptverkehrsstraßen im Saarland die Notwendigkeit einer kompletten Neukartierung in 2022. Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Stadt St. Ingbert 2022, wie bereits bei den vorangehenden Kartierungen, landesweit einheitlich. Darauf aufbauend ist der Lärmaktionsplan im Rahmen der 4. Stufe auf Basis der neuen Messsystematik grundständig zu überarbeiten.

Auf Basis dieser Neukartierung, die den Kommunen von der Landesregierung des Saarlandes zur Verfügung gestellt wurde, ist der Lärmaktionsplan für die Mittelstadt St. Ingbert fortzuschreiben bzw. zu überarbeiten. Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß § 47e BImSchG durch die Gemeinden, in ihr Ermessen sind nach § 47d auch die Festlegung von Maßnahmen gestellt.

Die Fortschreibung des LAP wurde im August 2023 an das Schalltechnische Beratungsbüro GSB GbR, Nohfelden, in Auftrag gegeben.

Im Rahmen der Aufstellung bzw. Fortschreibung ist die Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 BImSchG einzubeziehen und ihr die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorschlägen der Planung zu äußern und an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Ebenso sind im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans die Behörden zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

Am 03.12.2024 hat der Stadtrat den Entwurf der Fortschreibung gebilligt und die Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage und Bereitstellung der Unterlagen

im Internet hat in der Zeit vom 18.12.2024 bis einschließlich 31. Januar 2025 stattgefunden. Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 13.12.2024 an der Fortschreibung des LAP beteiligt sowie über die Bereitstellung der Unterlagen informiert und um Stellungnahme bis zum 31. Januar 2025 gebeten.

Seitens der Öffentlichkeit sind 11 Stellungnahmen eingegangen. Seitens der Behörden (inkl. Ortsräte) wurden 13 Stellungnahmen abgegeben.

Die von den Ortsräten im Rahmen der Billigung des Entwurfs vorgebrachten Anregungen wurden ebenfalls eingearbeitet bzw. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Der Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen ist der beigefügten Übersicht (Anlage 2) zu entnehmen.

Bevor der Lärmaktionsplan beschlossen werden soll, sollen eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau erfolgen und detaillierte Berechnungen seitens des LfS durchgeführt werden. Mit diesen Berechnungen soll die Erforderlichkeit der im Lärmaktionsplan beschriebenen Maßnahmen noch einmal detailliert überprüft werden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Mittel für die Erstellung/ Fortschreibung des Lärmaktionsplans in Höhe von 7.621,95 EUR brutto sind im Haushalt unter der HH-Stelle 5.1.10.02.552500 eingestellt. Die für die Bekanntmachung erforderlichen Mittel stehen auf der HH-Stelle 5.1.10.02.553500 bereit.

Anlage/n

1	Anlage 1_LAP
2	Anlage 2_Umgang Stellungnahmen
3	Anlage 3_LAP-kurz



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering &
Egmont Giering
Kastanienweg 24
66625 Nohfelden - Bosen
Tel. 06852/82664

Stadt St. Ingbert

Lärmaktionsplanung Straße 2024

Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkatalog

Nohfelden - Bosen, den 13.03.2025

Stadt St. Ingbert

Lärmaktionsplanung Straße 2024

Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkatalog

Auftraggeber: Stadt St. Ingbert
Rathaus Am Markt 12
66538 St. Ingbert

Auftrag vom: 21. August 2023

Aufgabenstellung: Zusammenstellung und Bewertung von Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung im Bereich der gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen in der Stadt St. Ingbert

Auftragnehmer: GSB
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24
66625 Nohfelden - Bosen
Telefon: 06852 / 82664

Bearbeitung durch: Prof. Dr. Kerstin Giering

Dieser Bericht besteht aus 26 Seiten und dem Anhang A.
Bericht-Nr. 2324_gut01

Nohfelden – Bosen, 15.03.2025 (inhaltlicher Stand Abschnitt 3.3: November 2023)

Prof. Dr. Kerstin Giering

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung	1
2 Lärmaktionsplan Stadt St. Ingbert	3
2.1 Untersuchungsbereich	3
2.2 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen	3
2.3 Zuständige Behörde	5
2.4 Rechtlicher Hintergrund	5
2.5 Geltende Grenzwerte	5
2.6 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	6
2.7 Bewertung der Anzahl Betroffener	7
2.8 Hotspotanalyse	8
3 Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung	9
3.1 Vorbemerkung	9
3.2 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung	9
3.3 Geschwindigkeitsbeschränkung	10
3.3.1 Rechtliche Einordnung: Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung.....	10
3.3.2 Vorbemerkungen	12
3.3.3 Maßnahmenbereiche.....	16
3.4 Lärmmindernde Fahrbahnoberflächen	23
3.5 Langfristige Strategie	23
3.6 Schadenskosten Verkehr	23
3.7 Ruhige Gebiete.....	24
4 Protokolle der öffentlichen Anhörung	24
5 Quellenverzeichnis	25

Tabellen

	Seite
Tabelle 1	Verkehrsparameter der betroffenen Straßen 3
Tabelle 2	Zahl betroffener Menschen 6
Tabelle 3	Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche 7
Tabelle 4	Auslösekriterien Lärmaktionsplanung 8
Tabelle 5	Anzahl Betroffener mit Pegeln $L_{DEN} \geq 65$ dB(A) bzw. $L_{Night} \geq 55$ dB(A) 8
Tabelle 6	Maßnahmenbereich 1, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, Veränderung der Betroffenheit 17
Tabelle 7	Maßnahmenbereich 2, Kohlenstraße, Veränderung der Betroffenheit 18
Tabelle 8	Maßnahmenbereich 3, Kaiserstraße, Veränderung der Betroffenheit 19
Tabelle 9	Maßnahmenbereich 4, Saarbrücker Straße, Veränderung der Betroffenheit 20
Tabelle 10	Maßnahmenbereich 5, Obere Kaiserstraße, Veränderung der Betroffenheit 21
Tabelle 11	Maßnahmenbereich 6, St. Ingberter Straße, Veränderung der Betroffenheit 22

Anhang

Abbildungen im Anhang A

Abbildung A01	Untersuchungsgebiet
Abbildung A02	Verkehrslärm Straße, Isolinienkarte, Lärmindex LDEN
Abbildung A03	Verkehrslärm Straße, Isolinienkarte, Lärmindex LNight
Abbildung A04	Hotspotkarte, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A05	Hotspotkarte, Ausschnitt, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A06	Hotspotkarte, Ausschnitte, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A07	Maßnahmenbereiche 1 und 2, L 112, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, L 119, Kohlenstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A08	Maßnahmenbereiche 1 und 2, L 112, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, L 119, Kohlenstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel

Abbildung A09	Maßnahmenbereich 3, L 119, Kaiserstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A10	Maßnahmenbereich 3, L 119, Kaiserstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A11	Maßnahmenbereich 4, L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A12	Maßnahmenbereich 4, L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A13	Maßnahmenbereich 5, L 119, Obere Kaiserstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A14	Maßnahmenbereich 5, L 119, Obere Kaiserstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A15	Maßnahmenbereich 6, L 111, St Ingberter Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A16	Maßnahmenbereich 6, L 111, St Ingberter Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A17	Ruhiges Gebiet

1 Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Nach Aussagen des Umweltbundesamtes ist der Straßenverkehrslärm seit langem die dominierende Lärmquelle in Deutschland. 2020 fühlen sich in Deutschland etwa drei Viertel der Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm belästigt, davon mehr als 20 % stark oder äußerst belästigt /1/.

Unter Lärm versteht man dabei Geräusche, die als unangenehm und belästigend empfunden werden. Lärm ist also die subjektive Bewertung von Schallereignissen. Neben der Belästigung- und Störwirkung kann Lärm, insbesondere wenn der Mensch ihm über lange Zeit ausgesetzt ist, auch gesundheitliche Gefährdungen mit sich bringen. Aber auch mit dem durch den Verkehrslärm bedingten Wertverlust von Immobilien ist ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden verbunden.

Deshalb wurde am 25. Juni 2002 vom Europäischen Parlament und vom Rat die 'Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm' ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') /2/ verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein 'gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern'.

Die Umgebungslärmrichtlinie greift einen Managementansatz auf, mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen. Dabei geht es nicht nur um die Vermeidung, Vorbeugung oder Verhinderung erheblichen – im Sinn von schädlichen – Lärms, sondern um die Verbesserung der Lärmsituation insgesamt. Ziel ist es auch, ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Der Verzicht auf die Festlegung verbindlicher Immissionsgrenzwerte kann als Abkehr vom im deutschen Lärmschutzrecht üblichen ordnungsrechtlichen Ansatz verstanden werden.

In einem ersten Schritt sollen die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung verringern bzw. nicht weiter ansteigen lassen zu können. Die Richtlinie sieht ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor; eine Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung erfolgten erstmals 2007/2008. Mindestens alle 5 Jahre werden die Lärmaktionspläne überprüft und ggf. überarbeitet.

Die Stadt St. Ingbert hat 2013 einen Lärmaktionsplan erstellt /3/, in dem Lärmminderungsmaßnahmen für die kartierten Hauptverkehrsstraßen, das sind Straßen mit mehr als 3 Millionen Kfz jährlich, konzipiert wurden. Dieser wurde in 2018 überprüft /4/.

Mit der Lärmkartierung 2022 ist erstmals ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben ('CNOSSOS-EU') /5/. Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die in den vorangegangenen Lärmkartierungen zugrunde gelegt wurde. Deshalb wurde eine Neukartierung des Hauptstraßennetzes erforderlich. Darauf aufbauend ist der Lärmaktionsplan grundständig zu überarbeiten.

Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Stadt St. Ingbert 2022, wie bereits bei den vorangehenden Kartierungen, landesweit einheitlich. Auf den Ergebnissen dieser Kartierung baut der Lärmaktionsplan auf.

Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß § 47e BImSchG /6/ durch die Gemeinden, in ihr Ermessen sind nach § 47d auch die Festlegung von Maßnahmen gestellt.

Im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist eine rechtzeitige und effektive Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Öffentlichkeit ist über die im Rahmen der Lärmaktionsplanung getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Lärmaktionspläne müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Diese sind im Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert. Demnach müssen die Aktionspläne zu den nachfolgenden Punkten Aussagen enthalten:

- Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind
- Zuständige Behörde
- Rechtlicher Hintergrund
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angaben von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- Protokoll der öffentlichen Anhörung
- Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zu Lärminderung
- Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- Langfristige Strategie
- Finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse
- Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse der Aktionsplanung.

Ferner sollen Lärmaktionspläne Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der durch Lärmbelästigung, Schlafstörungen oder anderweitigen Beeinträchtigungen leidenden betroffenen Personen enthalten.

Gemäß Anhang VI ist der Kommission eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplans von nicht mehr als 10 Seiten zu übermitteln. Dies hat jetzt erstmalig zum 18. Juli 2024 und danach alle 5 Jahre zu erfolgen.

2 Lärmaktionsplan Stadt St. Ingbert

2.1 Untersuchungsbereich

Die Stadt St. Ingbert liegt im östlichen Saarland, im Saarpfalz-Kreis, und umfasst eine Fläche von 49,95 km². Zum Stadtgebiet gehören die Stadtteile St. Ingbert-Mitte (mit Sengscheid und Schüren), Rohrbach, Hassel, Oberwürzbach (mit Reichenbrunn und Rittersmühle) und Rentrisch. Hier leben etwa 35.200 Einwohner /10/. Die Abbildung A01 im Anhang A zeigt das Untersuchungsgebiet.

2.2 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die betroffenen Straßenabschnitte in der Stadt St. Ingbert sind:

- A 6 (Saarbrücken – Mannheim) 8.800 m
- L 111 (St. Ingberter Straße, Oststraße) 4.200 m
- L 112 (Elversberger Straße, Josefstaler Straße) 3.400 m
- L 119 (Saarbrücker Straße, Schlachthofstraße, Kohlenstraße, Theodor-Heuss-Platz, Kaiserstraße, Obere Kaiserstraße) 8.900 m
- L 126 3.600 m
- L 250 (Dudweilerstraße) 2.300 m.

Folgende Verkehrsparameter liegen vor (s. Tabelle 1):

Tabelle 1 Verkehrsparameter der betroffenen Straßen

Straße	Zählstelle Lage	DTV ¹	Anteil Kfz>3,5t [%] ²	Geschwindigkeit	Geschwindigkeit
				Pkw [km/h]	Lkw [km/h]
A 6	67080101 Gemeindegrenze Südwest bis L 126	42.604	12,8 9,3 19,6	100 / 130 ³	80
	67080109 L 126 bis St. Ingberter Straße (L 111)	46.476	12,5 9,2 19,2	100 / 130	80
	67080102 St. Ingberter Straße (L 111) bis Obere Kaiserstraße	44.812	12,7 9,7 20,1	130	80
	66090103 Obere Kaiserstraße bis	42.662	13,2 10,2	130	80

¹ Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

² Day, evening, night

³ 130 km / h sind die Richtgeschwindigkeit für Pkw auf BAB.

	Gemeindegrenze Ost		21,0		
L 111	67081010 Kreisel L 119 bis Kreisel Südstraße	11.612	1,5 0,5 1,7	30 / 50 / 100	30 / 50 / 80
	67080487 Kreisel Südstraße bis L 241	8.723	1,9 0,7 2,1	50 / 100	50 / 80
L 112	67080492 Gemeindegrenze Nord bis L 244 (Josefstaler Straße)	9.246	3,1 1,1 3,4	50 / 100	50 / 80
	67080491 L 244 (Josefstaler Straße) bis L 119 (Kohlenstraße)	7.016	2,3 0,8 2,3	50	50
L 119	67080228 L 126R (Weststraße) bis Kreisel L 250 (Dudweiler Straße)	9.071	6,2 2,3 7,3	50 / 100	50 / 80
	67080222 Kreisel L 250 (Dudweiler Straße) bis L 112 (Josefstaler Straße)	9.914	3,4 1,2 3,5	50	50
	67080229 L 112 (Josefstaler Straße) bis L 243 ('Am Waldfriedhof')	8.606	2,6 0,9 2,8	50	50
	67080223 L 243 ('Am Waldfriedhof') bis Kreisel L 111 (Oststraße)	17.701	1,8 0,6 1,9	50	50
	67080230 Kreisel L 111 (Oststraße) bis L 241 (Mühlstraße)	12.463	2,6 1,0 2,8	50 / 100	50 / 80
	67080231 L 241 (Mühlstraße) bis L 241 (Im Stegbruch')	13.322	2,1 0,7 2,2	50	50
	67090232 L 241 ('Im Stegbruch') bis A 6	9.564	1,8 0,6 2,0	50	50
	67090233 A 6 bis Gemeindegrenze Ost	9.299	3,9 1,4 4,6	50 / 100	50 / 80
L 126	67080547 Gemeindegrenze Nord bis L 126R (Weststraße)	11.968	4,2 1,4 5,4	100	80
	67080546 L 126R (Weststraße) bis A 6	19.593	5,2 1,9 6,3	50 / 80	50 / 80
	67080062	13.917	2,6	100	80

	A 6 bis Gemeindegrenze Süd		0,9 2,9		
L 250	67080808 Gemeindegrenze West bis L 119 (Kohlenstraße)	10.369	3,9 1,4 4,5	50 / 100	50 / 80

Im Vergleich zur Lärmkartierung der Stufe II wurden die L 108, die L 126R sowie einige Abschnitte der L 111 und L 119 in der Kartierung der 4. Runde nicht mehr berücksichtigt, da sie das Auslösekriterium vom 3 Millionen Kfz jährlich nicht erreichen.

2.3 Zuständige Behörde

Gemäß BImSchG § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut. Dies ist die:

Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
Telefon: 06894/130
Gemeindeschlüssel: 100045117.

2.4 Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bilden die

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') /2/ sowie das
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, (§ 47a-f des BImSchG).

Grundlage für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans sind die strategischen Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG.

2.5 Geltende Grenzwerte

Mit der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht (§ 47a-f BImSchG) wurden keine Grenzwerte festgelegt. Grenzwerte, Auslösewerte oder Richtwerte für Straßenverkehrslärm finden sich im nationalen Fachrecht. Die Werte beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- 'Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV) /8/

Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Für den Straßenverkehrslärm sind zusätzlich die

- 'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes /9/ einschlägig. Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Auslösewerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen seit 01.08.2020 für MI 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts bzw. für WA 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

In der städtebaulichen Planung werden die schalltechnischen Orientierungswert der

- DIN 18.005, Teil 1 'Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren - Schall-technische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung', Beiblatt 1 /10/ herangezogen. Diese betragen für MI 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bzw. für WA 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Ein direkter Vergleich der in den Lärmkarten ausgewiesenen Pegel mit Grenz- Auslöse- oder Richtwerten nach deutschem Recht ist wegen der z. T. abweichenden Berechnungsmethode nur bedingt möglich. Ein dem L_{DEN} entsprechender Pegel ist im deutschen Recht nicht festgelegt⁴.

2.6 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Abbildungen A02 und A03 (Isolinienkarten) im Anhang A spiegeln die Belastung durch Straßenverkehrslärm in der Stadt St. Ingbert für die Lärmindizes L_{DEN} bzw. L_{Night} wider. Aus der Tabelle 2 und der Tabelle 3 sind die Betroffenenzahlen für die Stadt St. Ingbert ersichtlich.

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen

Pegelbereich [dB(A)]	L_{DEN}		L_{Night}	
	Zahl betroffener Menschen		Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-54	-	-	2.497	2.500
55-59	3.228	3.200	1.975	2.000
60-64	1.573	1.600	330	300
65-69	1.730	1.700	0	0
70-74	271	300	0	
>75	0	0	-	-

⁴ L_{DEN} : Mittelungspegel über Tag, Abend und Nacht (24 Stunden) mit 5 dB Zuschlag für den Abend und 10 dB für die Nacht

L_{Night} : Mittelungspegel für die Nacht (8 Stunden)

Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	L _{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L _{DEN} Zahl betroffener Schulen	L _{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L _{DEN} Betroffene Fläche in km ²
>55	3.476	3	9	13,74
>65	1.012	0	1	4,12
>75	0	0	0	0,84

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt 2, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 1.161 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung beträgt 296.

Für die Darstellung der Lärmbelastung über alle Pegelbereiche wird ein Einzahlwert, die sog. Lärmkennziffer (LKZ) zur Veranschaulichung herangezogen. Sie berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^N n_i (L_i - L_s)$$

mit

- N: Gesamtzahl Betroffener
- L_i: Pegelwert für die Anzahl Betroffener n_i
- L_s: Schwellenwert.

Der Schwellenwert für den L_{DEN} beträgt 55 dB(A). Die Lärmkennziffer für die kartierten Straßen in der Stadt St. Ingbert beträgt 46.235.

2.7 Bewertung der Anzahl Betroffener

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Grenz- oder Auslösewerte festgesetzt, oberhalb derer Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich werden. Damit sind die Gemeinden, als Träger der Lärmaktionsplanung (LAP), in die Lage versetzt, eine eigenständige Bewertung der Lärmsituation vorzunehmen. Lokale Besonderheiten wie bspw. besonderes hohe Belastung oder Mehrquellenbelastung können so berücksichtigt werden. Eine Orientierung für die Gemeinden bieten dabei das Umweltgutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) 2020 /12/, die Empfehlungen des Umweltbundesamts zur LAP /13/ sowie die Empfehlungen der WHO /14/. Für die Kommunen in Baden-Württemberg wurden mit dem Kooperationserlass /15/ Auslösewerte für die Aufstellung einer qualifizierten Lärmaktionsplanung angegeben. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Werte zusammengestellt.

Tabelle 4 Auslösekriterien Lärmaktionsplanung

Handlungsziel	Zeitraum	L _{DEN}	L _{Night}
SRU			
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)
UBA			
Vermeidung gesundheitsschädlicher Auswirkungen	kurzfristig	60 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
WHO			
Vermeidung schädlicher gesundheitlicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Schlafs		53 dB(A)	45 dB(A)
Baden-Württemberg			
Auslösewert LAP		65 dB(A)	55 dB(A)

Die Stadt St. Ingbert geht von einem Auslösewert von 65 dB(A) für den Lärmindex L_{DEN} bzw. 55 dB(A) für den Lärmindex L_{Night} aus.

Die Anzahl Betroffener in den Pegelbereichen ≥ 65 dB(A) (L_{DEN}) bzw. ≥ 55 dB(A) (L_{Night}) ist in der Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5 Anzahl Betroffener mit Pegeln L_{DEN} ≥ 65 dB(A) bzw. L_{Night} ≥ 55 dB(A)

Bereich	Betroffene mit L _{DEN} ≥ 65 dB(A)	Betroffene mit L _{Night} ≥ 55 dB(A)
St. Ingbert	2.001	2.305

Für die weiteren Untersuchungen wird nur der Wert für den Lärmindex L_{DEN} herangezogen. Dieser Index stellt die Lärmbelastung für den gesamten Tag (24 h) dar, Abend- und insbesondere Nachtzeitraum sind durch Zuschläge gewichtet. Der Lärmindex L_{Night} liegt in der Regel etwa 10 dB unter dem L_{DEN}.

2.8 Hotspotanalyse

Zur Festlegung der Straßenabschnitte für vordringlichen Handlungsbedarf wurde eine Hotspotanalyse durchgeführt. Diese zeigt Bereiche mit einer Lärmbelastung > 65 dB(A) für den Lärmindex L_{DEN} und einer hohen Einwohnerdichte. Zur Verdeutlichung wurden Wohngebäude, an denen der genannte Pegel überschritten werden, rot eingefärbt. Die Abbildungen A04, A05 und A06 im Anhang A geben diese Hotspots wieder. Ausgeprägte Hotspotbereiche befinden sich in

St. Ingbert

- L 112: Elversberger Straße zwischen Nordendstraße und Josefstaler Straße, Josefstaler Straße zwischen Elversberger Straße und Kohlenstraße
- L 119: Kaiserstraße zwischen Maxplatz und Straße 'Auf der Spick', Kohlenstraße zwischen Josefstaler Straße und Rickertstraße, Saarbrücker Straße zwischen Hausnummern 11 und 72

Rohrbach

- L 119: Obere Kaiserstraße zwischen Mühlstraße und Straße 'Am alten Forsthaus'

Hassel

- L 111: St. Ingberter Straße zwischen Ortseingang und Lindenstraße.

Innerhalb dieses Hotspotbereichs soll durch Maßnahmen zur Lärminderung eine Verringerung der Lärmbelastung erfolgen. Hotspotbereiche werden somit zu Maßnahmenbereichen (MB) der Lärmaktionsplanung.

3 Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung

3.1 Vorbemerkung

Um eine spürbare Reduktion der Lärmbelastung zu erzielen, sind effektive Maßnahmen an der Quelle erforderlich.

Als Maßnahmen an der Quelle kommen vor allem in Betracht:

- Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Einsatz lärmindernder Fahrbahnoberflächen

sowie

- Verringerung der Verkehre in Verbindung mit der Förderung des ÖPNV und des nichtmotorisierten Individualverkehrs
- Einsatz lärmindernder Fahrzeuge und Reifen.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird insbesondere eine Geschwindigkeitsbeschränkung betrachtet. Diese stellt eine wirksame, schnell umsetzbare und sehr kostengünstige Maßnahme dar.

3.2 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Im Verlauf der A 6 und der L 111 gibt es Lärmschutzwände. Weitere Maßnahmen zur Lärminderung sind nicht geplant.

Im Lärmaktionsplan 2013 wurden für die damaligen innerörtlichen Hotspotbereiche⁵ die Auswirkungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h sowie der Einsatz lärmindernder Beläge untersucht. Weiterhin wurde für die L 119 (ehemals B 40) eine Überprüfung der Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen angeregt. Die Maßnahmen konnten bisher noch nicht umgesetzt werden.

3.3 Geschwindigkeitsbeschränkung

3.3.1 Rechtliche Einordnung: Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung

Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen

‘Nach § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG sind Maßnahmen in Lärmaktionsplänen nach § 47d Abs. 1 BImSchG durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz, d. h. dem BImSchG, oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen. § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen dar. Diese können nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden.’ /16/, S. 15.

Das BImSchG sieht für Lärmaktionspläne - anders als für Luftreinhaltepläne – kein Einvernehmenserfordernis vor. Deshalb sind die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 47d Abs. 6, § 47 Abs. 6 BImSchG bereits erfüllt, wenn die betreffende Maßnahme fehlerfrei im Lärmaktionsplan festgelegt ist und die zur Umsetzung verpflichtete Behörde angemessen an der Entscheidung über die Festlegung beteiligt wurde. vgl. /17/, Rn. 12.

‘Da die Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen nur möglich ist, wenn das anwendbare Fachrecht dies erlaubt, steht die durch § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG vermittelte Bindungswirkung unter dem Vorbehalt der fachrechtlichen Umsetzbarkeit. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der zur Durchsetzung verpflichteten Behörde ein nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften bestehender Ermessensspielraum verbliebe. ... Der fachrechtliche Ermessensspielraum wird vielmehr durch die Lärmaktionsplanung vollständig überlagert.’ /17/, Rn. 28.

‘Liegt ein Beschluss der Gemeinde vor (zum LAP, Anm. d. V.), kann diese gestützt auf ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht die Durchsetzung etwa gegenüber der Straßenverkehrsbehörde verlangen. Denn verweigert eine Straßenverkehrsbehörde die Umsetzung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde, verletzt dies die Gemeinde in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung (vgl. Art. 28 Abs. 2 GG), weil die Lärminderungsplanung dem verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Planungshoheit zuzurechnen ist.’ /16/, S. 20.

⁵ Diese decken sich mit den aktuellen Hotspotbereichen.

'Um die strikte Bindungswirkung des Lärmaktionsplans auszulösen, muss die planaufstellende Gemeinde eine umfassende eigene Ermessens- und Verhältnismäßigkeitsprüfung anstellen.' /16/, S. 24.

Geschwindigkeitsbeschränkungen

'Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt“ /16/, S. 21. 'Hierzu muss der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Die Immissionen müssen also eine Zumutbarkeitsschwelle überschreiten.' /16/ S. 11.

'Wann diese Zumutbarkeitsschwelle überschritten ist, lässt sich nicht schematisch bestimmen. Die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung, bei deren Überschreitung die Behörde tätig werden muss und Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO in Betracht kommen, ist nicht durch verbindliche Grenzwerte festgelegt. ... Es ist aber in ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO anerkannt, dass eine Beschränkung der Prüfung auf die Einhaltung bestimmter Schallpegel unzulässig ist. ... Es bedarf stets einer Abwägung im Einzelfall, um festzustellen, welcher Lärm im konkreten Einzelfall noch ortsüblich und damit „zumutbar“ ist.' /16/, S. 12.

'Die Rechtsprechung orientiert sich bei der Frage, ob gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)⁶. Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33).' /15/. 'Den Gemeinden kommt ein eigener Beurteilungsspielraum bei der Ausfüllung des Gefahrenbegriffs gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO zu. Sie können eigene Maßstäbe setzen. ... Durch den Lärmaktionsplan konkretisiert die Gemeinde, inwieweit nach den örtlichen Gegebenheiten Lärmgefährdungen im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO bestehen.' /16/, S. 18.

Bedeutung der Umgebungslärmrichtlinie

'Die UmgebungslärmRL hat keinen ordnungsrechtlichen Ansatz, sondern verfolgt einen Managementansatz. Bei der Bekämpfung des Umgebungslärms geht es nicht (nur) um die Vermeidung oder Verhinderung erheblichen Lärms, sondern um die Verbesserung der Lärmsituation insgesamt. Dem entsprechend verbietet sich eine reflexhafte Heranziehung von Verwaltungsvorschriften wie der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Vielmehr definiert die einen

⁶ 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts

Lärmaktionsplan aufstellende Gemeinde den straßenverkehrsrechtlichen Gefahrenbegriff nach § 45 Abs. 9 S. 2 StVO. Die Straßenverkehrsbehörde ist an den im Lärmaktionsplan zugrunde gelegten „Gefahrenbegriff“ gebunden (sog. Konkretisierungswirkung; Stichwort: Auslösewerte), nicht jedoch an bestimmte Lärmgrenzwerte.` /18/, S. 32.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Umgebungslärm-Richtlinie mit den §§ 47a ff. BImSchG umgesetzt. Die Vorschriften des BImSchG sind richtlinienkonform auszulegen. ... Dieser grundsätzliche Vorrang des europäischen Rechts gegenüber dem innerstaatlichen Recht ist streng zu beachten selbst dann, wenn eine nationale Vorschrift andere Vorgaben machen sollte.` /16/, S. 16.

Zudem können interne Verwaltungsvorschriften europarechtliche Vorgaben vor dem Hintergrund der Normenhierarchie nicht außer Kraft setzen. Die Straßenverkehrsbehörde kann daher nicht unter Rückgriff auf bloße Verwaltungsvorschriften die Umsetzung von planerisch vorgesehenen Maßnahmen verweigern. Dies ist rechtlich unzulässig.` /16/, S: 23.

Bedeutung der Lärmschutz-Richtlinien-StV

Für die Lärminderungsplanung sind die Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht maßgeblich. Sie richten sich an die Straßenverkehrsbehörden und sind Verwaltungsvorschriften und als solche nur für diejenigen Behörden verbindlich, an die sie sich richten. An die Träger der Lärminderungsplanung richten sie sich nicht. Die Träger der Lärminderungsplanung sind vielmehr, solange keine Lärmwerte für die Lärminderungsplanung festgesetzt sind, gehalten, aus eigener Kompetenz (für die Lärminderungsplanung) die für ihre Planung jeweils relevanten Werte zu entwickeln. ... Negativ abgrenzen lassen sich die zu findenden Lärminderungs-Schwellenwerte aus juristischer Sicht von Lärmwerten, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht anwendbar sein können. Dazu gehören Lärmwerte aus Verwaltungsvorschriften, welche „Sanierungen“ zum Gegenstand haben. Das sind die VLärmSchR 97 und die Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007.` /19/, S. 50.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) konkretisiert die Nichtmaßgeblichkeit der Lärmschutz-Richtlinien-StV im Rahmen der Lärmaktionsplanung: Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes dürfen nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien - StV) angeordnet werden. Zur Lärmaktions- und Luftreinhalteplanung siehe Bundes-Immissionsschutzgesetz.` /20/.

3.3.2 Vorbemerkungen

Für die durch die Hotspotanalyse herausgearbeiteten Maßnahmenbereiche soll eine Geschwindigkeitsbeschränkung nunmehr verbindlich festgesetzt werden. Die Gemeinde begründet dafür, anhand von ihr vorzuziehenden Kriterien, die Notwendigkeit der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Als Kriterien werden herangezogen:

- Überschreitung der Schwellenwerte der gesundheitlichen Beeinträchtigungen für den Lärmindex L_{DEN} und L_{Night} von 65 bzw. 55 dB(A)
- Abnahme der Zahl betroffener Menschen für den Lärmindex L_{DEN} im Pegelbereich > 65 dB(A)
- Abnahme der Lärmkennziffer (LKZ) für den Lärmindex L_{DEN}
- Erreichte Reduktion des Emissionspegels
- Schutzfunktion für Spielplätze und Schulwege
- Auswirkungen auf die Reisezeit
- Auswirkungen auf die Luftschadstoffe
- Möglichkeit der Umsetzung alternativer Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung
- Verkehrsverlagerung
- Auswirkungen auf den ÖPNV
- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Diese Kriterien werden zunächst, soweit möglich, allgemein beurteilt; eine Konkretisierung erfolgt nachstehend für die einzelnen Maßnahmenbereiche.

3.3.2.1 Überschreitung der Schwellenwerte der gesundheitlichen Beeinträchtigung

In Abschnitt 2.7 wurden Auslösekriterien im Rahmen der Lärmaktionsplanung aufgeführt. Der Wert von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts wird durch den Sachverständigenrat für Umweltfragen als kurzfristig zu erreichender Zielwert angesehen. Die langfristigen Ziele der LAP sollten ein deutlich höheres Schutzniveau ermöglichen. Aufgrund der sehr hohen Belastung durch Straßenverkehrslärm sind kurzfristig für die Stadt St. Ingbert tiefere Schwellenwert nicht realistisch.

3.3.2.2 Abnahme der Zahl betroffener Menschen

Die Zahl der Menschen, die durch die Maßnahme entlastet werden, wird für den Lärmindex $L_{DEN} \geq 65$ dB(A) angegeben. Der Lärmindex L_{Night} liegt in der Regel etwa 10 dB unter dem L_{DEN} .

3.3.2.3 Abnahme der Lärmkennziffer

Die Lärmkennziffer ist ein Einzahlwert zur Veranschaulichung der über alle Pegelbereiche erreichten Lärminderung; sie berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^N n_i (L_i - L_S)$$

mit

N: Gesamtzahl Betroffener

L_i : Pegelwert für die Anzahl Betroffener n_i

L_S : Schwellenwert.

Der Schwellenwert für den L_{DEN} beträgt 55 dB(A).

3.3.2.4 Reduktion des Emissionspegels

Angaben werden jeweils die Reduktionen der Emissionspegel in dB für den Lärmindex L_{DEN} und L_{Night} .

3.3.2.5 Auswirkungen auf die Reisezeit

Unter der Voraussetzung eines gleichmäßigen Verkehrsflusses erhöht sich die Durchfahrtzeit generell bei der Umstellung von 50 km/h auf 30km/h um 67 %. Nach Aussagen des Umweltbundesamts /23/ ist für den motorisierten Individualverkehr (MIV) von Fahrzeiterhöhungen von unter 10 % bis zu maximal diesem Wert auszugehen. Nach einer weiteren UBA-Studie beträgt der Reisezeitverlust tagsüber ca. 2 Sekunden je 100 m und nachts zwischen 0 und 2 Sekunden je 100 m /24/. Die mittleren Reisezeiten weichen in der Realität allerdings sowohl bei 50 km/h als auch bei 30 km/h davon deutlich nach oben ab und werden bspw. durch Ampeln, Parken in 2. Reihe, Vorfahrtsregelungen, Fußgängerüberwege und Ausweichverkehre erhöht.

3.3.2.6 Schutzfunktion für Spielplätze, Schulwege und Fußgängerüberwege

Im Oktober 2023 hat der Bundestag einer Reform des Straßenverkehrsgesetzes zugestimmt /21/. Die Bundesregierung will damit erreichen, dass sich die Verkehrsplanung künftig auch an den Schutzzielen Klima, Umwelt und Gesundheit sowie städtebauliche Entwicklung ausrichtet. Die Verkehrsbehörden sollen in Zukunft leichter eine Tempobeschränkung auf 30 km/h anordnen können, um Spielplätze, viel genutzte Schulwege und Fußgängerüberwegen /22/ zu schützen. Lückenschlüsse zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen von bis zu 500 m werden ermöglicht.

3.3.2.7 Auswirkungen auf die Luftschadstoffe

Nach Aussagen des UBA ergeben sich Änderungen der Luftschadstoff-Emissionsfaktoren bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h gegenüber 50 km/h bei CO_2 und NO_x weitgehend im Bereich $\pm 15 \%$, teilweise bei deutlich geringeren Abweichungen /23/.

3.3.2.8 Möglichkeit der Umsetzung alternativer Maßnahmen

Prinzipielle Möglichkeiten zur Verringerung der Lärmbelastung sind Maßnahmen an der Quelle, auf dem Ausbreitungsweg und am Immissionsort. Maßnahmen an der Quelle sind dabei am effektivsten, da sie eine Lärmreduktion in der gesamten Umgebung der Straße bewirken und damit auch zu einer Beruhigung der Außenwohnbereiche und Aufenthaltsflächen führen.

Als Maßnahmen an der Quelle kommen neben Geschwindigkeitsbeschränkungen auch der Einbau lärmindernder Asphalte in Betracht. Diese Maßnahme ist nur bei Belagssanierungen als kostengünstig zu betrachten und kann dann ergänzend zu Geschwindigkeitsbeschränkungen eingesetzt werden. Hierdurch lassen sich eine weitere Pegelreduktionen um ca. 4 dB (Straße ohne SV-Anteil⁷) und bis ca. 0,5 dB für Straßen mit sehr hohem SV-Anteil erreichen.

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände oder eine zur Straße abschirmende Riegelbebauung. Im innerstädtischen Bereich kann keine dieser Maßnahmen umgesetzt werden.

Als Maßnahmen am Immissionsort kommen bspw. verglaste Loggien, vorgehängte Fassaden oder Schallschutzfenster in Betracht. Für Bundesstraßen können Schallschutzfenster im Rahmen der Lärmsanierung als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers zum Einsatz kommen. Für Landesstraßen hat das Saarland als hierfür zuständiger Straßenbaulastträger bereits im Frühjahr 1991 wegen der Konsolidierung des Landeshaushalts die freiwilligen Leistungen eingestellt.

3.3.2.9 Verkehrsverlagerung

In der Stadt St. Ingbert sind auf allen Wohnstraßen, die keine Hauptverkehrsfunktion haben, Tempo-30-Zonen umgesetzt. Verkehrsverlagerungen in diese Straßen sind nicht zu erwarten, da keine geringeren reinen Fahrzeiten zu erwarten sind, die Fahrwege vergrößert werden, da diese Straßen angefahren werden müssen und die Notwendigkeit der Vorfahrtsregelungen zu einer Erhöhung der Reisezeit beitragen wird. Detaillierte Aussagen sind maßnahmenbereichsspezifisch nur im Rahmen eines Verkehrsgutachtens möglich.

3.3.2.10 Auswirkungen auf den ÖPNV

Untersuchungen des UBA gehen von einem Reisezeitverlust auch für Busse von ca. 2 Sekunden je 100 m aus /24/.

3.3.2.11 Leichtigkeit des Verkehrs

Die Lichtsignalanlagen müssen an die reduzierten Geschwindigkeiten angepasst werden. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrs wird auch mit einer neuen Lichtsignalanlagen gewährleistet. Untersuchungen in anderen Städten, bspw. Saarbrücken, zeigen, dass der Verkehrsfluss nach Anpassung der Ampelschaltung an Tempo 30 nicht signifikant schlechter geworden ist.

Vor allem tagsüber wird eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h häufig wegen gestörter Verkehrsflüsse nicht ausgeschöpft. Die Homogenität des Verkehrsflusses ist tagsüber in Tempo-30-Abschnitten deutlich besser als in Streckenabschnitten mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h /24/.

⁷ SV: Schwerverkehr

Insgesamt ist tagsüber von einer Verstärkung des Verkehrs auszugehen. Nachts treten in der Regel keine wesentlichen Veränderungen in Hinblick auf die Qualität des Verkehrsflusses auf /24/.

3.3.2.12 Langfristige Zielsetzung des LAP

Der LAP verfolgt neben dem Ziel der kurzfristig zu erreichenden Lärminderung auch die mittel- und langfristige Strategie, erhebliche Belästigungen für die Bevölkerung zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Mit der zunehmenden Erhöhung des Anteils von Elektrofahrzeugen kann die mit diesen Fahrzeugen auch einhergehende geringere Lärmemission nur realisiert werden, wenn die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert wird, da ab dieser Geschwindigkeit bei Pkw das Reifenabrollgeräusch dominiert. Auch für autonomes Fahren ist, aufgrund von geringeren Bremswegen, bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h von einem geringeren Gefahrenpotential auszugehen.

3.3.3 Maßnahmenbereiche

Die Maßnahmenbereiche, innerhalb derer im Rahmen der Lärmaktionsplanung eine Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km/h umgesetzt werden soll, sind

St. Ingbert

- L 112: Elversberger Straße, Josefstaler Straße, MB01
- L 119: Kohlenstraße, MB02
L 119: Kaiserstraße, MB03
L 119: Saarbrücker Straße, MB04

Rohrbach

- L 119: Obere Kaiserstraße, MB05

Hassel

- L 111: St. Ingberter Straße, MB06.

3.3.3.1 Maßnahmenbereich 1: L 112 St. Ingbert: Elversberger Straße, Josefstaler Straße

Für den Maßnahmenbereich 1 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 6 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 6 Maßnahmenbereich 1, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	41	56	+15
55-59	15	37	+22	217	238	+21
60-64	46	64	+18	66	15	-51
65-69	230	223	-7	0	0	0
70-74	47	11	-36	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 10 von 81 auf 71 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 3 von 24 auf 21.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 4.080 um 528 auf 3.552 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 43 reduziert werden; 36 Betroffene, die tags Pegeln >70 dB(A) und 51 Betroffene, die nachts Pegeln > 60 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen A07 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A08 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,2 dB und für den Zeitbereich Night um 3,3 dB.

Auf Höhe der Josefstaler Straße 30 befindet sich ein Fußgängerüberweg. Die Erhöhung der Sicherheit der Querung desselben wird durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung gewährleistet. Der Fußgängerüberweg ist weniger als 500 m von den Grenzen des Maßnahmenbereichs entfernt.

Westlich der Josefstaler Straße liegt die Ludwigschule, in der Josefstaler Straße befindet sich die Louise-Scheppler-Kindertagesstätte. Für die Erhöhung der Sicherheit eines Schul- bzw. Kindergartenwegs, der die Josefstaler Straße quert, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 700 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 51 auf 84 s, also um 33 s, eine halbe Minute.

3.3.3.2 Maßnahmenbereich 2: L 119 St. Ingbert: Kohlenstraße

Für den Maßnahmenbereich 2 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 7 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 7 Maßnahmenbereich 2, Kohlenstraße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	8	23	+15
55-59	2	5	+3	38	70	+32
60-64	9	30	+21	51	0	-51
65-69	46	62	+16	0	0	0
70-74	40	0	-40	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 5 von 25 auf 20 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 2 von 8 auf 6.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 1.348 um 335 auf 1.013 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 24 reduziert werden; 40 Betroffene, die Pegeln >70 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen A07 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A08 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,3 dB und für den Zeitbereich Night ebenfalls um 3,3 dB.

Nördlich der Kohlenstraße befindet sich die Ludwigschule. Für die Erhöhung der Sicherheit eines Schulwegs, der die Kohlenstraße quert, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 290 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 21 auf 35 s, also um 14 s, also um etwa eine viertel Minute.

3.3.3.3 Maßnahmenbereich 3: L 119 St. Ingbert: Kaiserstraße

Für den Maßnahmenbereich 3 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 8 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 8 Maßnahmenbereich 3, Kaiserstraße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	100	475	+375
55-59	9	63	+54	581	224	-357
60-64	102	550	+448	68	0	-68
65-69	578	138	-440	0	0	0
70-74	67	0	-67	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 35 von 177 auf 142 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 13 von 54 auf 41.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 9.185 um 3.178 auf 6.007 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 507 reduziert werden; 67 Betroffene, die tags Pegeln >70 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen A09 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A10 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 2,6 dB und für den Zeitbereich Night um 2,8 dB.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.500 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 108 auf 180 s, also um 72 s, etwas mehr als eine Minute.

3.3.3.4 Maßnahmenbereich 4: L 119 St. Ingbert: Saarbrücker Straße

Für den Maßnahmenbereich 4 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 9 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 9 Maßnahmenbereich 4, Saarbrücker Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	33	67	+34
55-59	3	12	+9	175	135	-40
60-64	44	75	+31	1	0	-1
65-69	165	125	-40	0	0	0
70-74	0	0	0	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 8 von 49 auf 41 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 3 von 15 auf 12.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 2.400 um 245 auf 2.155 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 40 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen A11 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A12 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,3 dB und für den Zeitbereich Night um 3,4 dB.

Auf Höhe des Kreisels befindet sich ein Fußgängerüberweg. Die Erhöhung der Sicherheit der Querung desselben wird durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung gewährleistet.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.010 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 73 auf 121 s, also um 48 s, etwa eine dreiviertel Minute.

3.3.3.5 Maßnahmenbereich 5: L 119 Rohrbach: Obere Kaiserstraße

Für den Maßnahmenbereich 5 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 10 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 10 Maßnahmenbereich 5, Obere Kaiserstraße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	109	250	+141
55-59	9	60	+51	438	393	-45
60-64	125	289	+164	141	0	-141
65-69	444	341	-103	0	0	0
70-74	114	0	-114	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 32 von 166 auf 134 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 12 von 51 auf 39.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 8.505 um 1.925 auf 6.580 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 217 reduziert werden; 114 Betroffene, die Pegeln >70 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen A13 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A14 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,4 dB und für den Zeitbereich Night um 3,5 dB.

Auf Höhe der Kirche St. Johannes sowie auf Höhe der Einmündung der Pestalozzistraße befinden sich Fußgängerüberwege. Die Erhöhung der Sicherheit der Querung derselben wird durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung gewährleistet. Die Fußgängerüberwege sind jeweils weniger als 500 m voneinander und von den Grenzen des Maßnahmenbereichs entfernt.

Nördlich und südlich der Oberen Kaiserstraße befinden sich Schulen (Ganztagsgemeinschaftsschule bzw. Pestalozzischule). Für die Erhöhung der Sicherheit der Schulwege, die die Obere Kaiserstraße queren, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.650 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 119 auf 198 s, also um 79 s, also um etwas mehr als eine Minute.

3.3.3.6 Maßnahmenbereich 6: L 111 Hassel: St. Ingberter Straße

Für den Maßnahmenbereich 6 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 11 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 11 Maßnahmenbereich 6, St. Ingberter Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	86	155	+69
55-59	16	59	+43	207	92	-115
60-64	94	166	+72	0	0	0
65-69	195	77	-118	0	0	0
70-74	0	0	0	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 13 von 66 auf 53 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 5 von 19 auf 14.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 3.183 um 828 auf 2.355 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 118 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen A15 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A16 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,4 dB und für den Zeitbereich Night um 3,5 dB.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.070 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 77 auf 128 s, also um 51 s, also um etwas mehr als eine dreiviertel Minute.

3.4 Lärmindernde Fahrbahnoberflächen

Mit der Umsetzung der europaweit einheitlichen Berechnungsmethode in nationales Recht, der 'BUB' /25/ kann die akustische Wirkung von lärmoptimierten Fahrbahnoberflächen berechnet und somit das Lärminderungspotential im Rahmen der LAP genauer spezifiziert werden. Allerdings sind diese in der aktuellen Ausgabe der ZTV Asphalt /26/ nicht berücksichtigt, so dass momentan der Straßenbaulastträger auf Grund nicht gekläarter Garantieansprüche von einem Einbau dieser Fahrbahnoberflächen abrät. Diese Maßnahme eignet sich ohnehin nur bei grundständigen Deckschichternewerungen.

Im Rahmen der Lärmkartierung wurde für alle Straßen ein Splittmastixasphalt (SMA 8 außerorts bzw. SMA 5 innerorts) berücksichtigt. Dieser weist im Vergleich zur nationalen Referenz (Gussasphalt) eine um etwa 2 bis 3 dB geringere Emission auf. Das Reduktionspotential lärmoptimierter Beläge beträgt gegenüber SMA 5 bei üblichen Schwerverkehrsanteilen weniger als 1 dB.

Der Einsatz lärmindernder Fahrbahnoberflächen wird deshalb nicht als Lärmierungsmaßnahme im LAP festgeschrieben.

3.5 Langfristige Strategie

Eine deutliche Minderung des Straßenverkehrslärms erfordert zum einen eine Verringerung der Emissionen der Fahrzeuge zum anderen aber die Entwicklung von Mobilitätskonzepten, die eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) ermöglichen.

Zur Minderung der Emissionen von Fahrzeugen tragen bspw. ein zunehmender Anteil von Elektromobilität bei gleichzeitiger Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h, Einsatz geräuscharmer Fahrzeuge im ÖPNV und die Verwendung lärmarmen Reifen bei.

Mobilitätskonzepte sollten auf eine Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs und eine Minderung der Attraktivität des MIV zielen.

Der Lärmaktionsplan der Stufe II /3/ hat im Kapitel 'Sonstige Maßnahmen' bereits Vorschläge, die zu einer Verringerung des Verkehrslärms führen können, aufgeführt.

3.6 Schadenskosten Verkehr

Eine volkswirtschaftlich orientierte Kosten-Nutzen-Rechnung versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu beschreiben. Hier wird auf die in den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung /27/ genannte Methodenkonvention des Umweltbundesamts /28/ zurückgegriffen. Darin sind, ausgehend von dem Lärmindex L_{DEN} , Lärmschadenskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen für verschiedene Verkehrslärmarten berücksichtigt. Diese werden hier für Straßenverkehrslärm zugrunde gelegt.

Ohne Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung betragen die Lärmschadenskosten durch das kartierte Straßennetz in der Stadt St. Ingbert 1.745.700 €. Durch die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h innerhalb der Maßnahmenbereiche in der Ortsdurchfahrt verringern sich diese Kosten um 63.400 € auf 1.682.300 €.

3.7 Ruhige Gebiete

In Ergänzung zum Lärmaktionsplan der Stufe II hat die die Stadt St. Ingbert im LAP 2018 /4/ folgendes ruhiges Gebiet festgesetzt, das einerseits eine geringe Lärmbelastung, andererseits einen hohen (Nah)erholungswert aufweist:

- Ruhiges Gebiet: 'Im Glashüttental/Rohrbachtal (Glashüttenweiher)', Größe ca. 110 ha.

Der Glashüttenweiher befindet sich nordöstlich von dem Stadtteil Rohrbach. Oberhalb des Weihers ist das Naturschutzgebiet Kleberbachtal ausgewiesen, unterhalb das Naturschutzgebiet im Glashüttental/Rohrbachtal. Die Abbildung A17 zeigt die Lage und Abgrenzung des Gebiets.

4 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplan und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 18.12.2024 bis zum 31.01.2025 statt. Die Bürger wurden in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt St. Ingbert über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert; der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde dazu öffentlich ausgelegt und stand zum Download zur Verfügung. Es gingen 13 Stellungnahmen der TöB und 11 Stellungnahmen aus der Bürgerschaft ein. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden bewertet.

Der Lärmaktionsplan wurde am 11.03.2025 im Stadtrat beraten. Die Öffentlichkeit wird über das weitere Vorgehen informiert.

5 Quellenverzeichnis

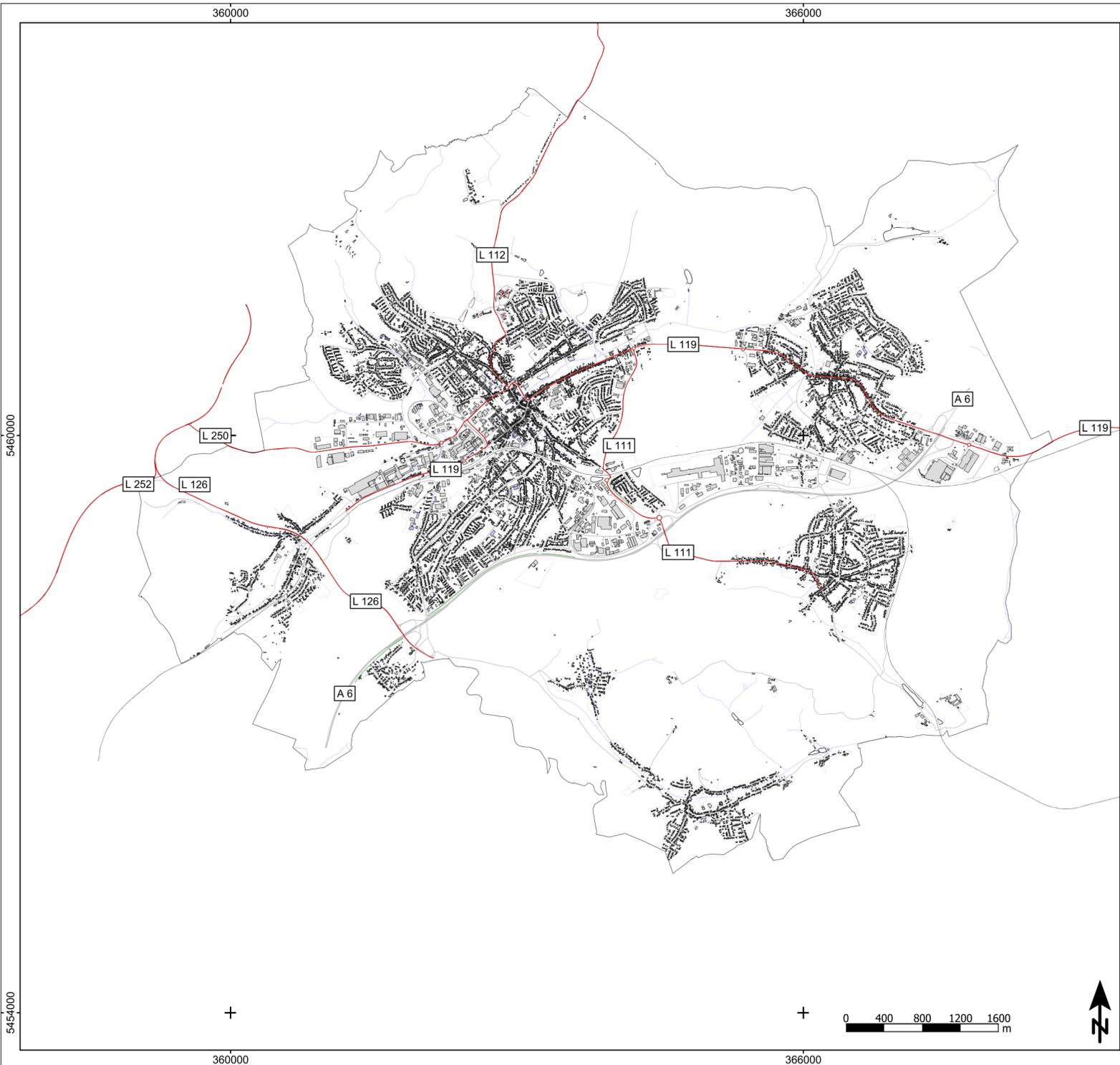
- /1/ Umweltbewusstsein in Deutschland 2020 Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Umweltbundesamt, Januar 2022
- /2/ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12
- /3/ Stadt St. Ingbert, Lärmaktionsplanung Straße 2013, Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkatalog, Büro GSB, Stand 02.07.2013
- /4/ Stadt St. Ingbert, Lärmaktionsplanung 2018, Büro GSB, Stand 07.08.2018
- /5/ Richtlinie 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 168 vom 1.7.2015, S. 1
- /6/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- /7/ Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1794
- /8/ 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ('Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 20. Juni 1990, BGBl. I S. 1036), letzte Änderung 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- /9/ <https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Mobilitaet/Laerm-Umweltschutz/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen.html>
- /10/ DIN 18.005 Beiblatt 1: 'Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung' vom Juli 2023
- /11/ https://www.saarland.de/stat/DE/_downloads/aktuelleTabellen/GebieteUndBev%C3%B6lkerung/Tabelle_FI%C3%A4che_und_Bev%C3%B6lkerung_2021_12.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Stand 31.12.2021
- /12/ SRU Sachverständigenrat für Umweltfragen. 'Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa', Umweltgutachten 2020
- /13/ Umweltbundesamt 2022, 'Empfehlungen zu Umwelthandlungszielen für die Lärmaktionsplanung', <https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/umgebungs-laermrichtlinie/laermaktionsplanung>
- /14/ WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region, Lärmfachliche Bewertung der neuen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für Umgebungslärm für die Europäische Region, Position // Juli 2019, UBA, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/190805_uba_pos_who_umgebungslarm_bf_0.pdf

- /15/ Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr, Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung, 08.02.2023
- /16/ Rechtliche Möglichkeiten der Anordnung von innerörtlichem Tempo 30 - Eine Orientierungshilfe für Kommunen und Anwohnende -, GEULEN & KLINGER, Rechtsanwälte, Rechtsgutachten im Auftrag des Deutsche Umwelthilfe e. V., 18.05.2022
- /17/ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2018, Az 10 S 2449/17
- /18/ Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen. Lärmaktionsplan, Bericht-Nr. 2067.094 10.09.12 / WW, Rapp Trans AG Basel
- /19/ RA K. Sommer, Erarbeitung und modellhafte Anwendung von Praxisempfehlungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Aufstellung und Umsetzung von Lärmaktionsplänen in Bezug auf die Auswahl, Abstimmung und Begründung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen i.A. des MLUK Brandenburg, Abschlussbericht, 2018
- /20/ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021, BAnz AT 15.11.2021 B1
- /21/ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/stvo-novelle-2023-2229430>
- /22/ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw38-de-strassenverkehrsgesetz-965082>
- /23/ Umweltwirkungen einer innerörtlichen Regelgeschwindigkeit von 30 km/h, Abschlussbericht, UBA-Texte 50/2023
- /24/ TUNE ULR Technisch wissenschaftliche Unterstützung bei der Novellierung der EU Umgebungslärmrichtlinie, Arbeitspaket 2: Geschwindigkeitsreduzierungen, UBA-Texte 33/2015
- /25/ Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB), BAnz AT 05.10.1021 B4
- /26/ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, ZTV Asphalt-StB 07/13, FGSV-Nr. 799
- /27/ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung -, Stand 19.09.2022
- /28/ Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten – Kostensätze, UBA, Stand 12/2020

Anhang

Abbildungen im Anhang A

Abbildung A01	Untersuchungsgebiet
Abbildung A02	Verkehrslärm Straße, Isolinienkarte, Lärmindex LDEN
Abbildung A03	Verkehrslärm Straße, Isolinienkarte, Lärmindex LNight
Abbildung A04	Hotspotkarte, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A05	Hotspotkarte, Ausschnitt, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A06	Hotspotkarte, Ausschnitte, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A07	Maßnahmenbereiche 1 und 2, L 112, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, L 119, Kohlenstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A08	Maßnahmenbereiche 1 und 2, L 112, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, L 119, Kohlenstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A09	Maßnahmenbereich 3, L 119, Kaiserstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A10	Maßnahmenbereich 3, L 119, Kaiserstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A11	Maßnahmenbereich 4, L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A12	Maßnahmenbereich 4, L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A13	Maßnahmenbereich 5, L 119, Obere Kaiserstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A14	Maßnahmenbereich 5, L 119, Obere Kaiserstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A15	Maßnahmenbereich 6, L 111, St Ingberter Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A16	Maßnahmenbereich 6, L 111, St Ingberter Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A17	Ruhiges Gebiet



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Abbildung A01

Lageplan

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

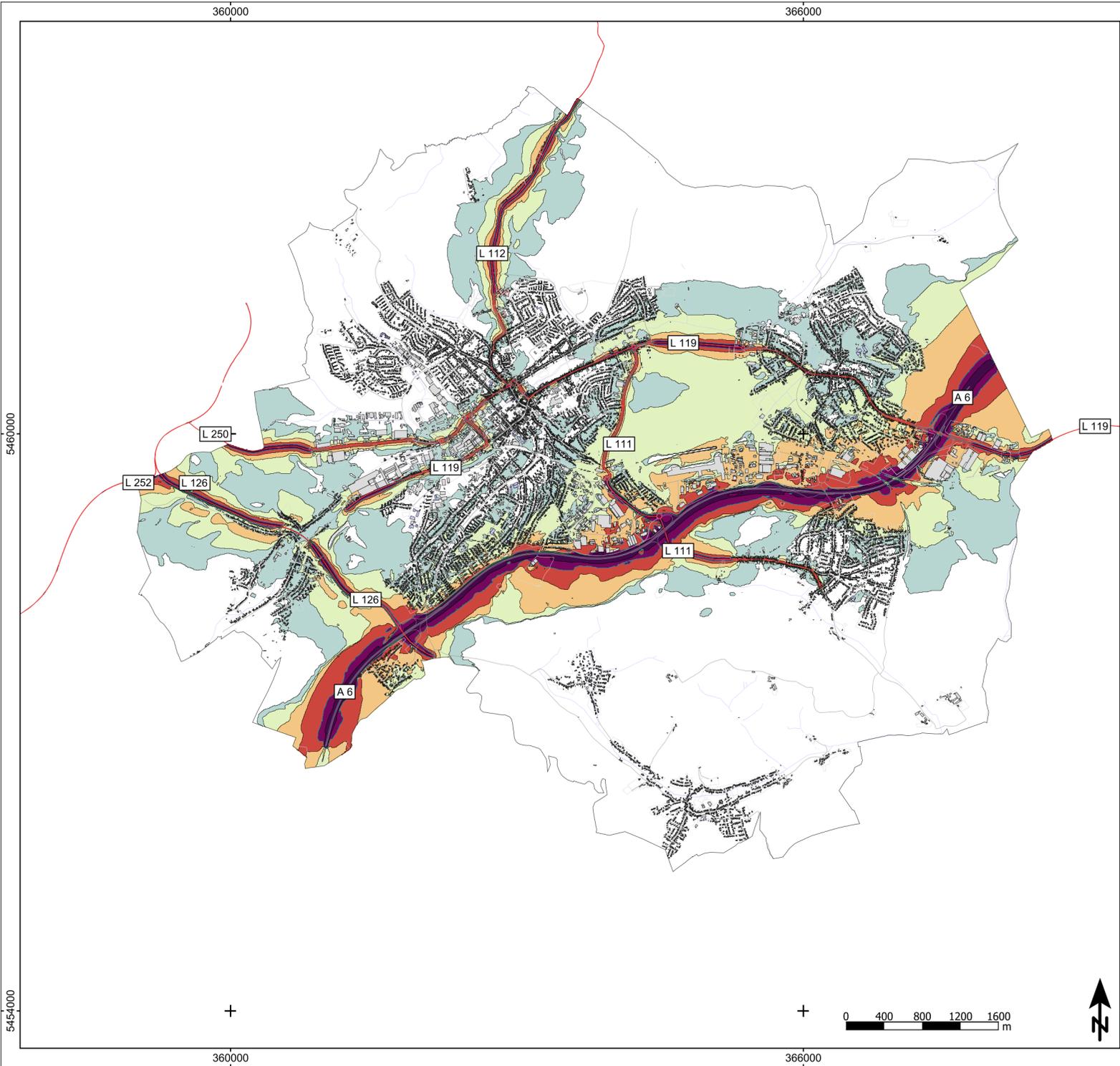
Blattgröße A3; Maßstab 1:40.000 | Stand: 02.08.2024

A01.gpx	23-24	0.res	Bearbeiter: KG
---------	-------	-------	----------------



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze
- 70 dB(A)-Linie

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A02

Verkehrslärm Straße
Isolinienkarte
Lärmindex LDEN

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

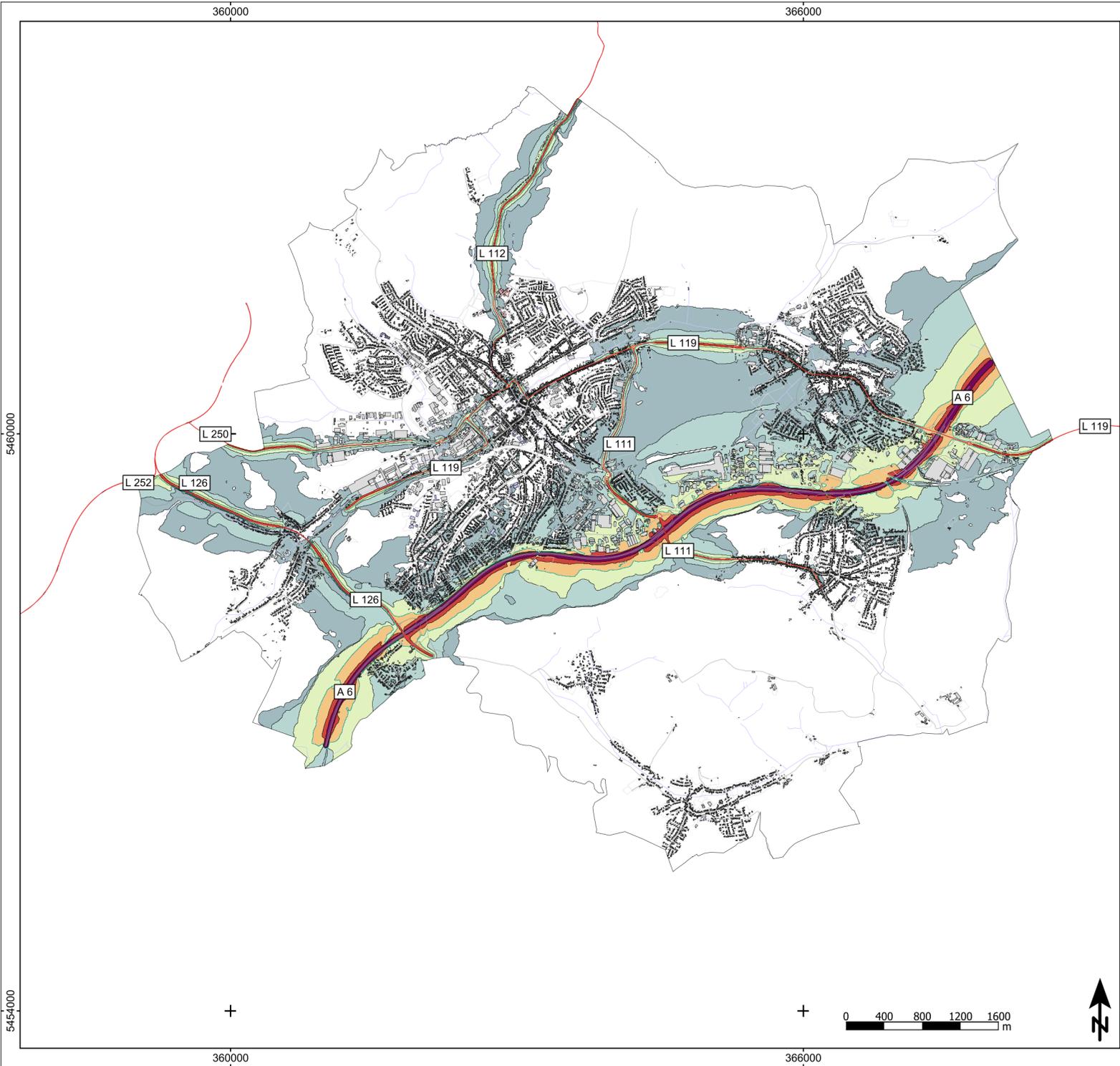
Blattgröße A3; Maßstab 1:40.000 | Stand: 02.08.2024

RLK	23-24	1.res	Bearbeiter: KG
-----	-------	-------	----------------



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Krankenhaus
 - Schule
 - Straße
 - Lärmschutzwand
 - Knotenpunkt
 - Straßennetz
 - Gewässer
 - Siedlungsfläche
 - Gemeindegrenze
 - 60 dB(A)-Linie

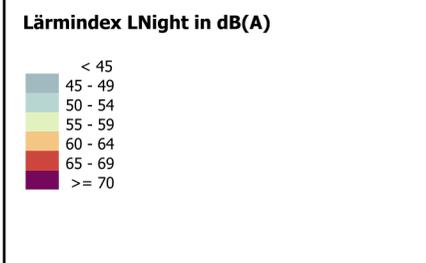


Abbildung A03
 Verkehrslärm Straße
 Isolinienkarte
 Lärmindex LNight

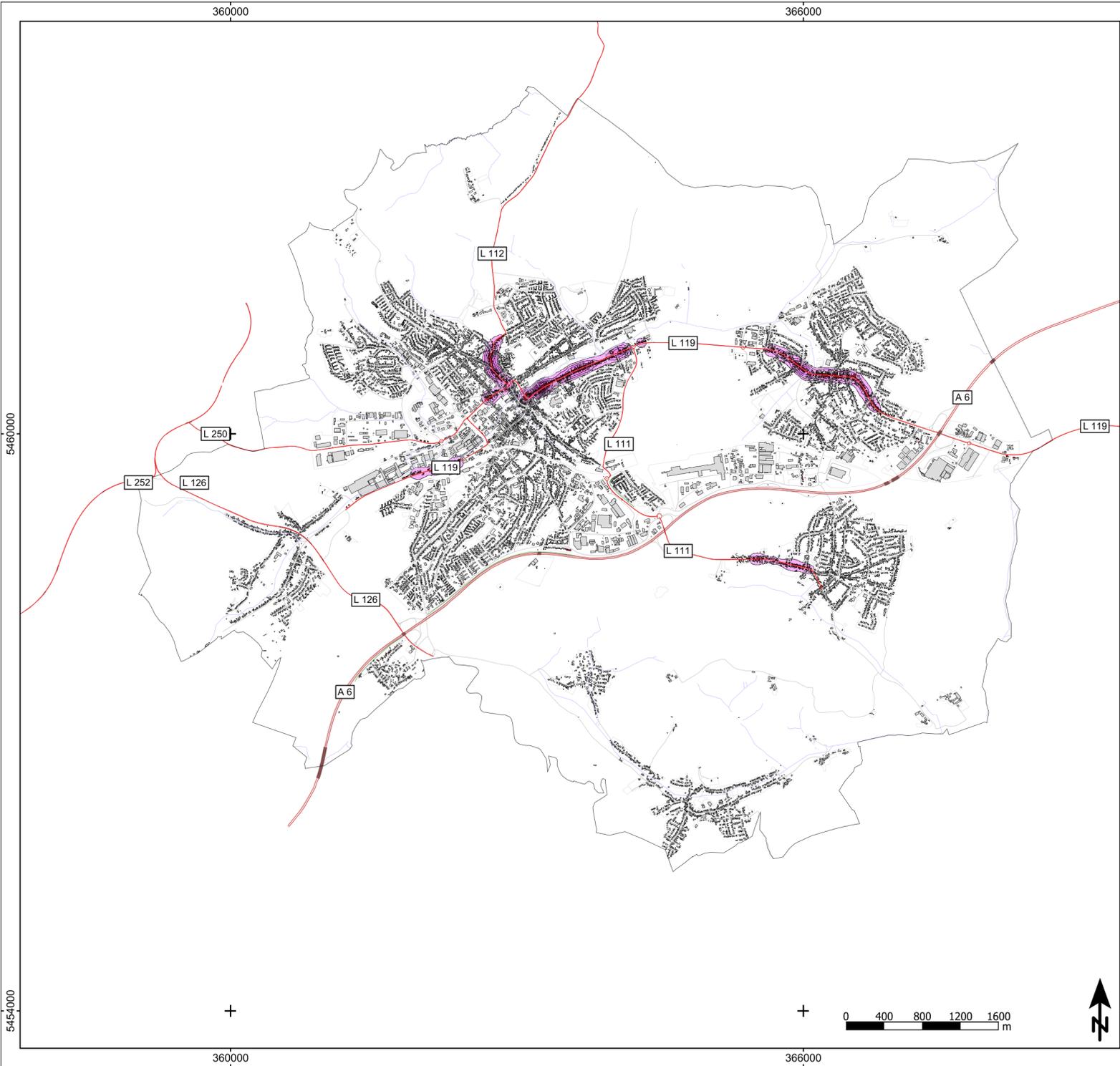
Projekt
 Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber
 Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:40.000 | Stand: 02.08.2024



Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Krankenhaus
 - Schule
 - Straße
 - Lärmschutzwand
 - Knotenpunkt
 - Straßennetz
 - Gewässer
 - Siedlungsfläche
 - Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

65 < <= 65

Über Schwellenwert LDEN 65dB(A)
in EW/km²

500 <	<= 500
1000 <	<= 1000
1500 <	<= 1500
2000 <	<= 2000
2500 <	<= 2500
3000 <	<= 3000
3500 <	<= 3500
4000 <	<= 4000
4500 <	<= 4500

Abbildung A04
Hotspotkarte
Lärmindex LDEN
Schwellenwert: 65dB(A)
Gebäudelärmkarte
Schwellenwert: 65dB(A)

Projekt
Lärmaktionsplanung 2024
Stadt St. Ingbert

Auftraggeber
Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

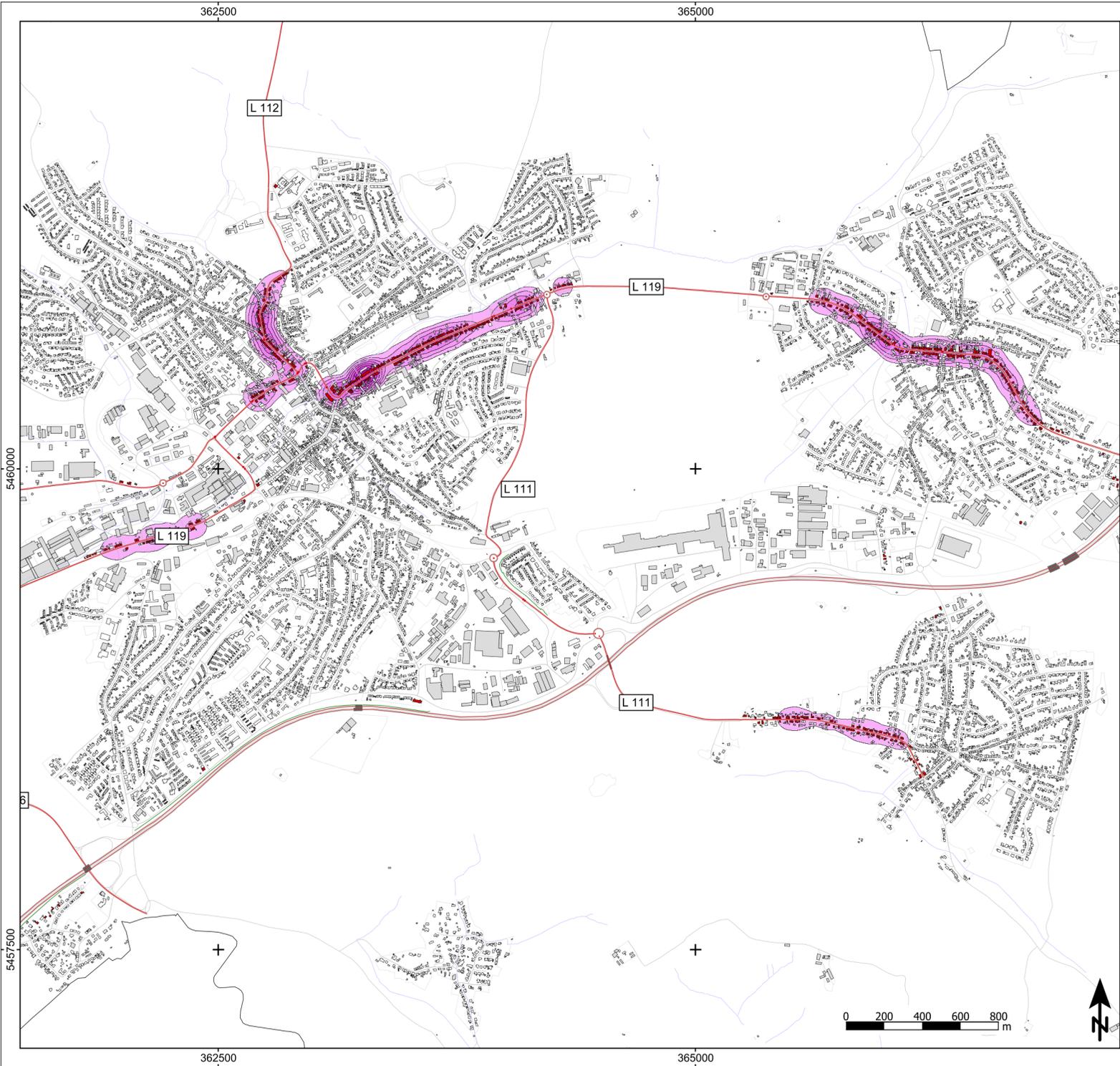
Blattgröße A3; Maßstab 1:40.000 | Stand: 02.08.2024

GLK:

23-24	2.res	Bearbeiter: KG
-------	-------	----------------



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Krankenhaus
 - Schule
 - Straße
 - Lärmschutzwand
 - Knotenpunkt
 - Straßennetz
 - Schienenachse
 - Gewässer
 - Siedlungsfläche
 - Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

65 < ≤ 65

Über Schwellenwert LDEN 65dB(A)
in EW/km²

500 <	≤ 500
1000 <	≤ 1000
1500 <	≤ 1500
2000 <	≤ 2000
2500 <	≤ 2500
3000 <	≤ 3000
3500 <	≤ 3500
4000 <	≤ 4000
4500 <	≤ 4500

Abbildung A05
Hotspotkarte, Ausschnitt
Lärmindex LDEN
Schwellenwert: 65dB(A)
Gebäudelärmkarte
Schwellenwert: 65dB(A)

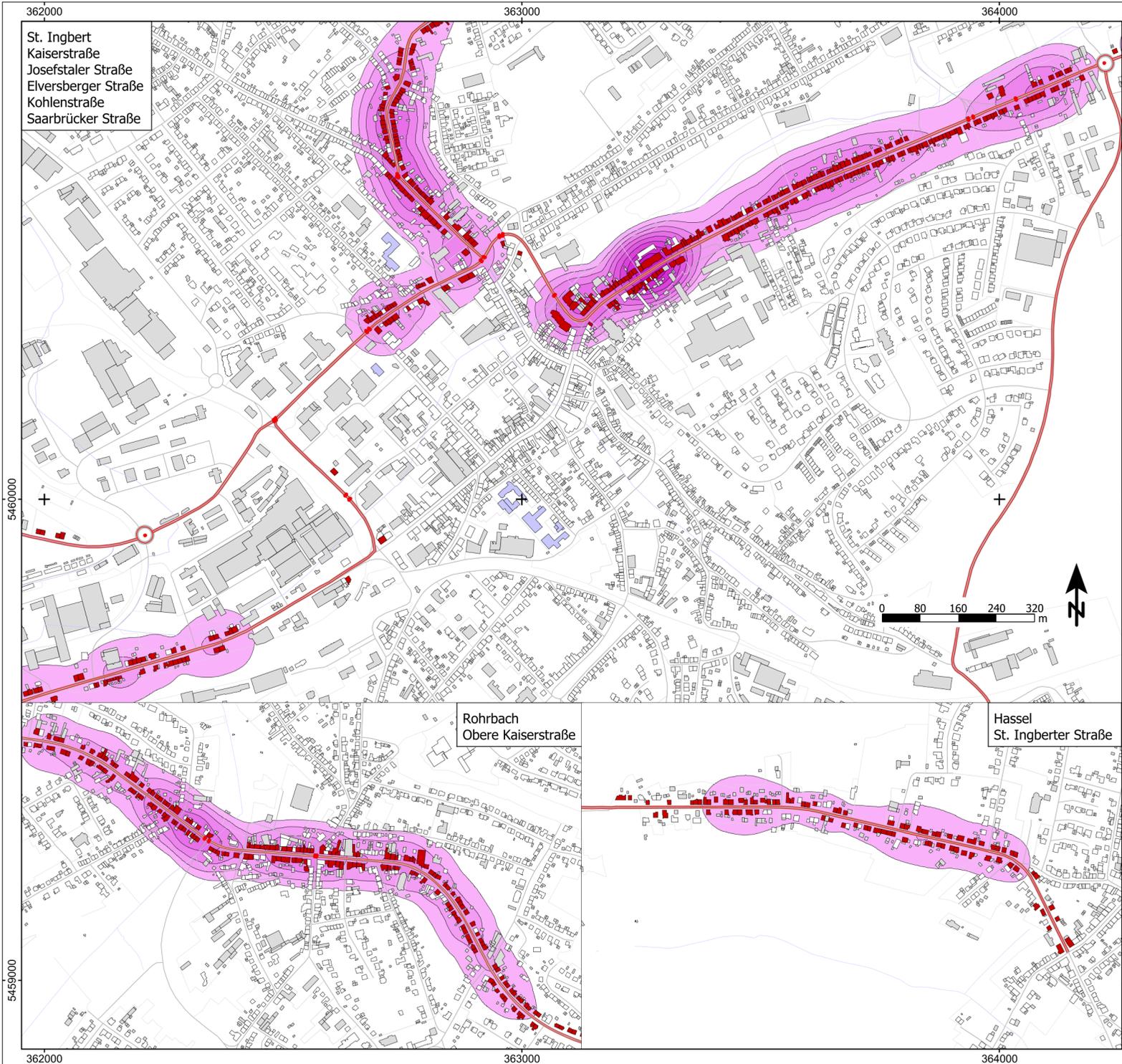
Projekt
Lärmaktionsplanung 2024
Stadt St. Ingbert

Auftraggeber
Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:20.000 | Stand: 02.08.2024



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Krankenhaus
 - Schule
 - Straße
 - Lärmschutzwand
 - Knotenpunkt
 - Straßennetz
 - Gewässer
 - Siedlungsfläche
 - Gemeindegrenze

Lärminde LDEN in dB(A)

65 < ≤ 65

Über Schwellenwert LDEN 65dB(A)
in EW/km²

500 <	≤ 1000
1000 <	≤ 1500
1500 <	≤ 2000
2000 <	≤ 2500
2500 <	≤ 3000
3000 <	≤ 3500
3500 <	≤ 4000
4000 <	≤ 4500
4500 <	

Abbildung A06
Hotspotkarte, Ausschnitte
Lärminde LDEN
Schwellenwert: 65dB(A)
Gebäudelärmkarte
Schwellenwert: 65dB(A)

Projekt
Lärmaktionsplanung 2024
Stadt St. Ingbert

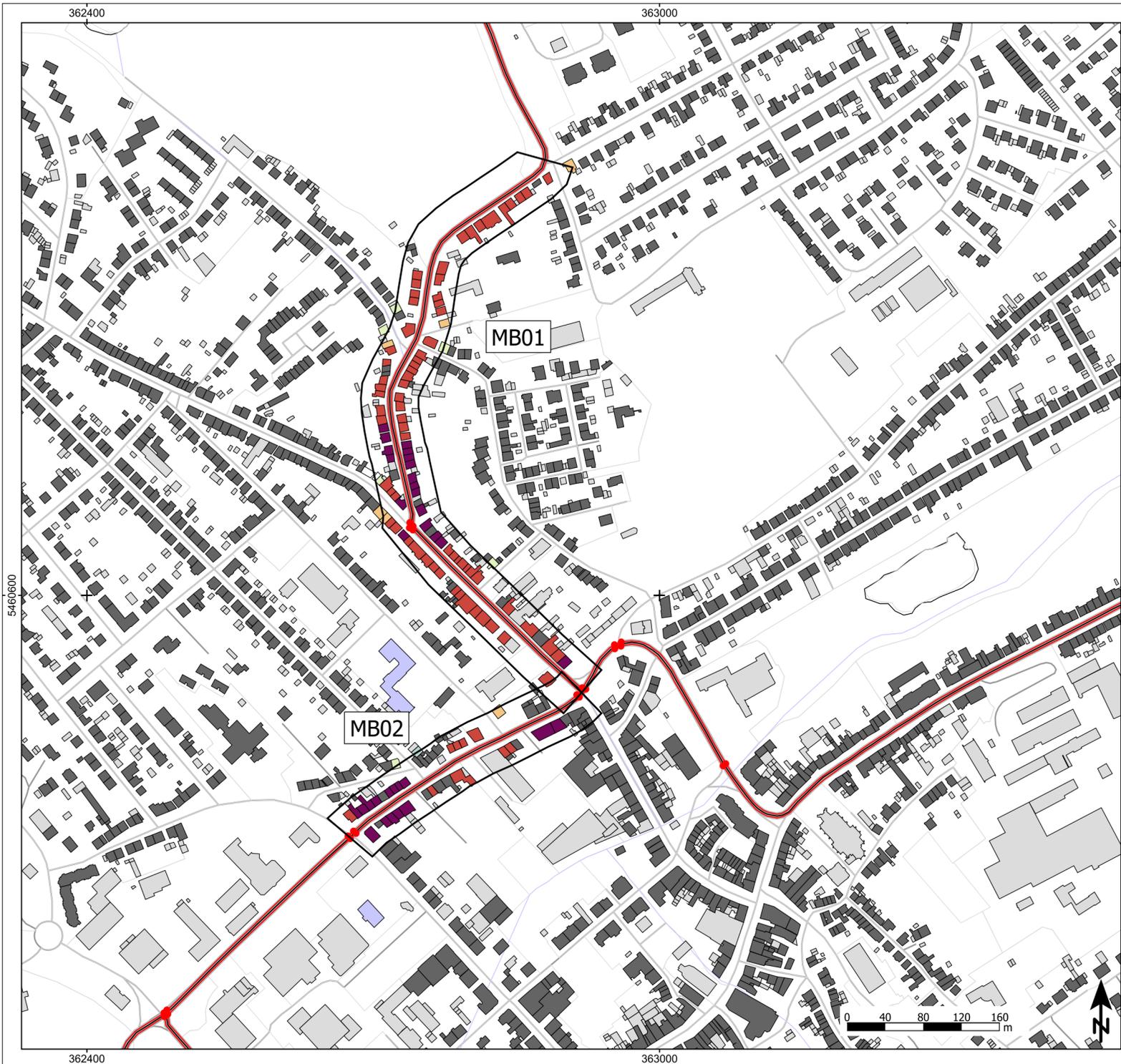
Auftraggeber
Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:8.000 Stand: 02.08.2024

AKK-agg 23-24 2.ris Bearbeiter: KG

GSB

Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A07

Maßnahmenbereiche 1 und 2
 L112 Elversberger Straße, Josefstaler Straße
 L119 Kohlenstraße
 Geschwindigkeit 50km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

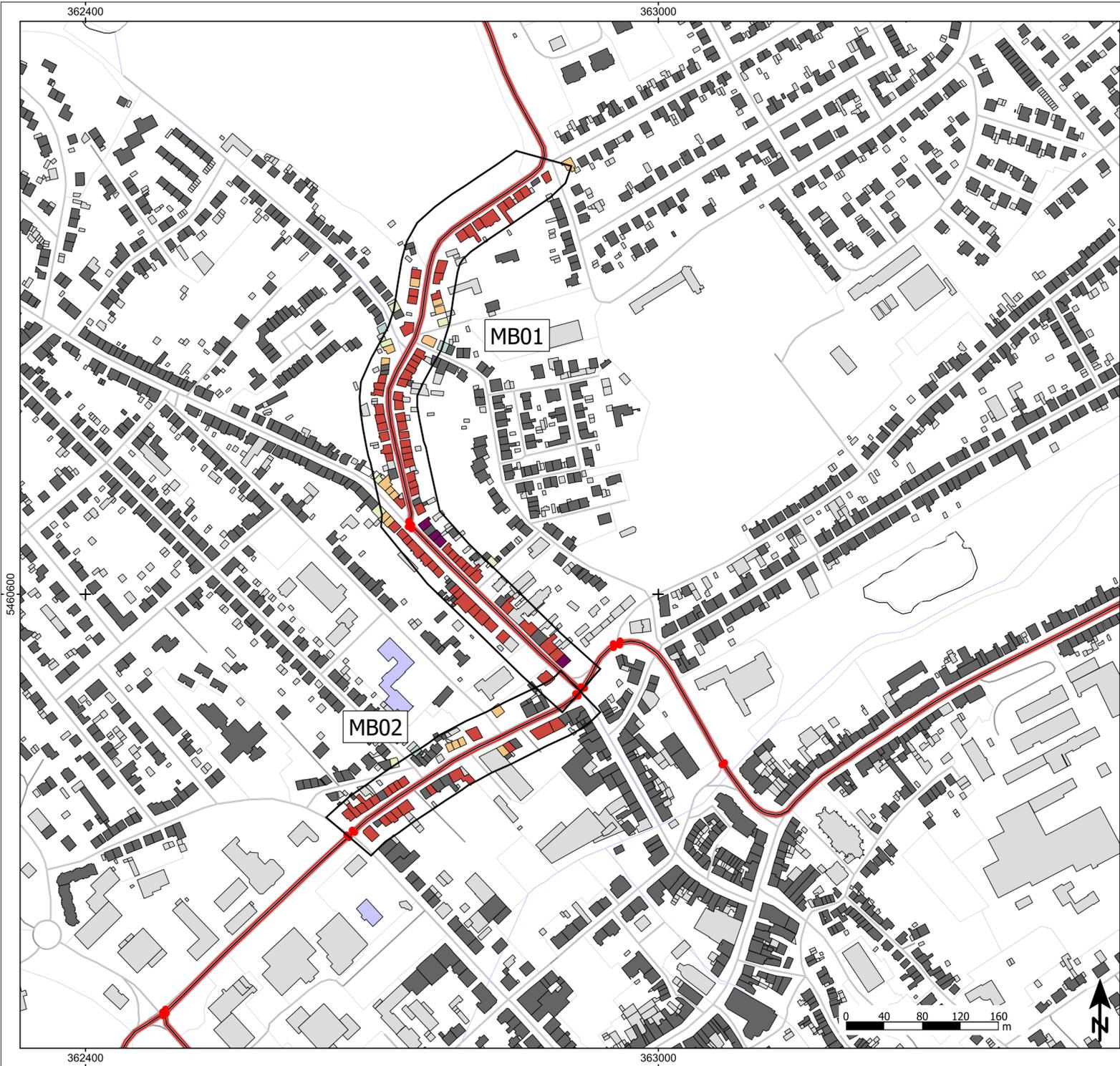
Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 02.08.2024

GLK MB02 T50	23-24	S.rts	Bearbeiter: KG
A07.gps			



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A08
 Maßnahmenbereiche 1 und 2
 L112 Elversberger Straße, Josefstaler Straße
 L119 Kohlenstraße
 Geschwindigkeit 30km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

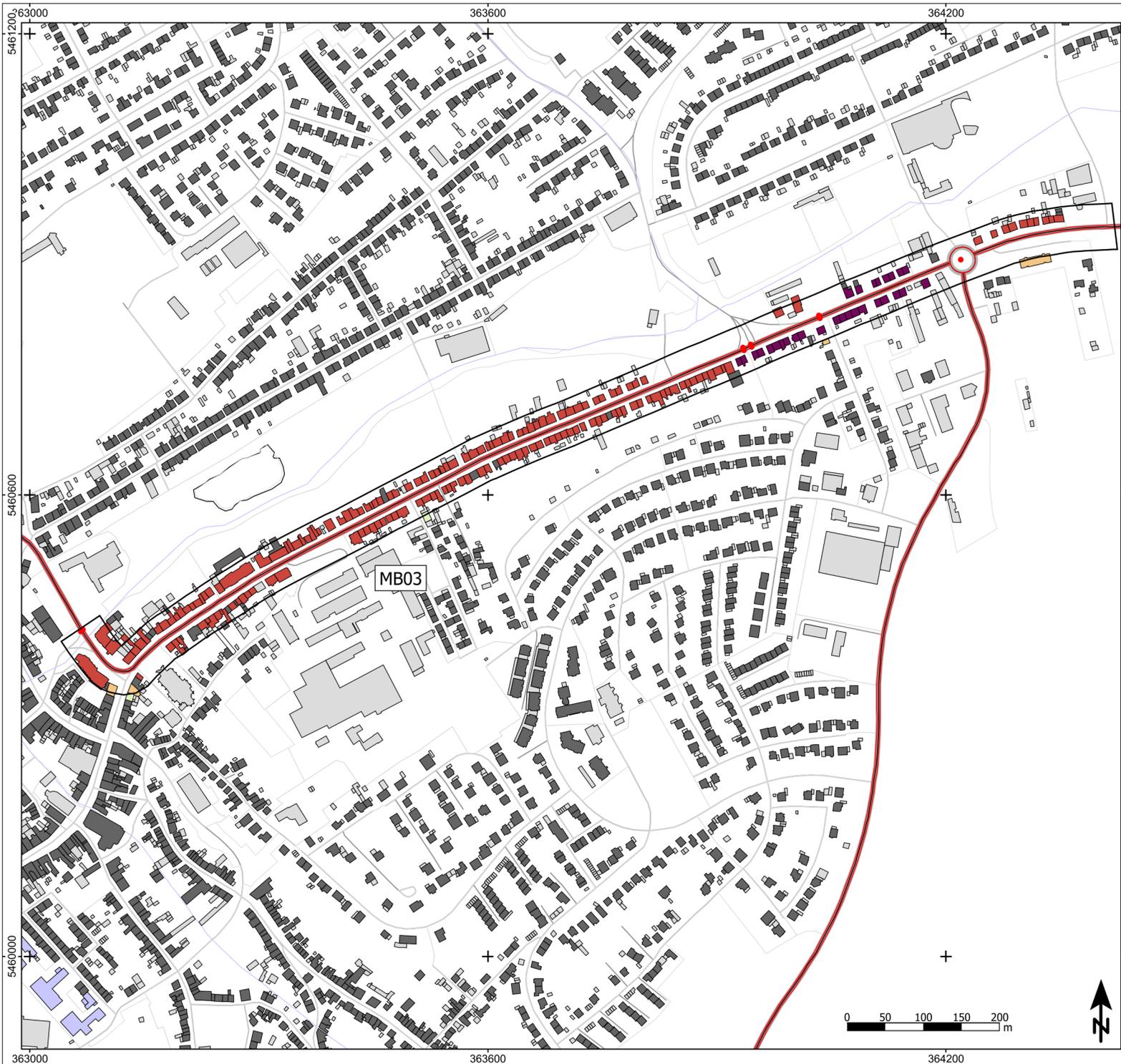
Projekt
 Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber
 Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 02.08.2024



Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

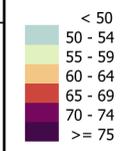


Abbildung A09

Maßnahmenbereich 3
 L119 Kaiserstraße
 Geschwindigkeit 50km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

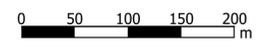
Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 02.08.2024

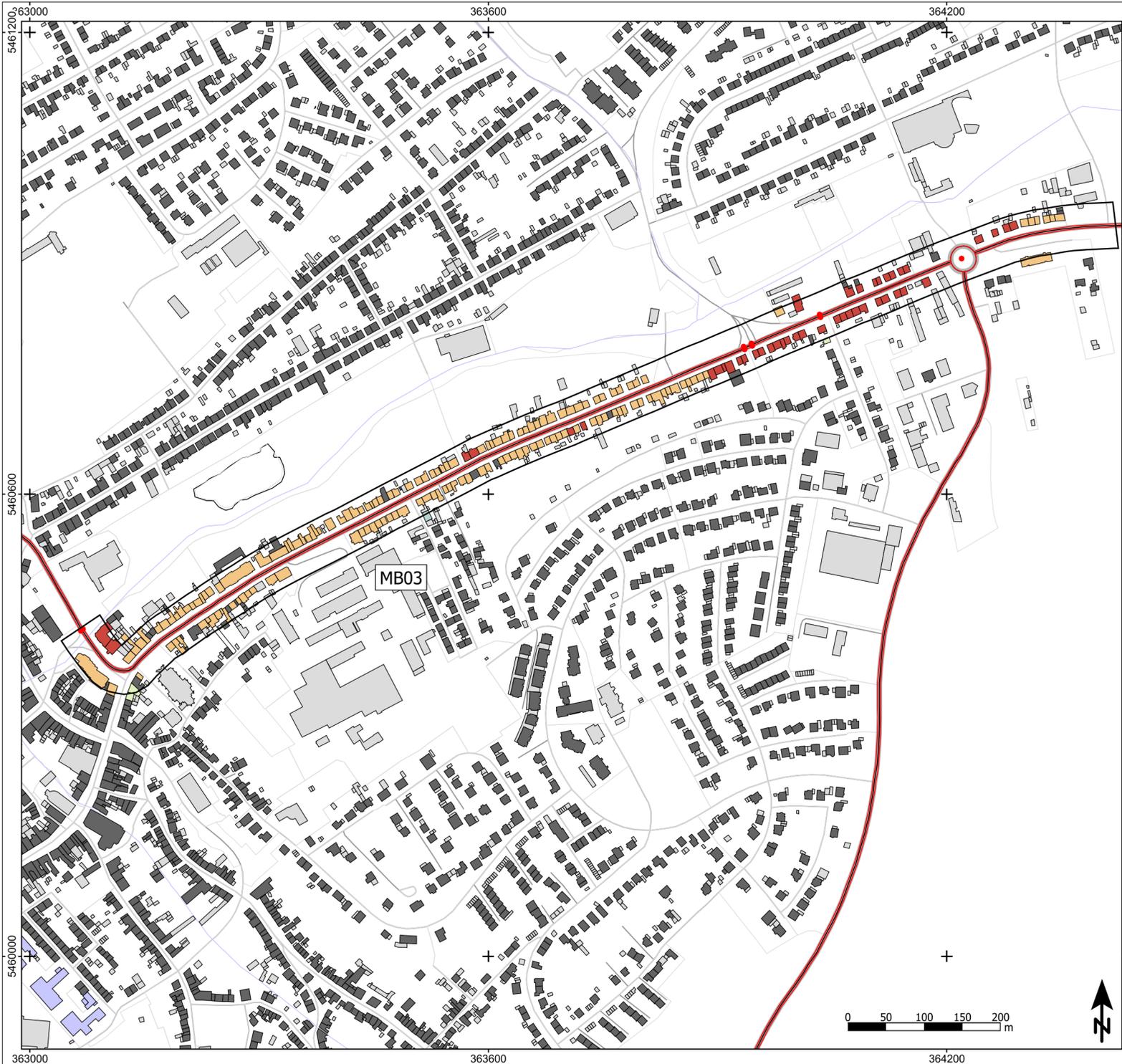
GLK MB03 T50	23-24	6.ris	Bearbeiter: KG
A09.gps			



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de





Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

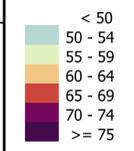


Abbildung A10

Maßnahmenbereich 3
 L119 Kaiserstraße
 Geschwindigkeit 30km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

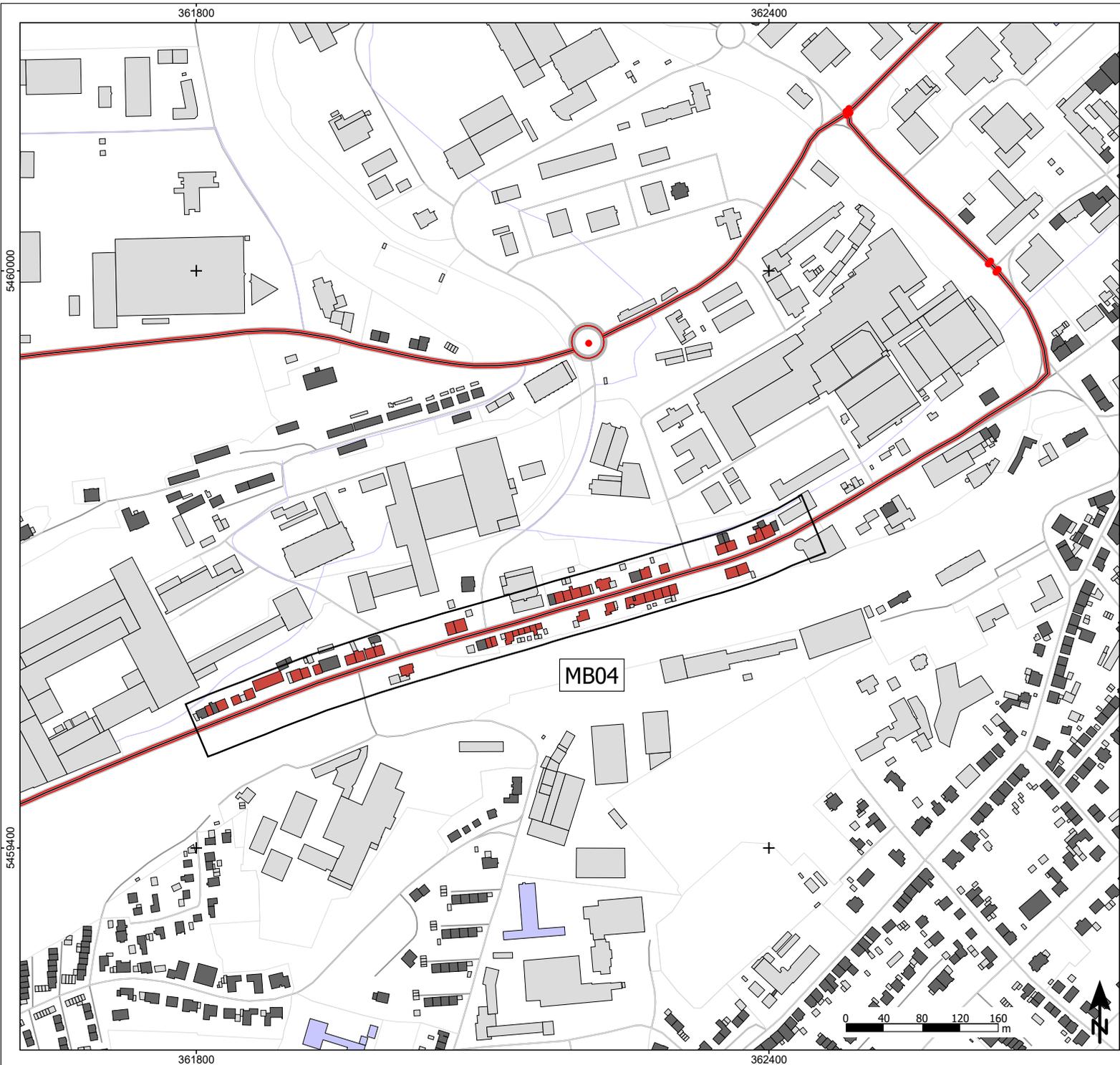
Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 02.08.2024

GLK MB03 T30	23-24	12.res	Bearbeiter: KG
A10.gps			



Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

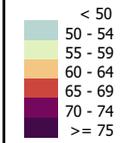


Abbildung A11

Maßnahmenbereich 4
 L119 Saarbrücker Straße
 Geschwindigkeit 50km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

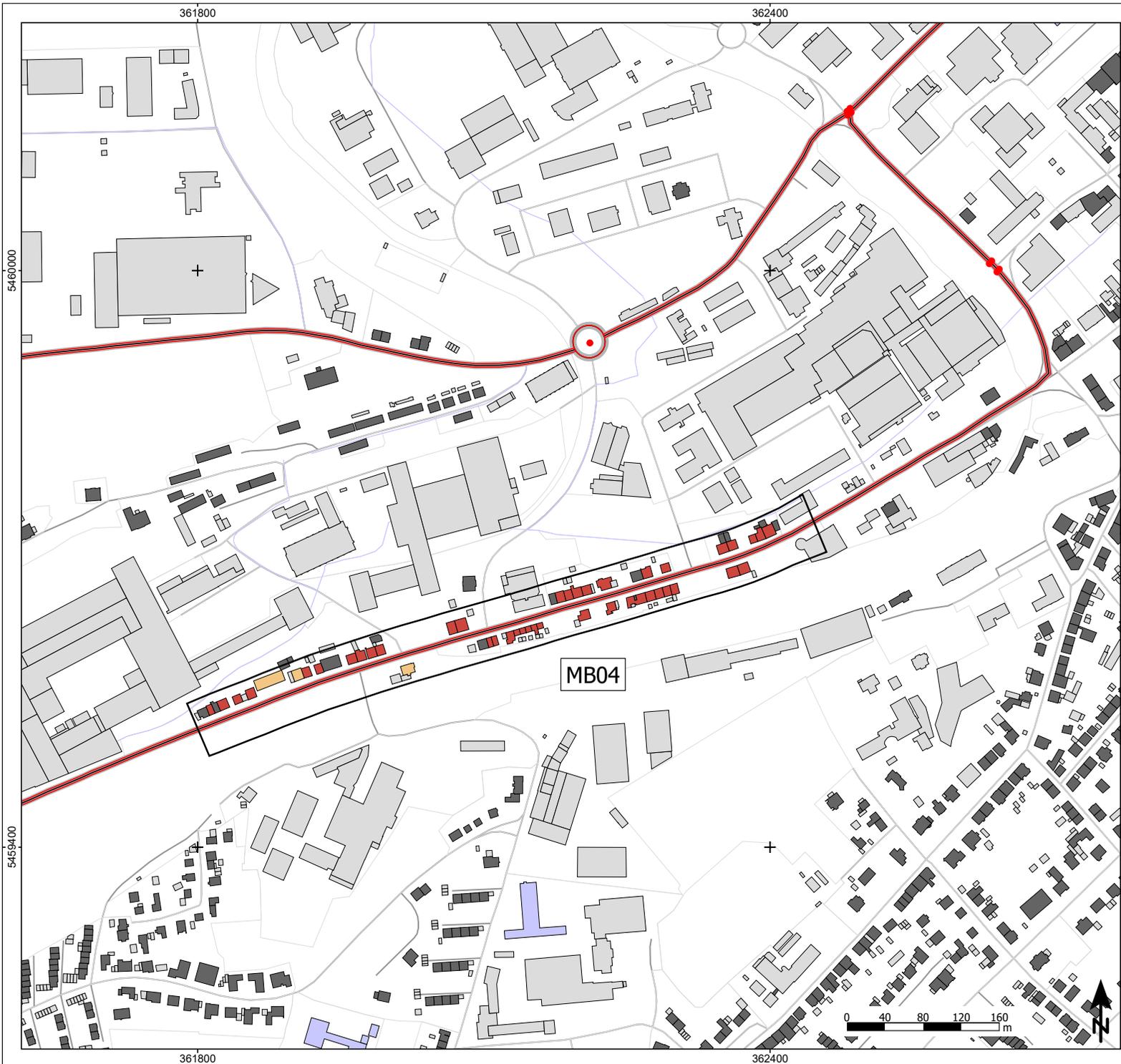
Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 02.08.2024

GLK MB04 T50	23-24	7.ris	Bearbeiter: KG
A11.gps			



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

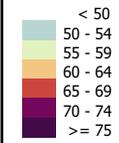


Abbildung A12

Maßnahmenbereich 4
 L119 Saarbrücker Straße
 Geschwindigkeit 30km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

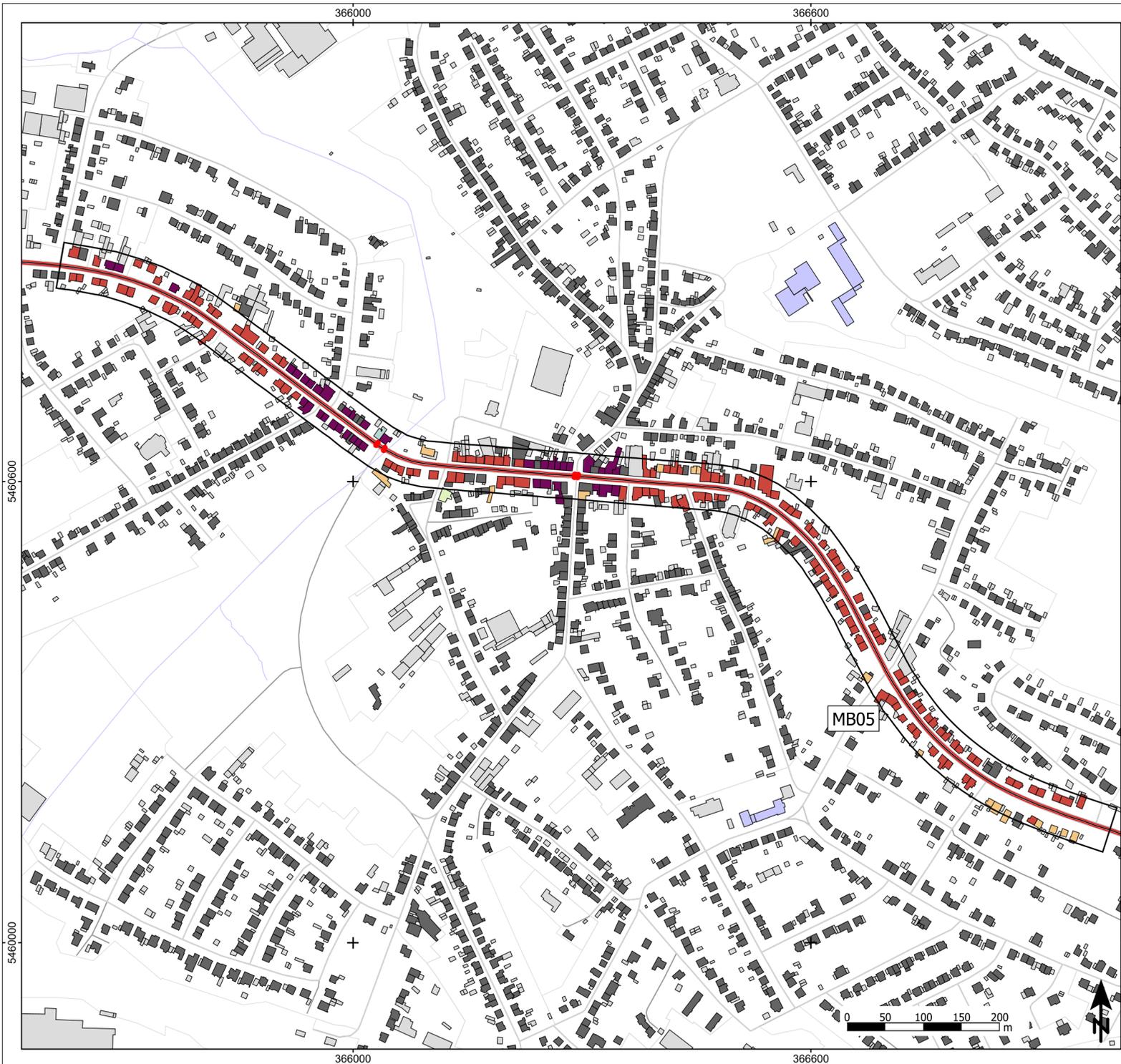
Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 02.08.2024

GLX MB04 T30	23-24	13.res	Bearbeiter: KG
A12.gps			



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

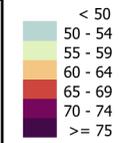


Abbildung A13

Maßnahmenbereich 5
 L119 Obere Kaiserstraße
 Geschwindigkeit 50km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

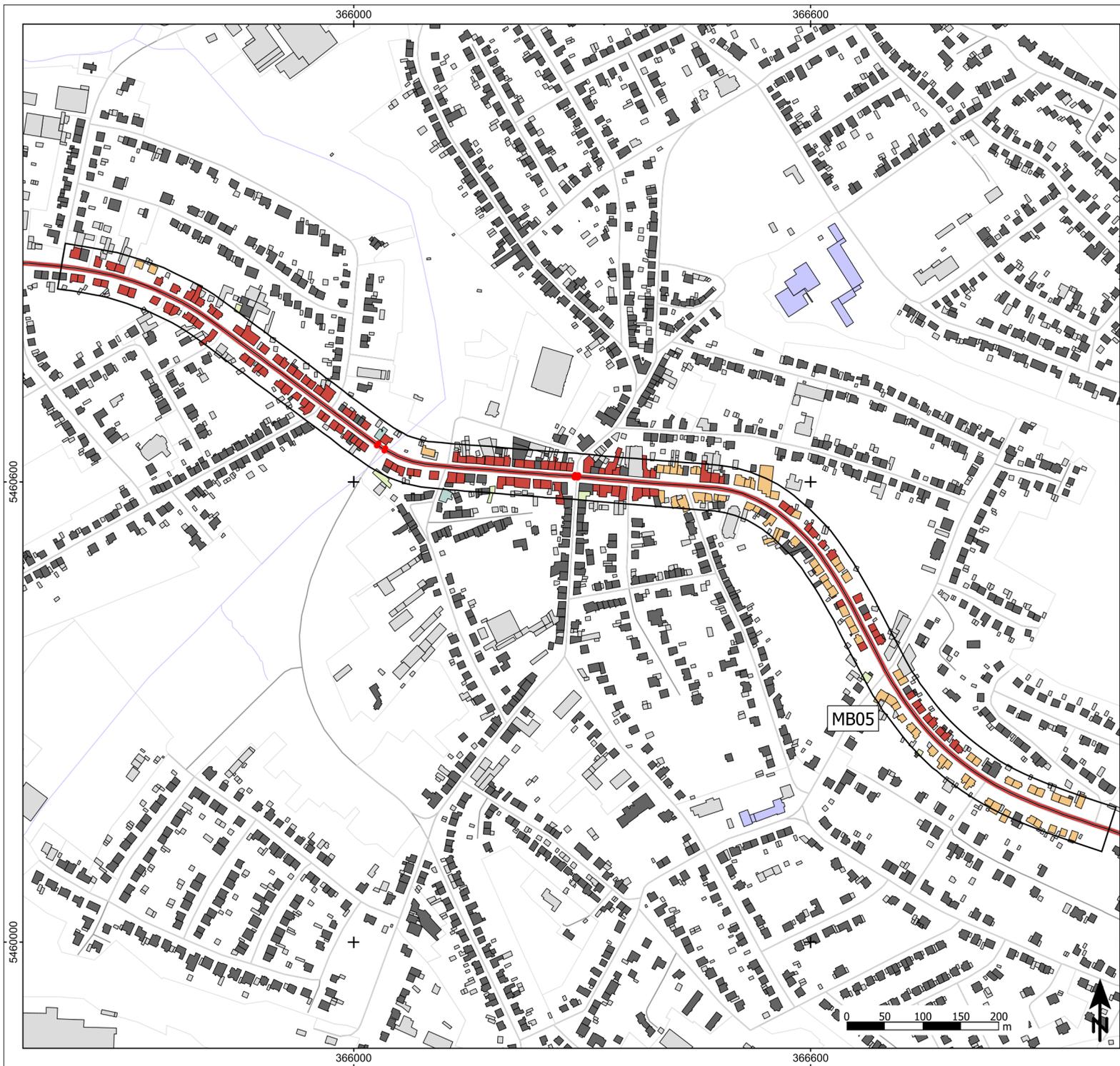
Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 02.08.2024

GLK MB05 T50	23-24	8.115	Bearbeiter: KG
A13.gps			



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

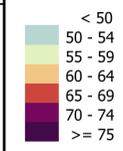


Abbildung A14

Maßnahmenbereich 5
 L119 Obere Kaiserstraße
 Geschwindigkeit 30km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

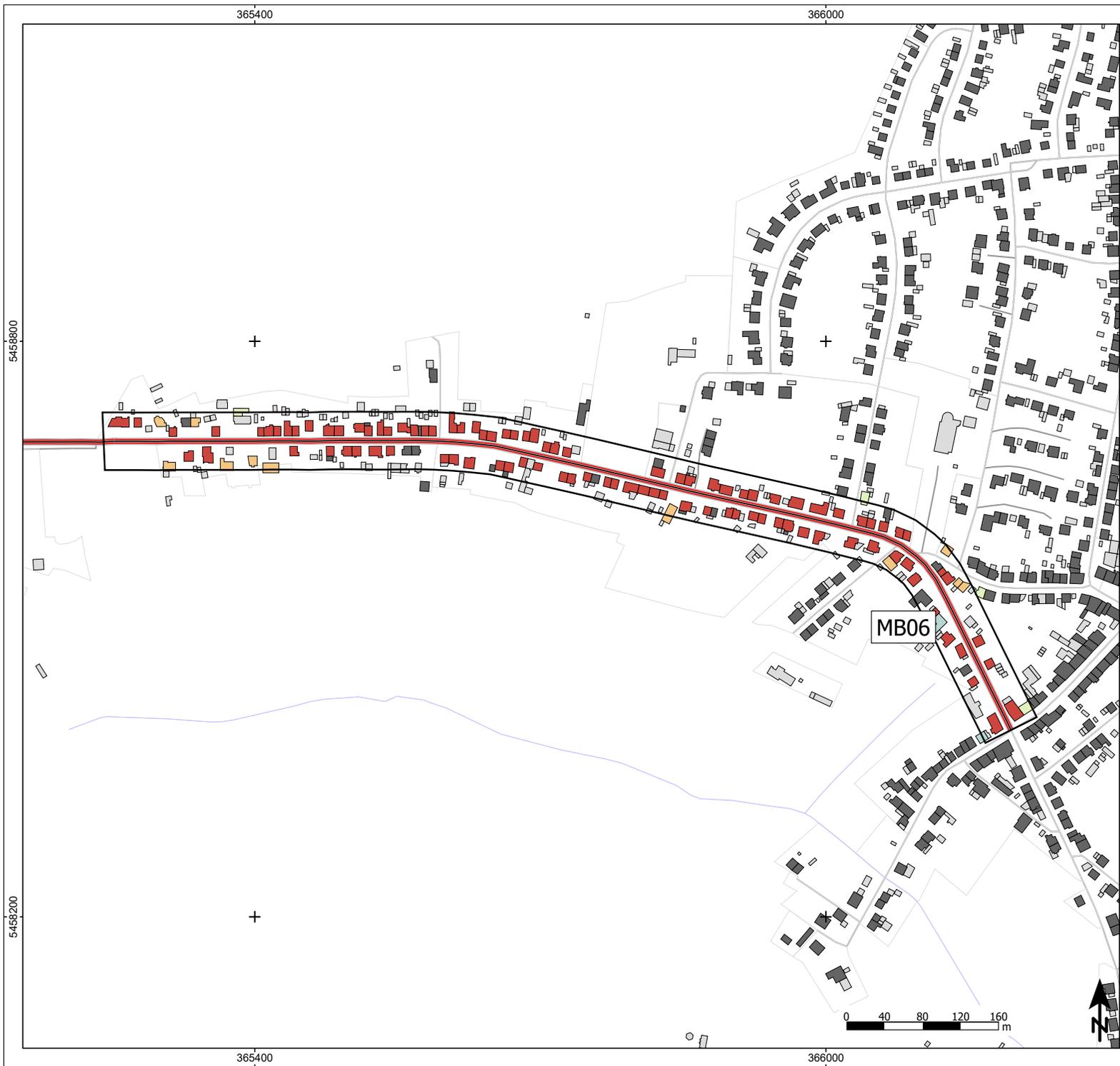
Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 02.08.2024

GLK MB05 T30	23-24	14.res	Bearbeiter: KG
--------------	-------	--------	----------------



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

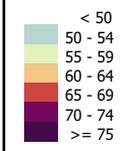


Abbildung A15

Maßnahmenbereich 6
 L111 St. Ingberter Straße
 Geschwindigkeit 50km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

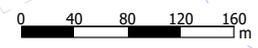
Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

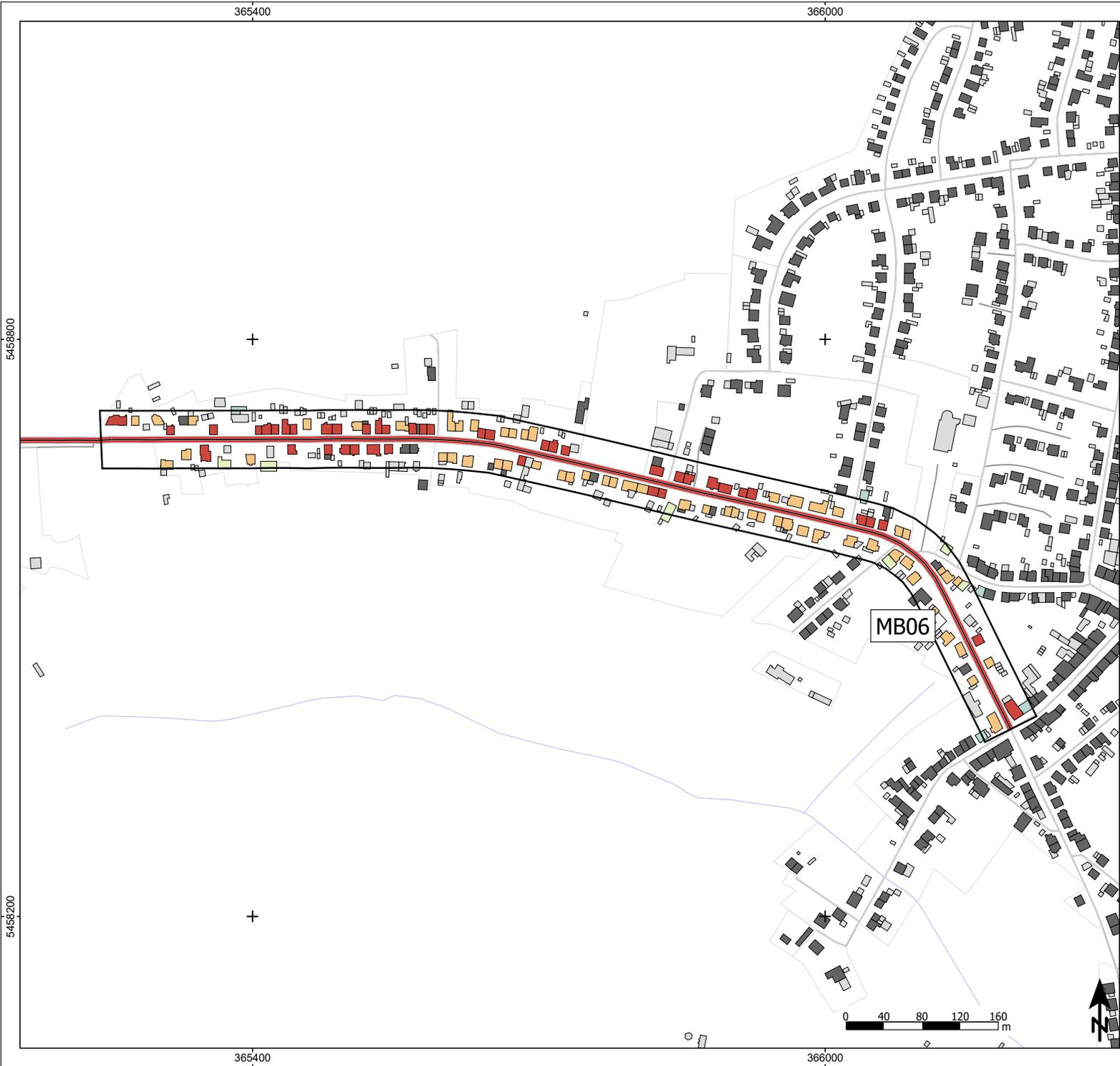
Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 02.08.2024

GLX MB06 T50	23-24	9.res	Bearbeiter: KG
A15.gps			



Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de





Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A16

Maßnahmenbereich 6
 L111 St. Ingberter Straße
 Geschwindigkeit 30km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

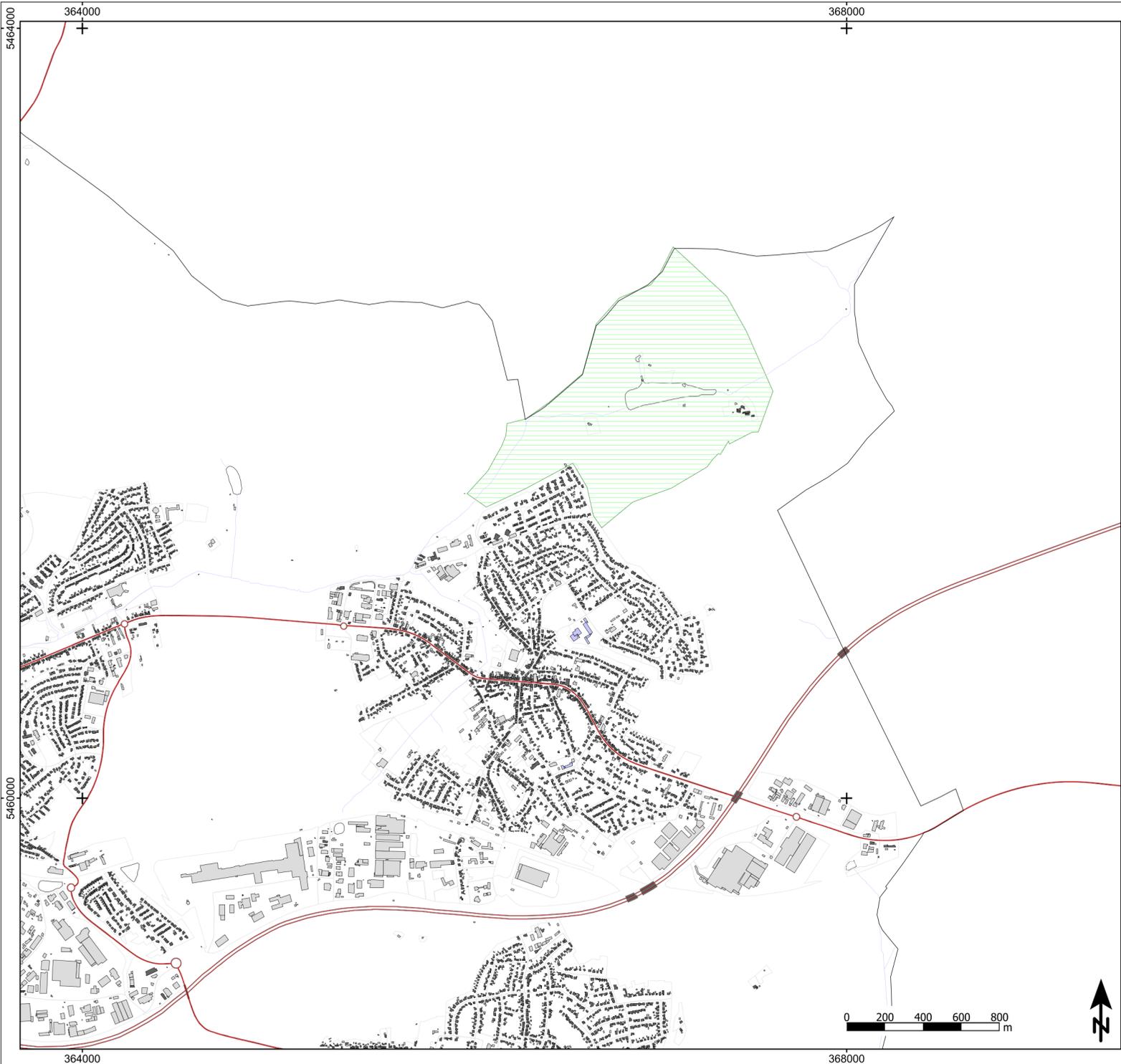
Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 02.08.2024

GLX MB06 T30	23-24	15.res	Bearbeiter: KG
A16.agg			



Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

	Hauptgebäude
	Nebengebäude
	Krankenhaus
	Schule
	Straße
	Gewässer
	Ruhiges Gebiet
	Gemeindegrenze

Abbildung A17
 Ruhiges Gebiet
 Im Glashüttental/Rohrbachtal (Glashüttenweiher)

Projekt
 Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber
 Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:20.000 | Stand: 02.08.2024

A17.gps | 23-24 | 0.res | Bearbeiter: KG


Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	TÖB	Datum der Stellungnahme
1	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)	17.12.2024
2	Autobahn GmbH	18.12.2024
3	Forstbehörde	18.12.2024
4	Gemeinde Mandelbachtal	18.12.2024
5	Gemeinde Kirkel	23.12.2024
6	Regionalverband	10.01.2025
7	Landesbetrieb für Straßenbau	10.01.2025
8	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	20.01.2025
9	VCD	26.01.2025
10	Deutsche Bahn Immobilien	28.01.2025
11	ADFC	29.01.2025
	Ortsräte	Datum der Sitzung
12	St. Ingbert	28.11.2024
13	Rohrbach	13.11.2024
	Bürger	Datum der Stellungnahme
14	Herr M. P.	31.01.2025
15	Frau E. P.	31.01.2025
16	Herr R. P.	31.01.2025
17	Frau H. P.	31.01.2025
18	Frau D.	31.01.2025
19	Frau P.	31.01.2025
20	Herr L.	31.01.2025
21	Frau K.	31.01.2025
22	Frau S.	31.01.2025
23	Anwohnergemeinschaft Kaiserstraße	31.01.2025

Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Ortsräte und der Bürger

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
2	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
3	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
4	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
5	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
6	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
7	Bei Anordnung der vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbeschränkungen sind die Richtlinien für straßenrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) anzuwenden. Die Berechnungen sind nach RLS-90 durchzuführen. Die Zuständigkeit zur Umsetzung liegt bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsauffassung im SL entspricht nicht der durch die moderne Rechtsprechung und Rechtsgutachten gestützten vereinfachteren Möglichkeiten der Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen. Es ist davon auszugehen, dass durch den Bund eine Änderung der Lärmschutz-Richtlinien-StV im Sinne der Umsetzung der Präambel dieser Richtlinie (Sanierungsgrenzwerte als Richtwerte) und der Anpassung der Berechnungsvorschrift an den Stand der Technik (RLS-19) erfolgen werden.	<i>Nicht erforderlich</i>
8	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
	Abstimmung mit dem Oberbergamt wird vorgeschlagen	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
9	Der VCD begrüßt die Vorlage und die Maßnahmen des LAP und stimmt einer Geschwindigkeitsbeschränkung in den Maßnahmenbereichen explizit zu, insbesondere auch der in der Kohlenstraße.	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
10	Nicht betroffen, keine Einwände Hinweis darauf, dass im Rahmen der Lärmsanierung mehrere LSW geplant bzw. bereits umgesetzt wurden	Nicht erforderlich Die LSW verbessern die Lärmsituation für die Bewohner in Schienennähe. Aufgrund der Entfernung zwischen Schienenstrecke und kartiertem Straßennetz sind keine Verbesserungen für die Lärmsituation in dessen Umgebung zu erwarten.	<i>Nicht erforderlich</i> <i>Nicht erforderlich</i>
11	Der ADFC schließt sich der Stellungnahme des VCD (Nr. 9) an. Er begrüßt die Vorlage und die Maßnahmen des LAP und stimmt einer Geschwindigkeitsbeschränkung in den Maßnahmenbereichen explizit zu.	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
12	Zustimmung zum LAP Antrag, die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der BAB 6 zu verlängern	Nicht erforderlich Aus Lärmschutzgründen erscheint eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht aussichtsreich	<i>Nicht erforderlich</i> <i>Die Stadt prüft, aus welchem Grund eine Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgen soll und stellt ggf. einen Antrag an die Autobahn GmbH</i>
13	Zustimmung zum LAP	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Lärmbelastung durch BAB durch Neubaugebiet gestiegen</p> <p>Verzögerung des ÖPNV bei T30</p> <p>T40 statt T30 auf der Oberen Kaiserstraße</p>	<p>Aufgrund der geringen Verkehrszunahme und der hohen Grundbelastung erscheint eine signifikante Pegelerhöhung als unwahrscheinlich. Es ist die Aufgabe der Gemeinde, in einem schalltechnischen Gutachten die Auswirkungen der Verkehrszunahme zu prüfen und zu bewerten.</p> <p>Prüfung sollte erfolgen, wenn Umsetzung beantragt wird.</p> <p>Bei einer Reduzierung von 50 auf 40 km/h wird keine Pegelminderung von 3 dB erreicht, wie in den Lärmschutzrichtlinien-StV gefordert. Es sollte eine Reduktion auf 30 km/h erfolgen</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Prüfauftrag an Stadt</p> <p>Nicht erforderlich</p>
14-23	<p>Gleichlautende Stellungnahmen, hier betrachtet: Nr. 20</p> <p>Das Lärmgutachten der Firma GSB vom 21. August 2024 bestätigt erneut, dass die Kohlenstraße als verkehrs- und lärmbelasteter Hotspot einzustufen ist. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der strategischen Lärmkartierung des Saarlandes aus dem Jahr 2022. Laut Gutachten sind Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung erforderlich, darunter insbesondere die Anordnung von Tempo 30.</p> <p>Dennoch hält die Stadtverwaltung an einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h in der Kohlenstraße fest, während in der Poststraße – obwohl dort laut Gutachten kein dringender Handlungsbedarf besteht – Tempo 30 eingeführt wird. Diese Planung widerspricht den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG), die Maßnahmen zur Lärminderung in besonders betroffenen Bereichen vorschreibt. Die Stadt St. Ingbert verstößt damit gegen geltendes EU-Recht.</p>	<p>Die Festsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist an das deutsche Recht, hier § 45 StVO gebunden. Die Stadt verstößt damit nicht gegen „EU-Recht“. Die Festsetzung von 30 km/h in der Poststraße ist unabhängig von der Geschwindigkeitsbeschränkung in anderen Straßen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Die geplante Verkehrsführung sieht eine Erweiterung der Kohlenstraße auf bis zu vier Spuren mit Gegenläufigkeit vor, was einer autobahnähnlichen Situation im innerstädtischen Bereich gleichkommt. Gleichzeitig wird durch die Verkehrsberuhigung der Poststraße eine erhebliche Verlagerung des Verkehrsaufkommens in die Kohlenstraße provoziert, was die Belastung der Anwohner weiter verschärft.</p> <p>Sinnvolle Alternativen, wie das Konzept „Stadt für alle“ von Dr. Werner Ried, werden seit Jahren ignoriert und der Öffentlichkeit vorenthalten. Diese Vorgehensweise widerspricht den Grundsätzen einer transparenten und bürgerorientierten Stadtentwicklung.</p> <p>Als Zahnarzt und Eigentümer einer Praxisimmobilie an der Kohlenstraße bin ich von den geplanten Maßnahmen in besonderem Maße betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die dreispurige Verkehrsführung direkt vor meiner Praxis erschwert meinen Patienten erheblich die Anfahrt und Nutzung der Parkplätze. • Die Erschütterungen durch das erhöhte Verkehrsaufkommen haben bereits erhebliche Schäden an meiner Immobilie verursacht. Zur statischen Stabilisierung musste ich umfangreiche Maßnahmen im Wert von über 50.000 € durchführen (siehe Fotodokumentation im Anhang). • Die Unfallgefahr in diesem Bereich wird durch die geplante Verkehrsführung signifikant steigen. <p>Forderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anordnung von Tempo 30 in der Kohlenstraße gemäß den Vorgaben des Lärmaktionsplans unverzüglich umzusetzen. 	<p>Eine Erweiterung auf 4 Spuren ist nicht vorgesehen. Es werden lediglich Ummarkierungen vorgenommen. Sollten bauliche Veränderungen geplant sein, ist zu prüfen, ob ein Schutzanspruch im Sinne der 16. BImSchV entsteht.</p> <p>Das Konzept wurde für die LHS SB zusammengestellt, ist also nicht unmittelbar auf die Stadt St. Ingbert übertragbar.</p> <p>Das kann nur anhand des Verkehrsgutachtens beurteilt werden.</p> <p>Einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Gebäudeschäden, Erschütterungen und erhöhtem Verkehrsaufkommen herzustellen, scheint sehr unrealistisch.</p> <p>Das kann nur anhand des Verkehrsgutachtens beurteilt werden.</p> <p>Die Stadt St. Ingbert sollte den Ausbau der Kohlenstraße nutzen, um die Geschwindigkeitsbeschränkung umzusetzen.</p>	<p>Prüfauftrag für die Stadt</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Prüfauftrag für die Stadt</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Prüfauftrag für die Stadt</p> <p>Stadt stellt Antrag an den LfS bzw. führt eigene Berechnungen nach RLS-90 durch</p>

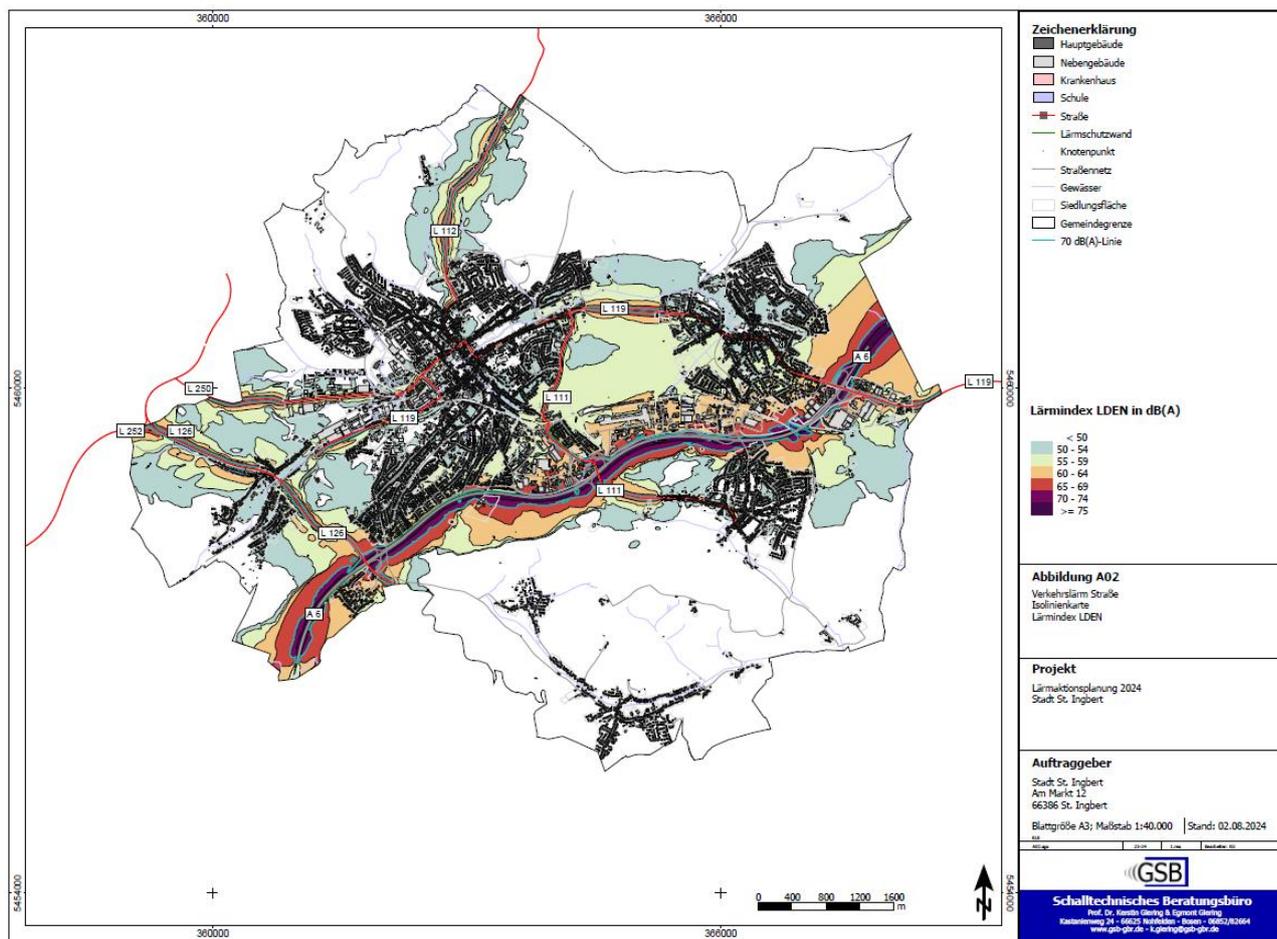
Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>2. Die geplante Gegenläufigkeit auf maximal zwei Spuren zu begrenzen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und die Belastung für die Anwohner zu reduzieren.</p>	<p>Das kann nur anhand des Verkehrsgutachtens beurteilt werden.</p> <p>Bemerkungen zur Lärmsituation in der Kohlenstraße:</p> <p>Der LAP arbeitet als einen Hotspotbereich die Kohlenstraße heraus und schlägt zur Verbesserung der Lärmsituation eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor. Zur Umsetzung ist ein Antrag an die Straßenverkehrsbehörde zu stellen; es sind Berechnungen nach RLS-90 anzustellen und das Ergebnis ist nach den Lärmschutzrichtlinien-StV zu bewerten (s. 7).</p> <p>Die Berechnungen im Rahmen des LAP lassen es als wahrscheinlich erwarten, dass diese Richtwerte überschritten werden. Durch das Büro dB Konzept plus wurden in 2022 Lärmberechnungen nach RLS-19 für diesen Bereich durchgeführt. Diese zeigen, dass die Richtwerte sowohl im Prognose Nullfall als auch im Prognoseplanfall deutlich überschritten sind. An den untersuchten Gebäuden werden Pegel von mehr als 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts ermittelt. Die höchsten Werte werden mit 77,5 dB(A) bzw. 66,8 dB(A) angegeben. Aus schalltechnischer Sicht ist nicht damit zu rechnen, dass bei Anwendung der Berechnungsvorschrift RLS-90 deutlich andere Beurteilungspegel ermittelt werden.</p> <p>Die Lärmsituation in der Kohlenstraße ist an vielen Gebäuden durch Beurteilungspegel geprägt, die deutlich über den Richtwerten der Lärmschutzrichtlinien-StV (auch für Mischgebiete) und damit im gesundheitsgefährdenden Bereich liegen. Es kann damit davon ausgegangen werden, dass auch die Berechnungen des LfS diese Situation analog abbilden und damit eine Geschwindigkeitsbeschränkung</p>	<p>Prüfauftrag für die Stadt</p>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>durch den Landkreis angeordnet wird, sofern die Stadt St. Ingbert, einen entsprechenden Antrag stellt.</p> <p>Bem.: Die Berechnungen nach RLS-90 können auch durch das Büro GSB erbracht werden.</p>	
24	Forderung an die Stadt, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in den betroffenen Hotspotbereichen zeitnah umzusetzen.	Nicht erforderlich, da im LAP so aufgeführt	<i>Nicht erforderlich</i>

Stadt St. Ingbert

Lärmaktionsplanung 2024

Bericht zur Weiterleitung an die Europäische Kommission



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Lärmaktionsplan Straße Stadt St. Ingbert 2
1.1	Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen 2
1.2	Zuständige Behörde 3
1.3	Rechtlicher Hintergrund 4
1.4	Geltende Grenzwerte 4
1.5	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten 4
1.6	Bewertung der Zahl Betroffener 7
1.6.1	Vordringlicher Handlungsbedarf 7
1.6.2	Langfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung von Belästigungen 7
1.7	Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung 8
1.8	Maßnahmenkatalog zur Lärmaktionsplanung 8
1.9	Sonstige Maßnahmen 8
1.10	Ruhige Gebiete..... 8
1.11	Bewertung der Durchführung der Maßnahmen..... 9
1.12	Finanzielle Informationen..... 9
2	Protokolle der öffentlichen Anhörung 9

1 Lärmaktionsplan Straße Stadt St. Ingbert

1.1 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die betroffenen Straßenabschnitte in der Stadt St. Ingbert sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, die auch die Verkehrsparameter dieser Straßen aufzeigt.

Tabelle 1 Verkehrsparameter der betroffenen Straßen

Straße	Zählstelle Lage	DTV ¹	Anteil Kfz>3,5t [%] ²	Geschwindigkeit	Geschwindigkeit
				Pkw [km/h]	Lkw [km/h]
A 6	67080101 Gemeindegrenze Südwest bis L 126	42.604	12,8 9,3 19,6	100 / 130 ³	80
	67080109 L 126 bis St. Ingberter Straße (L 111)	46.476	12,5 9,2 19,2	100 / 130	80
	67080102 St. Ingberter Straße (L 111) bis Obere Kaiserstraße	44.812	12,7 9,7 20,1	130	80
	66090103 Obere Kaiserstraße bis Gemeindegrenze Ost	42.662	13,2 10,2 21,0	130	80
L 111	67081010 Kreisel L 119 bis Kreisel Südstraße	11.612	1,5 0,5 1,7	30 / 50 / 100	30 / 50 / 80
	67080487 Kreisel Südstraße bis L 241	8.723	1,9 0,7 2,1	50 / 100	50 / 80
L 112	67080492 Gemeindegrenze Nord bis L 244 (Josefstaler Straße)	9.246	3,1 1,1 3,4	50 / 100	50 / 80
	67080491 L 244 (Josefstaler Straße) bis L 119 (Kohlenstraße)	7.016	2,3 0,8 2,3	50	50
L 119	67080228 L 126R (Weststraße) bis Kreisel L 250 (Dudweiler Straße)	9.071	6,2 2,3 7,3	50 / 100	50 / 80
	67080222 Kreisel L 250 (Dudweiler Straße) bis L 112 (Josefstaler Straße)	9.914	3,4 1,2 3,5	50	50

¹ Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

² Day, evening, night

³ 130 km / h sind die Richtgeschwindigkeit für Pkw auf BAB.

	67080229 L 112 (Josefstaler Straße) bis L 243 (Am Waldfriedhof)	8.606	2,6 0,9 2,8	50	50
	67080223 L 243 (Am Waldfriedhof) bis Kreisel L 111 (Oststraße)	17.701	1,8 0,6 1,9	50	50
	67080230 Kreisel L 111 (Oststraße) bis L 241 (Mühlstraße)	12.463	2,6 1,0 2,8	50 / 100	50 / 80
	67080231 L 241 (Mühlstraße) bis L 241 (Im Stegbruch)	13.322	2,1 0,7 2,2	50	50
	67090232 L 241 (Im Stegbruch) bis A 6	9.564	1,8 0,6 2,0	50	50
	67090233 A 6 bis Gemeindegrenze Ost	9.299	3,9 1,4 4,6	50 / 100	50 / 80
L 126	67080547 Gemeindegrenze Nord bis L 126R (Weststraße)	11.968	4,2 1,4 5,4	100	80
	67080546 L 126R (Weststraße) bis A 6	19.593	5,2 1,9 6,3	50 / 80	50 / 80
	67080062 A 6 bis Gemeindegrenze Süd	13.917	2,6 0,9 2,9	100	80
L 250	67080808 Gemeindegrenze West bis L 119 (Kohlenstraße)	10.369	3,9 1,4 4,5	50 / 100	50 / 80

1.2 Zuständige Behörde

Gemäß BImSchG § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut. Dies ist die:

Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
Telefon: 06894/130
Gemeindeschlüssel: 100045117.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bilden die

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') sowie das
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, (§ 47a-f des BImSchG).

Grundlage für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans sind die strategischen Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Grenzwerte für Straßenverkehrslärm im nationalen Recht beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- 'Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV)
Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.
- 'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes
Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen für MI 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts bzw. für WA 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

1.5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Abbildungen 1 und 2 (Isolinienkarten) spiegeln die Gesamtbelastung durch Straßenverkehrslärm in der Stadt St. Ingbert für die Lärmindikatoren L_{DEN} bzw. L_{Night} wider. Aus der Tabelle 2 ist die Zahl betroffener Einwohner, aus der Tabelle 3 sind die Zahl der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie die betroffene Fläche ersichtlich.

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen

Pegelbereich [dB(A)]	L_{DEN} Zahl betroffener Menschen		L_{Night} Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-54	-	-	2.497	2.500
55-59	3.228	3.200	1.975	2.000
60-64	1.573	1.600	330	300
65-69	1.730	1.700	0	0
70-74	271	300	0	
>75	0	0	-	-

Abbildung 1 Verkehrslärmbelastung Stadt St. Ingbert, Lärmindikator L_{DEN}

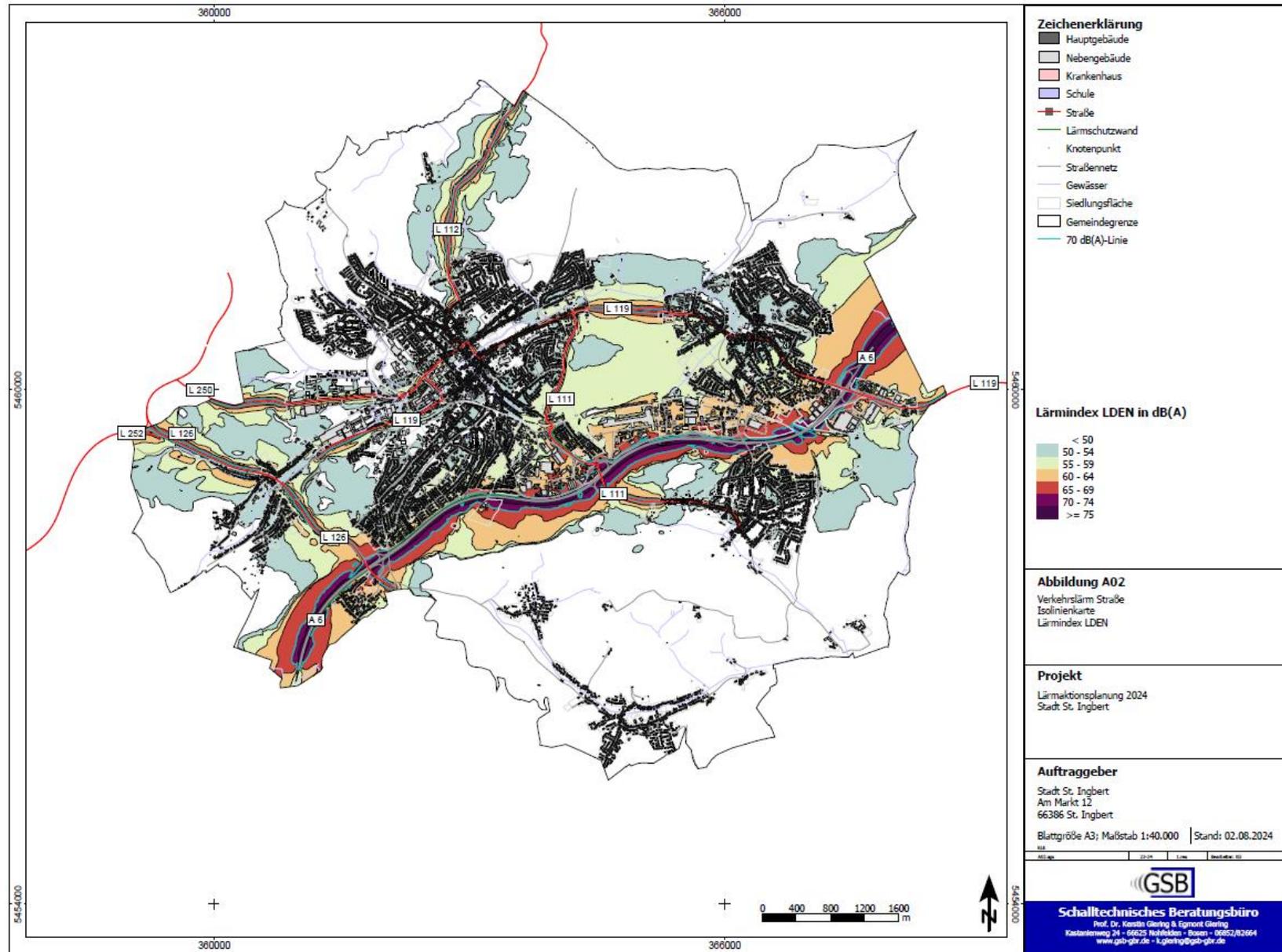


Abbildung 2 Verkehrslärmbelastung Stadt St. Ingbert, Lärmindikator L_{Night}

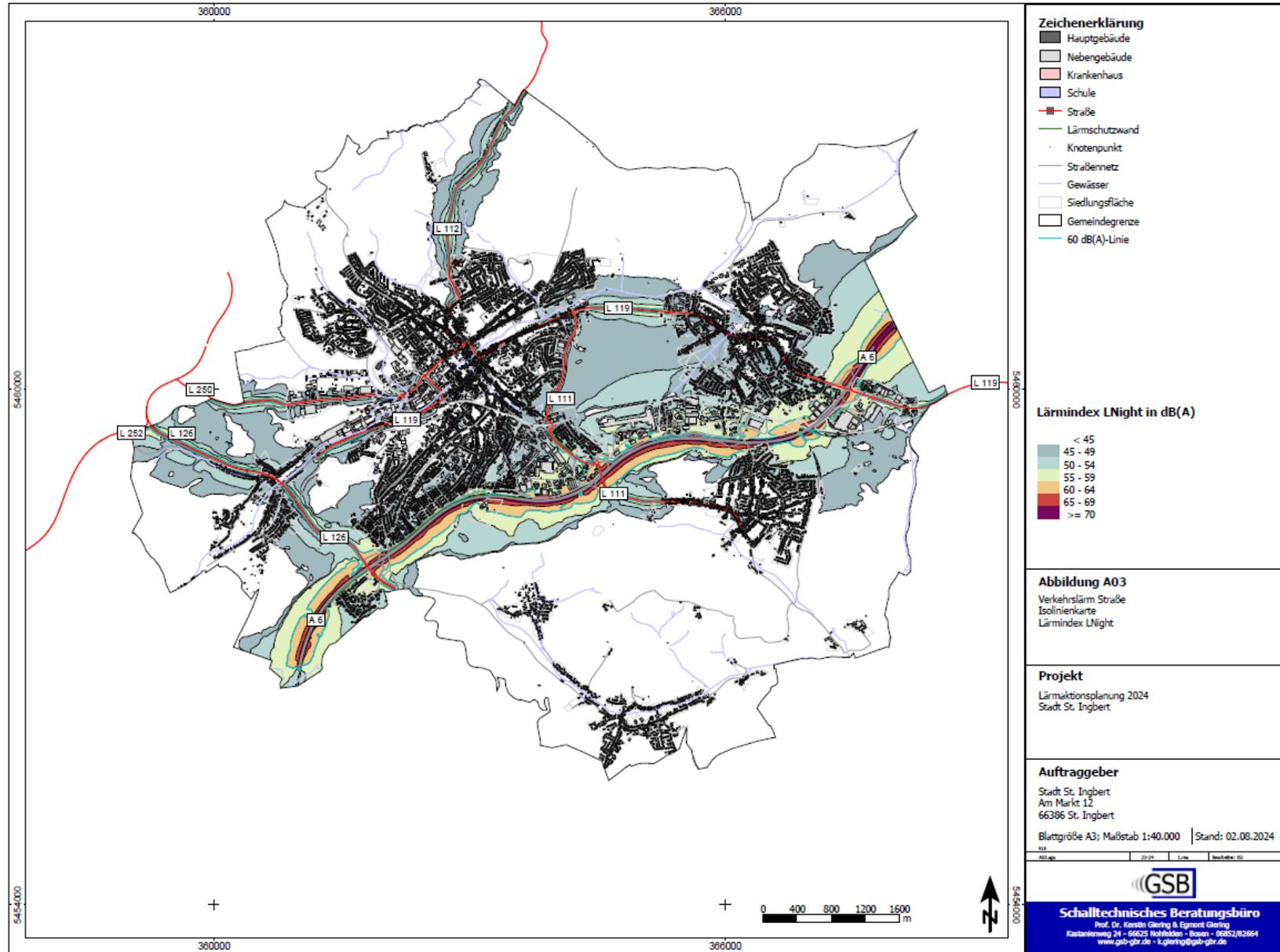


Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	L _{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L _{DEN} Zahl betroffener Schulen	L _{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L _{DEN} Betroffene Fläche in km ²
>55	3.476	3	9	13,74
>65	1.012	0	1	4,12
>75	0	0	0	0,84

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt 2, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 1.161 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung beträgt 296.

1.6 Bewertung der Zahl Betroffener

Zur Bewertung der Lärmbelastungssituation können die o. a. Grenzwerte der verschiedenen Regelwerke zur Orientierung herangezogen werden; für die Bürger ist aus der Lärmkartierung allein kein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung ableitbar. Die Stadt St. Ingbert geht in der Lärmaktionsplanung für die Maßnahmenkonzeption von einem Auslösewert von 65 dB(A) für den Lärmindex L_{DEN} bzw. 55 dB(A) für den Lärmindex L_{Night} aus.

1.6.1 Vordringlicher Handlungsbedarf

Bei Überschreitung der Werte von 65 dB(A) L_{DEN} bzw. 55 dB(A) L_{Night} besteht vordringlicher Handlungsbedarf, um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Durch eine Hotspotanalyse wurden folgende Maßnahmenbereiche identifiziert:

St. Ingbert

- L 112: Elversberger Straße, Josefstaler Straße
- L 119: Kohlenstraße
L 119: Kaiserstraße
L 119: Saarbrücker Straße

Rohrbach

- L 119: Obere Kaiserstraße

Hassel

- L 111: St. Ingberter Straße.

1.6.2 Langfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung von Belästigungen

Die Empfehlungen des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) gehen davon aus, dass bei einer Unterschreitung der Werte von 50 dB(A) tags bzw. 40 dB(A) nachts Lärmbelästigungen vermieden werden können. Zum Erreichen dieser Zielwerte ist ein langfristiges, durch den Bund und das Land zu entwickelndes Verkehrslärmschutzkonzept erforderlich.

1.7 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Im Verlauf der A 6 und der L 111 gibt es Lärmschutzwände. Weitere Maßnahmen zur Lärminderung sind nicht geplant.

Im Lärmaktionsplan 2013 wurden für die damaligen innerörtlichen Hotspotbereiche (diese decken sich mit den aktuellen Hotspotbereichen) die Auswirkungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h sowie der Einsatz lärmindernder Beläge untersucht. Weiterhin wurde für die L 119 (ehemals B 40) eine Überprüfung der Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen angeregt. Die Maßnahmen konnten bisher noch nicht umgesetzt werden.

1.8 Maßnahmenkatalog zur Lärmaktionsplanung

Für die durch die Hotspotanalyse herausgearbeiteten Maßnahmenbereiche im Innerortsbereich soll eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nunmehr festgesetzt werden. Die Stadt begründet dafür, anhand von ihr vorzuziehenden Kriterien, die Notwendigkeit der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Mit der Umsetzung dieser Geschwindigkeitsbeschränkung werden die nachfolgend tabellarisch dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 4 Maßnahmenbereiche, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	336	970	634
55-59	39	199	160	1.439	914	-525
60-64	374	1.110	736	261	0	-261
65-69	1.428	743	-685	0	0	0
70-74	221	0	-221	0	0	0
>75	0	0	0	-0	-	-

1.9 Sonstige Maßnahmen

Der Lärmaktionsplan der Stufe II hat bereits Vorschläge, die zu einer Verringerung des Verkehrslärms führen können, aufgeführt. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

1.10 Ruhige Gebiete

In Ergänzung zum Lärmaktionsplan der Stufe II hat die Stadt St. Ingbert im LAP 2018 folgendes ruhiges Gebiet festgesetzt, das einerseits eine geringe Lärmbelastung, andererseits einen hohen (Nah)erholungswert aufweist:

- Ruhiges Gebiet: 'Im Glashüttental/Rohrbachtal (Glashüttenweiher)', Größe ca. 110 ha.

1.11 Bewertung der Durchführung der Maßnahmen

Die Durchführung der Maßnahmen wird mit der turnusmäßigen Überprüfung und Aktualisierung des Lärmaktionsplans vorgenommen.

1.12 Finanzielle Informationen

Eine volkswirtschaftlich orientierte Kosten-Nutzen-Rechnung versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu beschreiben. Hier wird auf die in den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung genannte Methodenkonvention des Umweltbundesamts zurückgegriffen.

Ohne Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung betragen die Lärmschadenskosten durch das kartierte Straßennetz in der Stadt St. Ingbert 1.745.700 €. Durch die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h innerhalb der Maßnahmenbereiche in der Ortsdurchfahrt verringern sich diese Kosten um 63.400 € auf 1.682.300 €.

2 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplan und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 18.12.2024 bis zum 31.01.2025 statt. Die Bürger wurden in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt St. Ingbert über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert; der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde dazu öffentlich ausgelegt und stand zum Download zur Verfügung. Es gingen 13 Stellungnahmen der TöB und 11 Stellungnahmen aus der Bürgerschaft ein. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden bewertet.

Der Lärmaktionsplan wurde am 11.03.2025 im Stadtrat beraten. Die Öffentlichkeit wird über das weitere Vorgehen informiert.

St. Ingbert, den 13.03.2025

Stadt St. Ingbert
Der Oberbürgermeister

Ulli Christian Meyer

2025/1755 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Städtisches Baubetriebshof-Gelände: Auslobung eines Verfahrens gemäß Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV-Verfahren)

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 28.01.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	18.02.2025	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	13.02.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Auslobung eines VgV-Verfahrens zur Entwicklung des Städtischen Baubetriebshof-Geländes an der Dudweiler Straße in St. Ingbert-Mitte wird zugestimmt.

Sachverhalt

Der städtische Baubetriebshof der Mittelstadt St. Ingbert befindet sich derzeit auf einem stadteigenen Gesamtareal, auf dem sich auch der städtische Wertstoffhof befindet. Alle in Nutzung befindlichen Gebäude des Bauhofs sind stark sanierungsbedürftig, weshalb die Stadt plant, diese Gebäude zu erneuern.

Bislang ist ein Projektentwickler an die Stadt herangetreten und hat das Angebot unterbreitet, das Gelände neu zu entwickeln.

Dabei beabsichtigt dieser, einerseits den Neubau aller für den Bauhof erforderlichen Gebäude teilweise unterirdisch zu entwickeln und teilweise auf einer Ebene darüber ein weiteres Bauprojekt umzusetzen. Die Entwicklungsideen wurden den städtischen Gremien auch bereits vorgestellt (BV 2024/633).

Für die Frage, ob und wie das Bauprojekt umgesetzt werden kann, wurden zwischenzeitlich verschiedene mögliche Varianten wie

- Stadt als Bauherrin
- Verkauf einer Teilfläche und Beauftragung Neubau
- Vergabe des Gesamtareals im Wege des Erbbaurechts mit Bauverpflichtung sowie
- Verkauf des Gesamtareals an Projektentwickler mit der Auflage zur Errichtung des Verwaltungsgebäudes

untersucht und die damit verbundenen vergaberechtlichen Anforderungen geklärt.

Nach Prüfung der o.a. Varianten kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass in allen vorstehend aufgezeigten Vertragskonstellationen eine Direktvergabe an den Projektentwickler unter haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Gesichtspunkten nicht rechtssicher möglich ist. Daher ist ein VgV-Verfahren durchzuführen.

Die VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung) muss von jedem öffentlichen Auftraggeber angewendet werden, sobald der Wert eines öffentlichen

Auftrags den geltenden Schwellenwert erreicht oder überschritten hat.

Mit dem so genannten Schwellenwert wird die Größenordnung des Auftrags definiert, ab der die Anwendung der VgV – und damit die europaweite Bekanntmachung und Auswahl des Auftragnehmers in einem geregelten Verfahren – verbindlich wird. Aktuell beträgt der Schwellenwert für Planungsleistungen 221.000 € netto. Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre überprüft und sind zuletzt regelmäßig nach oben korrigiert worden.

Der Schwellenwert ist in dem hier vorliegenden Fall überschritten. Eine europaweite Ausschreibung ist somit erforderlich.

Der in Erscheinung getretene Projektentwickler hat bisher kein Interesse an einer Teilnahme an einem VgV-Verfahren bekundet. Vielmehr soll er in Abstimmung mit der Stadt für die bisher erbrachten Leistungen honoriert werden. Das von ihm erarbeitete Konzept soll im Rahmen des Vergabeverfahrens als Grundlage für andere Interessenten herangezogen werden.

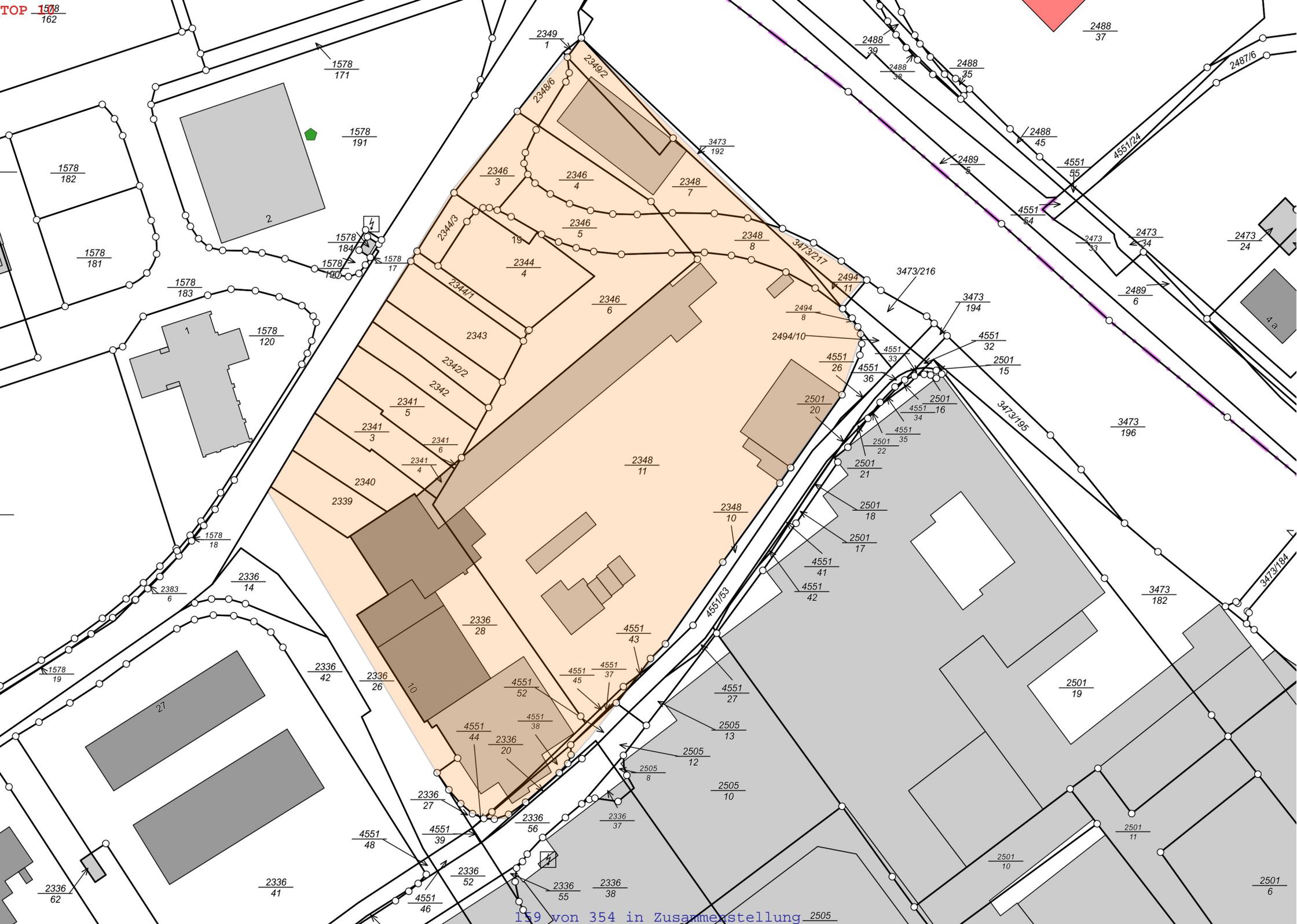
Zur Durchführung und Begleitung des angestrebten VgV-Verfahrens soll von der Verwaltung ein Büro mit entsprechenden Kompetenzen beauftragt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel zur Beauftragung eines Planungsbüros zur Durchführung des VgV-Verfahrens stehen vorbehaltlich der Genehmigung des Doppelhaushaltes 2025/2026 unter der Buchungsstelle 5.1.10.02.552500 zur Verfügung.

Anlage/n

1	Lageplan Plangebiet
---	---------------------



2025/1784 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Abschluss eines Konsortialvertrages mit dem Tierheim Homburg

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnung (31)	<i>Datum</i> 25.02.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss eines Vertrages zur Beteiligung an den Kosten für Fund- und Abgabetiery des Tierschutzvereines Homburg Saar und Umgebung e. V. gemäß dem beigefügten Vertragsentwurf -mit Ausnahme von Katzen- wird zugestimmt.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 03.05.2018 hat der Stadtrat dem Abschluss eines „Vertrages zur Liquiditätssicherung der Tierheime des Tierschutzvereines Neunkirchen Saar und Umgebung e.V. und des Tierschutzvereines Homburg Saar und Umgebung e.V.“ einstimmig zugestimmt (Vorlage VO/3524/18/1).

Ausgangspunkt war die dramatische finanzielle Situation der Tierheime in Niederlinxweiler und Homburg seit dem Jahr 2015. Die Federführung zur Verhandlung des Konsortialvertrages mit den Tierheimen Neunkirchen Saar und Umgebung e.V. in Niederlinxweiler und des Tierschutzvereines Homburg Saar und Umgebung e.V. in Homburg lag beim Landkreis Neunkirchen. Für die Jahre 2018 – 2023 waren folgende Landkreise und Kommunen Vertragspartner:

- Landkreis Neunkirchen
- Landkreis St. Wendel
- Saarpfalz-Kreis
- sowie die Städte und Gemeinden Neunkirchen, Ottweiler, Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Schiffweiler, Spiesen-Elversberg, St. Wendel, Marpingen, Namborn,, Nohfelden, Nonnweiler, Oberthal, Tholey, Homburg, St. Ingbert, Bexbach, Blieskastel, Gersheim, Kirkel sowie Mandelbachtal.

Nach dem Ende dieser Vereinbarung zum 31.12.2023 teilte der Landkreis Neunkirchen mit, dass er nicht mehr für die zukünftige Spitz-Abrechnung aus den Verträgen und für die Neuverhandlungen eines Konsortialvertrages zur Verfügung stehe. Da die Unterbringung der Fundtiere seit 01.01.2024 nicht mehr vertraglich geregelt war, übernahm der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) ab Januar 2024 die Federführung über die Gespräche mit den beteiligten Landkreisen und Kommunen sowie den beiden Tierheimen. Ergebnis hiervon war die Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren für das Jahr 2024 vom April 2024. Neue beteiligte Gebietskörperschaften waren nunmehr nur noch die Städte und Gemeinden Bexbach, Blieskastel, Gersheim, Homburg, Kirkel, Mandelbachtal, Neunkirchen, St. Ingbert und Spiesen Elversberg sowie der Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V.

Bereits im Jahr 2024 kam es zu Differenzen zwischen dem Tierschutzverein Homburg sowie dem in St. Ingbert-Oberwürzbach ansässigen Katzenhaus des Vereins der Katzenfreunde Wadgassen e.V. Es zeichnete sich ab, dass es zukünftig in St. Ingbert sowohl eine Vereinbarung mit dem Tierheim Homburg als auch dem Katzenhaus Oberwürzbach geben muss, nicht zuletzt aufgrund des finanziell geringen Anteils in Höhe von 4.000 € jährlich, den das Tierheim Homburg dem Katzenhaus überlassen musste.

Aufgrund der Differenzen und der Bitte des Katzenvereins trafen sich Vertreter des SSGT und der Mittelstadt St. Ingbert am 27.01.2025 mit den Vorstandsmitgliedern beider Vereine im Katzenhaus Oberwürzbach, um über die verschiedenen Möglichkeiten einer vertraglichen Regelung innerhalb eines klaren Finanzrahmens zu diskutieren. Beide Vereine nahmen den unsererseits favorisierten Vertragsvorschlag (jeweils 50 %-Anteil) mit in die jeweiligen Vereinsvorstände, um diese über die Annahme abstimmen zu lassen. Die jährlichen Zuschüsse je Einwohner betragen für die Jahre 2025 – 2027 jährlich steigend 1,30 €, 1,40 € und 1,50 €. Ursprünglich hatten die Tierheime 2 €, mindestens jedoch 1,50 € bzw. 1,60 € gefordert.

Insoweit wurde für St. Ingbert eine Sonderlösung dergestalt gefunden, dass alle Fundtiere - mit Ausnahme von Katzen- innerhalb des Stadtgebietes nach Homburg verbracht werden. Sämtliche Katzen werden jedoch ausnahmslos ins Katzenhaus Oberwürzbach gebracht.

Die Stadt St. Ingbert ist weiterhin an einer vertraglichen Regelung zur Unterbringung von Fundtieren interessiert, da sie andernfalls aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß den §§ 967 ff. BGB in Verbindung mit § 90a Satz 3 BGB die notwendige Betreuung und Unterbringung von Fundtieren, d.h. eine artgemäße Ernährung, Pflege und Unterbringung selbst sicherstellen müsste, was weder personell noch finanziell darstellbar wäre. Diese Aufwendungen für Personal, artgerechte Unterbringung, Tierarztkosten, mehrfaches Ausführen (täglich) sowie den Neubau von Hundezwingern, würden den jährlich zu zahlenden Konsortialbeitrag in jedem Fall übersteigen.

Der SSGT fungiert hier als weiterer Beteiligter, da er als Vermittler alle Gespräche mit den beteiligten Tierheimen sowie den Gebietskörperschaften koordiniert und die Vertragsentwürfe vorbereitet hat.

Die Mitteilung über die Annahme der Verträge durch beide Vereine erfolgte am 12. Februar, so dass eine Vorberatung nicht möglich war.

Finanzielle Auswirkungen

Jährlich 22.750 € in 2025, 24.500 € in 2026 und 26.250 € in 2027. Die entsprechenden Mittel wurden bereits in der Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt.

Anlage/n

1	Vereinbarung IGB_TSV Homburg Anwendung Konsortialvereinbarung
2	Konsortialvertrag ohne IGB_Tierheim_SPK_NK_SE_Entwurf 2025 bis 2027

Vereinbarung zur Betreuung von Fundtieren

zwischen

Mittelstadt St. Ingbert, vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer

- „Stadt St. Ingbert-

und

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V., Vorsitzender Thorsten Engel

- „der Verein“

- gemeinsam „die Parteien“

Weiterer Beteiligter: Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V., vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Stefan Spaniol

- „der SSGT“ –

§ 1

Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren die Anwendbarkeit der „Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren“ für den Zeitraum 2025 bis 2027 („die Konsortialvereinbarung“), die die Gebietskörperschaften Stadt Bexbach, Stadt Blieskastel, Gemeinde Gersheim, Kreisstadt Homburg, Gemeinde Kirkel, Gemeinde Mandelbachtal, Kreisstadt Neunkirchen, Gemeinde Spiesen-Elversberg mit dem Tierschutzverein geschlossen haben, mit folgenden Modifikationen:

1. Eine Katze ist dann kein Fundtier im Sinne des § 1 Absatz 1 der Konsortialvereinbarung, wenn sie im Gebiet der Stadt St. Ingbert aufgefunden wird. Die Betreuung der im Gebiet der St. Ingbert aufgefundenen Katzen übernimmt das Katzenhaus Oberwürzbach.
2. Sofern bei Gefahr in Verzug für Leib oder Leben der im Gebiet der Stadt St. Ingbert aufgefundenen Katze dennoch eine Betreuung durch den Tierschutzverein erfolgt, wird dieser unverzüglich die St. Ingbert informieren. Die Stadt Ingbert ist zur Übernahme der Katze verpflichtet, sobald es der

Gesundheitszustand der Katze gestattet. Die Übernahme kann nach Zustimmung der St. Ingbert durch Dritte, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter des Katzenhauses Oberwürzbach, erfolgen.

3. Die Stadt St. Ingbert zahlt zur Abgeltung der Leistungen des Tierschutzvereins im Kalenderjahr 2025 einen Kommunalbeitrag von 0,65 EUR pro Einwohner, im Kalenderjahr 2026 einen Kommunalbeitrag von 0,70 EUR pro Einwohner und im Kalenderjahr 2027 einen Kommunalbeitrag von 0,75 EUR pro Einwohner an den Tierschutzverein. Für die Betreuung der in St. Ingbert aufgefundenen Katzen zahlt die Stadt St. Ingbert dem Katzenhaus Oberwürzbach einen Kommunalbeitrag in gleicher Höhe.

§ 2

Die Konsortialvereinbarung, in der Anlage beigefügt, ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

Stadt St. Ingbert, Oberbürgermeister St. Ingbert

Datum

Unterschrift

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V., Vorsitzender Thorsten Engel

Datum

Unterschrift

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Stefan Spaniol

Datum

Unterschrift

Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren

zwischen

1. Stadt Bexbach,
vertreten durch den Bürgermeister Christian Prech
2. Stadt Blieskastel,
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Hertzler
3. Gemeinde Gersheim,
vertreten durch den Bürgermeister Michael Clivot
4. Kreisstadt Homburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Forster
5. Gemeinde Kirkel,
vertreten durch den Bürgermeister Dominik Hochlenert
6. Gemeinde Mandelbachtal,
vertreten durch die Bürgermeisterin Maria Vermeulen
7. Kreisstadt Neunkirchen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Jörg Aumann
8. Gemeinde Spiesen-Elversberg,
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Huf

- gemeinsam „die Gebietskörperschaften“ -

und

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden Thorsten Engel

- „der Tierschutzverein“ -

Weiterer Beteiligter:

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,
vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Stefan Spaniol

- „der SSGT“ -

Präambel

Der Tierschutzverein betreibt das Tierheim „Ria Nickel Tierheim Homburg“, Erbacher Bahnhof 3, 66424 Homburg („das Tierheim“). Er verfügt über die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz. Die Gebietskörperschaften anerkennen die wertvolle Arbeit des Tierschutzvereins. Sie unterstützen den Tierschutzverein in den Kalenderjahren 2025, 2026 und 2027 für die umfassende Sorge um die Fundtiere sowie deren Aufnahme und Unterhaltung im Tierheim (zusammenfassend „die Betreuung“) nach den nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Leistungen des Tierschutzvereins

(1) Der Tierschutzverein betreut alle im Gebiet der Gebietskörperschaften aufgefundenen Tiere („die Fundtiere“). Dies gilt auch für Fundtiere, von denen nach Feststellung der zuständigen Behörden aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder Verhaltens eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Als Fundtiere in diesem Sinne gelten nicht Großtiere, Nutztiere, exotische Tiere oder Wildtiere.

(2) Der Tierschutzverein nimmt alle Fundtiere im Tierheim auf. Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die Gebietskörperschaften unverzüglich zu unterrichten, wenn aufgrund von Zugängen eine Erschöpfung der gegebenen Kapazitäten zur Aufnahme von Fundtieren im Tierheim droht.

(3) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Betreuung zum Wohl der Fundtiere und unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Tierschutzes analog zu den rechtlichen Verpflichtungen der Gebietskörperschaften unverzüglich alle zum Wohl des Fundtieres gebotenen Maßnahmen zu ergreifen und dabei insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Verpflegung und Pflege
- b. Tierärztliche und medikamentöse Versorgung bei Indikation
- c. Aufnahme und Registrierung der Fundtiere
- d. Durchführung einer Eingangsuntersuchung
- e. Artgerechte Unterbringung
- f. Beachtung von etwaigen Betreuungsvorgaben und -auflagen der Gebietskörperschaften
- g. Herausgabe an Berechtigte und Vermittlung an Dritte
- h. Erfassung und Meldung an die zuständige Behörde von Namen, Vornamen, Anschrift, Kontaktdaten des Finders von Fundtieren

§ 2 Rechte des Tierschutzvereins

Der Tierschutzverein ist bei Vorliegen einer tiermedizinischen oder tierpsychologischen Indikation berechtigt, das jeweilige Fundtier unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu euthanasieren. Den Gebietskörperschaften ist Nachweis zu erbringen.

§ 3 Vorlage von Unterlagen

(1) Der Tierschutzverein hat den jährlichen Aufwand für nach dieser Vereinbarung betreute Fundtiere aufgeschlüsselt nach Aufwandsarten zu erfassen. Er hat den Gebietskörperschaften jeweils bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, letztmals zum 30. Juni 2028, den tatsächlichen Aufwand des Vorjahres in geeigneter Form vorzulegen.

(2) Der tatsächliche Aufwand für das Jahr 2024 im Jahr 2024 sind den Gebietskörperschaften in Abänderung der Regelung des § 3 Satz 3 der bis zum 31. Dezember 2024 gültigen Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren statt bis zum 31. März 2025 nunmehr bis zum 30. Juni 2025 vorzulegen.

§ 4 Leistungen der Gebietskörperschaften

(1) Jede der Gebietskörperschaften zahlt zur Abgeltung der Leistungen des Tierschutzvereins im Kalenderjahr 2025 einen Kommunalbeitrag von 1,30 EUR pro Einwohner, im Kalenderjahr 2026 einen Kommunalbeitrag von 1,40 EUR pro Einwohner und im Kalenderjahr 2027 einen Kommunalbeitrag von 1,50 EUR pro Einwohner an den Tierschutzverein.

(2) Die Zahlungen der Gebietskörperschaften nach Absatz 1 erfolgen in zwei gleichen Tranchen zum 15. April und zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf ein von dem Tierschutzverein den Gebietskörperschaften zu benennendes Konto.

(3) Zur Feststellung der Einwohnerzahl ist die letzte vom Statistischen Landesamt vor dem Zugang der Unterlagen fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgeblich. Der SSGT teilt den Vertragsparteien die zur Berechnung des kalenderjährlichen Kommunalbeitrages maßgebliche Einwohnerzahl jeder Gebietskörperschaft bis zum Ende des Monats März eines jeden Kalenderjahres mit.

(4) Erbringt der Tierschutzverein darüber hinaus in Erfüllung gesonderter ortspolizeibehördlicher Vorgaben und Auflagen nach § 1 Absatz 3 lit. f. zusätzlichen Aufwand erzeugende Leistungen, sind diese dem Tierschutzverein nach Einzelabrechnung zu erstatten.

§ 5 Haftung

(1) Der Tierschutzverein haftet während der Zeit der Betreuung eines Fundtieres für sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung entstehende Schäden. Eine Haftung der für das konkrete Fundtier zuständigen Gebietskörperschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Der Tierschutzverein unterhält für die Laufzeit des Vertrages notwendige haftungsabsichernde Versicherungen mit marktüblicher Deckung und weist dies den Gebietskörperschaften unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 1 nach.

§ 6 Freistellung von Ansprüchen

Der Tierschutzverein stellt die Gebietskörperschaften bezüglich Fundtieren von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Eine Haftung der für das konkrete Fundtier zuständigen Gebietskörperschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 7 Eigentum, Besitz, Abgabe

An den aufgenommenen Fundtieren erwirbt der Tierschutzverein Eigentum nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, sofern der Finder ihm oder der jeweiligen zuständigen Gebietskörperschaft gegenüber schriftlich auf seine diesbezüglichen Ansprüche verzichtet. Werden Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen an Dritte weitergegeben, ist der Tierschutzverein verpflichtet, die Ansprüche des Verlierers bzw. des Finders sicherzustellen. Bei Abgabe ist der neue Halter zu erfassen.

§ 8 Laufzeit

(1) Die Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2027.

(2) Die Parteien verpflichten sich, eine ab dem 1. Januar 2028 laufende Anschlussregelung zu treffen und sichern sich gegenseitiges Wohlwollen zu. Gespräche über die Anschlussregelung sind im Sommer 2027 nach Vorlage der Unterlagen im Sinne des § 3 und nach Vorlage einer Aufstellung über die aus der Vermittlung von Fundtieren sowie aus der unmittelbaren Rückgabe an die Halter erzielten Erträge aus den Jahren 2025 und 2026 aufzunehmen.

§ 9 Vorlage von Nachweisen beim SSGT statt bei allen Gebietskörperschaften

Soweit der Tierschutzverein nach dieser Vereinbarung zur Vorlage von Nachweisen oder Mitteilung von Informationen bei den Gebietskörperschaften verpflichtet ist, kann er dieser Verpflichtung stattdessen durch Vorlage beim SSGT mit Erfüllungswirkung gegenüber allen Gebietskörperschaften nachkommen. § 4 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

§ 10 Sonstiges

(1) Die Gebietskörperschaften begründen mit dieser Vereinbarung jeweils ein eigenständiges Rechtsverhältnis mit dem Tierschutzverein. Sie sind keine Gesamtschuldner. Öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten der Gebietskörperschaften werden durch diese Betreuungsvereinbarung nicht berührt. Der SSGT ist nicht Vertragspartei.

(2) Jede Vertragspartei sowie der weitere Beteiligte SSGT erhalten eine Originalvertragsurkunde.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Zugang der von allen Vertragsparteien unterzeichneten Originalvertragsurkunden bei dem SSGT in Kraft. Der SSGT informiert unverzüglich über das Inkrafttreten.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stadt Bexbach, Bürgermeister Christian Prech

Datum

Unterschrift

Stadt Blieskastel, Bürgermeister Bernd Hertzler

Datum

Unterschrift

Gemeinde Gersheim, Bürgermeister Michael Clivot

Datum

Unterschrift

Kreisstadt Homburg, Oberbürgermeister Michael Forster

Datum

Unterschrift

Gemeinde Kirkel, Bürgermeister Dominik Hochlenert

Datum

Unterschrift

Gemeinde Mandelbachtal, Bürgermeisterin Maria Vermeulen

Datum

Unterschrift

Kreisstadt Neunkirchen, Oberbürgermeister Jörg Aumann

Datum

Unterschrift

Gemeinde Spiesen-Elversberg, Bürgermeister Bernd Huf

Datum

Unterschrift

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V., Vorsitzender Thorsten Engel

Datum

Unterschrift

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Stefan Spaniol

Datum

Unterschrift

2025/1785 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Abschluss einer Vereinbarung zur Betreuung von Fundkatzen mit dem Verein der Katzenfreunde e.V., Wadgassen

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnung (31)	<i>Datum</i> 25.02.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss einer Vereinbarung zur Betreuung von Fundkatzen mit dem Verein der Katzenfreunde e.V., Wadgassen, wird zugestimmt.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 03.05.2018 hat der Stadtrat dem Abschluss eines „Vertrages zur Liquiditätssicherung der Tierheime des Tierschutzvereins Neunkirchen Saar und Umgebung e.V. und des Tierschutzvereins Homburg Saar und Umgebung e.V.“ einstimmig zugestimmt (Vorlage VO/3524/18/1).

Zeitgleich wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt St. Ingbert, dem Verein der Katzenfreunde Wadgassen e.V. (Katzenhaus Oberwürzbach) abgeschlossen, wonach das Tierheim Homburg und Umgebung e.V. dem Verein der Katzenfreunde jährlich einen Beitrag in Höhe von 4.000 € aus seinem Anteil gemäß Konsortialvertrag überlässt.

Dieser Kostenanteil reicht bei weitem nicht aus, um den Aufwand für die in St. Ingbert aufgefundenen Katzen zu decken. Bereits im Februar 2024 wurde seitens des Vereines der Katzenfreunde Wadgassen e.V. reklamiert, dass sie ebenfalls an einer vertraglichen Regelung zur Aufnahme der St. Ingberter Fundkatzen interessiert seien, da es andernfalls zu einem Aufnahmestopp käme. Hier wurde zugesichert, dass im Rahmen der zukünftigen Haushaltsplanungen in Absprache mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag eine Lösung gefunden werden muss.

Die Stadt St. Ingbert ist angehalten, die Katzenunterbringung sicherzustellen, da sie andernfalls aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß den §§ 967 ff. BGB in Verbindung mit § 90a Satz 3 BGB die notwendige Betreuung und Unterbringung von Fundtieren (Katzen), d.h. eine artgemäße Ernährung, Pflege und Unterbringung selbst sicherstellen müsste, was weder personell noch finanziell darstellbar wäre. Diese Aufwendungen für Personal, artgerechte Unterbringung, Tierarztkosten, mehrfaches Ausführen (täglich) sowie den Neubau von Katzenhäusern würden die jährlich zu zahlende Kostenpauschale in jedem Fall übersteigen.

Am 27.01.2025 trafen sich Vertreter des SSGT und der Mittelstadt St. Ingbert mit den Vorstandsmitgliedern im Katzenhaus Oberwürzbach, um über die verschiedenen Möglichkeiten einer vertraglichen Regelung innerhalb eines klaren Finanzrahmens zu diskutieren. Beide Vereine nahmen den favorisierten Vertragsvorschlag, nämlich die jeweils hälftige Aufteilung des Gesamtbetrages mit in die jeweiligen Vereinsvorstände, um diese über die Annahme abstimmen zu lassen.

Die Mitteilung über die Annahme der Verträge durch beide Vereine erfolgte am 12. Februar, so dass eine Vorberatung nicht möglich war.

Finanzielle Auswirkungen

Jährlich 22.750 € in 2025, 24.500 € in 2026 und 26.250 € in 2027. Die entsprechenden Mittel wurden bereits in der Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt.

Anlage/n

1	Kooperationsvereinbarung_2018
2	Vereinbarung IGB_Katzenhaus Oberwürzbach 2025 bis 2027
3	Konsortialvertrag ohne IGB_Tierheim_SPK_NK_SE_Entwurf 2025 bis 2027

Kooperationsvereinbarung über den Umgang mit Fundkatzen im Stadtgebiet von St. Ingbert

zwischen

der Mittelstadt St. Ingbert, vertreten durch den Oberbürgermeister Hans Wagner,
dem Verein der Katzenfreunde Wadgassen e.V. (Träger des Katzenhauses Oberwürzbach), vertreten
durch die Vorsitzende Beatrice Speicher-Spengler

und

dem Tierschutzverein Homburg (Saar) und Umgebung e.V. (Träger des Ria Nickel Tierheims
Homburg), vertreten durch die Vorsitzende Marion Schinkmann-Heppekausen

- 1) Zur Entlastung des Homburger Tierheims verpflichtet sich der Verein der Katzenfreunde Wadgassen e.V. im Katzenhaus Oberwürzbach, abhängig von seiner finanziellen Leistungsfähigkeit, vorrangig Fundkatzen aus dem Stadtbereich St. Ingbert aufzunehmen.
- 2) Zu diesem Zweck leistet der Tierschutzverein Homburg (Saar) und Umgebung e.V. in Anlehnung an den hälftigen Konsortialbeitrag der Mittelstadt St. Ingbert jährlich 4.000 € an den Trägerverein des Katzenhauses Oberwürzbach. Die Zahlungsmodalitäten stimmen beide Vereine bilateral ab.
- 3) Der Verein der Katzenfreunde Wadgassen e.V. führt eine Statistik über die gemäß dieser Vereinbarung aufgenommenen Fundkatzen und legt diese der Mittelstadt St. Ingbert und dem Homburger Tierheim jährlich vor.
- 4) Sind die Leistungsfähigkeit des Trägervereins des Katzenhauses Oberwürzbach auf der Basis der ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht mehr gewährleistet bzw. die Aufnahmekapazitäten ausgereizt, meldet und belegt der Trägerverein dies unverzüglich gegenüber der Mittelstadt St. Ingbert und dem Homburger Tierheim. In diesem Fall sind Fundkatzen aus dem Stadtbereich St. Ingbert dann gemäß dem Konsortialvertrag vom Homburger Tierheim aufzunehmen.
- 5) Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und läuft zunächst zwei Jahre. Danach verlängert sie sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht durch einen der Kooperationspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Außerordentlich kann die Vereinbarung von den Kooperationspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, wenn insbesondere dringende wirtschaftliche Gründe vorliegen, bzw. ein Kooperationspartner vereinbarte Vertragspflichten nicht erfüllt. Die Vereinbarung ist unmittelbar an den Konsortialvertrag zur Liquiditätssicherung der Tierheime Homburg und Niederlinxweiler gebunden und erlischt automatisch im Falle einer Aufkündigung des Konsortialvertrages.

St. Ingbert, den 23.11.2018

Hans Wagner
Oberbürgermeister
Mittelstadt St. Ingbert

Beatrice Speicher-Spengler
Vorsitzende
Katzenfreunde Wadgassen e.V.

Marion Schinkmann-Heppekausen
Vorsitzende
Tierschutzverein Homburg e.V.

Vereinbarung zur Betreuung von Fundkatzen

zwischen

Mittelstadt St. Ingbert,
vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer

- „die Stadt St. Ingbert“

und

Verein der Katzenfreunde e.V., Wadgassen,
vertreten durch die Vorsitzende Beatrice Speicher-Spengler

- „der Verein“ -

Weiterer Beteiligter:

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,
vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Stefan Spaniol

- „der SSGT“ -

Präambel

Der Verein betreibt das Katzenhaus Oberwürzbach, Farrenbergstraße 1, 66386 St. Ingbert. („das Katzenhaus“). Er verfügt über die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz. Die Stadt St. Ingbert anerkennt die wertvolle Arbeit des Tierschutzvereins. Sie unterstützt den Tierschutzverein in den Kalenderjahren 2025, 2026 und 2027 für die umfassende Sorge um die Fundkatzen sowie deren Aufnahme und Unterhaltung im Tierheim (zusammenfassend „die Betreuung“) nach den nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Leistungen des Vereins

(1) Der Verein betreut alle im Gebiet der Stadt Ingbert aufgefundenen Katzen („die Fundtiere“). Dies gilt auch für Fundtiere, von denen nach Feststellung der zuständigen Behörden aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder Verhaltens eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht und solche, die zunächst von Dritten betreut worden sind. Als Fundtiere in diesem Sinne gelten nicht exotische Katzen oder Wildkatzen.

(2) Der Verein nimmt alle Fundtiere im Katzenhaus auf. Der Verein verpflichtet sich, die Stadt St. Ingbert unverzüglich zu unterrichten, wenn aufgrund von Zugängen eine Erschöpfung der gegebenen Kapazitäten zur Aufnahme von Fundtieren im Katzenhaus droht.

(3) Der Verein verpflichtet sich, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Betreuung zum Wohl der Fundtiere und unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Tierschutzes analog zu den rechtlichen Verpflichtungen der St. Ingbert unverzüglich alle zum Wohl des Fundtieres gebotenen Maßnahmen zu ergreifen und dabei insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Verpflegung und Pflege
- b. Tierärztliche und medikamentöse Versorgung bei Indikation
- c. Aufnahme und Registrierung der Fundtiere
- d. Durchführung einer Eingangsuntersuchung
- e. Artgerechte Unterbringung
- f. Beachtung von etwaigen Betreuungsvorgaben und -auflagen der Gebietskörperschaften
- g. Herausgabe an Berechtigte und Vermittlung an Dritte
- h. Erfassung und Meldung an die zuständige Behörde von Namen, Vornamen, Anschrift, Kontaktdaten des Finders von Fundtieren

§ 2 Rechte des Vereins

Der Verein ist bei Vorliegen einer tiermedizinischen oder tierpsychologischen Indikation berechtigt, das jeweilige Fundtier unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu euthanasieren. Der Stadt St. Ingbert ist Nachweis zu erbringen.

§ 3 Vorlage von Unterlagen

Der Verein hat den jährlichen Aufwand für nach dieser Vereinbarung betreute Fundtiere aufgeschlüsselt nach Aufwandsarten zu erfassen und der Stadt St. Ingbert jeweils bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, letztmals zum 30. Juni 2028, den tatsächlichen Aufwand des Vorjahres in geeigneter Form vorzulegen.

§ 4 Leistungen der Stadt St. Ingbert

(1) Die Stadt St. Ingbert zahlt zur Abgeltung der Leistungen des Vereins im Kalenderjahr 2025 einen Kommunalbeitrag von 0,65 EUR pro Einwohner, im Kalenderjahr 2026 einen Kommunalbeitrag von 0,70 EUR pro Einwohner und im Kalenderjahr 2027 einen Kommunalbeitrag von 0,75 EUR pro Einwohner an den Tierschutzverein.

(2) Die Zahlungen nach Absatz 1 erfolgen in zwei gleichen Tranchen zum 15. April und zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf ein von dem Verein zu benennendes Konto.

(3) Zur Feststellung der Einwohnerzahl ist die letzte vom Statistischen Landesamt vor dem Zugang der Unterlagen fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgeblich. Der SSGT teilt den Ver-

tragsparteien die zur Berechnung des kalenderjährlichen Kommunalbeitrages maßgebliche Einwohnerzahl der St. Ingbert bis zum Ende des Monats März eines jeden Kalenderjahres mit.

(4) Erbringt der Verein darüber hinaus in Erfüllung gesonderter ortspolizeibehördlicher Vorgaben und Auflagen nach § 1 Absatz 3 lit. f. zusätzlichen Aufwand erzeugende Leistungen, sind diese nach Einzelabrechnung zu erstatten.

§ 5 Haftung

(1) Der Verein haftet während der Zeit der Betreuung eines Fundtieres für sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung entstehende Schäden. Eine Haftung der für das konkrete Fundtier zuständigen Gebietskörperschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Der Verein unterhält für die Laufzeit des Vertrages notwendige haftungsabsichernde Versicherungen mit marktüblicher Deckung und weist dies unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 1 nach.

§ 6 Freistellung von Ansprüchen

Der Verein stellt die Stadt St. Ingbert bezüglich Fundtieren von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 7 Eigentum, Besitz, Abgabe

An den aufgenommenen Fundtieren erwirbt der Verein Eigentum nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, sofern der Finder ihm oder der Stadt St. Ingbert gegenüber schriftlich auf seine diesbezüglichen Ansprüche verzichtet. Werden Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen an Dritte weitergegeben, ist der Verein verpflichtet, die Ansprüche des Verlierers bzw. des Finders sicherzustellen. Bei Abgabe ist der neue Halter zu erfassen.

§ 8 Laufzeit

(1) Die Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2027.

(2) Die Parteien verpflichten sich, eine ab dem 1. Januar 2028 laufende Anschlussregelung zu treffen und sichern sich gegenseitiges Wohlwollen zu. Gespräche über die Anschlussregelung sind im Sommer 2027 nach Vorlage der Unterlagen im Sinne des § 3 und nach Vorlage einer Aufstellung über die aus der Vermittlung von Fundtieren sowie aus der unmittelbaren Rückgabe an die Halter erzielten Erträge aus den Jahren 2025 und 2026 aufzunehmen.

§ 9 Vorlage von Nachweisen beim SSGT statt bei der Stadt St. Ingbert

Soweit der Verein nach dieser Vereinbarung zur Vorlage von Nachweisen oder Mitteilung von Informationen an die Stadt St. Ingbert verpflichtet ist, kann er dieser Verpflichtung stattdessen durch Vorlage beim SSGT mit Erfüllungswirkung gegenüber der Stadt St. Ingbert nachkommen. § 4 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

§ 10 Sonstiges

(1) Öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten der Stadt St. Ingbert werden durch diese Betreuungsvereinbarung nicht berührt. Der SSGT ist nicht Vertragspartei.

(2) Jede Vertragspartei sowie der weitere Beteiligte SSGT erhalten eine Originalvertragsurkunde.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Zugang der von allen Vertragsparteien unterzeichneten Originalvertragsurkunden bei dem SSGT in Kraft. Der SSGT informiert unverzüglich über das Inkrafttreten.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mittelstadt St. Ingbert, Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer

Datum

Unterschrift

Verein der Katzenfreunde e.V., Wadgassen, Beatrice Speicher-Spengler

Datum

Unterschrift

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Stefan Spaniol

Datum

Unterschrift

Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren

zwischen

1. Stadt Bexbach,
vertreten durch den Bürgermeister Christian Prech
2. Stadt Blieskastel,
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Hertzler
3. Gemeinde Gersheim,
vertreten durch den Bürgermeister Michael Clivot
4. Kreisstadt Homburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Forster
5. Gemeinde Kirkel,
vertreten durch den Bürgermeister Dominik Hochlenert
6. Gemeinde Mandelbachtal,
vertreten durch die Bürgermeisterin Maria Vermeulen
7. Kreisstadt Neunkirchen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Jörg Aumann
8. Gemeinde Spiesen-Elversberg,
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Huf

- gemeinsam „die Gebietskörperschaften“ -

und

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden Thorsten Engel

- „der Tierschutzverein“ -

Weiterer Beteiligter:

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,
vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Stefan Spaniol

- „der SSGT“ -

Präambel

Der Tierschutzverein betreibt das Tierheim „Ria Nickel Tierheim Homburg“, Erbacher Bahnhof 3, 66424 Homburg („das Tierheim“). Er verfügt über die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz. Die Gebietskörperschaften anerkennen die wertvolle Arbeit des Tierschutzvereins. Sie unterstützen den Tierschutzverein in den Kalenderjahren 2025, 2026 und 2027 für die umfassende Sorge um die Fundtiere sowie deren Aufnahme und Unterhaltung im Tierheim (zusammenfassend „die Betreuung“) nach den nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Leistungen des Tierschutzvereins

(1) Der Tierschutzverein betreut alle im Gebiet der Gebietskörperschaften aufgefundenen Tiere („die Fundtiere“). Dies gilt auch für Fundtiere, von denen nach Feststellung der zuständigen Behörden aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder Verhaltens eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Als Fundtiere in diesem Sinne gelten nicht Großtiere, Nutztiere, exotische Tiere oder Wildtiere.

(2) Der Tierschutzverein nimmt alle Fundtiere im Tierheim auf. Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die Gebietskörperschaften unverzüglich zu unterrichten, wenn aufgrund von Zugängen eine Erschöpfung der gegebenen Kapazitäten zur Aufnahme von Fundtieren im Tierheim droht.

(3) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Betreuung zum Wohl der Fundtiere und unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Tierschutzes analog zu den rechtlichen Verpflichtungen der Gebietskörperschaften unverzüglich alle zum Wohl des Fundtieres gebotenen Maßnahmen zu ergreifen und dabei insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Verpflegung und Pflege
- b. Tierärztliche und medikamentöse Versorgung bei Indikation
- c. Aufnahme und Registrierung der Fundtiere
- d. Durchführung einer Eingangsuntersuchung
- e. Artgerechte Unterbringung
- f. Beachtung von etwaigen Betreuungsvorgaben und -auflagen der Gebietskörperschaften
- g. Herausgabe an Berechtigte und Vermittlung an Dritte
- h. Erfassung und Meldung an die zuständige Behörde von Namen, Vornamen, Anschrift, Kontaktdaten des Finders von Fundtieren

§ 2 Rechte des Tierschutzvereins

Der Tierschutzverein ist bei Vorliegen einer tiermedizinischen oder tierpsychologischen Indikation berechtigt, das jeweilige Fundtier unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu euthanasieren. Den Gebietskörperschaften ist Nachweis zu erbringen.

§ 3 Vorlage von Unterlagen

(1) Der Tierschutzverein hat den jährlichen Aufwand für nach dieser Vereinbarung betreute Fundtiere aufgeschlüsselt nach Aufwandsarten zu erfassen. Er hat den Gebietskörperschaften jeweils bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, letztmals zum 30. Juni 2028, den tatsächlichen Aufwand des Vorjahres in geeigneter Form vorzulegen.

(2) Der tatsächliche Aufwand für das Jahr 2024 im Jahr 2024 sind den Gebietskörperschaften in Abänderung der Regelung des § 3 Satz 3 der bis zum 31. Dezember 2024 gültigen Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren statt bis zum 31. März 2025 nunmehr bis zum 30. Juni 2025 vorzulegen.

§ 4 Leistungen der Gebietskörperschaften

(1) Jede der Gebietskörperschaften zahlt zur Abgeltung der Leistungen des Tierschutzvereins im Kalenderjahr 2025 einen Kommunalbeitrag von 1,30 EUR pro Einwohner, im Kalenderjahr 2026 einen Kommunalbeitrag von 1,40 EUR pro Einwohner und im Kalenderjahr 2027 einen Kommunalbeitrag von 1,50 EUR pro Einwohner an den Tierschutzverein.

(2) Die Zahlungen der Gebietskörperschaften nach Absatz 1 erfolgen in zwei gleichen Tranchen zum 15. April und zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf ein von dem Tierschutzverein den Gebietskörperschaften zu benennendes Konto.

(3) Zur Feststellung der Einwohnerzahl ist die letzte vom Statistischen Landesamt vor dem Zugang der Unterlagen fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgeblich. Der SSGT teilt den Vertragsparteien die zur Berechnung des kalenderjährlichen Kommunalbeitrages maßgebliche Einwohnerzahl jeder Gebietskörperschaft bis zum Ende des Monats März eines jeden Kalenderjahres mit.

(4) Erbringt der Tierschutzverein darüber hinaus in Erfüllung gesonderter ortspolizeibehördlicher Vorgaben und Auflagen nach § 1 Absatz 3 lit. f. zusätzlichen Aufwand erzeugende Leistungen, sind diese dem Tierschutzverein nach Einzelabrechnung zu erstatten.

§ 5 Haftung

(1) Der Tierschutzverein haftet während der Zeit der Betreuung eines Fundtieres für sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung entstehende Schäden. Eine Haftung der für das konkrete Fundtier zuständigen Gebietskörperschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Der Tierschutzverein unterhält für die Laufzeit des Vertrages notwendige haftungsabsichernde Versicherungen mit marktüblicher Deckung und weist dies den Gebietskörperschaften unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 1 nach.

§ 6 Freistellung von Ansprüchen

Der Tierschutzverein stellt die Gebietskörperschaften bezüglich Fundtieren von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Eine Haftung der für das konkrete Fundtier zuständigen Gebietskörperschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 7 Eigentum, Besitz, Abgabe

An den aufgenommenen Fundtieren erwirbt der Tierschutzverein Eigentum nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, sofern der Finder ihm oder der jeweiligen zuständigen Gebietskörperschaft gegenüber schriftlich auf seine diesbezüglichen Ansprüche verzichtet. Werden Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen an Dritte weitergegeben, ist der Tierschutzverein verpflichtet, die Ansprüche des Verlierers bzw. des Finders sicherzustellen. Bei Abgabe ist der neue Halter zu erfassen.

§ 8 Laufzeit

(1) Die Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2027.

(2) Die Parteien verpflichten sich, eine ab dem 1. Januar 2028 laufende Anschlussregelung zu treffen und sichern sich gegenseitiges Wohlwollen zu. Gespräche über die Anschlussregelung sind im Sommer 2027 nach Vorlage der Unterlagen im Sinne des § 3 und nach Vorlage einer Aufstellung über die aus der Vermittlung von Fundtieren sowie aus der unmittelbaren Rückgabe an die Halter erzielten Erträge aus den Jahren 2025 und 2026 aufzunehmen.

§ 9 Vorlage von Nachweisen beim SSGT statt bei allen Gebietskörperschaften

Soweit der Tierschutzverein nach dieser Vereinbarung zur Vorlage von Nachweisen oder Mitteilung von Informationen bei den Gebietskörperschaften verpflichtet ist, kann er dieser Verpflichtung stattdessen durch Vorlage beim SSGT mit Erfüllungswirkung gegenüber allen Gebietskörperschaften nachkommen. § 4 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

§ 10 Sonstiges

(1) Die Gebietskörperschaften begründen mit dieser Vereinbarung jeweils ein eigenständiges Rechtsverhältnis mit dem Tierschutzverein. Sie sind keine Gesamtschuldner. Öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten der Gebietskörperschaften werden durch diese Betreuungsvereinbarung nicht berührt. Der SSGT ist nicht Vertragspartei.

(2) Jede Vertragspartei sowie der weitere Beteiligte SSGT erhalten eine Originalvertragsurkunde.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Zugang der von allen Vertragsparteien unterzeichneten Originalvertragsurkunden bei dem SSGT in Kraft. Der SSGT informiert unverzüglich über das Inkrafttreten.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stadt Bexbach, Bürgermeister Christian Prech

Datum

Unterschrift

Stadt Blieskastel, Bürgermeister Bernd Hertzler

Datum

Unterschrift

Gemeinde Gersheim, Bürgermeister Michael Clivot

Datum

Unterschrift

Kreisstadt Homburg, Oberbürgermeister Michael Forster

Datum

Unterschrift

Gemeinde Kirkel, Bürgermeister Dominik Hochlenert

Datum

Unterschrift

Gemeinde Mandelbachtal, Bürgermeisterin Maria Vermeulen

Datum

Unterschrift

Kreisstadt Neunkirchen, Oberbürgermeister Jörg Aumann

Datum

Unterschrift

Gemeinde Spiesen-Elversberg, Bürgermeister Bernd Huf

Datum

Unterschrift

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V., Vorsitzender Thorsten Engel

Datum

Unterschrift

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Stefan Spaniol

Datum

Unterschrift

2025/1792 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung der Richtlinien für die Verleihung des Albert-Weisgerber-Preises für Bildende Kunst der Stadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Städtischer Kunstbesitz und Albert-Weisgerber Stiftung (43)	<i>Datum</i> 26.02.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

In § 9 der Richtlinien zur Verleihung des Albert-Weisgerber-Preises für Bildende Kunst der Stadt St. Ingbert wird der Satz

" - ein bisheriger Albert-Weisgerber-Preisträger"

ersetzt durch

"- und jeweils für eine Verleihungsperiode der vorherige Preisträger, im Verhinderungsfall ein bisheriger Preisträger"

Sachverhalt

Gemäß dem bisherigen § 9 der Richtlinien zur Verleihung des Albert-Weisgerber-Preises für Bildende Kunst gehören dem Fachpreisgericht auch ein bisheriger Albert-Weisgerber-Preisträger an. Die Verwaltung schlägt vor, die Fachpreisjury künftig immer jeweils für eine Preisverleihungsperiode mit dem letzten Albert-Weisgerber-Preisträger bzw. der letzten Albert-Weisgerber-Preisträgerin zu besetzen.

Da die Ausstellung der 20. Albert-Weisgerber-Preisträgerin Sigrun Olafsdottir erst vom 28.11.2025 bis 12. April 2026 im Saarlandmuseum präsentiert wird und somit nicht das ganze Preisverleihungsprocedere durchgeführt ist, wird in der diesjährigen Jury die 19. Albert-Weisgerber-Preisträgerin Annegret Leiner Mitglied sein.

Aufgrund der notwendigen Vorbereitungszeit der Jurymitglieder für die Jury-Sitzung im Juni 2025 wird auf die Vorberatung im Kulturausschuss verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

1	Richtlinien AW Preis Fassung Nov. 2015
---	--

RICHTLINIEN

Für die Verleihung des Albert-Weisgerber-Preises der Stadt St. Ingbert für Bildende Kunst.

(Zuletzt geändert in § 3 und § 4 durch Stadtratsbeschluss vom 15.10.2015)

§ 1

Der Albert-Weisgerber-Preis der Stadt St. Ingbert ist ein Preis, der an Bildende Künstlerinnen/Bildende Künstler verliehen wird.

§ 2

Der Preis wird alle drei Jahre verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Oberbürgermeister unterschrieben wird.

§ 3

Der Preis wird an Bildende Künstlerinnen und Künstler verliehen, die im Saarland oder im benachbarten Kulturraum geboren sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie müssen darüber hinaus zum Saarland eine noch bestehende Beziehung haben. Die Jury kann im Einzelfall davon abweichen, wenn der/die Künstler/in die Kunstszene im Saarland mit geprägt hat.

§ 4

Der Begriff „Bildende Kunst“ umfaßt u. a. folgende Bereiche: Malerei, Zeichnungen, plastisches Gestalten, Graphik, Photographie, textiles Gestalten, Aktionskunst, Medienkunst.

§ 5

Der Preis darf nicht geteilt werden. Er darf nicht ein zweites Mal an ein und denselben Künstler verliehen werden.

§ 6

Mit der Verleihung des Preises ist verbunden:

1. Eine Ausstellung durch die Stadt in dem der Preisverleihung folgenden Jahr im Museum Sankt Ingbert.
2. Ein Preisgeld und Ankauf eines Kunstwerkes durch die Stadt St. Ingbert im Gesamtwert von 10.000,00 Euro.

§ 7

Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde.

§ 8

Der Preis wird nicht ausgeschrieben, Bewerbungen sind ausgeschlossen.

§ 9

Der Stadtrat beruft für die Wahl der Preisträger ein Preisgericht. Das Preisgericht besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Fachpreisrichter sein.

Dem Preisgericht gehören an:

I als Fachpreisrichter

- * wenigstens vier Personen, die sich beruflich mit der aktuellen Kunst beschäftigen wie Professoren, Museumsfachleute, Künstler, Kunsterzieher.
- * zwei kunstsachverständige St. Ingberter Bürger
- * ein bisheriger Albert-Weisgerber-Preisträger

II als Laienpreisrichter

- * der Oberbürgermeister
- * der Kulturdezernent
- * der Leiter des Kulturamtes (beratend)
- * jeweils ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen

Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Preisgericht.

Die Tätigkeit der Preisrichter ist ehrenamtlich.

§ 10

Das Preisgericht ist mit neun Stimmen beschlußfähig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten oder einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber sind diese Bewerber gemeinsam einer weiteren Stichwahl zuzuführen. Ergibt sich auch hier nicht die geforderte qualifizierte Mehrheit der Stimmen, so wird in einer weiteren Jury-Sitzung über die Kandidaten, die bei der vorherigen Sitzung in die Stichwahl kamen, erneut beraten und abgestimmt. Dieses Verfahren wiederholt sich bis zu einer endgültigen Mehrheitsfindung.

§ 11

Das Preisgericht wählt den Preisträger auf Vorschlag seiner Mitglieder. Die Mitglieder der Jury teilen dem Vorsitzenden sechs Wochen vor der ersten Sitzung vertraulich ihren Kandidatenvorschlag mit, der unverzüglich den übrigen Mitgliedern der Jury mitzuteilen ist. Dies geschieht in anonymisierter Form.

Jedes Jurymitglied kann nur einen Kandidatenvorschlag abgeben.

Während der Jurysitzungen können keine weiteren Vorschläge gemacht werden.

Der Stadtrat nimmt die Wahl des Preisträgers/der Preisträgerin durch die Jury zur Kenntnis.

§ 12

§ 10 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 10. Februar 1987 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 12. Juli 1988 geändert.

Diese Änderung tritt ab 13. Juli 1988 in Kraft.

§ 11 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 13. Juli 1988 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 5. November 1991 geändert.

Diese Änderung tritt ab 15. November 1991 in Kraft.

§ 6 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 15. November 1991 wurde durch Beschluß des Stadtrates vom 15. Oktober 1998 geändert.

Diese Änderung tritt ab 16. Oktober 1998 in Kraft.

§ 6 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 16. Oktober 1998 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 12. Juni 2001 geändert.

Diese Änderung tritt ab 01. Januar 2002 in Kraft.

§§ 3 und 4 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 01. Januar 2002 wurden durch Beschluss des Stadtrates vom 15.10.2015 geändert.

Diese Änderung tritt ab 16. Oktober 2015 in Kraft.

St. Ingbert, 11.11.2015



Hans Wagner

Oberbürgermeister

2025/1791 BVBeschlussvorlage
öffentlich**Nachbesetzung der Albert-Weisgerber-Preis-Jury**

<i>Organisationseinheit:</i> Städtischer Kunstbesitz und Albert-Weisgerber Stiftung (43)	<i>Datum</i> 26.02.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Albert-Weisgerber-Preisträgerin Annegret Leiner wird als Fachpreisrichter in die Albert-Weisgerber-Preis-Jury bestellt.

Sachverhalt

Lukas Kramer wurde auf Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2024 als Fachpreisrichter in die Albert-Weisgerber-Preis-Jury neu bestellt. Der Albert-Weisgerber-Preisträger Lukas Kramer verstarb am 30. Januar 2025. Gemäß Richtlinien zur Verleihung des Albert-Weisgerber-Preises ist eine Nachbesetzung erforderlich. Die nächste Jury-Sitzung ist für den 26.06.2025 geplant.

Gemäß § 9 gehören dem Preisgericht u.a. ein bisheriger Preisträger/eine bisherige Preisträgerin an. Da die Ausstellung der 20. Albert-Weisgerber-Preisträgerin Sigrun Olafsdottir noch aussteht und erst vom 28.11.2025 bis 12. April 2026 im Saarlandmuseum präsentiert wird und somit nicht das ganze Preisverleihungsprocedere durchgeführt ist, schlägt die Verwaltung als Ersatz für Herrn Lukas Kramer im Fachpreisgericht die 19. Albert-Weisgerber-Preisträgerin Annegret Leiner vor.

Aufgrund der notwendigen Vorbereitungszeit der Jurymitglieder für die Jury-Sitzung im Juni 2025 wird auf die Vorberatung im Kulturausschuss verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

1	Richtlinien AW Preis Fassung Nov. 2015
---	--

RICHTLINIEN

Für die Verleihung des Albert-Weisgerber-Preises der Stadt St. Ingbert für Bildende Kunst.

(Zuletzt geändert in § 3 und § 4 durch Stadtratsbeschluss vom 15.10.2015)

§ 1

Der Albert-Weisgerber-Preis der Stadt St. Ingbert ist ein Preis, der an Bildende Künstlerinnen/Bildende Künstler verliehen wird.

§ 2

Der Preis wird alle drei Jahre verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Oberbürgermeister unterschrieben wird.

§ 3

Der Preis wird an Bildende Künstlerinnen und Künstler verliehen, die im Saarland oder im benachbarten Kulturraum geboren sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie müssen darüber hinaus zum Saarland eine noch bestehende Beziehung haben. Die Jury kann im Einzelfall davon abweichen, wenn der/die Künstler/in die Kunstszene im Saarland mit geprägt hat.

§ 4

Der Begriff „Bildende Kunst“ umfaßt u. a. folgende Bereiche: Malerei, Zeichnungen, plastisches Gestalten, Graphik, Photographie, textiles Gestalten, Aktionskunst, Medienkunst.

§ 5

Der Preis darf nicht geteilt werden. Er darf nicht ein zweites Mal an ein und denselben Künstler verliehen werden.

§ 6

Mit der Verleihung des Preises ist verbunden:

1. Eine Ausstellung durch die Stadt in dem der Preisverleihung folgenden Jahr im Museum Sankt Ingbert.
2. Ein Preisgeld und Ankauf eines Kunstwerkes durch die Stadt St. Ingbert im Gesamtwert von 10.000,00 Euro.

§ 7

Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde.

§ 8

Der Preis wird nicht ausgeschrieben, Bewerbungen sind ausgeschlossen.

§ 9

Der Stadtrat beruft für die Wahl der Preisträger ein Preisgericht. Das Preisgericht besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Fachpreisrichter sein.

Dem Preisgericht gehören an:

I als Fachpreisrichter

- * wenigstens vier Personen, die sich beruflich mit der aktuellen Kunst beschäftigen wie Professoren, Museumsfachleute, Künstler, Kunsterzieher.
- * zwei kunstsachverständige St. Ingberter Bürger
- * ein bisheriger Albert-Weisgerber-Preisträger

II als Laienpreisrichter

- * der Oberbürgermeister
- * der Kulturdezernent
- * der Leiter des Kulturamtes (beratend)
- * jeweils ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen

Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Preisgericht.

Die Tätigkeit der Preisrichter ist ehrenamtlich.

§ 10

Das Preisgericht ist mit neun Stimmen beschlußfähig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten oder einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber sind diese Bewerber gemeinsam einer weiteren Stichwahl zuzuführen. Ergibt sich auch hier nicht die geforderte qualifizierte Mehrheit der Stimmen, so wird in einer weiteren Jury-Sitzung über die Kandidaten, die bei der vorherigen Sitzung in die Stichwahl kamen, erneut beraten und abgestimmt. Dieses Verfahren wiederholt sich bis zu einer endgültigen Mehrheitsfindung.

§ 11

Das Preisgericht wählt den Preisträger auf Vorschlag seiner Mitglieder. Die Mitglieder der Jury teilen dem Vorsitzenden sechs Wochen vor der ersten Sitzung vertraulich ihren Kandidatenvorschlag mit, der unverzüglich den übrigen Mitgliedern der Jury mitzuteilen ist. Dies geschieht in anonymisierter Form.

Jedes Jurymitglied kann nur einen Kandidatenvorschlag abgeben.

Während der Jurysitzungen können keine weiteren Vorschläge gemacht werden.

Der Stadtrat nimmt die Wahl des Preisträgers/der Preisträgerin durch die Jury zur Kenntnis.

§ 12

§ 10 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 10. Februar 1987 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 12. Juli 1988 geändert.

Diese Änderung tritt ab 13. Juli 1988 in Kraft.

§ 11 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 13. Juli 1988 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 5. November 1991 geändert.

Diese Änderung tritt ab 15. November 1991 in Kraft.

§ 6 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 15. November 1991 wurde durch Beschluß des Stadtrates vom 15. Oktober 1998 geändert.

Diese Änderung tritt ab 16. Oktober 1998 in Kraft.

§ 6 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 16. Oktober 1998 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 12. Juni 2001 geändert.

Diese Änderung tritt ab 01. Januar 2002 in Kraft.

§§ 3 und 4 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 01. Januar 2002 wurden durch Beschluss des Stadtrates vom 15.10.2015 geändert.

Diese Änderung tritt ab 16. Oktober 2015 in Kraft.

St. Ingbert, 11.11.2015



Hans Wagner

Oberbürgermeister

2025/1767 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Wirtschaftsplan Zweckverband eGoSaar 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur (1)	<i>Datum</i> 06.02.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.02.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Entwurf des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes eGoSaar für das Jahr 2025 wird zugestimmt.

Sachverhalt

Erläuterungen des Zweckverbandes entsprechend der Vorlage für die Verbandsversammlung:

Die Ansätze der Planungen des Wirtschaftsplans 2025 basieren auf den Ergebnissen des Jahresabschlusses 2023 sowie auf den Hochrechnungen für das Wirtschaftsjahr 2024 unter Berücksichtigung laufender Vertragsbeziehungen und künftiger Entwicklungen. Dabei wurde den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit entsprochen.

Wesentliche wirtschaftliche Punkte im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes eGo-Saar sind die Projekte im Rahmen der Förderung „Digitalisierungsoffensive Kommunen“.

Die Herausforderung bei der Erstellung eines ausgeglichenen Wirtschaftsplans war zum einen, den gestiegenen Kosten gerecht zu werden. Diese ergeben sich einerseits aus den zu erwartenden Tarifsteigerungen und andererseits aus den gestiegenen Kosten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs aber auch zur Erbringung der Dienstleistungen. Diese Preissteigerungen sind begründet in Anpassungen der Pflege- und Wartungskosten der Fachverfahrenshersteller und stetig steigender Energiekosten, die sich auch auf die Rechenzentrumskosten negativ auswirken. Gleichzeitig ist Ziel und Aufgabe des Verbandes einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan zu stellen.

Um beiden Herausforderungen gerecht zu werden, ist es erforderlich, eine Anpassung der Leistungsentgelte um 6% vorzunehmen.

Als Anlage liegen detaillierte Erläuterungen sowie der eigentliche Wirtschaftsplan 2025 bei.

Der Wirtschaftsplan 2025 muss in den kommunalen Gremien beraten werden. Die Verbandsversammlung zur Entscheidung über den Wirtschaftsplan soll in der Verbandsversammlung am 25.03. 2025 stattfinden.

Finanzielle Auswirkungen

Mehraufwand von ca. 6.500 € pro Jahr, verteilt auf verschiedene Buchungsstellen, entsprechend der abgerufenen Leistungen (z.B. Personenstandswesen, ALLRIS, Wahlsoftware u.a.)

Anlage/n

1	20241210_eGo_Bericht_verbandsversammlung
2	2024-12-05 - Wirtschaftsplan - 2025 - Entwurf
3	2024-12-09 - Wirtschaftsplan - 2025 - Erläuterung
4	WP-2025-im-Überblick
5	2024-11-21 - Stellenplan 2025 - Entwurf

Verbandsversammlung 12/2024

Agenda

1. Wahlen 2025
2. Dienstleitungen
3. Projekte
4. Weitere Leistungen
5. Ausblick 2025
6. Wirtschaftsplan 2025

WUS

Bundeswahlleiterin

WAS

Landeswahlleiterin

Das **Wahl-Team**
des eGo-Saar
an der Seite der
**Kommunalen
Wahlämter**

Softwarehersteller

Wahlen 2025

Aufgabenfelder des eGo-Saar

- Support für die Wahlämter der Kommunen
- Koordination von Informationen rund um die Wahlen
- Technischer Betreiber der Wahlsoftware
- Schulungen
- Informationsveranstaltungen
- Testwahlen
- Verbesserung der Wahlsoftware

Das Wahl-Team des eGo-Saar ist Ansprechpartner in allen technischen Fragen rund um Wahlvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung

Dienstleistungen des eGo-Saar – durch alle genutzt

- eGo-Net / Verwaltungsnetz
- Vermittlungsstelle
- ePersonenstand / Autista
- Melderegisterauskunft
- Polyteia
- Bürgerdienste-Saar / Formularserver
- eGo-Mail

Dienstleistungen des eGo-Saar – Einzelabrufe

	2023	2024
■ ePayment	36	41
■ Wahlsoftware	46	49
■ Webex	51	52
■ eVergabe	2	38
■ Int. Formulare	22	22
■ Datenschutzbeauftragter	15	19
■ Kitaplus	17	17
■ Allris	13	14
■ VOIS Instanz Saarland	-	10 (+1)
■ ISB	2	2

Projekte auf LK-Ebene

- Fachverfahren Einbürgerung
- Digitalisierung der Bauakten
- Langzeitarchivierung der Bauakten
- Elektr. Siegel (auch Gemeinden)

■ = abgeschlossen
■ = im Roll-Out

Projekte auf Städte/Gemeinde-Ebene

- E-Akte für 11 Kommunen
- Dokumenten-Automat
- Gewerberegisterauskunft
- KI-Chatbot für den Bürgerservice
- KI-Straßenmanagement
- LoRaWAN-Pilot
- Vorprojekt Bauverwaltung
- Vorprojekt HKR-Ausschreibung
- KiMonoS
- QR-Code OWig

OZG auf LK-Ebene

- eWaffe
- Unterhaltsvorschuss
- Wohngeld
- Bürgergeld
- Einbürgerung
- Jagdschein Digital
- Pers. Beförderungsgenehm.
- Grundsicherung im Alter
- Hilfe zum Lebensunterhalt

OZG auf Städte/Gemeinde-Ebene

- OZG Meldewesen (VOIS Online – 30 Online-Dienste)
 - Personalausweis/Reisepass
 - An/Ab/Ummeldung Wohnung
 - Meldebescheinigung
 - Auskunftssperre
 - ...
- Gewerbe An/Ab/Ummeldung
- Breitbandportal
- Führerschein
- Ehe Online
- Bibliotheksausweis
- Sondernutzung v. Straßen
- Hund An-/Abmeldung

Breitbandbüro Saar

- Abschluss Glasfaseranschluss Schulen
 - 327 Schulen angeschlossen (96% Glasfaser, 98% Gigabit-Anbindung)
 - **Nr. 1 in Deutschland**
- 2023 – 9 Kommunen in graue Flecken Förderung – 42 Mio €
 - Schmelz, Wallerfangen, Gersheim, Blieskastel, Nonnweiler, Nohfelden, Perl, Rehlingen-Siersburg, Mettlach
- 2024 – 18 Kommunen in graue Flecken Förderung – 53 Mio €
 - Beckingen, Bous, Ensdorf, Freisen, Heusweiler, Homburg, Losheim, Mandelbachtal, Merchweiler, Namborn, Neunkirchen, Oberthal, Spiesen-Elversberg, Sulzbach, Tholey, Überherrn, Wadern und Weiskirchen
- 2025 – 7 bis 10 weitere Kommunen in graue Flecken Förderung

Weitere Leistungen des eGo-Saar

- Zentrale Ausschreibung von Software und DL
- Abwicklung von Förderthemen mit dem Land
- OZG-Koordinierung
- Wissenstransfer (Seminare, Info-Veranstaltungen)
- In Zukunft ggf. Registermodernisierung
- Ab 2025: Zugriff auf Provitako Marktplatz zur Beschaffung
- Ab 2025: HinSchG-Meldestelle (Kosten nach Aufwand)

IT-Sicherheit

- Gestiegene Bedrohungslage im Rahmen des Ukraine-Kriegs
- Gesteigertes Risiko eines Angriffs auf Grund der Bundestagswahl
- Förderung des MIBS für den Aufbau eines IT-Sicherheits-Systems bis Ende 2025 (bei bestehenden Projekten)
- Unterstützung durch ISB des eGo möglich
- Info-Veranstaltungen und Schulungen in dem Bereich durch eGo organisiert

KI - ~~Hype~~

- Bereitstellung von Muster:
 - Leitfaden
 - Konzept
 - Dienstanweisung
- Bürger-Chatbot mit KI-Technologie im 1. HJ 2025 zur Einbindung auf der Homepage
- KI-Assistent für die Verwaltung (F13) im 1. HJ 2025

Wunsch:

Bessere Fehlerkultur

Der Wirtschaftsplan 2025 des Zweckverbandes eGo-Saar im Überblick

Der Wirtschaftsplan 2025 - Erfolgsplan

	Erfolgsplan 2024	IST 2023 in Euro	Plan 2024 in Euro	Plan 2025 in Euro
1.	Umsatzerlöse	3.187.273	3.690.330	4.397.400
2.	Sonstige betriebliche Erträge	2.696.547	4.758.932	7.859.432
	<i>Ergebnis (1. – 2.)</i>	5.856.820	8.449.262	12.256.832
3.	Materialaufwand	2.772.567	3.871.123	5.820.274
4.	Personalaufwand	2.012.827	2.875.950	3.284.100
5.	Abschreibungen	278.618	315.838	506.857
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	789.374	1.372.653	2.627.517
7.	Zinsaufwendungen	6.513	5.000	12.000
	<i>Ergebnis (3. – 7.)</i>	5.859.899	8.440.564	12.250.748
8.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.079	8.698	6.084
9.	Sonstige Steuern	-15		
10.	Jahresergebnis	-3.094	8.698	6.084
	Entwicklung Eigenkapital	172.627	181.325	187.409

10.12.24





DANKE :)

Kontakt

Christophe Boutter



0681 / 857420-11



Christophe.boutter@ego-saar.de



ego-saar.de



Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr 2025

(01.01.2025 – 31.12.2025)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A – Wirtschaftsplan § 12 Eig VO	3
Teil B – Erfolgsplan § 13 Eig VO	5
1.1. Erfolgsplan	6
1.2. Planerfolgsübersicht	8
Teil C – Vermögensplan § 14 Eig VO	9
1.1 Einnahmen	10
1.2 Ausgaben	11
1.3. Zusammenfassung	15
1.4 Gesamtschuldennachweis	16
1.5 Anlagennachweis	17
1.6 Aufstellung über den Stand der Rücklagen	19
Teil D – Finanzplan 2024 – 2028	20
Teil E - Stellenübersicht	25

Teil A

Wirtschaftsplan

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund der §§ 12 ff. der EigVO und der Satzung des Zweckverbandes eGo-Saar, bekannt gemacht im Amtsblatt des Saarlandes 2021, Teil II, Seite 792, hat die Verbandsversammlung am **XX.XX.2025** folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Erfolgsplan wird festgesetzt

in den Erträgen auf	12.256.832,-- €
in den Aufwendungen auf	12.250.748,-- €
Gewinn	6.084,-- €

Der Vermögensplan wird festgesetzt

in den Einnahmen auf	637.941,-- €
in den Ausgaben auf	637.941,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 2.000.000 €.

§ 5

Es gilt die von der Verbandsversammlung am **XX.XX.2025** beschlossene Stellenübersicht.

Saarbrücken, den **XX.XX.2025**

gez.
Sebastian Greiber
(Verbandsvorsitzender)

Teil B

Erfolgsplan

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2025	IST 2023 in Euro	Plan 2024 in Euro	Plan 2025 in Euro	Erläuterungen
1. Umsatzerlöse ⁽¹⁾	3.187.273	3.690.330	4.397.400	aus Lieferungen und Leistungen
2. Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen				
3. andere aktivierte Eigenleistungen				
4. Sonst. betriebl. Erträge	2.669.547	4.758.932	7.859.432	u.a. Digitalisierungsoffensive, Breitbandbüro Saar
davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil	232.420	268.977	394.941	
davon Förderung Personalkosten Digitalisierungsoffensive Kommunen	649.213	1.090.261	1.197.050	
davon Zuführung zum Sonderposten	350.554	836.456	2.002.766	
5. Materialaufwand	2.772.567	3.871.123	5.820.274	
a) Aufw. für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren ⁽²⁾				
b) Aufw. für bezogene Leistungen	2.772.567	3.871.123	5.820.274	
6. Personalaufwand	2.012.827	2.875.950	3.284.100	
a) Löhne und Gehälter ⁽³⁾	1.565.419	2.214.482	2.486.240	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung ⁽³⁾	447.408	661.468	797.860	
davon für Altersversorgung	146.810	230.076	249.428	
7. Abschreibungen	278.618	315.838	506.857	
a) auf immat. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	278.618	315.838	506.857	
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB				
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten				
davon nach § 253 Abs.3 Satz 3 HGB				
8. Sonst. betriebl. Aufwendungen ⁽⁴⁾	789.374	1.372.653	2.627.517	
davon Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	350.554	836.456	2.002.766	
9. Erträge aus Beteiligungen				
davon aus verbundenen Unternehmen ⁽⁵⁾				
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
davon aus verbundenen Unternehmen ⁽⁵⁾				
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	
davon aus verbundenen Unternehmen ⁽⁵⁾				
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.513	5.000	12.000	
davon an verbundene Unternehmen ⁽⁵⁾				

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2025	IST 2023 in Euro	Plan 2024 in Euro	Plan 2025 in Euro	Erläuterungen
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.079	8.698	6.084	
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen				
16. Aufwendungen für Verlustübernahme				
17. außerordentliche Erträge				
18. außerordentliche/periodenfremde Aufwendungen				
19. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	
20. Steuern von Einkommen und Ertrag				
21. Sonstige Steuern	-15			
22. Jahresgewinn/-verlust *)	-3.094	8.698	6.084	

Verwendung des Jahresgewinnes oder
a) zur Tilgung des Verlustvortrages6.084 €.....
b) zur Einstellung in Rücklagen

c) zur Abführung an den Haushalt
der Gemeinde

d) auf neue Rechnung vorzutragen
.....

Behandlung des Jahresverlustes
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag ...
b) durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen

c) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen

d) auf neue Rechnung vorzutragen

(1) Einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse

(2) Materiallieferungen und Fremdleistungen für Anlagenzugänge sind unmittelbar zu aktivieren, soweit nicht abrechnungstechnische Gründe entgegenstehen

(3) Einschließlich aktivierter Beträge

(4) Einschließlich Konzessions- und Wegeentgelte

(5) Die Begriffsbestimmung des § 15 AktG findet sinngemäß Anwendung

Erfolgsübersicht für den Wirtschaftsplan 2025				
Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Verwaltung	Dienstleistungen	Projekte
	€	€	€	€
1	2	3	4	5
1. Materialaufwand Fremdleistungen a) Bezug von Fremden b) Bezug von Betriebszweigen	5.820.274	0	3.028.760	2.791.514
2. Löhne und Gehälter	2.486.240	534.496	984.360	967.384
3. Soziale Abgaben ⁽³⁾	548.432	126.726	202.797	218.909
4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	249.428	69.634	107.601	72.193
5. Abschreibungen	506.857	102.662	404.195	0
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12.000	0	0	12.000
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 ausgewiesen) ⁽⁵⁾				
8. Konzessions- und Weegeentgelte andere betriebliche Aufwendungen (davon 2.002.766 € Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil) ⁽⁶⁾	2.627.517	112.698	2.311.336	203.483
10. Summe 1-9	12.250.748	946.216	7.039.049	4.265.483
11. Umlage der Spalten 3 u. 4				
12. Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche				
13. Aufwendungen 1-12	12.250.748	946.216	7.039.049	4.265.483
14. Betriebserträge nach G&V Rechnung ⁽⁷⁾	11.861.891	301.202	7.856.627	3.704.062
15. Betriebserträge insgesamt	12.256.832	313.767	8.239.003	3.704.062
16. Betriebsergebnis	6.084	-632.449	1.199.954	-561.421
17. Finanzerträge ⁽⁸⁾				
18. Außerordentliches Ergebnis ⁽⁹⁾	0	0	0	0
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag ⁽¹⁰⁾				
20. Unternehmensergebnis ⁽¹¹⁾	6.084			

- (3) Die Löhne und Gehälter können mit den sozialen Abgaben zusammen ausgewiesen werden. Aktivierte Beträge sind in Spalte 12 auszuweisen;
- (4) Posten 7 und 12 der GuV-Rechnung;
- (5) Posten 21 der GuV-Rechnung;
- (6) Posten 8 der GuV-Rechnung abzüglich der Konzessions- und Weegeentgelte (Zeile 8) und der Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil (Zeile 18);
- (7) Posten 1 bis 4 der GuV-Rechnung abzüglich der Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil (Zeile 18)
- (8) Posten 9, 10, 11 und 15 der GuV-Rechnung abzüglich Posten 16 der GuV-Rechnung;
- (9) Posten 19 der GuV-Rechnung zuzüglich der Auflösung von und abzüglich der Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil aus Posten 4 bzw. 8 der GuV-Rechnung
- (10) Posten 20 der GuV-Rechnung;
- (11) Übereinstimmend mit Nr. 22 der GuV-Rechnung;

Teil C

Vermögensplan

Vermögensplan eGo-Saar für Wirtschaftsplan 2025

Einnahmen

Ifd. Nr.	Bezeichnung	IST	Plan	Plan
		2023 ⁽¹⁾	2024 ⁽²⁾	2025 ⁽³⁾
		EURO		
1	2	3	4	5
1.	Zuschüsse	350.554	48.470	125.000
2.	Einnahmen aus Verkauf Anlagevermögen	0		
3.	Abschreibungen	278.618	315.838	506.857
4.	Jahresgewinn	0	8.698	6.084
5.	Nicht zahlungswirksame Rückstellung	7.789	0	0
6.	Investitionskreditaufnahme	0	0	0
7.	Verminderung des Nettogeldvermögens	95.912	0	0
	Summe	732.873	373.006	637.941

Erläuterungen:

Die Höhe der Abschreibungen ergibt sich aus der Aufstellung Seite 18.

⁽¹⁾ des Vorjahres, d. h. des dem Planjahr zweitvorangegangenen Jahres

⁽²⁾ des laufenden Jahres, d. h. des dem Planjahr vorangegangenen Jahres

⁽³⁾ des Planjahres

Vermögensplan eGo-Saar für den Wirtschaftsplan 2025

Ausgaben:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis	Planansatz			Investitionen und Inves- tionsförderungsmaß- nahmen		Erläuterungen ⁽⁶⁾
		Ausgaben 2023 ⁽¹⁾	Ausgaben 2024 ⁽²⁾	Ausgaben 2025 ⁽³⁾	Verpflich- tungsermäch- tigungen 2025 ⁽³⁺⁴⁾	Gesamt- ausgabe- bedarf	bisher be- reitgestellt ^{(5) (8)}	
EURO								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I.	Immaterielle Anlagewerte ⁽⁷⁾	403.644	79.029	216.000	0	3.096.577	2.972.477	
1	Software	97.974	50.000	55.000	0	55.000	0	<i>Ansatz jährlich neu</i>
2.	Middleware	305.670	29.029	161.000	0	1.163.811	1.002.811	<i>Zuführung Sopo 2025 € 2.002.766</i>
2.a	<i>Gemeinsames Verwaltungsnetz</i>	<i>197.659</i>	<i>0</i>	<i>125.000</i>	<i>0</i>	<i>1.060.981</i>	<i>935.981</i>	<i>Inbetriebnahme 01.08.2020, Nach- trägliche investive Ausgaben 2021 6.784 €, Nachträgliche investive Aus- gaben 2022 3.649 €, Nachträgliche in- vestive Ausgaben 2023 197.659 €, geplante Ausgaben 2025 125.00 €</i>
2.b	<i>RAM Erweiterung Völklingen</i>	<i>23.746</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>23.746</i>	<i>23.746</i>	
2.c	<i>Autista</i>	<i>0</i>	<i>29.029</i>	<i>36.000</i>	<i>0</i>	<i>65.029</i>	<i>29.029</i>	<i>Autista Neu Inbetriebnahme 01.07.2025 Geplante Ausgaben 2024 29.029,00 € tatsächlich verausgabt 0,00 €, geplante Ausgaben 2025 36.000,00 €</i>
2.d	<i>Bedatime Zeiterfassung</i>	<i>14.055</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>14.055</i>	<i>14.055</i>	

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Rechnungsergebnis	Planansatz			Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Erläuterungen ⁽⁶⁾
		Ausgaben 2023 ⁽¹⁾	Ausgaben 2024 ⁽²⁾	Ausgaben 2025 ⁽³⁾	Verpflichtungsermächtigungen 2025 ⁽³⁺⁴⁾	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt ^{(5) (8)}	
EURO								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3.	Digitalisierungsoffensive Kommunen	0	0	0	0	1.877.766	1.969.666	
3.a	<i>Fokusbereich 1: Digitalisierung Verwaltungsleistungen und OZG</i>	0	0	0	0	704.360	704.360	Planansatz 2022 4.000.000 €
3.a.1	OZG Erweiterung Meldeportal	70.210	0	0	0	546.210	546.210	Geplante Inbetriebnahme 31.12.2025 Mit einem Wert von 546.210 €. Investitionen 2023, 2024 und 2025 sind mit dem Planansatz von den Vorjahren gedeckt.
3.a.2	Auskunftsportal	0	0	0	0	158.150	158.150	Geplante Inbetriebnahme 31.12.2025 Mit einem Wert von 158.150 €. Investitionen 2024, 2025 sind mit dem Planansatz von den Vorjahren gedeckt
3.b	<i>Fokusbereich 3: Innovative Werkzeuge</i>	0	0	0	0	126.400	126.400	Planansätze 2022 und 2023 zusammen 1.354.854 €
3.b.1	Online-Akteneinsicht von Bauakten	0	0	0	0	109.400	109.400	Geplante Ausgaben 2025 schon durch Planansatz 2022 und 2023 gedeckt Geplante Inbetriebnahme 31.12.2025
3.b.2	KI-gestütztes Straßenmanagementsystem	0	0	0	0	17.000	17.000	Geplante Ausgaben 2025 schon durch Planansatz 2022 und 2023 gedeckt Geplante Inbetriebnahme 01.05.2025
3.c	<i>Fokusbereich 4: Basis-IT-Infrastruktur und Betrieb</i>	0	0	0	0	1.047.006	1.138.906	Planansatz 2022 1.750.000 €, Planansatz 2023 1.550.000 €

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Rechnungsergebnis Ausgaben 2023 ⁽¹⁾	Planansatz			Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Erläuterungen ⁽⁶⁾
			Ausgaben 2024 ⁽²⁾	Ausgaben 2025 ⁽³⁾	Verpflichtungsermächtigungen 2025 ⁽³⁺⁴⁾	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt ^{(5) (8)}	
EURO								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3.c.1	Langzeitarchivierung Bauakten	0	0	0	0	260.000	351.900	Geplante Inbetriebnahme 01.04.2025 Mit einem Wert von 260.000 €. Investitionen 2025 sind mit dem Planansatz aus den Vorjahren gedeckt
3.c.2	Verschlüsselung eGo-Net	0	0	0	0	612.000	612.000	Geplante Inbetriebnahme 01.08.2025 Mit einem Wert von 612.000 €. Investitionen sind mit dem Planansatz aus den Vorjahren gedeckt
3.c.3	XTA-Infrastruktur	0	0	0	0	75.000	75.000	Geplante Inbetriebnahme 01.08.2025 Mit einem Wert von 75.000 €. Investitionen sind mit dem Planansatz aus den Vorjahren gedeckt
3.c.4	Siegelserver	0	0	0	0	100.006	100.006	Geplante Inbetriebnahme 01.05.2025 Mit einem Wert von 100.006 €. Investitionen sind mit dem Planansatz aus den Vorjahren gedeckt
II.	Sachanlagevermögen	88.715	25.000	27.000	0	27.000	0	
1.	Andere Anlagen	0	0	0	0	0	0	Ansatz jährlich neu
2.	Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. Geringfügige Wirtschaftsgüter	88.715	25.000	27.000	0	27.000	0	Ansatz jährlich neu
3.	Anlagen im Bau	0	0	0		0	0	Anlagen, die 2024 A.i.B waren und bis 2025 fertig gestellt werden, sind in der Rubrik Sachanlagevermögen ausgewiesen

	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis	Planansatz			Investitionen und Investi- tionsförderungsmaßnah- men		Erläuterungen ⁽⁶⁾
		Ausgaben 2023 ⁽¹⁾	Ausgaben 2024 ⁽²⁾	Ausgaben 2025 ⁽³⁾	Verpflichtungs- ermächtigun- gen 2025 ⁽³⁺⁴⁾	Gesamtaus- gabebedarf	bisher be- reitgestellt ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾	
EURO								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	Finanzanlagen	5.000	0	0	0	0	0	
1.	<i>Beteiligungen an verbundenen Unternehmen</i>		0	0	0	0	0	
IV.	Jahresverlust	3.094	0	0				
V.	Tilgung langfristige Kredite	0	0	0	0	0	0	
VI.	Auflösung Sonderposten	232.420	268.977	394.941	0			
VII.	Auflösung Rückstellung	0	0	0	0			
VIII.	Vermehrung Nettogeldvermö- gen	0	0	0				
	Summe	732.873	373.006	637.941	0	3.123.577	2.972.477	

⁽¹⁾ des Vorjahres, d. h. des dem Planjahr zweitvorangegangenen Jahres

⁽²⁾ des laufenden Jahres, d. h. des dem Planjahr vorangegangenen Jahres

⁽³⁾ des Planjahres

⁽⁴⁾ Bei den „Erläuterungen“ ist anzugeben, wie sich die Belastung voraussichtlich auf die folgenden Jahre verteilen wird

⁽⁵⁾ Planansatz der Vorjahre und des laufenden Jahres

⁽⁶⁾ Spalte 9 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle gemacht werden

⁽⁷⁾ Die einzelnen Vorhaben sind getrennt nach Betriebszweigen und entsprechend der Gliederung des Anlagennachweises (Formblatt 3 Anlage 3) zu veranschlagen

Vermögensplan Zusammenfassung

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Plan 2024	Plan 2025
1	2	3	4	5
1	Zwischensumme Einnahmen	732.873	373.006	637.941
2	Zwischensumme Ausgaben	732.873	373.006	637.941
3	Endsumme	0	0	0

Nachweis über den Stand der Schulden

Gesamtschuldennachweis Wirtschaftsjahr 2025

Lfd. Nr.	Darlehns- gläubiger Konto-Nr.	Ursprüngli- che Höhe der Schulden Euro	Laufzeit in Jahren	Stand 01.01.2025	Zinsbeträge 2025	Tilgungs- beträge 2024	Gesamt- belastung 2025	Voraussicht- licher Stand der Schulden zum 31.12.2025
	Keine	0	0	0	0	0	0	0

Anlagennachweis - Abschreibungen für 2025

Posten des Anlagevermögens ⁽¹⁾	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen ⁽²⁾						Kennzahlen	
	Anfangsstand (01.01.25)	Zugang	Abgang	Umbuchungen ⁽³⁾	Endstand (31.12.25)	Kumm. Abschreibungen Anfangsstand (01.01.25)	Abschreibungen im Wirtsch.- jahr ⁽⁴⁾	Anges. Abschreibungen auf d. in Sp. 4 ausgew. Abgänge ./.	Kumm. Abschreibungen Endstand (31.12.25)	Restbuchwerte am Ende des Wirtsch.- jahres ⁽⁵⁾	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtsch.- jahres	Durchschnittl. Abschreibungssatz ⁽⁶⁾	Durchschnittl.- Restbuchwert ⁽⁷⁾
		+	./.	+./.									
	EURO					EURO				EURO	EURO	v. H. ⁽⁸⁾	v. H. ⁽⁸⁾
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Software	197.932	55.000	0	0	252.932	115.669	61.057		176.726	76.206	82.263	24,1	30,1
2. Middleware	2.739.839	161.000	0	29.029	2.929.868	2.379.589	299.662		2.679.251	250.617	360.250	10,2	8,6
3. Digitalisierungssof- fensive Kommunen	0	0	0	1.877.766	1.877.766	0	104.533		104.533	1.773.233	0	5,6	94,4

⁽¹⁾ Gemäß Formblatt 3

⁽²⁾ Bei Umbuchungen innerhalb des Anlagevermögens sind die daraus folgenden Änderungen bei den Abschreibungen nachrichtl. anzugeben

⁽³⁾ Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere

⁽⁴⁾ Zuschreibungen sind in Sp. 8 gesondert aufzuführen

⁽⁵⁾ Spalte 6 ./ 10

⁽⁶⁾ (Spalte 8 x 100): Spalte 6

⁽⁷⁾ (Spalte 11 x 100): Spalte 6

⁽⁸⁾ Mit einer Dezimale anzugeben, z. B. 56,2 v. H.

Posten des Anlagevermögens ⁽¹⁾	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen ⁽²⁾						Kennzahlen	
	Anfangsstand (01.01.25)	Zugang +	Abgang . / .	Umbuchungen ⁽³⁾ + / . / .	Endstand (31.12.25)	Kumm. Abschreibungen Anfangsstand (01.01.25)	Abschreibungen im Wirtsch.-jahr ⁽⁴⁾	Anges. Abschreibungen auf d. in Sp. 4 ausgew. Abgänge . / .	Kumm. Abschreibungen Endstand (31.12.25)	Restbuchwerte am Ende des Wirtsch.-jahres ⁽⁵⁾	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtsch.-jahres	Durchschnittl. Abschreibungssatz ⁽⁶⁾	Durchschnittl. Restbuchwert ⁽⁷⁾
	EURO					EURO				EURO	EURO	v. H. ⁽⁸⁾	v. H. ⁽⁸⁾
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
II. Sachanlagevermögen													
1. Technische Anlagen und Maschinen	2.699	0	0	0	2.699	1.059	270	0	1.329	1.370	1.640	10	50,8
2. Andere Anlagen, BGA	329.446	27.000	0	0	356.446	194.949	41.335		236.284	120.162	134.497	11,6	33,7
3. Anlagen im Bau	1.906.795	0		-1.906.795	0	0	0	0	0	0	1.906.795		
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen an verbundene Unternehmen	22.500				22.500	6.280			6.280	16.220	16.220		
2. sonstige Beteiligungen	9.000				9.000					9.000	9.000		
Summe	5.208.211	243.000	0	0	5.451.211	2.697.546	506.857	0	3.204.403	2.246.808	2.510.665		

⁽¹⁾ Gemäß Formblatt 3

⁽²⁾ Bei Umbuchungen innerhalb des Anlagevermögens sind die daraus folgenden Änderungen bei den Abschreibungen nachrichtl. anzugeben

⁽³⁾ Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere

⁽⁴⁾ Zuschreibungen sind in Sp. 8 gesondert aufzuführen

⁽⁵⁾ Spalte 6 ./ 10

⁽⁶⁾ (Spalte 8 x 100): Spalte 6

⁽⁷⁾ (Spalte 11 x 100): Spalte 6

⁽⁸⁾ Mit einer Dezimale anzugeben, z. B. 56,2 v. H.

Übersicht über den Stand der Rücklagen

Bezeichnung	Stand per 01.01.2025 Euro	Zuführung 2025 Euro	Stand per 31.12.2025 Euro
Allgemeine Rücklagen	340.639	0	340.639

Teil D

Finanzplan 2024 – 2028

Finanzplan 2024-2028

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Einnahmen/Ausgaben					Erläuterungen
		2024 ⁽¹⁾	2025 ⁽²⁾	2026	2027	2028	
		EURO					
1	2	3	4	5	6	7	8
	Einnahmen						
1.	Zuschüsse	48.470	125.000	0	0	0	
2.	Einnahmen aus Verkauf Anlagevermögen						
3.	Abschreibungen	315.838	506.857	599.586	395.063	384.135	
4.	Jahresgewinn	8.698	6.084	0	0	1.165	
5.	Investitionskreditaufnahme	0	0	0	0	0	
6.	Verminderung des Nettogeldvermögens	0	0	0	0	0	
	Zwischensumme Einnahmen	373.006	637.941	599.586	395.063	385.300	

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Einnahmen/Ausgaben					Erläuterungen
		2024 ⁽¹⁾	2025 ⁽²⁾	2026	2027	2028	
		EURO					
1	2	3	4	5	6	7	8
	Ausgaben						
I.	Immaterielle Anlagewerte	79.029	216.000	15.000	15.000	50.000	
1.	Software	50.000	55.000	15.000	15.000	50.000	
2.	Middleware	29.029	161.000	0	0	0	<i>Alle Projekte, die bis 2028 fertiggestellt wurden, im Finanzplan als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen</i>
2.a	<i>Gemeinsames Verwaltungsnetz</i>	0	125.000	0	0	0	<i>Inbetriebnahme 01.08.2020 geplante nachträgliche Ausgaben 2025,</i>
2.b	<i>Autista</i>	29.029	36.000	0	0	0	<i>Inbetriebnahme 01.07.2025</i>
3.	Digitalisierungsoffensive Kommunen	0	0	0	0	0	<i>Alle Projekte, die bis 2028 fertiggestellt wurden, im Finanzplan als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen</i>
3.a.1	<i>Fokusbereich 1: OZG-Erweiterung Meldeportal</i>	0	0	0	0	0	<i>Geplante Inbetriebnahme 31.12.2025</i>
3.a.2	<i>Fokusbereich 1:Auskunftsportal</i>	0	0	0	0	0	<i>Geplante Inbetriebnahme 31.12.2025</i>
3.b.1	<i>Fokusbereich 3: Innovative Werkzeuge Online-Akteneinsicht von Bauakten</i>	0	0	0	0	0	<i>Geplante Inbetriebnahme 31.12.2025</i>
3.b.2	<i>Fokusbereich 3: Innovative Werkzeuge KI-gestütztes Straßenmanagementsystem</i>	0	0	0	0	0	<i>Geplante Inbetriebnahme 01.05.2025</i>
3.c.1	<i>Fokusbereich 4: Basis-IT-Infrastruktur und Betrieb Langzeitarchivierung Bauakten</i>	0	0	0	0	0	<i>Geplante Inbetriebnahme 01.04.2025</i>
3.c.2	<i>Fokusbereich 4: Basis-IT-Infrastruktur und Betrieb Verschlüsselung eGo-Net</i>	0	0	0	0	0	<i>Geplante Inbetriebnahme 01.08.2025</i>

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Einnahmen/Ausgaben					Erläuterungen
		2024 ⁽¹⁾	2025 ⁽²⁾	2026	2027	2028	
		EURO					
1	2	3	4	5	6	7	8
	Ausgaben						
3.c.3	<i>Fokusbereich 4: Basis-IT-Infrastruktur und Betrieb XTA-Infrastruktur</i>	0	0	0	0	0	<i>Geplante Inbetriebnahme 01.08.2025</i>
3.c.4	<i>Fokusbereich 4: Basis-IT-Infrastruktur und Betrieb Siegelservers</i>	0	0	0	0	0	<i>Geplante Inbetriebnahme 01.05.2025</i>

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Einnahmen/Ausgaben					Erläuterungen
		2024 ⁽¹⁾	2025 ⁽²⁾	2026	2027	2028	
		EURO					
1	2	3	4	5	6	7	8
II.	Sachanlagevermögen	25.000	27.000	25.000	10.000	10.000	
1.	Andere Anlagen						
2.	BGA	25.000	27.000	25.000	10.000	10.000	
3.	Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	<i>Alle Projekte, die bis 2028 fertiggestellt wurden, im Finanzplan als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen</i>

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Einnahmen/Ausgaben					Erläuterungen
		2024 ⁽¹⁾	2025 ⁽²⁾	2026	2027	2028	
		EURO					
1	2	3	4	5	6	7	8
III.	Finanzanlagen	0	0	0	0	0	
IV.	Jahresverlust	0	0	85.596	41.415	0	
V.	Tilgung langfristiger Kredite	0	0	0	0	0	
VI.	Auflösung Sonderposten	268.977	394.941	473.990	328.648	325.300	
VII.	Vermehrung Nettogeldvermögen	0	0	0	0	0	
	Zwischensumme Ausgaben	373.006	637.941	599.586	395.063	385.300	
	Endsumme Einnahmen ./. Ausgaben	0	0	0	0	0	

⁽¹⁾ des laufenden Jahres, d. h. des dem Planjahr vorangegangenen Jahres

⁽²⁾ des Planjahres

Teil E

Stellenübersicht



Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr 2025

Erläuterung



Stand: 05.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Abkürzungsverzeichnis	3
2.	Vorbericht.....	4
2.1.	Vorbemerkungen	4
2.2.	Gesamtsituation	6
2.3.	Zusammenstellung i.S.v § 12 EigVO	9
2.4.	Erfolgsplan i.S.v § 13 EigVO.....	11
2.4.1.	Erträge.....	11
2.4.1.1.	Umsatzerlöse.....	11
2.4.1.2.	Sonstige betriebliche Erträge	14
2.4.2.	Aufwendungen	16
2.4.2.1.	Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen.....	16
2.4.2.2.	Personalaufwand	16
2.4.2.3.	Abschreibungen	16
2.4.2.4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	16
2.4.2.5.	Zinsaufwendungen	17
2.4.3.	Betriebsergebnis/ Jahresfehlbetrag.....	18
2.5.	Vermögensplan i.S.v § 14 EigVO	19
2.6.	Finanzplan i.S.v § 16 EigVO	20
2.7.	Stellenplan i.S.v § 15 EigVO.....	21

1. Abkürzungsverzeichnis

A.i.B.	Anlagen im Bau
AutiSta	Software für Automation im Standesamt
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EG	Entgeltgruppe
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
ePR – Sammelakte	el. Personenstandsregister – Sammelakte
ePW	el. Personenstandswesen
GMM	Governikus Multimessenger
HHJ	Haushaltsjahr
KFA	kommunaler Finanzausgleich
NGA	Next Generation Access
RZVK	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
s.b.A.	sonstige betriebliche Aufwendungen
s.b.E	sonstige betriebliche Erträge
SoPo mit RL-Anteil	Sonderposten mit Rücklagenanteil
SSGT	Saarländischer Städte- und Gemeindetag
VJ	Vorjahr
VZÄ	Vollzeitäquivalente

2. Vorbericht

2.1. Vorbemerkungen

Der Zweckverband eGo-Saar wurde im Frühjahr 2004 von 47 Kommunen des Saarlandes gegründet, um für die kommunale Ebene E-Government-Lösungen an zentraler Stelle entwickeln und umsetzen zu lassen. Ebenso sollten vom Verband Lösungen entwickelt werden, die die verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse straffen und die Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für BürgerInnen, Unternehmen und Wirtschaft zu verbessern, um damit gleichzeitig das Verwaltungshandeln der kommunalen Behörden transparenter und günstiger zu gestalten.

Seit Anfang 2008 gehören dem eGo-Saar 63 kommunale Mitgliedsverwaltungen an. 2023 ist dem Verband der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF) als neues Mitglied beigetreten. Somit ist der eGo-Saar mit 64 Mitgliedern der mitgliederstärkste rein kommunale Zweckverband im Saarland.

Der Verband hat sich in den letzten Jahren Themen angenommen, die für die Kommunen relevant sind und überwiegend auf Grund von Rechtsgrundlagen umgesetzt werden müssen (Online-Zugangs-Gesetz, sicheres Verwaltungsnetz zur Nutzung des DOI Netzes, Führung von elektron. Personenstandsregistern, Eröffnung eines elektron. Zugangs, Vermittlungsstelle – Nutzung der XStandards, el. Meldewesen, u.a.). Gleichzeitig hat der eGo-Saar in der Vergangenheit Leistungen entwickelt und Kompetenzen aufgebaut, die freiwillig in Anspruch genommen werden können. So bietet der Verband seinen Mitgliedern in zunehmendem Maße zentrale Lösungen zur Nutzung an (Ratsinformationssystem, Dokumentenmanagementsystem, Reisekostenabrechnungssystem, u.a.).

Seit 2009 ist beim eGo-Saar das Breitbandbüro Saar angesiedelt, welches zentraler Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema Breitband ist. Ebenso ist der eGo-Saar Projektträger des Projektes „Gigapakt Schulen Saar“, welches die Anbindung der saarländischen Schulen mit Glasfaseranschlüssen vorsieht.

Wesentliche Aufgabe für die Zukunft ist die Standardisierung der Fachverfahren in den Verwaltungen und der zentrale Betrieb derselben.

Die Ansätze der Planung basieren auf den Ergebnissen des Jahresabschlusses 2023 sowie auf den Hochrechnungen für das Wirtschaftsjahr 2024 unter Berücksichtigung laufender Vertragsbeziehungen und künftiger Entwicklungen. Dabei wird den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit entsprochen.

Der Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2025 wurde entsprechend der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Satzung des Zweckverbandes eGo-Saar in der jeweils geltenden Fassung erarbeitet.

2.2. Gesamtsituation

Im Jahr 2025 wird es eine wesentliche Aufgabe sein, die Kommunikation mit den Mitgliedsverwaltungen zu verbessern, um den Anforderung noch mehr gerecht zu werden.

Neben dieser grundsätzlichen Aufgabenstellung steht der Verband auch vor fachlichen Herausforderungen. Eine zentrale Aufgabe des Zweckverbandes eGo-Saar wird es 2025 sein, die Herausforderungen des Onlinezugangsgesetzes abzuschließen. Die Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung gesetzlicher Regelungen, die bspw. aus den Anforderungen aufgrund des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) hervorgehen, wird den Verband auch im Wirtschaftsjahr 2025 sowie in den Folgejahren beschäftigen. Diese Anforderungen, aber auch die wachsende Erwartungshaltung von Bürgern und Wirtschaft an eine moderne medienfreundliche Verwaltung werden durch die Zusammenarbeit im Zweckverband eGo-Saar gestemmt.

Die in den vergangenen Jahren erarbeiteten Leistungen, die von den Mitgliedern auf Basis der Freiwilligkeit oder aufgrund gesetzlicher Regelungen gegen Entgelt in Anspruch genommen werden können, werden weiter ausgebaut. Ebenfalls gewinnen durch die immer stärker vernetzten Infrastrukturen sowie die zunehmende elektr. Datenübermittlung auch die Anforderungen an die Sicherheit der Daten und der Infrastrukturen weiter an Bedeutung. Daher wurde das bisherige kommunale Netz – eGo-NET durch das neue „Verwaltungsnetz Saarland“ abgelöst, welches nun in einem zweiten Schritt mit einer Verschlüsselung versehen werden soll.

Ein weiteres Hauptaugenmerk wird auf die Diskussion zu möglichen Unterstützungsleistungen des Verbandes mit Möglichkeiten zur Konsolidierung der kommunalen IT gelegt. Hierbei wird der Schwerpunkt auf der Standardisierung und dem notwendigen zentralen Betrieb von Fachverfahrensanwendungen liegen. Dadurch wird ein Grundstein für die Entlastung vor allem kleinerer Verwaltungen gelegt und Voraussetzungen für die interkommunale Zusammenarbeit gelegt.

Durch das Projekt „Gigapakt Schulen Saar“ wurden alle saarländischen Schulen mit Glasfaseranschlüssen zu versorgen. Als letzte aber auch umfangreiche Aufgabe steht nun die Abrechnung der Fördermittel mit allen Fördermittelgebern an.

Fördermittel für den Betrieb des Verwaltungsnetzes Saarland sind in Höhe von 1.025.000 € in den Wirtschaftsplan 2025 einkalkuliert. Ebenso erhält der Verband für das Breitbandbüro Saar einen Förderbetrag von 489.061 € für das Wirtschaftsjahr 2025. Aus dem Fördertopf Digitalisierungsoffensive Kommunen, der insgesamt 17 Mio € beinhaltet, werden

neben dem Anteil der reinen Projektfördermittel 62.877 € für die Neuausrichtung des eGo-Saar bereitgestellt und im Wirtschaftsplan 2025 berücksichtigt.

Die vom Verband angebotenen Dienstleistungen werden von den Mitgliedern anhand des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses vergütet.

Der Erfolgsplan 2025 weist Erträge in Höhe von 12.256.832 € (Vorjahr 8.449.262 T€) und Aufwendungen in Höhe von 12.250.748 € (Vorjahr 8.440.564 T€) auf.

Die Erlöse aus Leistungen, die von Mitgliedern in Anspruch genommen werden, können insgesamt gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden.

	Plan 2025 in €
1. Leistungen gegen Entgelt	4.397.400
2. Erträge aus Fördermitteln	5.445.025
3. Übrige (u.a. SoPo mit RL-Anteil)	2.414.407
Gesamterträge	12.256.832

Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr um 408.150 € angestiegen. Die Personalausgaben machen einen Anteil von rd. 27 % der Aufwendungen im Wirtschaftsjahr 2025 aus.

	Plan 2025 in €
1. Personalaufwand	3.284.100
2. Materialaufwand/Fremdleistungen	5.820.274
3. Abschreibungen	506.857
4. Übrige (u.a. SoPo mit RL-Anteil)	2.627.517
5. Zinsaufwendungen	12.000
Gesamtaufwand	12.250.748

Die Zusammensetzung der Einzelpositionen wird unter Punkt 2.4.2 Erfolgsplan des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2025 detailliert erläutert.

Die Personalkostenplanung wurde auf Basis der Stellenübersicht 2025 erarbeitet.

Für die Umsetzung von Projekten und Sachanlagen sind Investitionen in Höhe von rd. 243.000 € geplant.

Der Kassenkredit wird auf einen Höchstbetrag von 2.000.000 € festgelegt.

2.3. Zusammenstellung i.S.v § 12 EigVO

Auf Grund der §§ 12 ff. der EigVO und der Satzung des Zweckverbandes eGo-Saar, bekannt gemacht im Amtsblatt des Saarlandes vom 22.04.2004, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 04.11.2021, beschließt die Verbandsversammlung folgenden Wirtschaftsplan:

Es betragen

1. im Erfolgsplan	
■ die Erträge	12.256.832,00 €
■ die Aufwendungen	12.250.748,00 €
■ der Gewinn	6.084,00 €
2. im Vermögensplan	
■ die Einnahmen	637.941,00 €
■ die Ausgaben	637.941,00 €
3. Es werden festgesetzt	
■ der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen	0,00 €
■ der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
■ der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	2.000.000,00 €
4. Die Stellenübersicht weist 41 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.	
5. Der Stand des Eigenkapitals	
■ Beträgt zum 31.12.2018	- 127.841,47 €
■ Beträgt zum 31.12.2019	259.563,32 €
■ Beträgt zum 31.12.2020	146.700,79 €
■ Beträgt zum 31.12.2021	173.194,97 €
■ Beträgt zum 31.12.2022	175.721,68 €

■ Betrag zum 31.12.2023	172.627,78 €
■ Betrag zum 31.12.2024 voraussichtlich	181.325,78 €

2.4. Erfolgsplan i.S.v § 13 EigVO

Die Ansätze der Planung für das Wirtschaftsjahr 2025 basieren auf den Ergebnissen des Jahresabschlusses 2023 sowie auf den Hochrechnungen des Geschäftsjahres 2024 unter Einbeziehung zukünftiger Entwicklungen.

2.4.1. Erträge

Insgesamt sind im Wirtschaftsjahr 2025 Erträge in Höhe von rund 12.256.832 € geplant. Diese setzen sich aus Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen zusammen.

2.4.1.1. Umsatzerlöse

Bei den Umsatzerlösen handelt es sich um Nutzungsentgelte für Leistungen, die durch Mitglieder in Anspruch genommen werden können. Bei der Ermittlung der Einnahmen wurde überwiegend auf Erfahrungswerte und laufende Vertragsverhältnisse, bzw. Interessensabfragen zurückgegriffen.

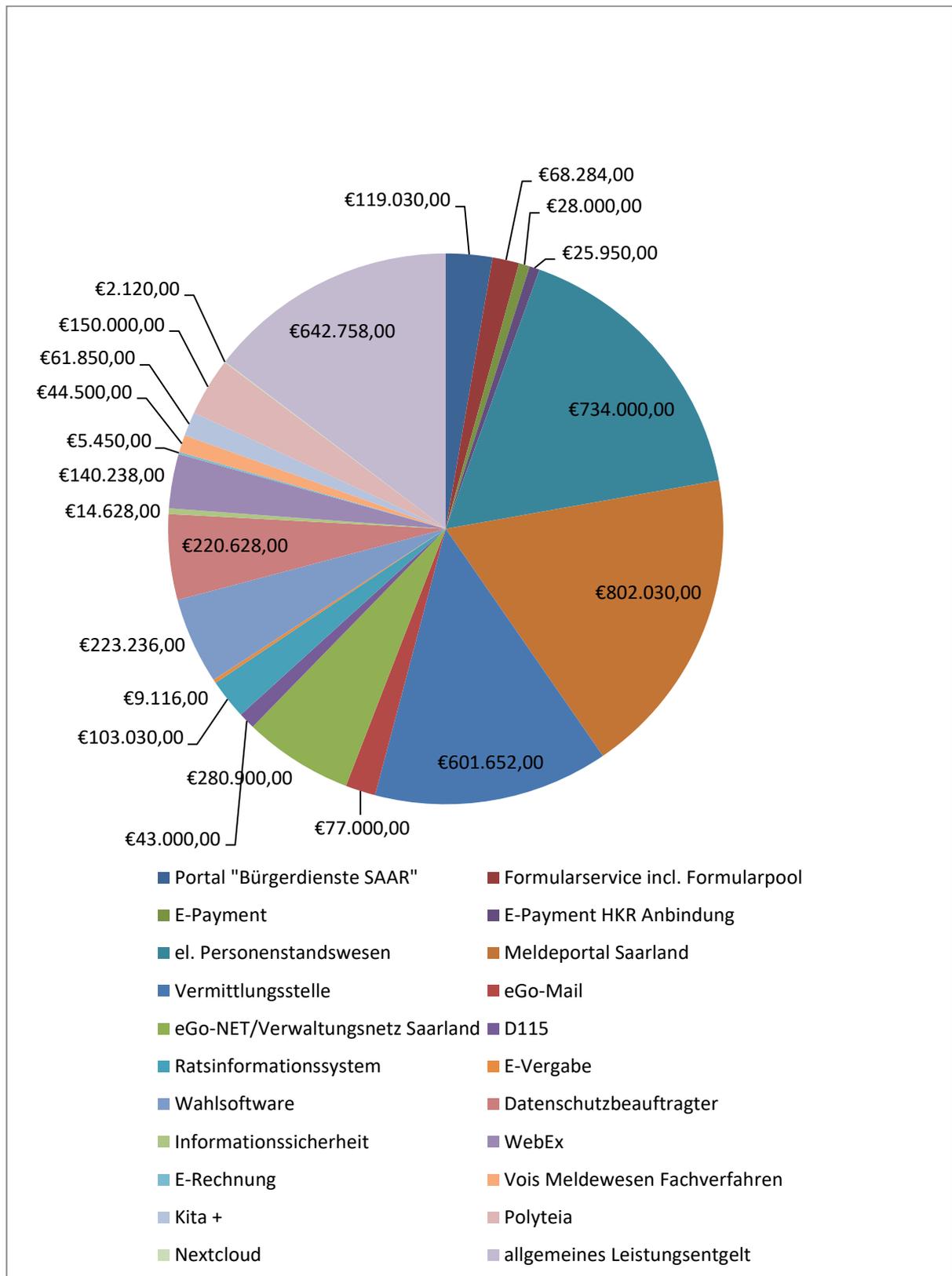
Daneben wurde eingeschätzt, dass zusätzlich weitere Verwaltungen Leistungen des Zweckverbandes eGo-Saar in Anspruch nehmen werden. Bei neu einzuführenden Leistungen wurde eine mögliche Nutzerzahl geschätzt und die daraus resultierenden Einnahmen in die Planung aufgenommen.

Die Umsatzerlöse im Wirtschaftsjahr 2025 setzen sich wie folgt zusammen:

Portal "Bürgerdienste SAAR"	119.030,00 €
Formularservice incl. Formularpool	68.284,00 €
E-Payment	28.000,00 €
E-Payment HKR Anbindung	25.950,00 €
Personenstandswesen	734.000,00 €
Meldeportal Saarland	802.030,00 €
Vermittlungsstelle	601.652,00 €
eGo-Mail	77.000,00 €
Verwaltungsnetz Saarland	280.900,00 €
D115	43.000,00 €
Ratsinformationssystem	103.030,00 €
E-Vergabe	9.116,00 €
Wahlsoftware	223.236,00 €
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter	220.628,00 €
Informationssicherheit	14.628,00 €
WebEx	140.238,00 €

E-Rechnung	5.450,00 €
Vois Meldewesen Fachverfahren	44.500,00 €
Kita +	61.850,00 €
Polyteia	150.000,00 €
Nextcloud	2.120,00 €
Allgemeines Leistungsentgelt	642.758,00 €
	<hr/>
	<u>4.397.400,00 €</u>

Verteilung der Umsatzerlöse in Diagrammform:



2.4.1.2. Sonstige betriebliche Erträge

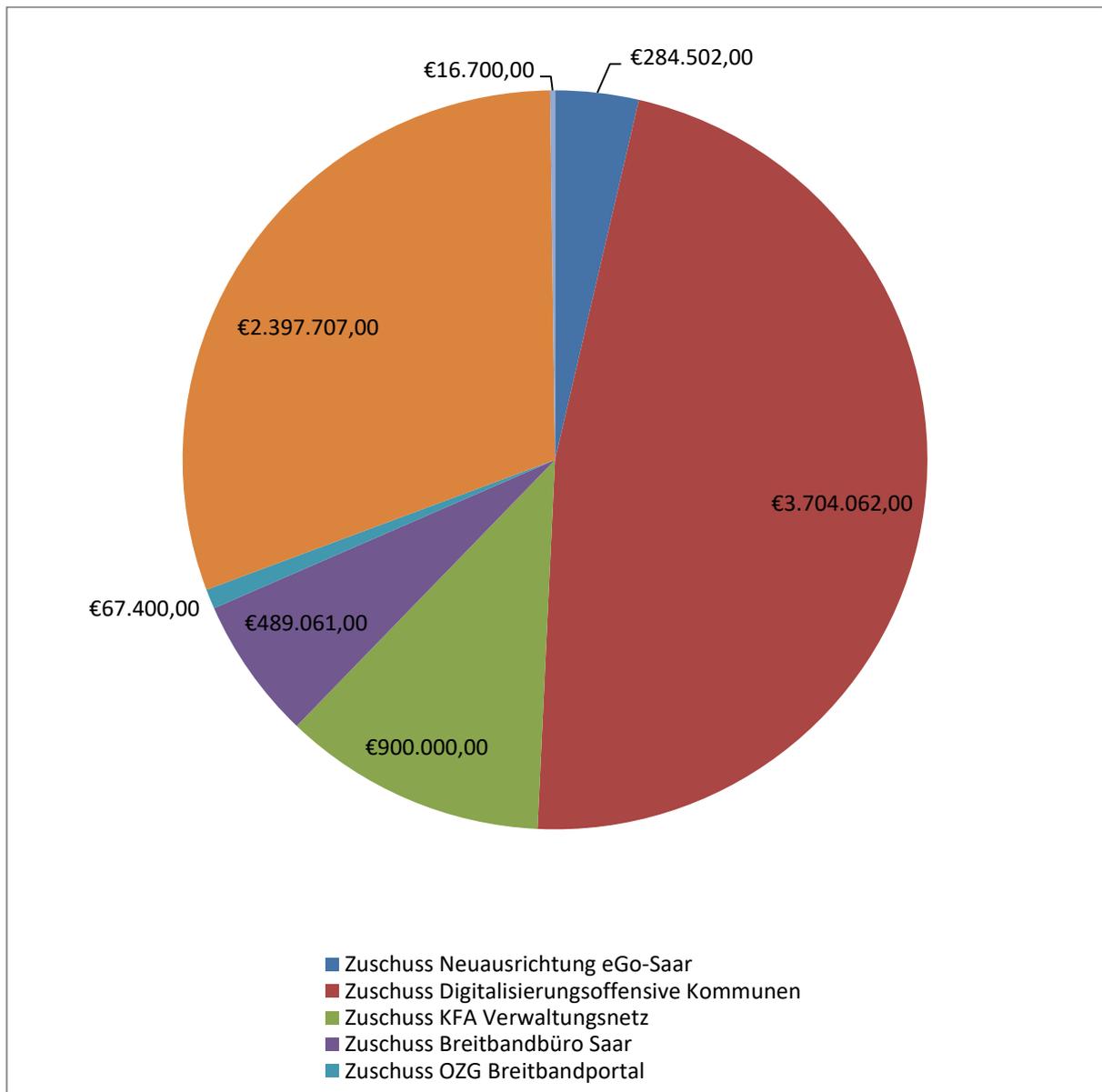
Die sonstigen betrieblichen Erträge sind im Wirtschaftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um rund 3.100.500 € gestiegen.

Die Position sonstige betriebliche Erträge enthält Zuschüsse vom Land für die Neuausrichtung des Zweckverbands eGo-Saar, sowie für die Digitalisierungsoffensive Kommunen. Eine Bedarfszuweisung aus dem KFA für das „Verwaltungsnetz Saarland“ wurde ebenso wie die Förderung des Breitbandbüro Saar durch die Staatskanzlei in die s.b.E. eingerechnet.

Enthalten in den s.b.E ist auch die Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil. Da sich die Zuführung zum Sonderposten mit Rücklagenanteil nicht erfolgswirksam auswirkt, sondern nur gesondert ausgewiesen werden muss, ist dieser Betrag auch in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge im Wirtschaftsjahr 2025 setzen sich wie folgt zusammen:

Zuschuss Neuausrichtung Zweckverband eGo-Saar	284.502,00 €
Zuschuss Digitalisierungsoffensive Kommunen	3.704.062,00 €
Zuschuss für das Verwaltungsnetz Saarland	900.000,00 €
Zuschuss für das Breitbandbüro	489.061,00 €
Zuschuss OZG Breitbandportal	67.400,00 €
Sonstige s.b.E.	16.700,00 €
Auflösung/Zuführung SoPo mit RL-Anteil	2.397.707,00 €
	<hr/>
	7.859.432,00 €
	<hr/> <hr/>

Verteilung der sonstigen betrieblichen Erträge in Diagrammform:

2.4.2. Aufwendungen

Im Wirtschaftsjahr 2025 werden Aufwendungen in Höhe von insgesamt 12.250.748 € erwartet. Dies entspricht einer Zunahme von 3.810.184 € gegenüber dem Vorjahr. Die Aufwendungen setzen sich aus Materialaufwand, Aufwendungen für Personal und Personalnebenkosten, Abschreibungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Zinsaufwendungen zusammen.

2.4.2.1. Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen

Der Materialaufwand setzt sich aus auftragsbezogenen Betriebs- und Pflege-/Wartungsleistungen für die Leistungen des Verbandes zusammen. Daneben fließen Fremdleistungen in Form von Beratung und Weiterentwicklung für die Projekte und Leistungen des Verbandes in die Aufwendungen ein. Ebenso sind die Erstattungen der Gelder aus den Auskünften über das Meldeportal Saarland an die Kommunen in den Aufwendungen einkalkuliert.

2.4.2.2. Personalaufwand

Der Posten Personalaufwand erhöht sich gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2024 um 408.150 €. Er beinhaltet die Gehälter, Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung der im Stellenplan berücksichtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.4.2.3. Abschreibungen

Die geplanten Abschreibungen betragen im Wirtschaftsjahr 2025 rd. 506.850 €. Die Berechnung der Abschreibungen erfolgt nach linearer Methode auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

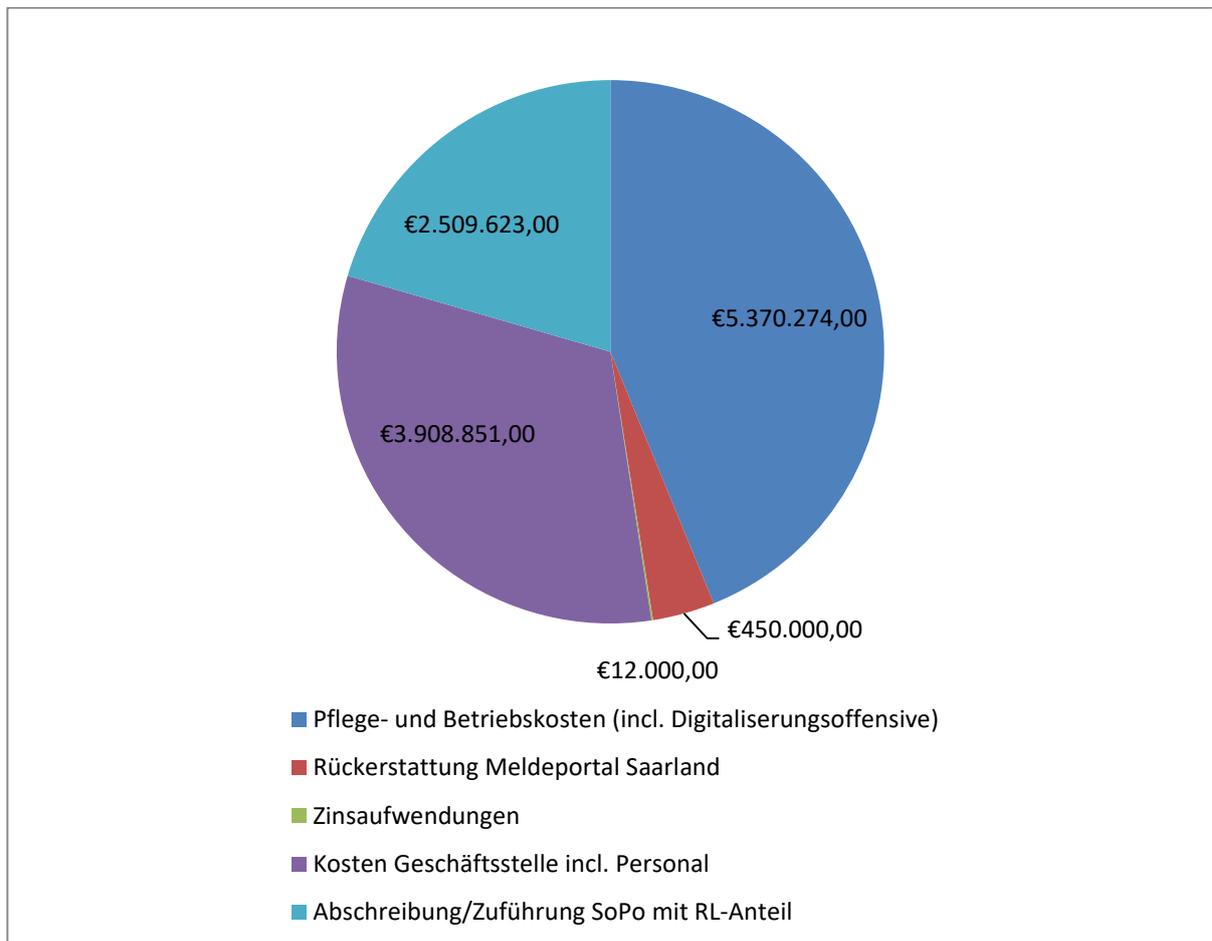
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (s.b.A.) enthalten die laufenden Aufwendungen der Geschäftsstelle wie Miete, Beiträge, Versicherungen sowie die Kosten für das Breitbandbüro Saar. Hier muss auch die Zuführung zum Sonderposten mit Rücklagenanteil ausgewiesen werden. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden mit insgesamt 2.627.517 € veranschlagt.

Die s.b.A. im Wirtschaftsjahr 2025 setzen sich wie folgt zusammen:

Miete/Mietnebenkosten	198.150,00 €
Gemeinkosten	279.190,00 €
Reisekosten/Fortbildungskosten	54.500,00 €
Kosten Abordnung Personal Breitbandbüro Saar	93.000,00 €
SoPo RL-Anteil	2.002.677,00 €
	2.627.517,00 €

2.4.2.5. Zinsaufwendungen

Ein Kassenkredit wurde bisher nicht aufgenommen. Die Inanspruchnahme in 2025 gilt ebenfalls als eher unwahrscheinlich. Zinsaufwendungen fallen lediglich im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung im Zusammenhang mit dem Projekt „Gigabitpakt Schulen Saar“ und der Förderung „Digitalisierungsoffensive Kommunen“ an.

Verteilung der Aufwendungen in Diagrammform:**2.4.3. Betriebsergebnis/ Jahresfehlbetrag**

Im Saldo zwischen den Erträgen und Aufwendungen ergibt sich ein positives Ergebnis in Höhe von 6.084 €.

2.5. Vermögensplan i.S.v § 14 EigVO

Die Summe der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan belaufen sich auf jeweils 637.941 €.

Die Einnahmen resultieren aus investiven Zuschüssen in Höhe von 125.000 €, sowie den Abschreibungen in Höhe von 506.857 € und dem Jahresgewinn in Höhe von 6.084 €.

Die Ausgaben beinhalten nachträgliche Investitionen für die Umsetzung von Dienstleistungen des Verbandes, die bereits in Betrieb sind. Ebenso werden Softwarekosten und Betriebs- und Geschäftsausstattung für die Geschäftsstelle berücksichtigt. Ausgaben für Projekte im Rahmen der Digitalisierungsoffensive Kommunen werden für 2025 nicht eingeplant, da sie durch die Planansätze der Jahre 2022 und 2023 bereits gedeckt sind. Die Investitionen gliedern sich wie folgt:

Software	55.000 €
Verwaltungsnetz	125.000 €
Autista	36.000 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.000 €
	<hr/>
	243.000 €
	<hr/> <hr/>

Ebenso in den Ausgaben integriert ist die Auflösung des SoPo mit RL-Anteil in Höhe von 394.941 €.

2.6. Finanzplan i.S.v § 16 EigVO

Der fünfjährige Finanzplan beinhaltet die Weiterentwicklung des Vermögensplans. Hier werden unter anderem Investitionen für Software und BgA berücksichtigt.

Verlässliche Aussagen über das Jahr 2025 hinaus sind allerdings zurzeit nicht möglich. Hierzu laufen Gespräche mit der Landesverwaltung über die Digitalisierung im Saarland und den saarländischen Kommunen. Im Rahmen dieser Gespräche soll der E-Government-Pakt erneuert und eine zukünftige finanzielle Kostenübernahme durch das Land geregelt werden.

2.7. Stellenplan i.S.v § 15 EigVO

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2025 weist insgesamt 41 Stellen aus und bleibt somit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Wirtschaftsplan 2025 des Zweckverbandes eGo-Saar im Überblick

Der Wirtschaftsplan 2025 - Erfolgsplan

	Erfolgsplan 2024	IST 2023 in Euro	Plan 2024 in Euro	Plan 2025 in Euro
1.	Umsatzerlöse	3.187.273	3.690.330	4.397.400
2.	Sonstige betriebliche Erträge	2.696.547	4.758.932	7.859.432
	<i>Ergebnis (1. – 2.)</i>	5.856.820	8.449.262	12.256.832
3.	Materialaufwand	2.772.567	3.871.123	5.820.274
4.	Personalaufwand	2.012.827	2.875.950	3.284.100
5.	Abschreibungen	278.618	315.838	506.857
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	789.374	1.372.653	2.627.517
7.	Zinsaufwendungen	6.513	5.000	12.000
	<i>Ergebnis (3. – 7.)</i>	5.859.899	8.440.564	12.250.748
8.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.079	8.698	6.084
9.	Sonstige Steuern	-15		
10.	Jahresergebnis	-3.094	8.698	6.084
	Entwicklung Eigenkapital	172.627	181.325	187.409

09.12.2024

Teil A: Beamtinnen und Beamte

Bezeichnung des Teilhaushalts	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt-	Besoldungsgruppe 2025		Besoldungsgruppe 2024		tatsächliche Stellenbesetzung am 30. Juni 2024		Vermerke Erläuterungen
	HHJ	VJ			BG	VZÄ	BG	VZÄ	BG	VZÄ	
	1. Datenschutz	1			1	Bereichsleitung	500	A12	1	A12	
	2	2	ext. DSB	500	A11	1	A11	1	A9	1	
2. Breitband	3	3	Leiter BBB	300	A13	1	A13	1	A13	1	

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bezeichnung des Teilhaushalts	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		tatsächliche Stellenbesetzung		Vermerke Erläuterungen
					2025		2024		am 30. Juni 2024		
	HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
1. Verwaltung	1	1	Verwaltungsleitung	900	15Ü	1	15Ü	1	15Ü	1	Tz. 35h
	2	2	Verwaltungsleitung	900	15Ü	1	15Ü	1	15Ü	1	
	3	3	Assistenz Verwaltungsleitung	900	8	1	8	1	8	0,90	
	4	4	Finanzverwaltung	900	11	1	11	1	10	1	
	5	5	Finanzverwaltung	900	10	1	10	1	-	-	
	6	6	Gremienarbeit/Kommunikation	900	10	1	10	1	10	1	
	7	7	Personalsachbearbeitung	900	9c	1	9c	1	9c	0,77	
	8	8	Jurist	900	13	1	13	1	-	-	
2. Projekt	9	9	Bereichsleitung	100	12	1	12	1	12	0,80	Tz. 31,12h
	10	10	Sachbearbeitung	100	10	1	10	1	-	-	
	11	11	Sachbearbeitung	100	10	1	10	1	-	-	
	12	12	Sachbearbeitung	100	10	1	10	1	-	-	
	13	13	Innovationsmanagement	100	10	1	10	1	-	-	
	14	14	Projektleiter	100	13	1	13	1	13	1	
	15	15	Projektleiter	100	13	1	13	1	13	0,82	
	16	16	Projektleiter	100	13	1	13	1	13	1	
3. Betrieb	17	17	Bereichsleitung	200	12	1	12	1	12	1	
	18	18	Sachbearbeitung	200	10	1	10	1	10	1	
	19	19	Sachbearbeitung	200	10	1	10	1	10	1	
	20	20	Sachbearbeitung	200	10	1	10	1	10	1	
	21	21	Sachbearbeitung	200	10	1	10	1	-	-	
4. Breitband	22	22	stv. Bereichsleitung	300	13	1	13	1	13	1	Tz. 31,12h
	23	23	Sachbearbeitung	300	11	1	11	1	11	0,80	
5. Zentraler IT- Betrieb	24	24	Bereichsleitung	400	12	1	12	1	12	1	Tz. 30h
	25	25	Systemadministration	400	9b	1	9b	1	9b	0,77	
	26	26	Systemadministration	400	10	1	10	1	10	1	
	27	27	Systemadministration	400	10	1	10	1	10	1	
6. Datenschutz IT-Sicherheit	28	28	Sachbearbeitung	500	11	1	11	1	10	1	
	29	29	Sachbearbeitung	500	11	1	11	1	10	1	
7. OZG	30	30	Bereichsleitung / Systemarchitekt	600	13	1	13	1	13	1	Tz. 25h
	31	31	Sachbearbeitung	600	10	1	10	1	10	0,64	
	32	32	Prozessmanager	600	13	1	13	1	13	1	
	33	33	Prozessmanager	600	13	1	13	1	13	1	
	34	34	Prozessmanager	600	12	1	12	1	12	1	
	35	35	Sachbearbeitung	600	11	1	11	1	11	0,90	
	36	36	Sachbearbeitung	600	11	1	11	1	-	-	
	37	37	Sachbearbeitung	600	10	1	10	1	-	-	

Bezeichnung des Teilhaushalts	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Entgeltgruppe 2025		Entgeltgruppe 2024		tatsächliche Stellenbesetzung am 30. Juni 2024		Vermerke Erläuterungen
	HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
	38	38			Sachbearbeitung	600	10	1	10	1	

befristet:

2. Projekt			Projektmanager	100	12	1	12	1	12	1	
4. Breitband			Sachbearbeitung	300	13	1	-	-	-	-	
			Sachbearbeitung	300	13	1	-	-	-	-	

Teil C: Gesamt

Bezeichnung des Teilhaushalts	Zahl der Stellen 2025			Zahl der Stellen 2024			Zahl der am 30. Juni 2024 tatsächlich besetzten Stellen			Vermerke Erläuterungen
	Beamt- innen/ Beamte	tarifl. Beschäftigte	insgesamt	Beamtinnen/ Beamte	tarifl. Beschäftigte	insgesamt	Beamt- innen/ Beamte	tarifl. Beschäftigte	insgesamt	
1. Verwaltung	0	8	8	0	8	8	0	5,67	5,67	
2. Projekt	0	8	8	0	8	8	0	3,62	3,62	
3. Betrieb	0	5	5	0	5	5	0	4	4	
4. Breitband	1	2	3	1	2	3	1	1,80	2,8	
5. zentraler IT-Betrieb	0	4	4	0	4	4	0	3,77	3,77	
6. Datenschutz & IT- Sicherheit	2	2	4	2	2	4	1,73	2	3,73	
7. OZG	0	9	9	0	9	9	0	5,54	5,54	
Insgesamt	3	38	41	3	38	41	2,73	26,4	29,13	

2025/1763 BVInformation
öffentlich**Kommunale Wärmeplanung für St. Ingbert**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 04.02.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Kenntnisnahme	13.02.2025	N
Stadtrat	Kenntnisnahme	11.03.2025	Ö

Sachverhalt

Die Stadt St. Ingbert hat im Juni letzten Jahres das Planungsbüro EnergieEffizienz GmbH mit der Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung für St. Ingbert beauftragt. Hierbei müssen die Arbeitsschritte Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenarien mit Maßnahmenkatalog, Beteiligung von Verwaltungseinheiten und relevanten Akteuren, Verfestigungsstrategie, Controlling-Konzept und Kommunikation abgearbeitet werden. Zur Begleitung des Prozesses hat sich eine Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung, der Biosphären-Stadtwerke, der Heizungsbaubetriebe sowie der Schornsteinfeger sowie dem zuständigen Beigeordneten gebildet. Nachdem nun die drei ersten Arbeitsschritte erarbeitet wurden und zahlreiche Besprechungen in unterschiedlichen Zusammensetzungen und Formaten stattgefunden haben, soll auch der zuständige Ausschuss über die Zwischenergebnisse informiert werden. Im Anschluss wird am 19. Februar im DJK-Sportheim eine erste öffentliche Veranstaltung stattfinden, um die Bevölkerung über den aktuellen Zwischenstand der kommunalen Wärmeplanung zu informieren.

Eine Vertreterin der EnergieEffizienz GmbH wird im Ausschuss vortragen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Erstellung des Konzepts belaufen sich auf 127.449 € brutto – dargestellt über die Sachkonten 552500 der Produkte 5.1.10.01 und 5.6.10.03. Der Bund gewährt hierauf eine Förderung von 103.295 €. Über die Verordnung zur Regelung des Belastungsausgleichs im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Wärmeplanung erhalten die Kommunen zudem vom Land 179.000 € plus 1,67 € pro Einwohner (rd. 238.000 €), nach Abzug der Bundesförderung somit rd. 135.000 €. Hierüber werden neben den Kosten für das Konzept, auch Personalkosten sowie sonstige Kosten abgedeckt.

Anlage/n

1	KWP IGB Bestands- und Potenzialanalyse Zusammenfassung
---	--

Kommunale Wärmeplanung für die Stadt St. Ingbert

Bestands- und Potenzialanalyse

13.01.2025

Anne Jüttner
Johanna Müggenborg
Romina Hafner



Agenda

- **Wo befinden wir uns in der Konzepterstellung?**
- **Bestandsanalyse**
 - Gemeindestruktur
 - Nutzertypen
 - Baualtersklassen
 - Beheizungsstruktur
 - Wärmebedarf
 - Energie- und THG-Bilanz
- **Potenzialanalyse**
 - Gesamtüberblick
 - Zentrale Potenziale für Wärme
 - Zentrale Potenziale für Strom
 - Dezentrale Potenziale



Lampertheim (Hessen)



Gründungsjahr 2010



KOMMUNAL- BERATUNG

- Energie-, Klimaschutz- und Quartierskonzepte für Kommunen
- Kommunale Wärmeplanung
- Sanierungsmanagement und Begleitung von Konzeptumsetzungen
- Energiesparen für Kitas und Schulen
- Fokusberatung Klimaschutz



FORSCHUNG & ENTWICKLUNG

- Forschung und Entwicklung von innovativen Energielösungen
- Forschungsprojekt Modellstadt25+ (2012-2017)
- Forschungsprojekt Q-SWOP / Quartiers-Strom-Wärme-Optimierung (2018-2023)



GEBÄUDE OPTIMIERUNG

- Planung & Baubegleitung für Neubau, Umbau und Altbausanierung
- Energieausweise
- Individuelle Sanierungsfahrpläne
- Baubegleitung
- Energieberatung für Privatpersonen, Kommunen und Unternehmen
- Beratung zu Fördermitteln

Zeitplan Kommunale Wärmeplanung

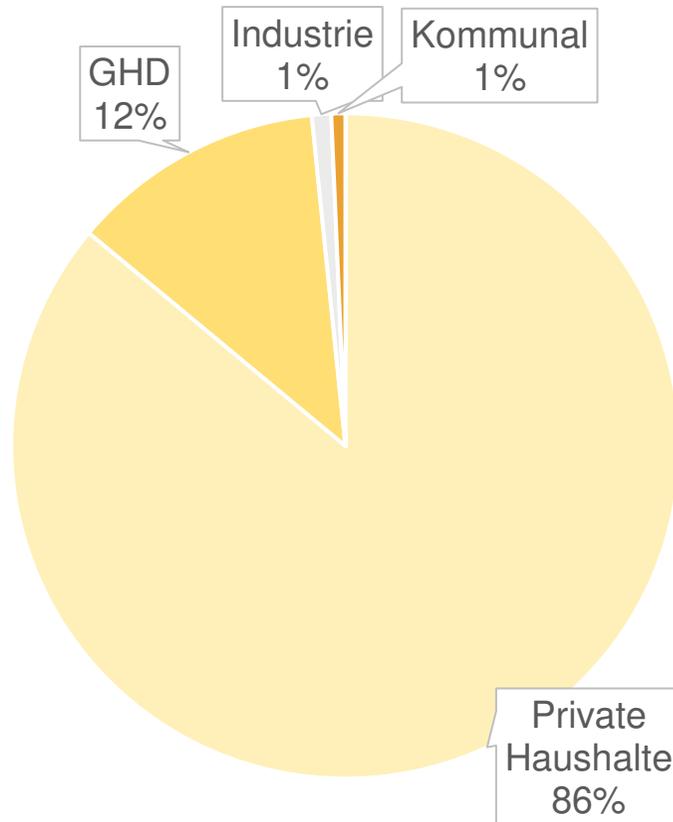
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
POS 0	Organisatorischer Rahmen						
POS A1	Bestandsanalyse						
POS A2	Potenzialanalyse						
POS A3	Zielszenario						
POS A4	Wärmewendestrategie						
POS A5	Partizipationsstrategie						
POS A6	Verstetigungsstrategie & Controlling-Konzept						
POS A7	Kommunikationsstrategie & Öffentlichkeitsarbeit						
	Beteiligung			1 2	3 / 4	5	6 7 / 8 9
	Schulferien						

Bestandsanalyse

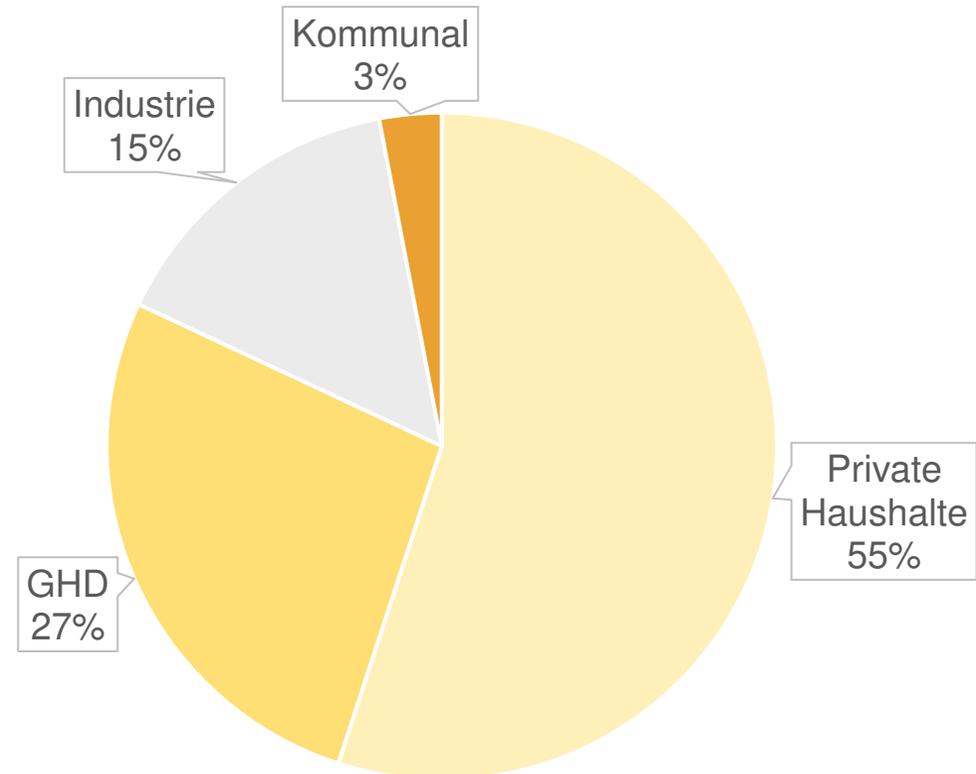


Nutzertypen Gesamtbilanz

Nutzertypen nach Anzahl

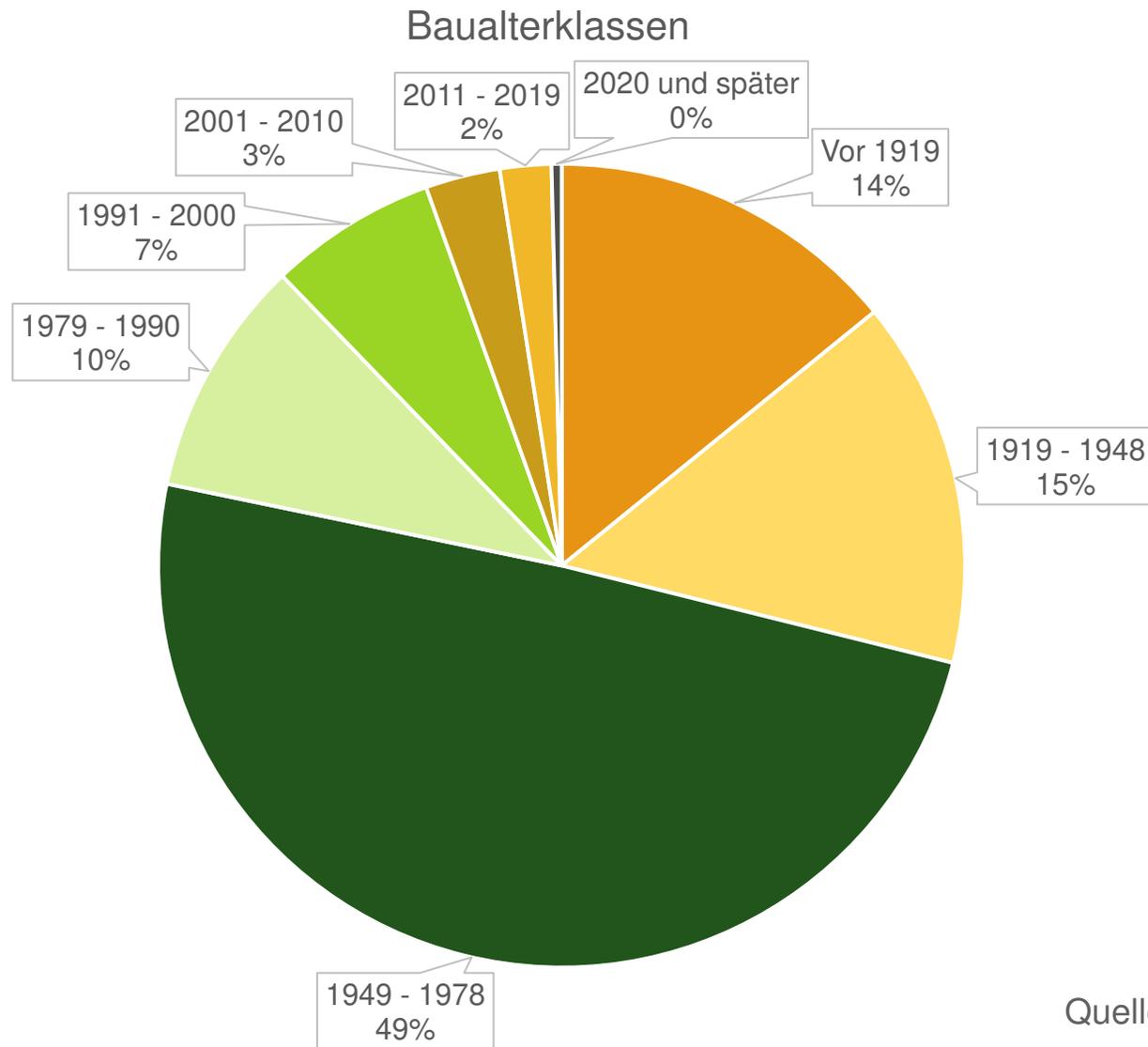


Nutzertypen nach beheizter Fläche



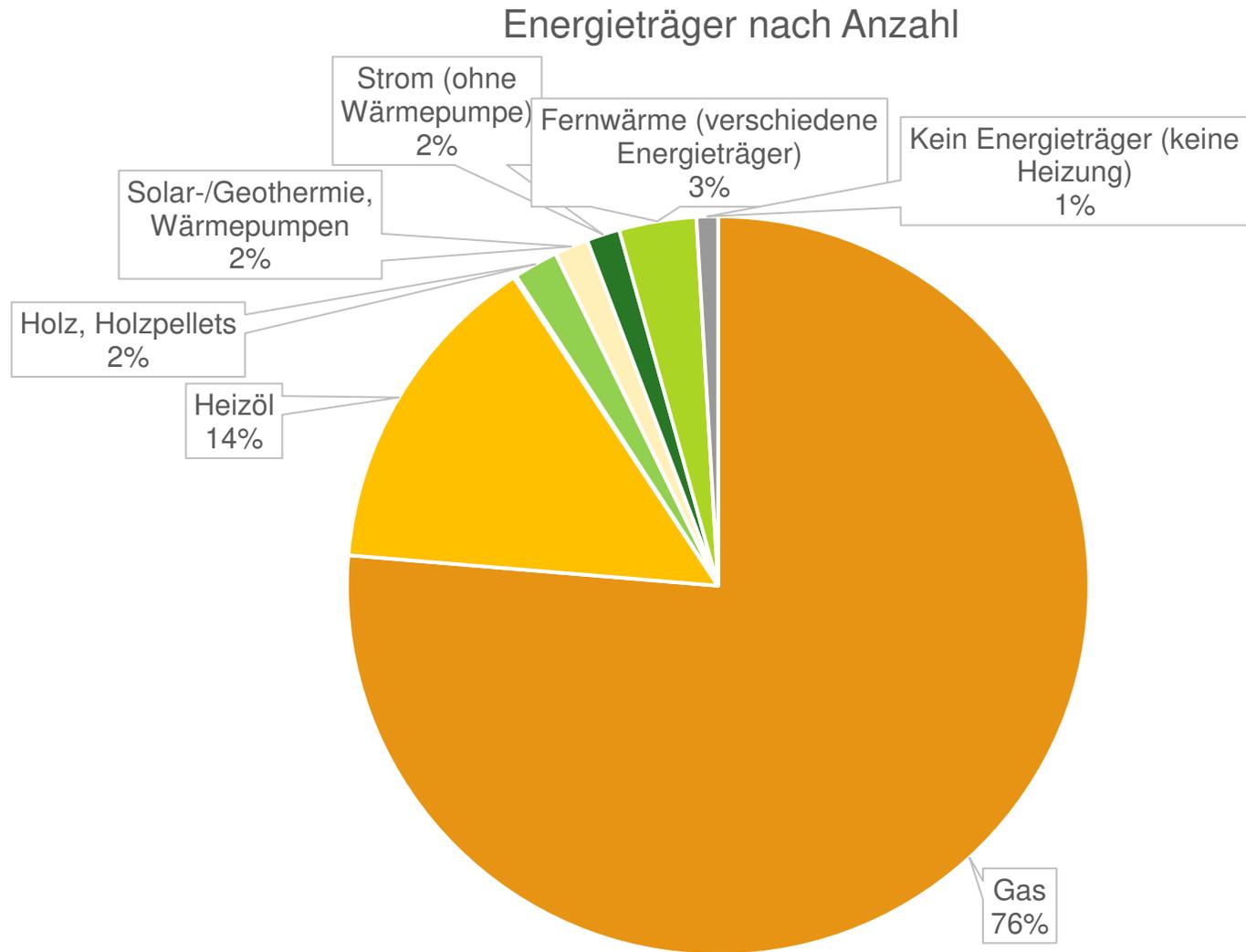
Quelle: infas 360, 2024

Baualterklassen Gesamtbilanz



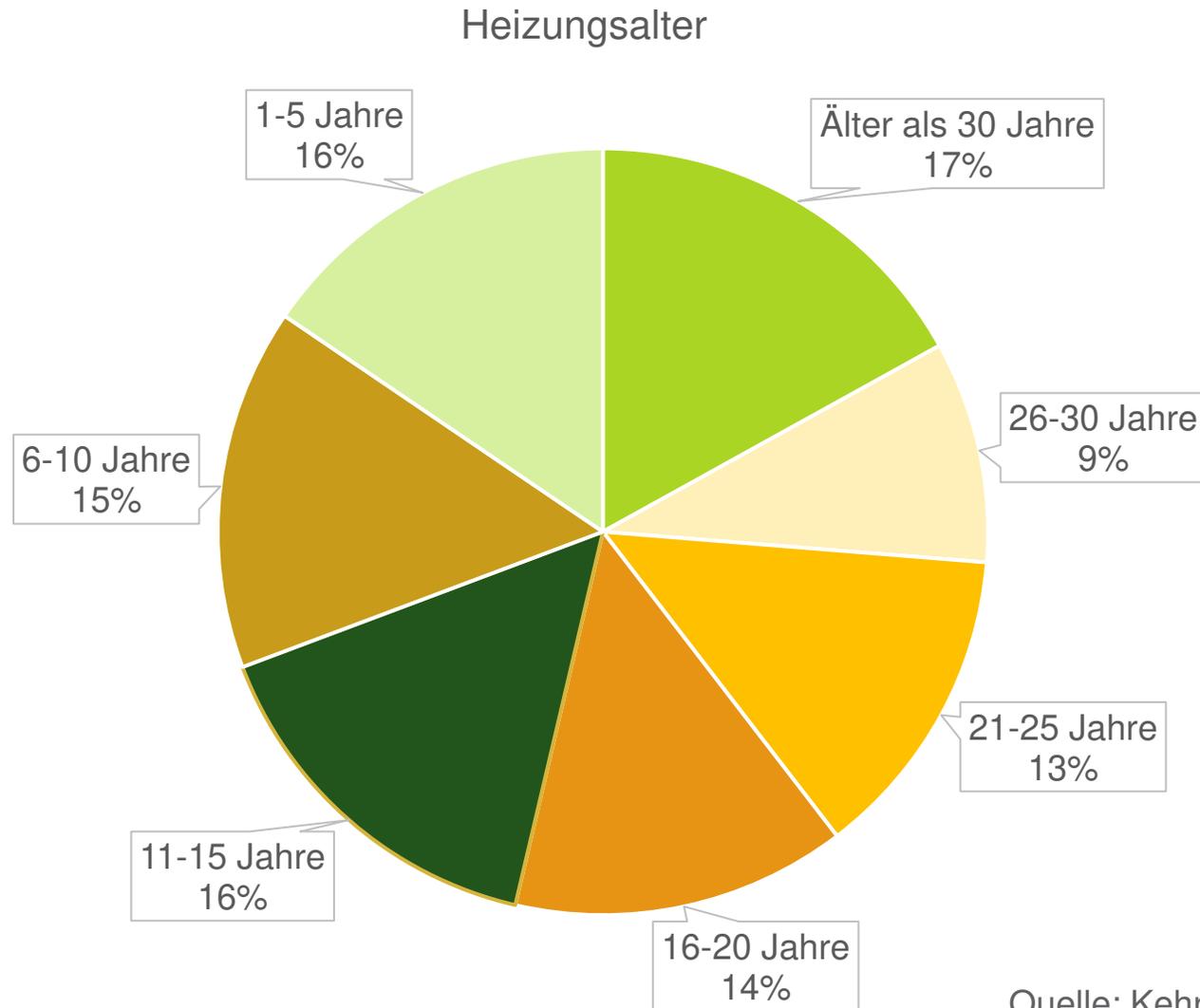
Quelle: Zensus, 2022

Energieträger Gesamtbilanz nach Anzahl



Quelle: Zensus, 2022

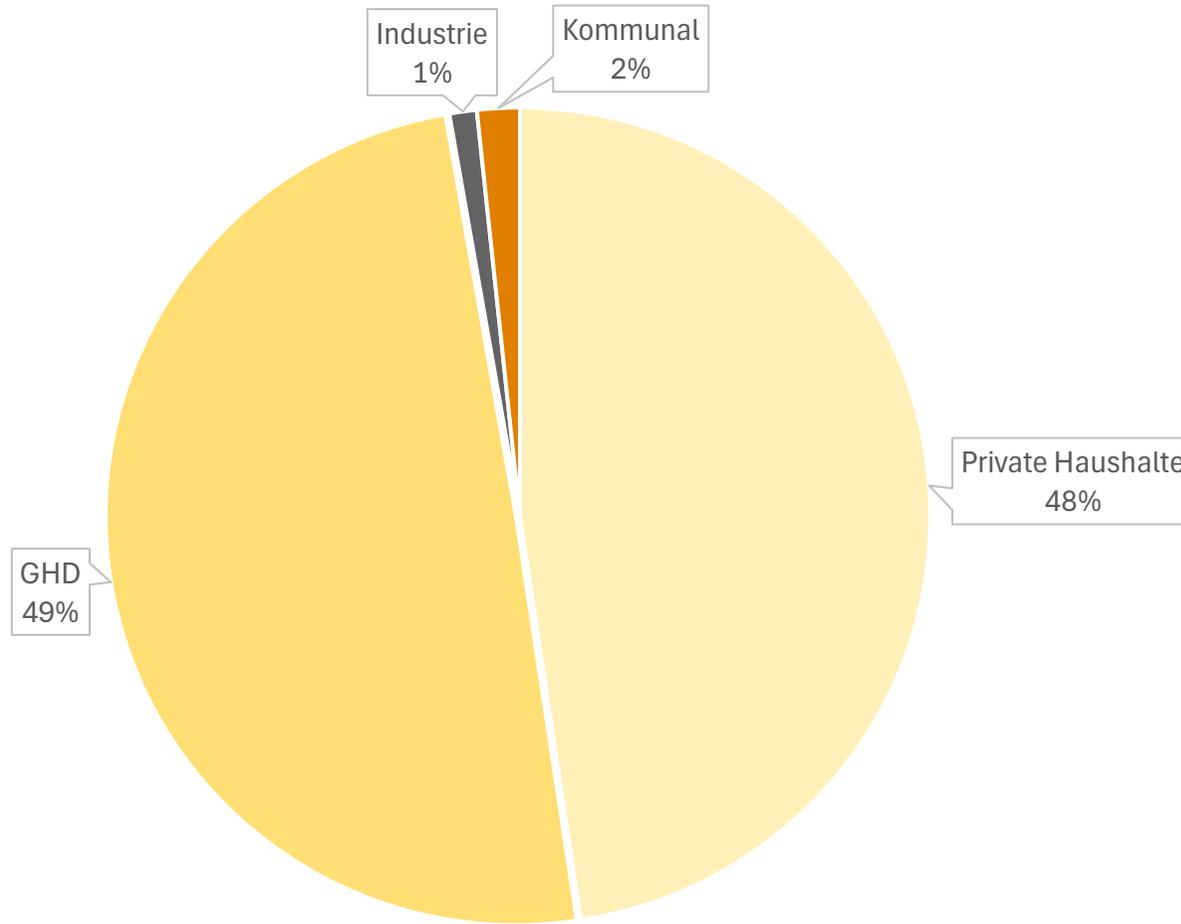
Heizungsalter Gesamtbilanz



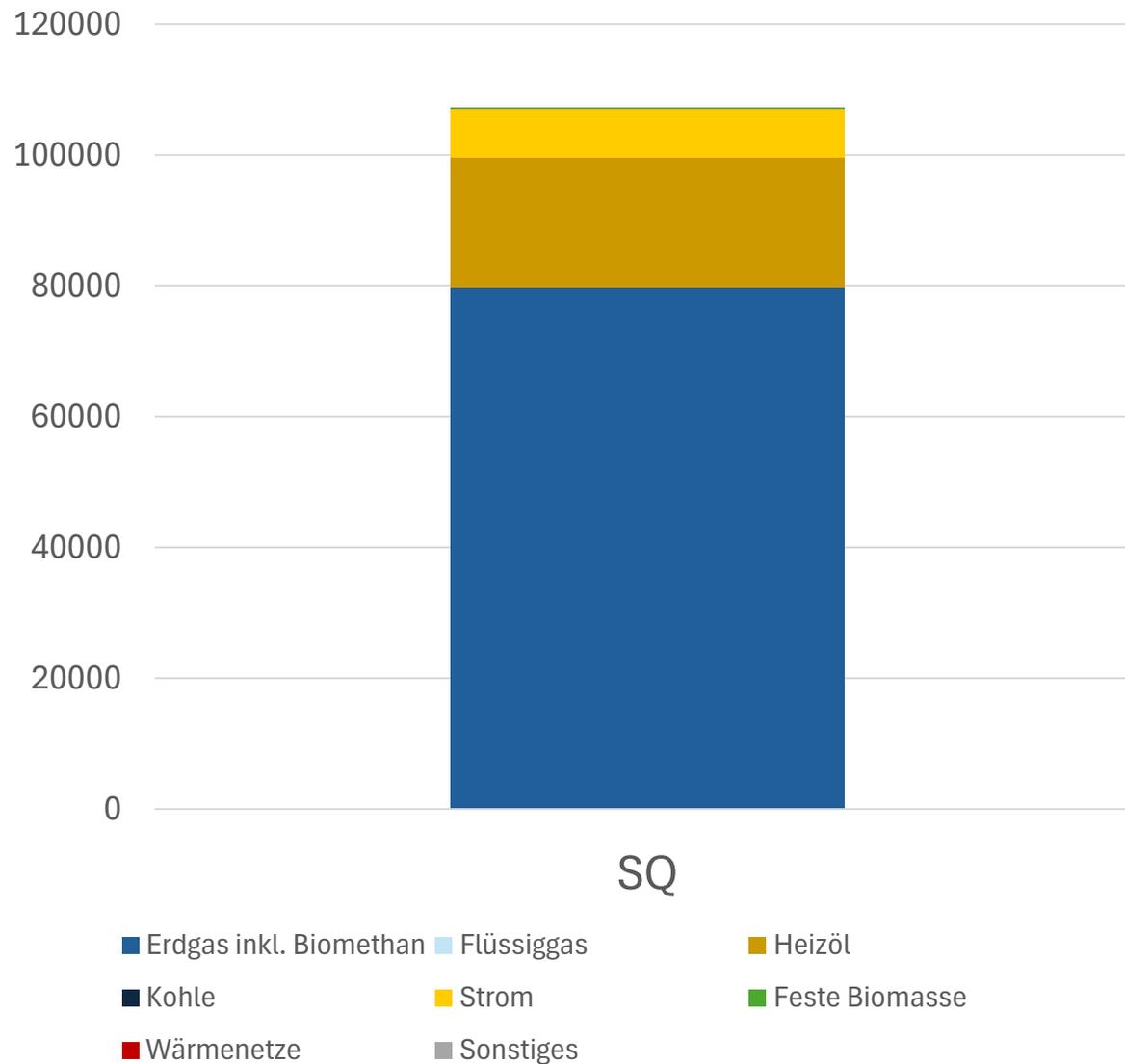
Quelle: Kkehrbuchdaten, 2024

Energiebilanz Status quo (nach Sektoren)

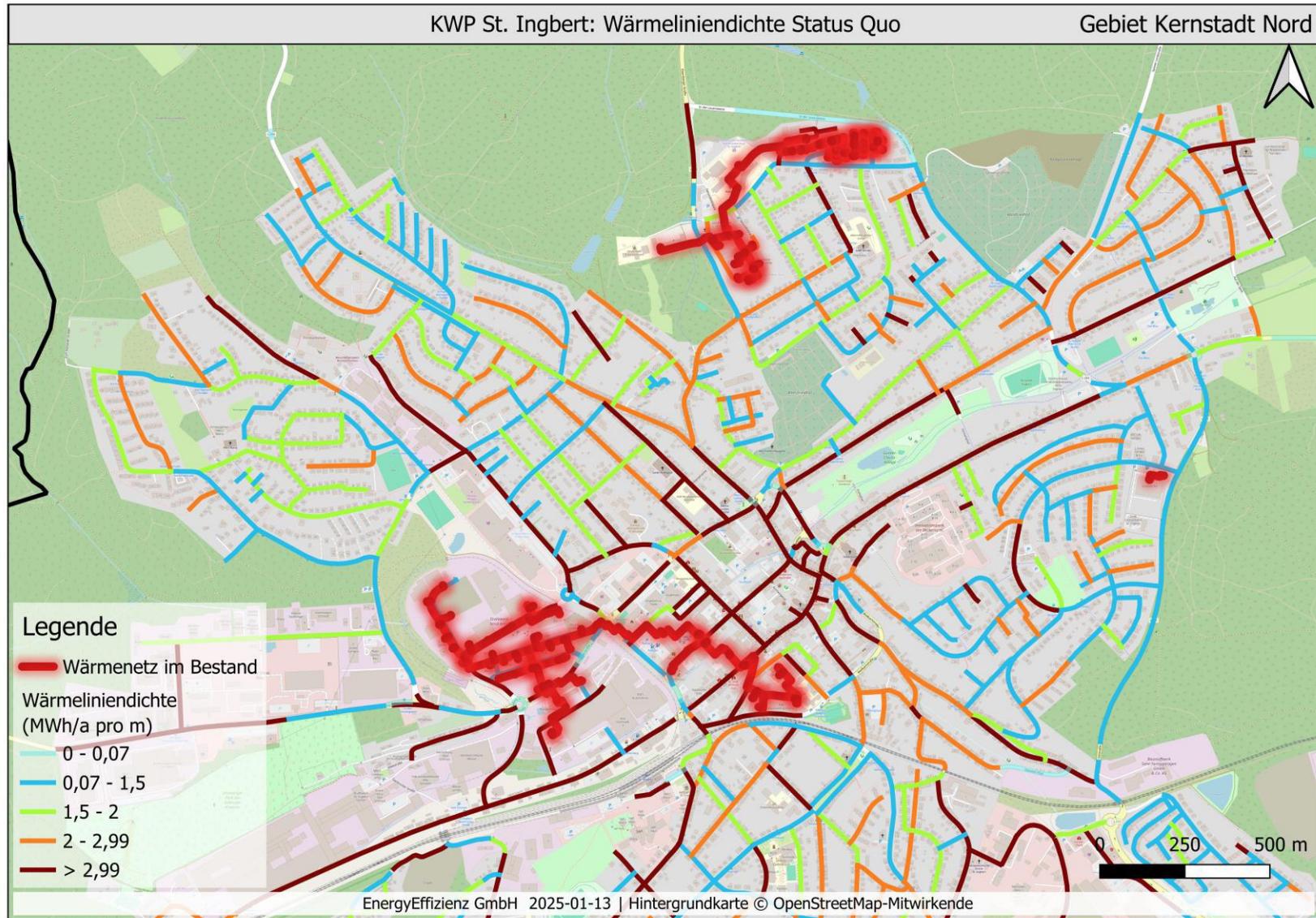
Endenergiemenge pro Sektor [GWh] Status quo



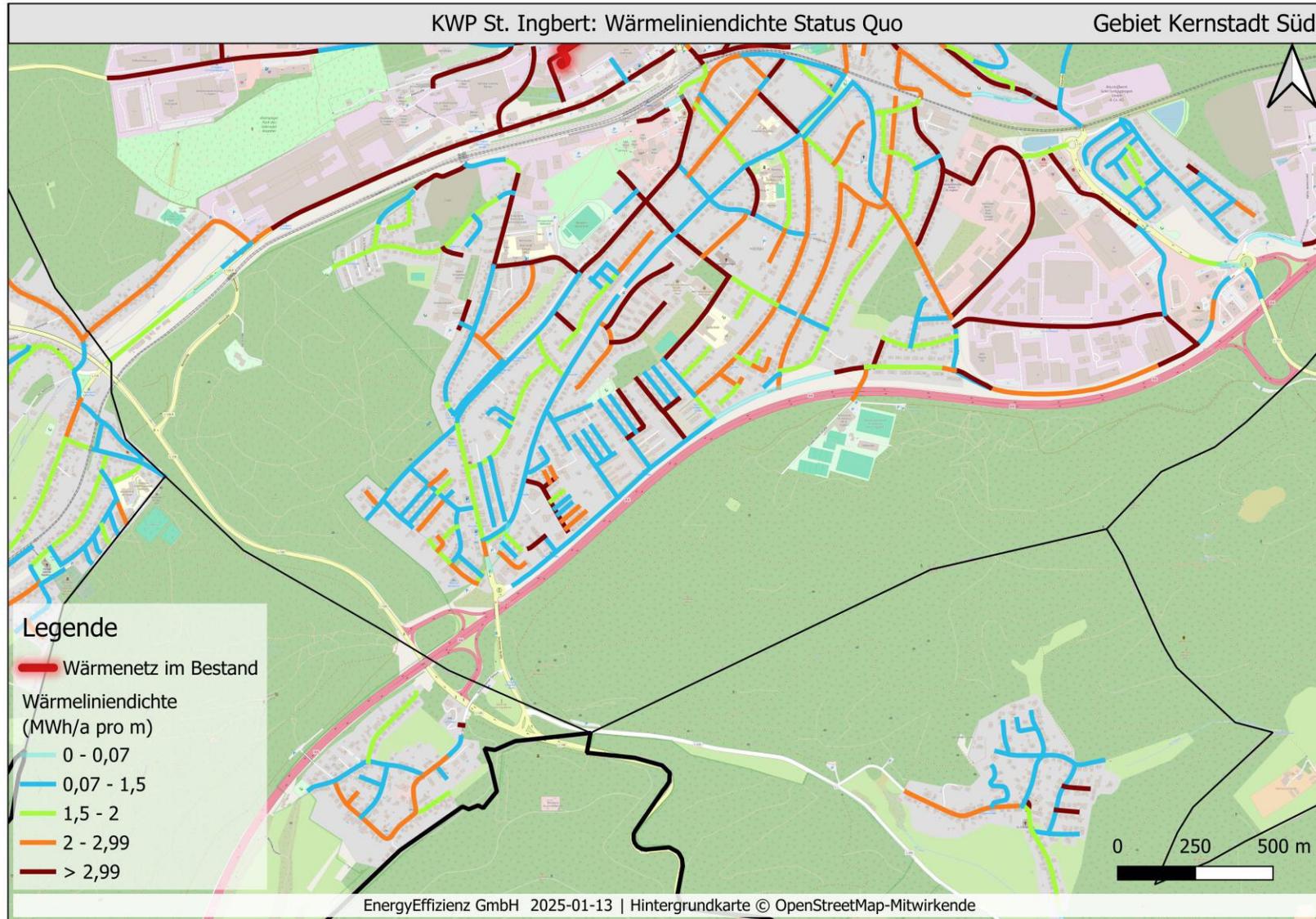
Emissionsbilanz SQ (nach Energieträgern)



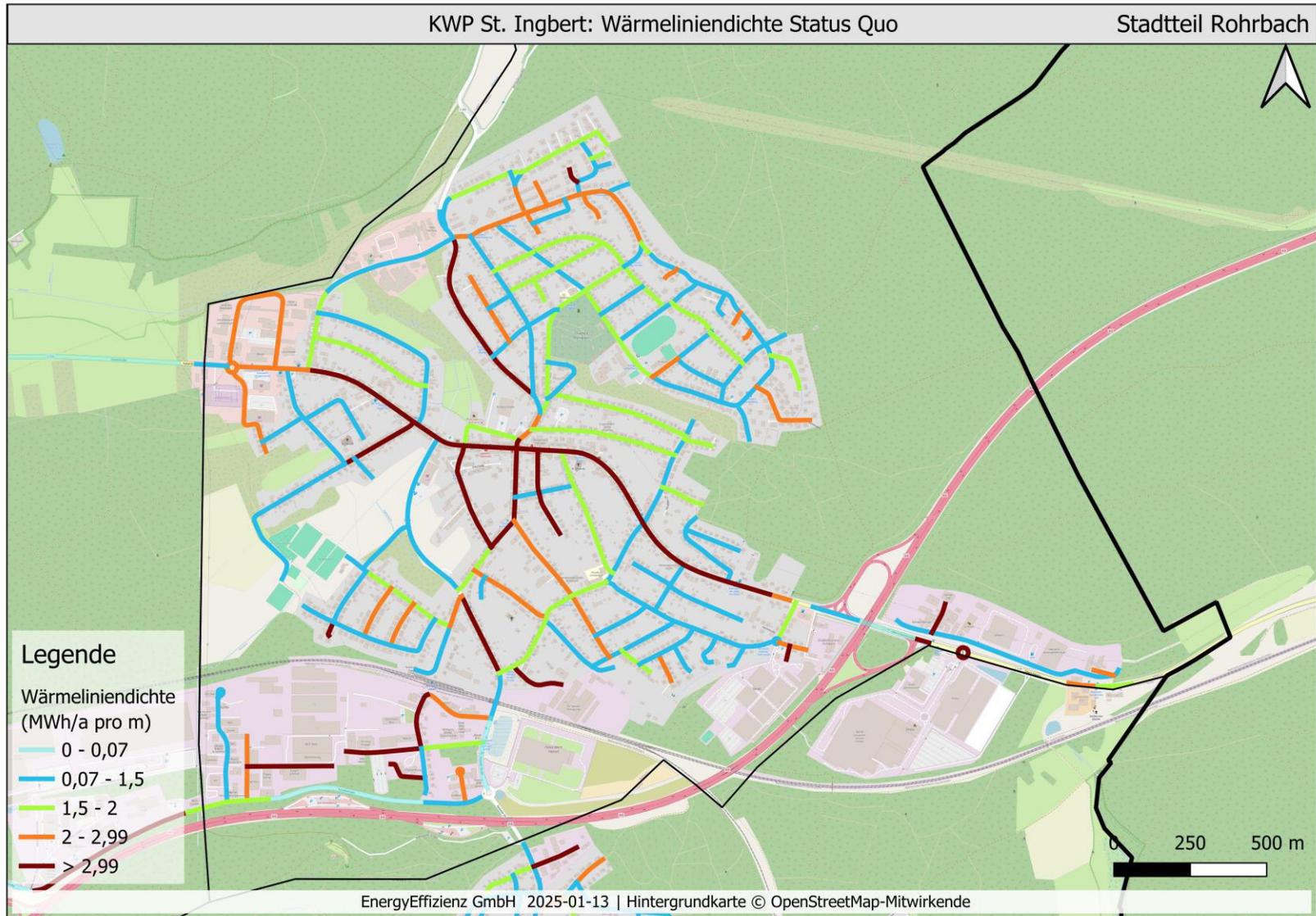
Wärmelinienichte St. Ingbert Mitte Nord



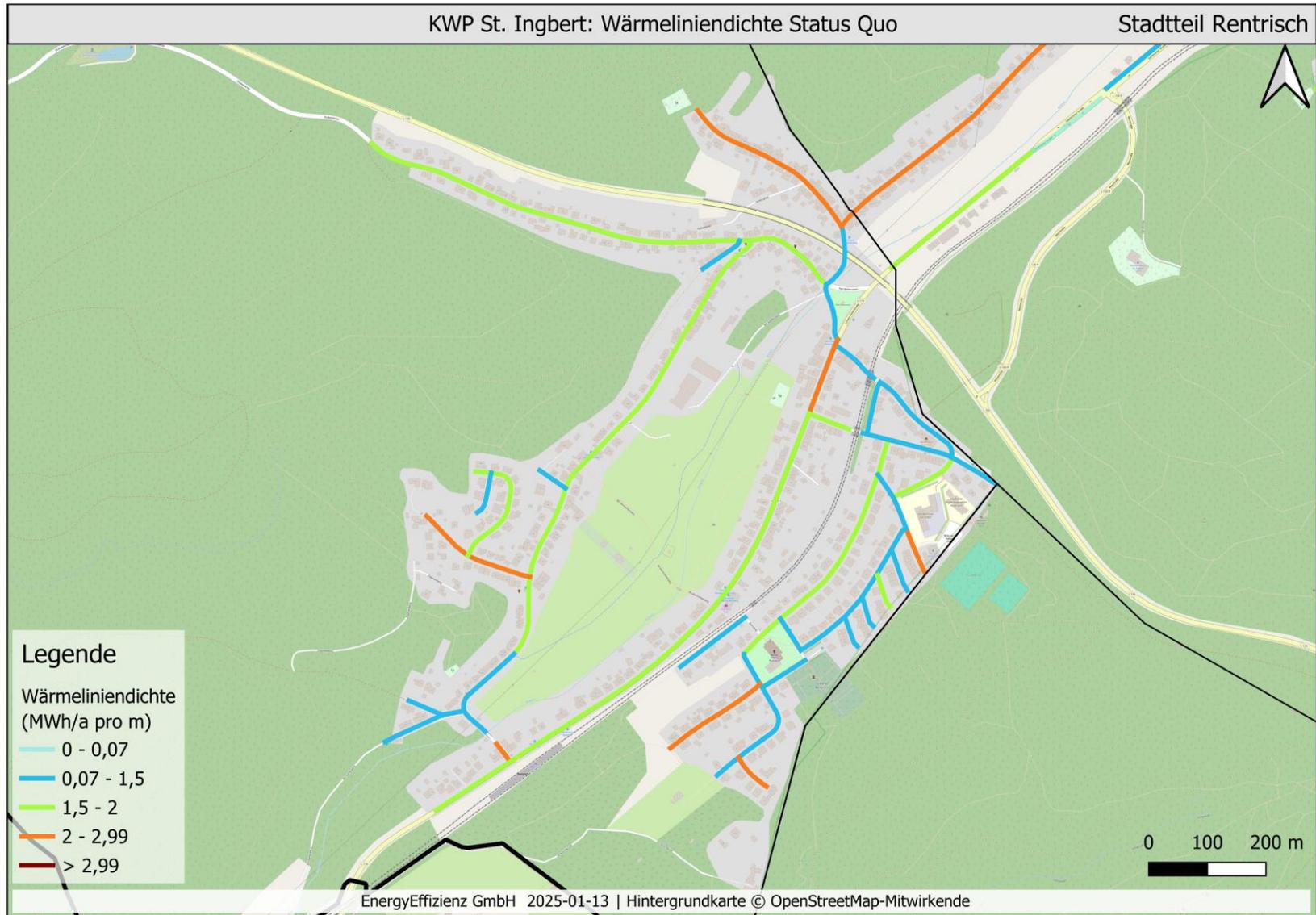
Wärmelinienrichte St. Ingbert Mitte Süd



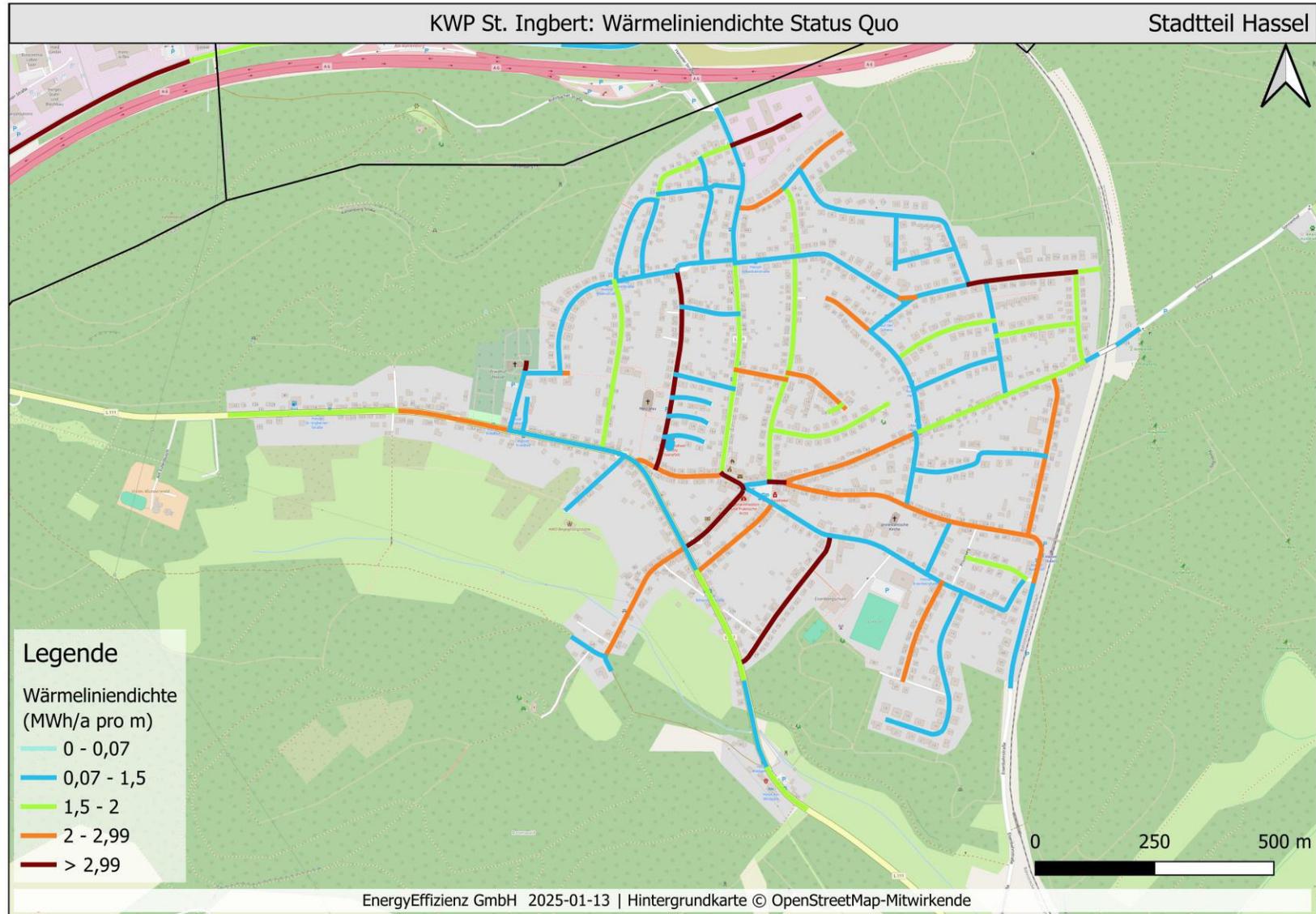
Wärmeliniedichte Rohrbach



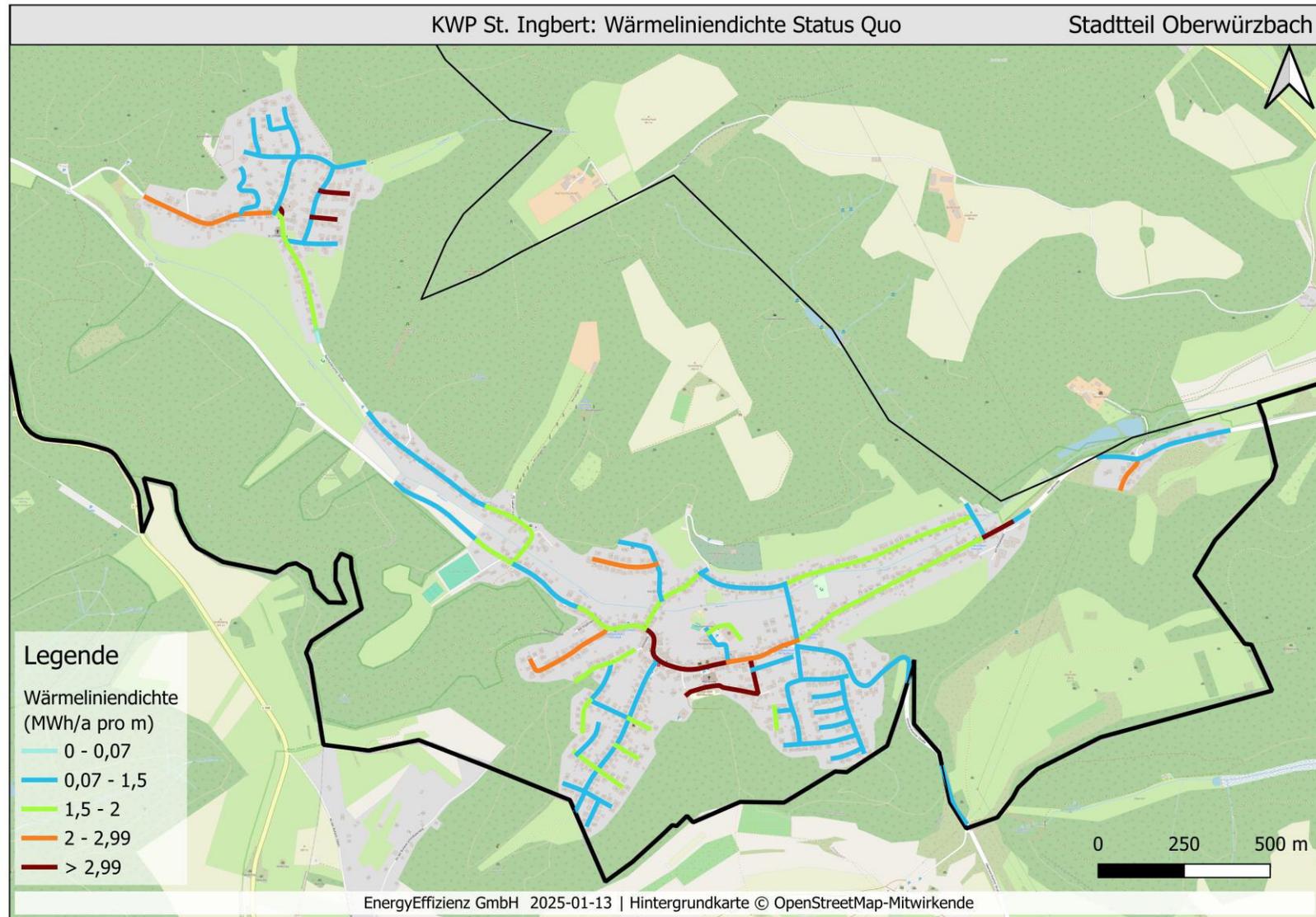
Wärmeliniendichte Rentrisch



Wärmeliniedichte Hassel



Wärmeliniedichte Oberwürzbach

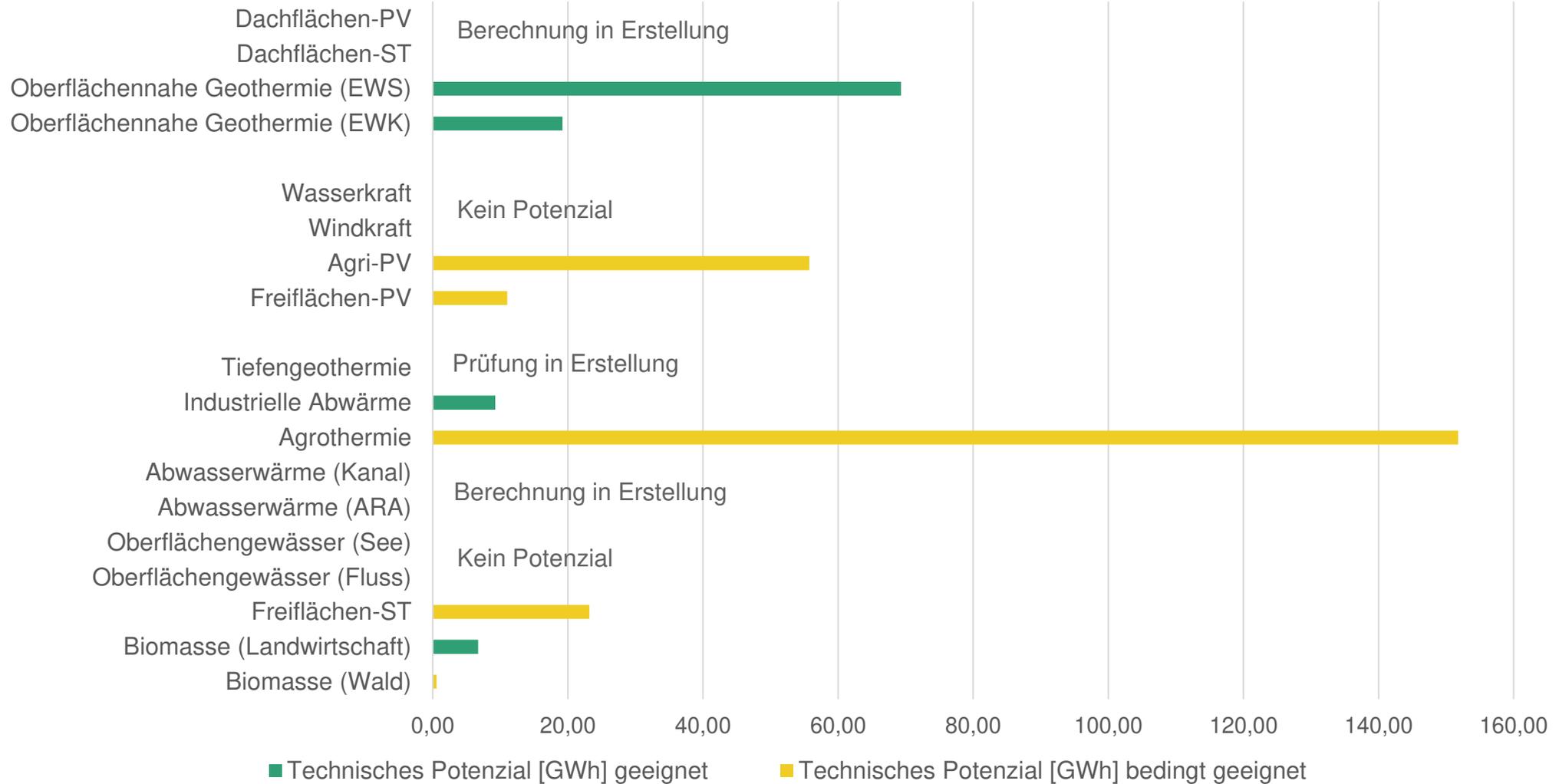


Potenzialanalyse



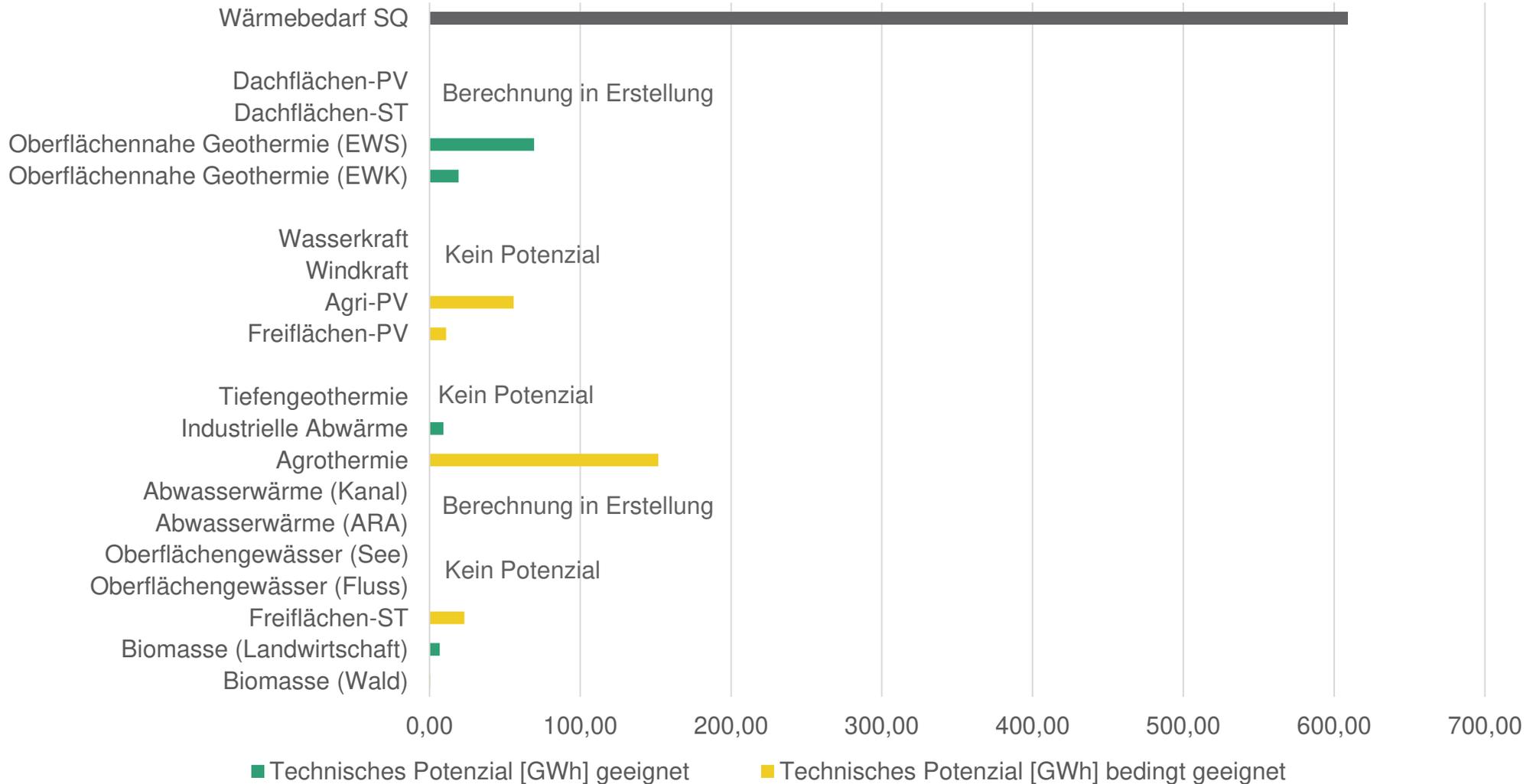
Darstellung Gesamtpotenziale

Technisches Potenzial nach Technologie



Darstellung Gesamtpotenziale Vergleich zu Wärmebedarf

Technisches Potenzial nach Technologie



2025/1763 BV-001Information
öffentlich

Kommunale Wärmeplanung für St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 05.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	11.03.2025	Ö

Sachverhalt

Korrigiert wird die im Stadtentwicklungsausschuss getroffene Aussage, dass eine erste öffentliche Veranstaltung am 19. Februar 2025 stattfinden wird.

Am 25. März 2025, 19.00 Uhr, wird nun in der Stadthalle St. Ingbert die Bevölkerung über den aktuellen Zwischenstand der kommunalen Wärmeplanung informiert.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

1	KWP IGB Bestands- und Potenzialanalyse Zusammenfassung
---	--

Kommunale Wärmeplanung für die Stadt St. Ingbert

Bestands- und Potenzialanalyse

13.01.2025

Anne Jüttner
Johanna Müggenborg
Romina Hafner



Agenda

- **Wo befinden wir uns in der Konzepterstellung?**
- **Bestandsanalyse**
 - Gemeindestruktur
 - Nutzertypen
 - Baualtersklassen
 - Beheizungsstruktur
 - Wärmebedarf
 - Energie- und THG-Bilanz
- **Potenzialanalyse**
 - Gesamtüberblick
 - Zentrale Potenziale für Wärme
 - Zentrale Potenziale für Strom
 - Dezentrale Potenziale



Lampertheim (Hessen)



Gründungsjahr 2010



KOMMUNAL- BERATUNG

- Energie-, Klimaschutz- und Quartierskonzepte für Kommunen
- Kommunale Wärmeplanung
- Sanierungsmanagement und Begleitung von Konzeptumsetzungen
- Energiesparen für Kitas und Schulen
- Fokusberatung Klimaschutz



FORSCHUNG & ENTWICKLUNG

- Forschung und Entwicklung von innovativen Energielösungen
- Forschungsprojekt Modellstadt25+ (2012-2017)
- Forschungsprojekt Q-SWOP / Quartiers-Strom-Wärme-Optimierung (2018-2023)



GEBÄUDE OPTIMIERUNG

- Planung & Baubegleitung für Neubau, Umbau und Altbausanierung
- Energieausweise
- Individuelle Sanierungsfahrpläne
- Baubegleitung
- Energieberatung für Privatpersonen, Kommunen und Unternehmen
- Beratung zu Fördermitteln

Zeitplan Kommunale Wärmeplanung

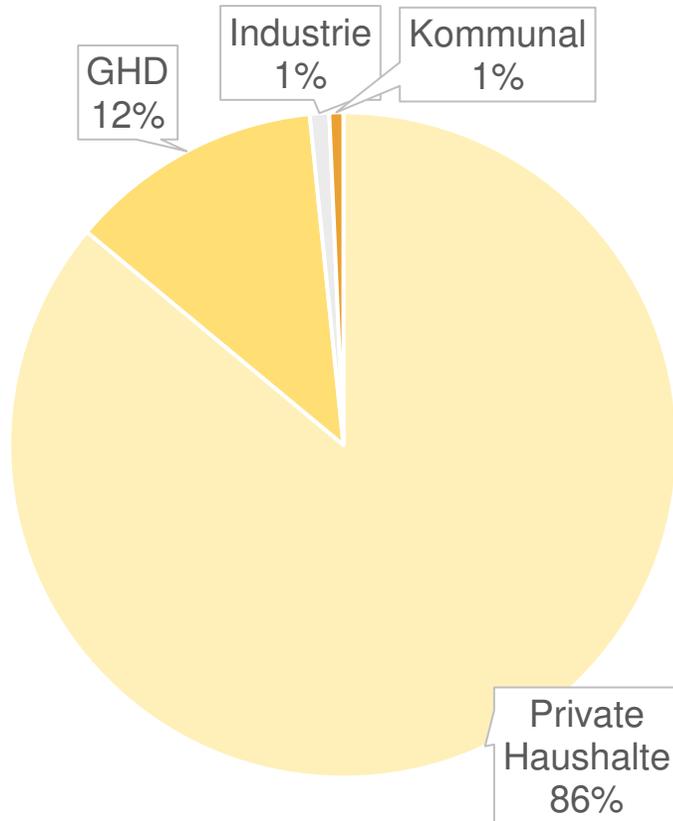
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
POS 0	Organisatorischer Rahmen						
POS A1	Bestandsanalyse						
POS A2	Potenzialanalyse						
POS A3	Zielszenario						
POS A4	Wärmewendestrategie						
POS A5	Partizipationsstrategie						
POS A6	Verstetigungsstrategie & Controlling-Konzept						
POS A7	Kommunikationsstrategie & Öffentlichkeitsarbeit						
	Beteiligung			1 2	3 / 4	5	6 7 / 8 9
	Schulferien						

Bestandsanalyse

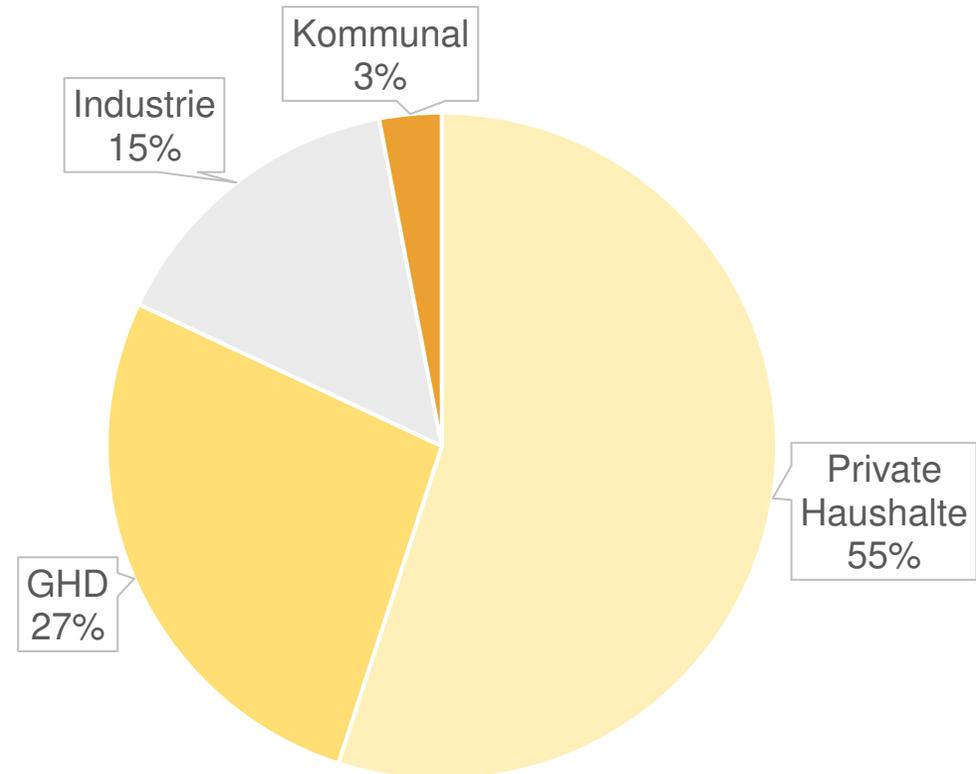


Nutzertypen Gesamtbilanz

Nutzertypen nach Anzahl

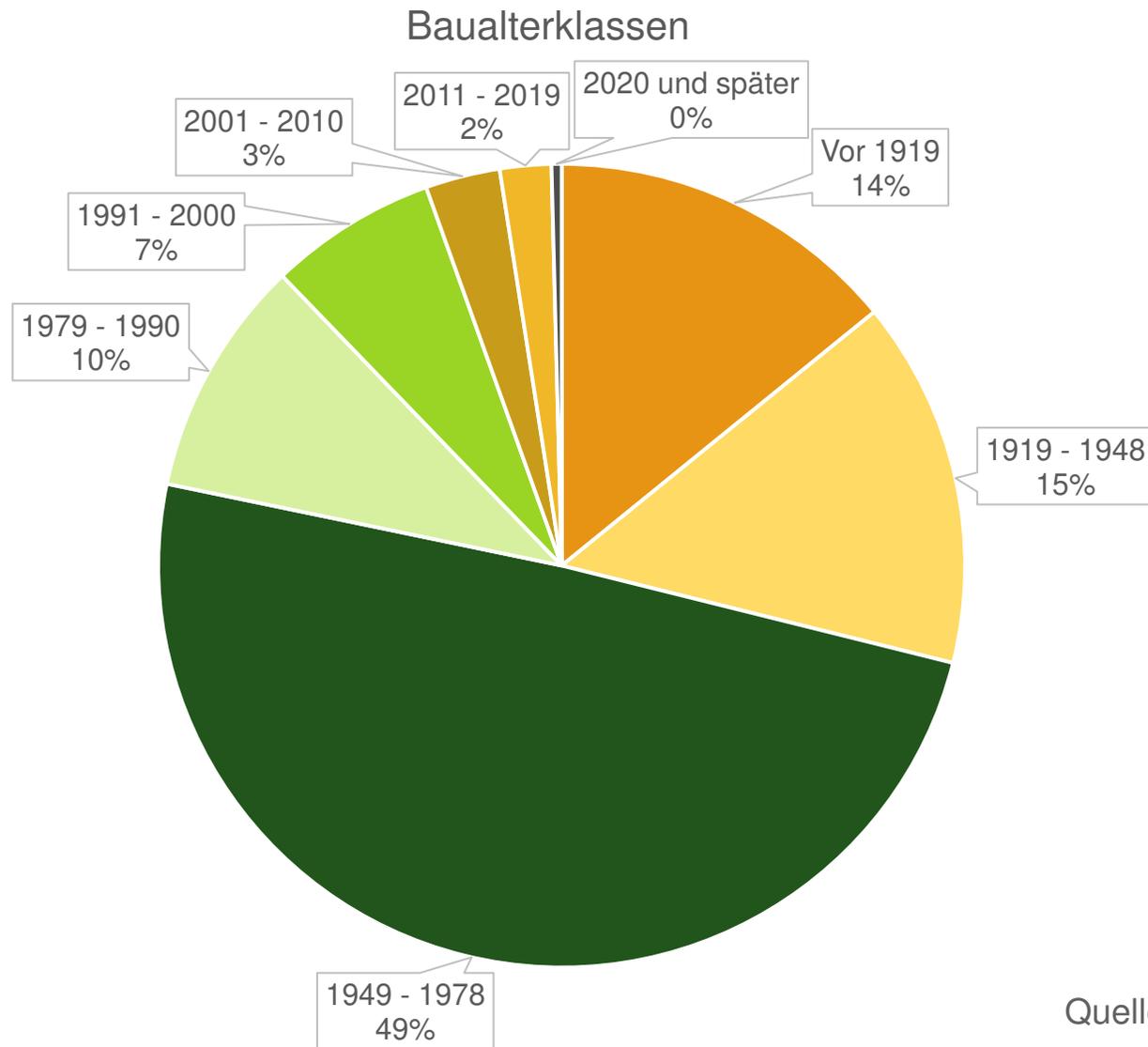


Nutzertypen nach beheizter Fläche



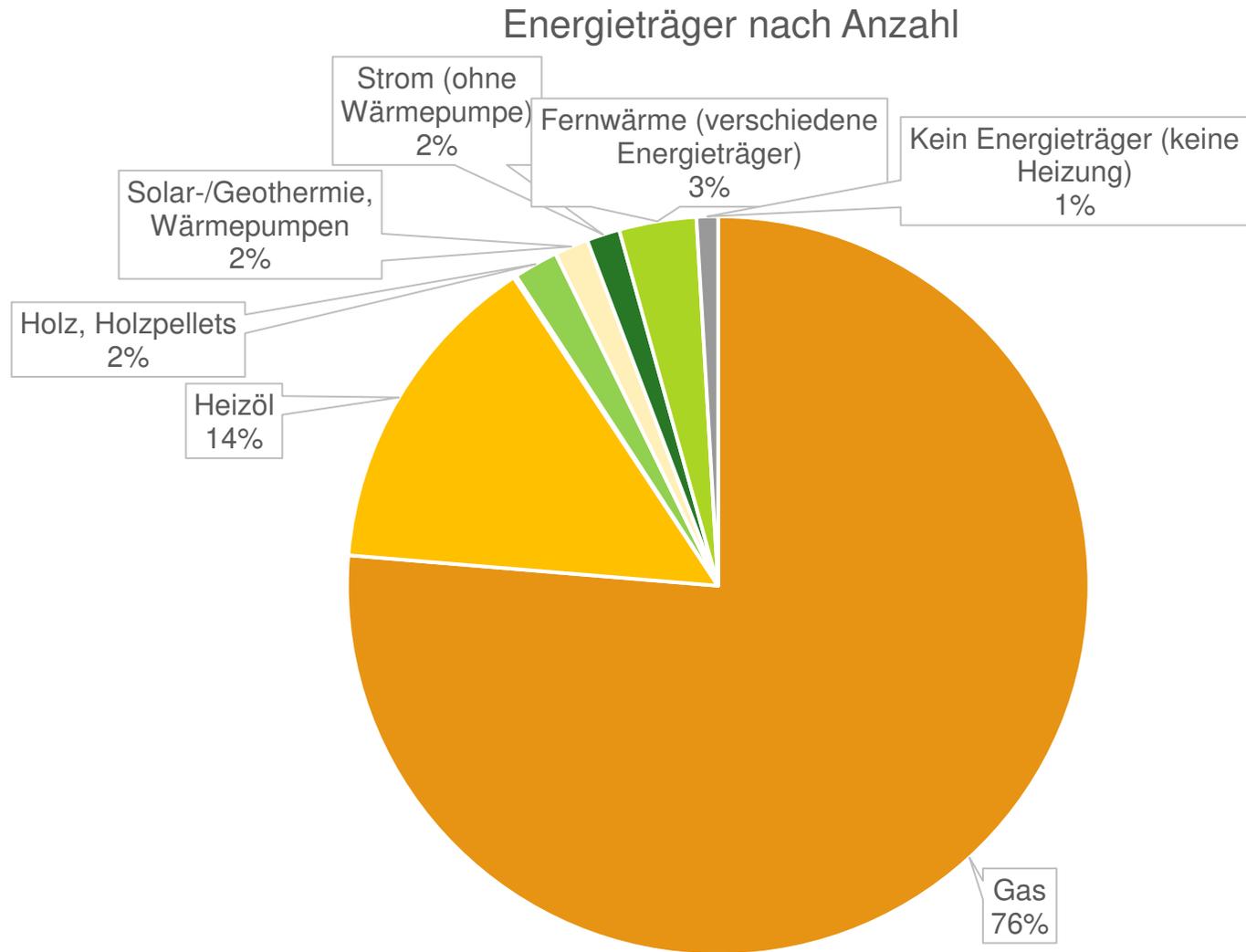
Quelle: infas 360, 2024

Baualterklassen Gesamtbilanz



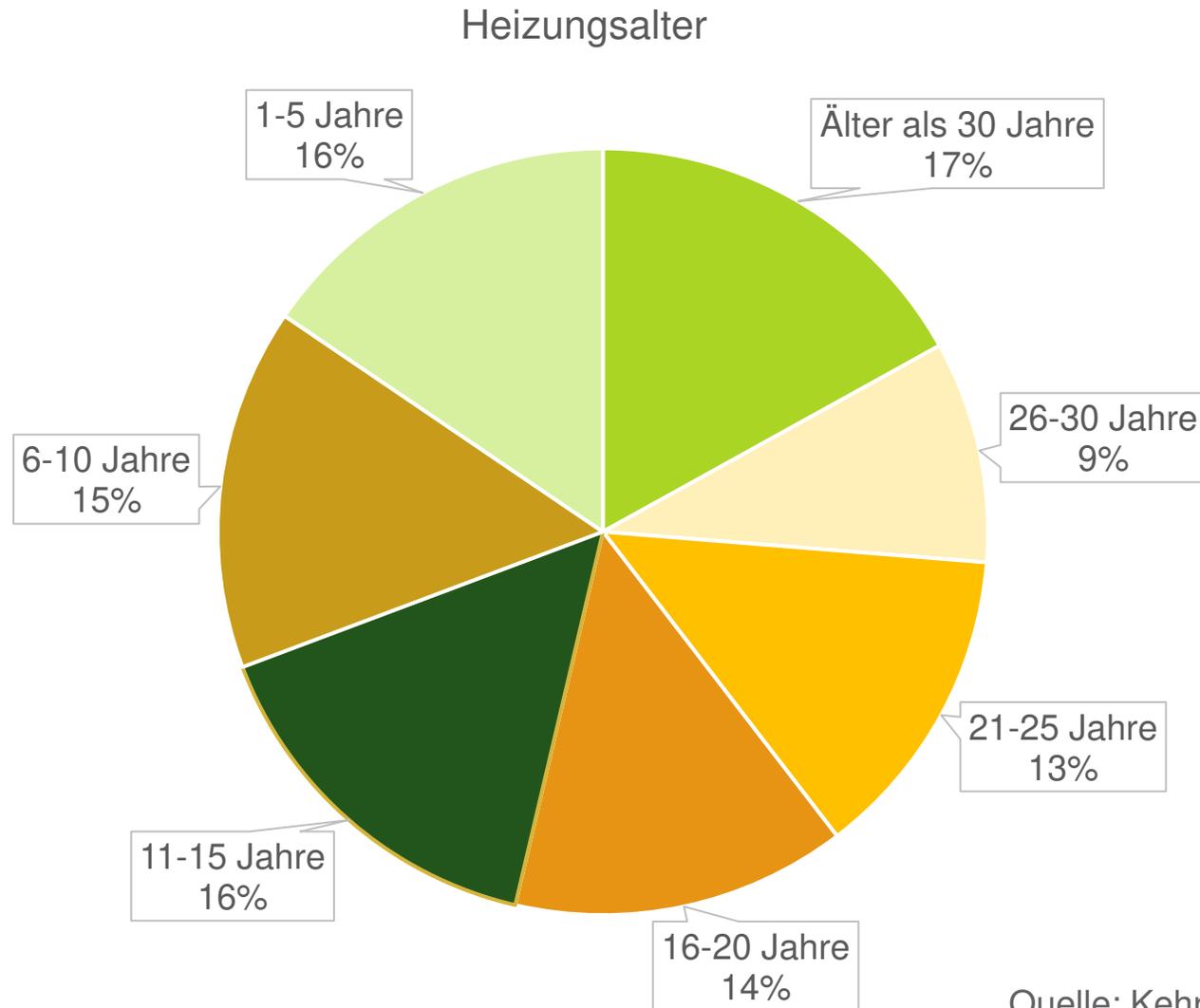
Quelle: Zensus, 2022

Energieträger Gesamtbilanz nach Anzahl



Quelle: Zensus, 2022

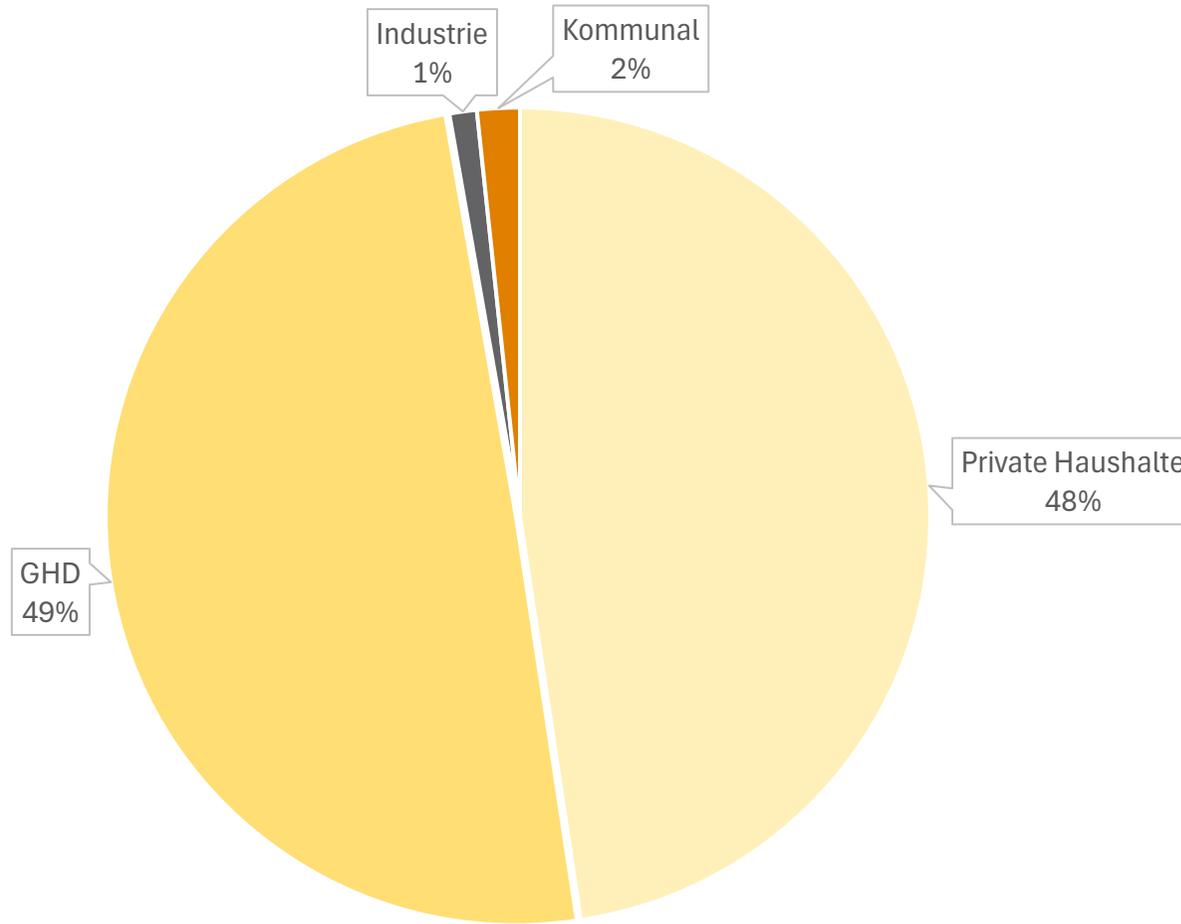
Heizungsalter Gesamtbilanz



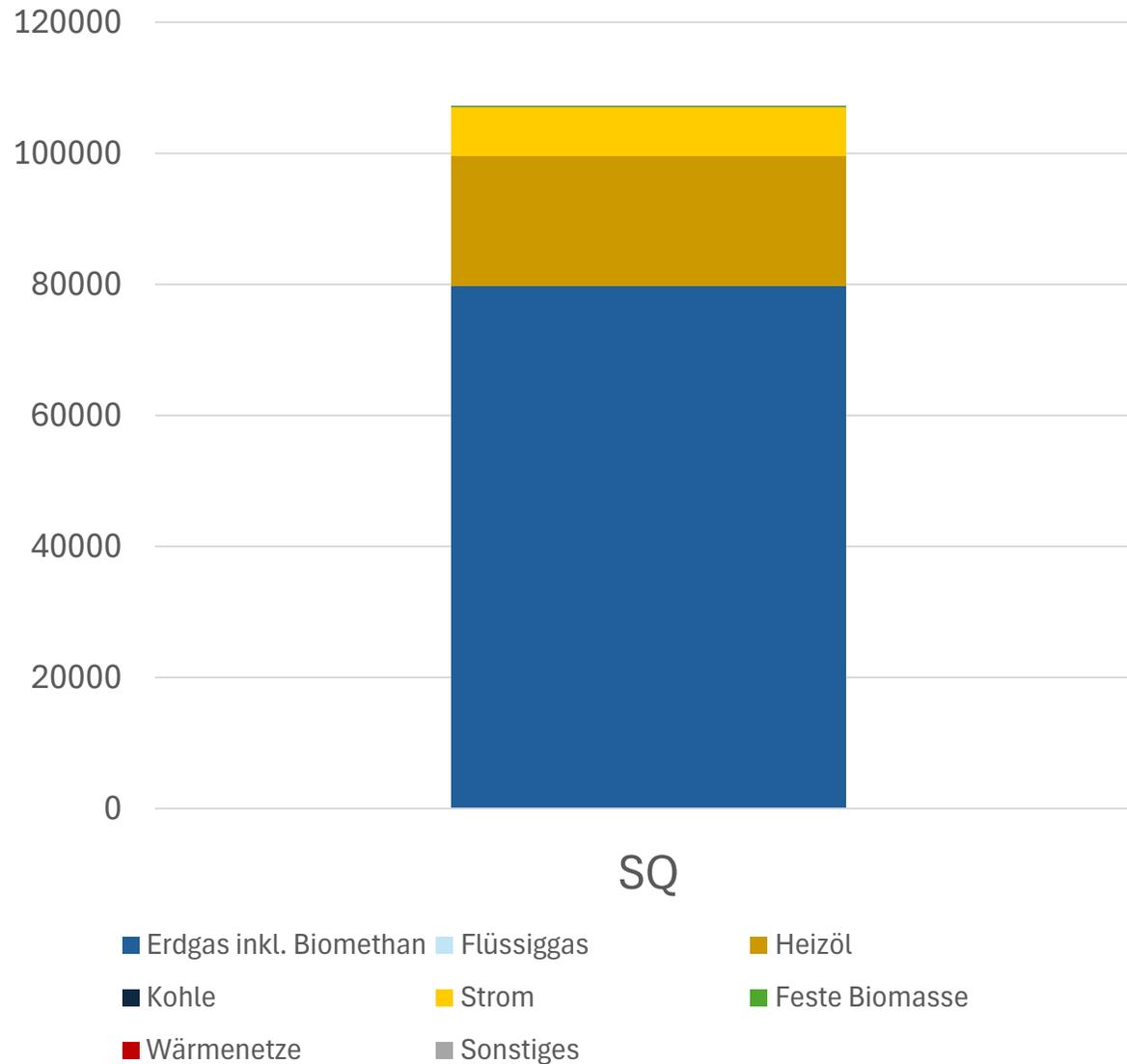
Quelle: Kkehrbuchdaten, 2024

Energiebilanz Status quo (nach Sektoren)

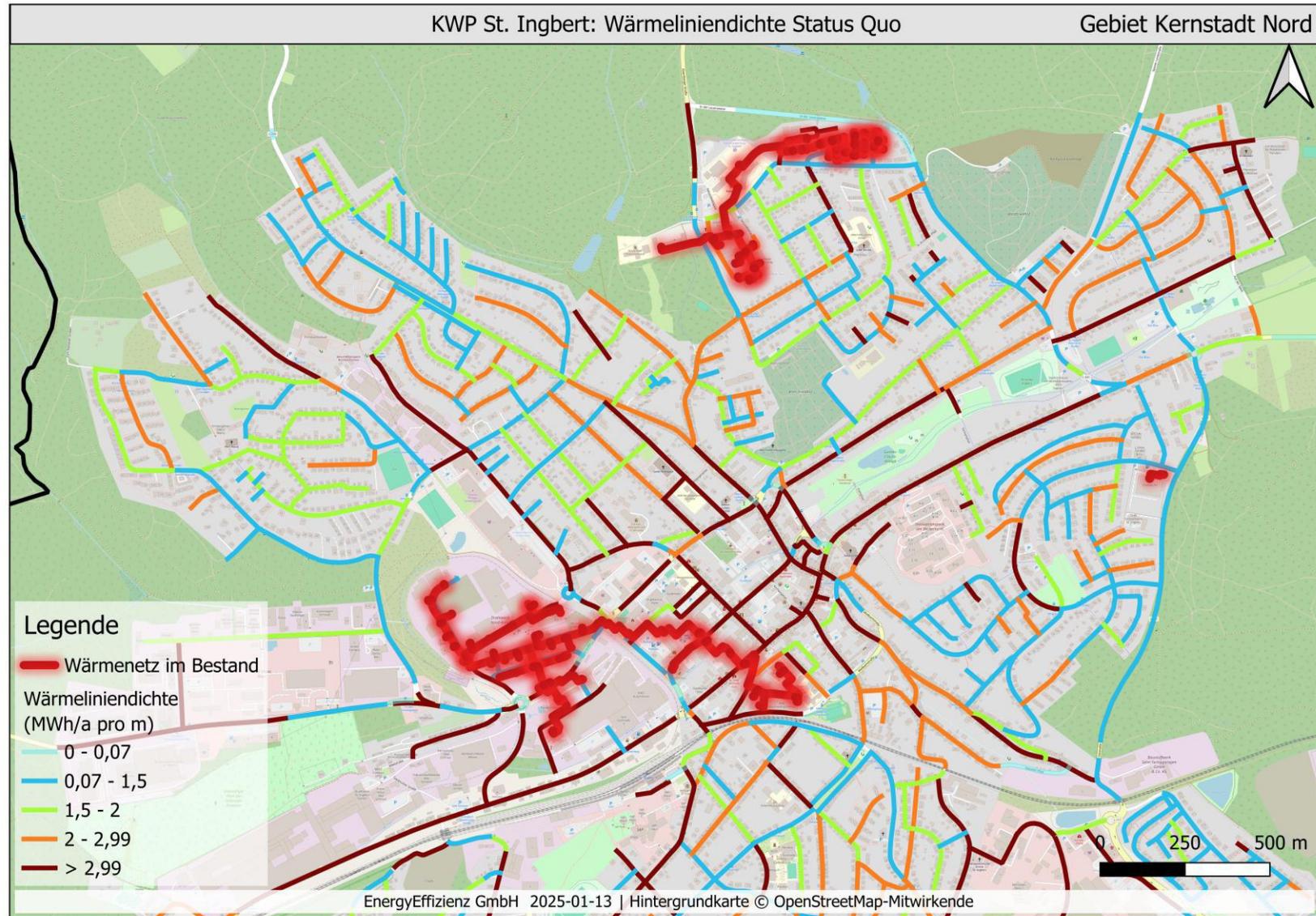
Endenergiemenge pro Sektor [GWh] Status quo



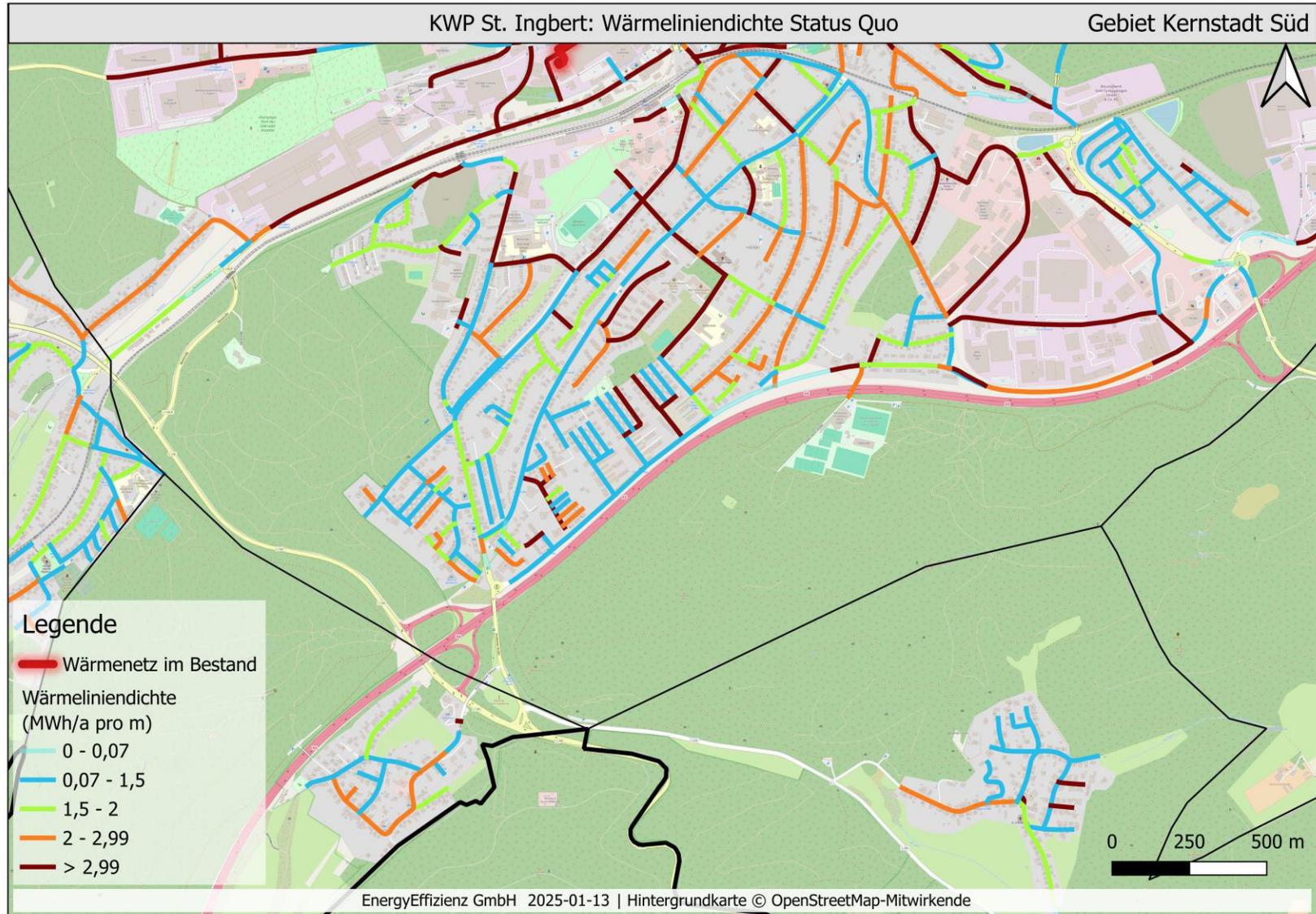
Emissionsbilanz SQ (nach Energieträgern)



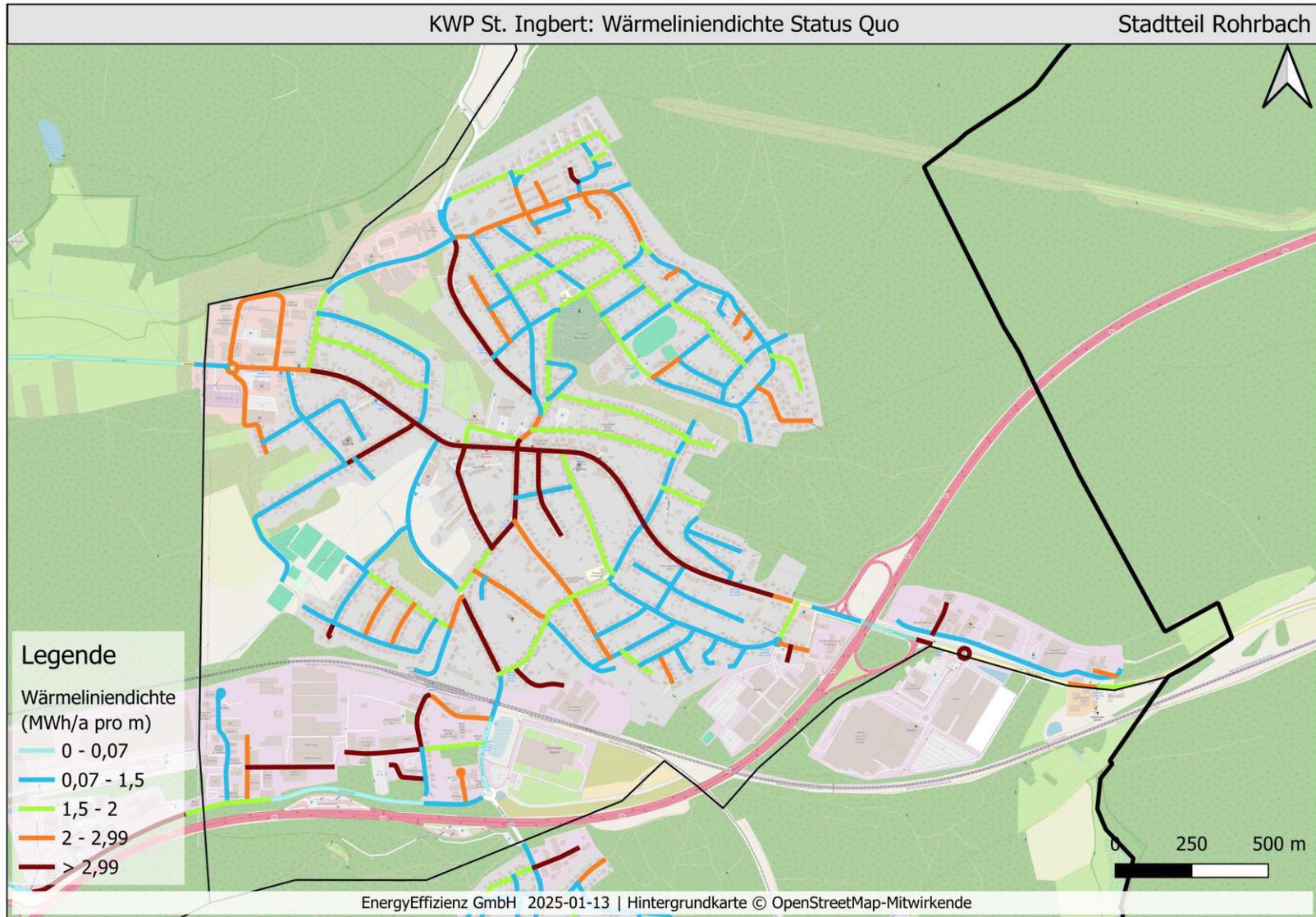
Wärmelinienrichte St. Ingbert Mitte Nord



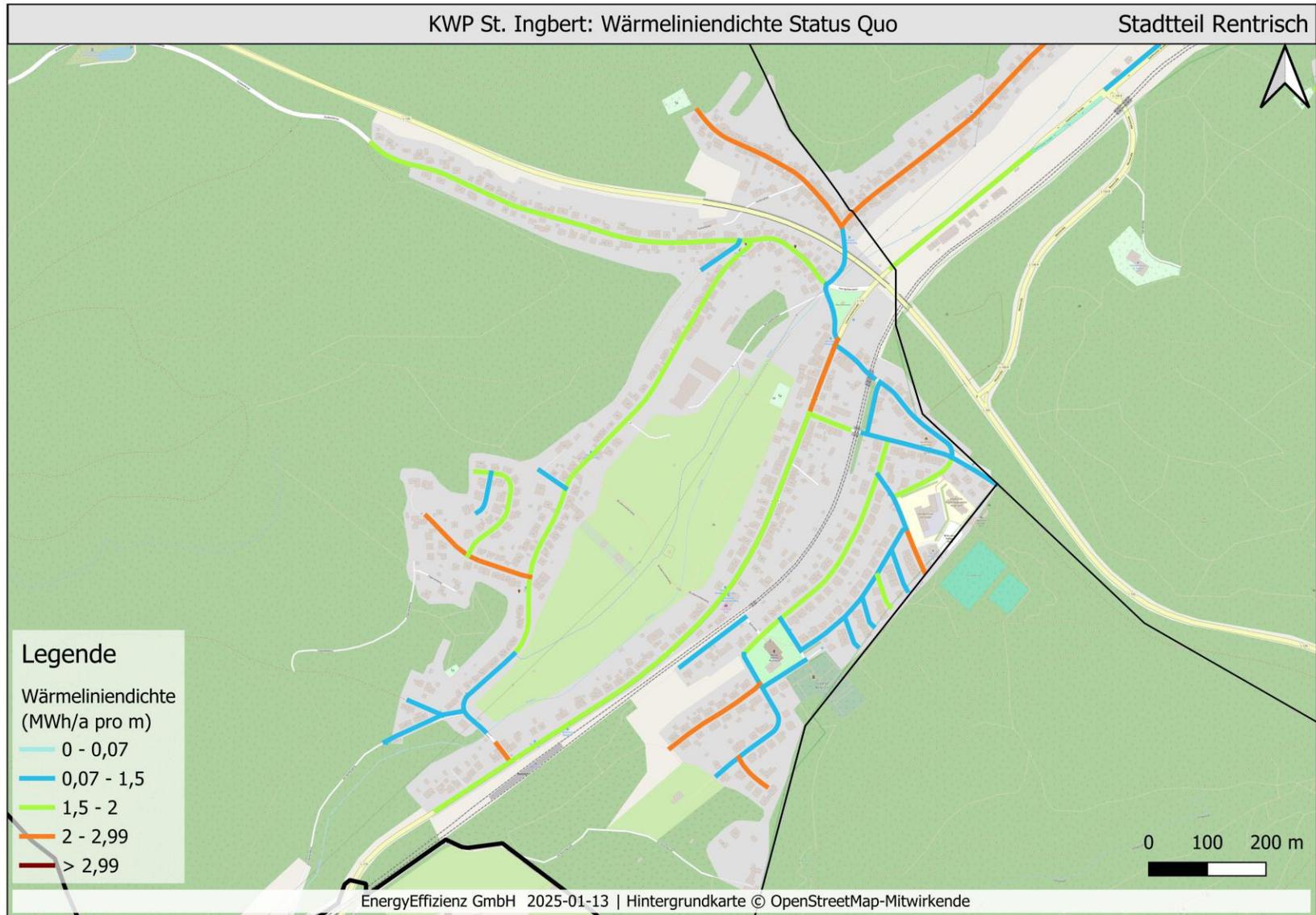
Wärmelinienendichte St. Ingbert Mitte Süd



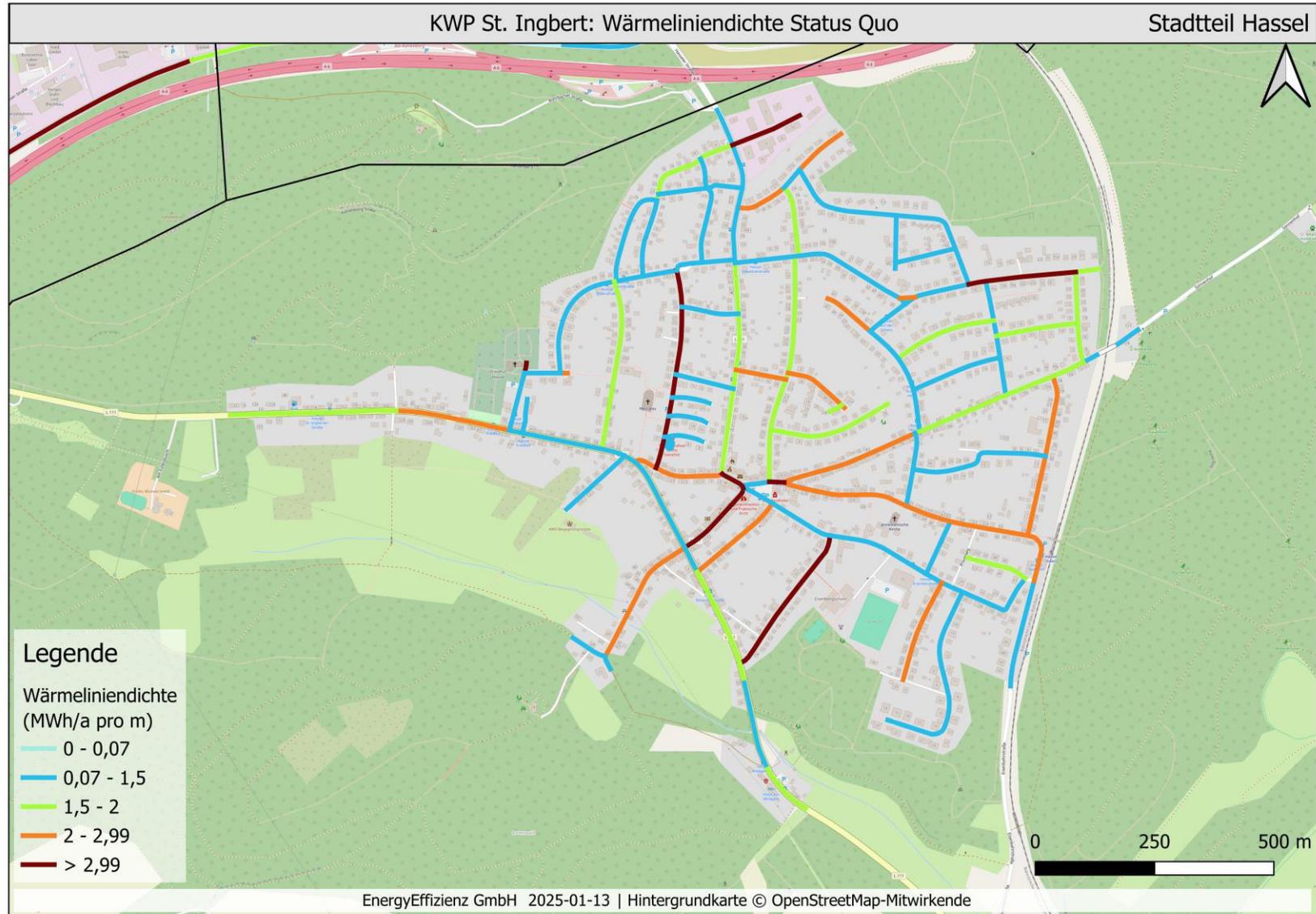
Wärmeliniedichte Rohrbach



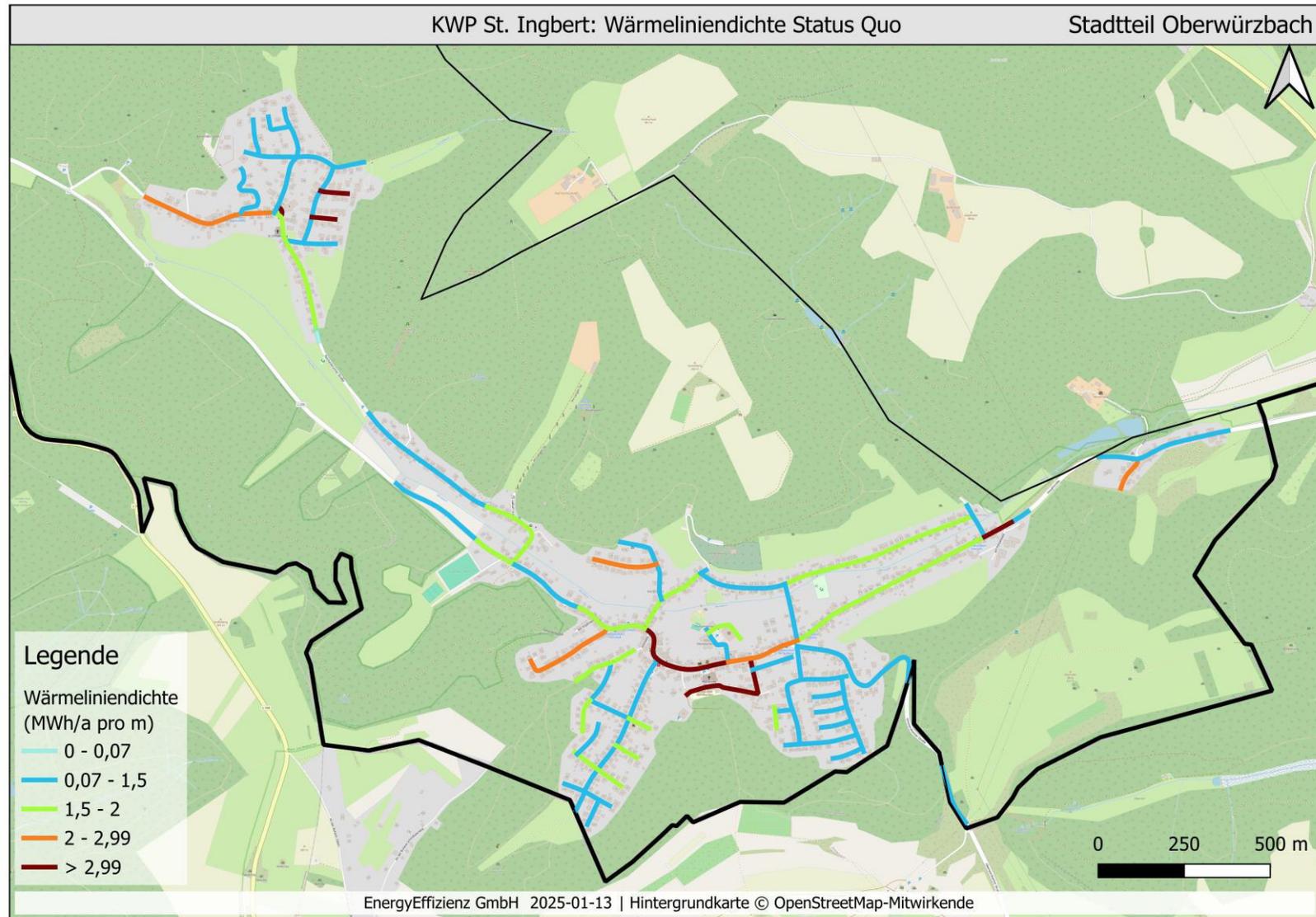
Wärmeliniendichte Rentrisch



Wärmeliniedichte Hassel



Wärmelinendichte Oberwürzbach

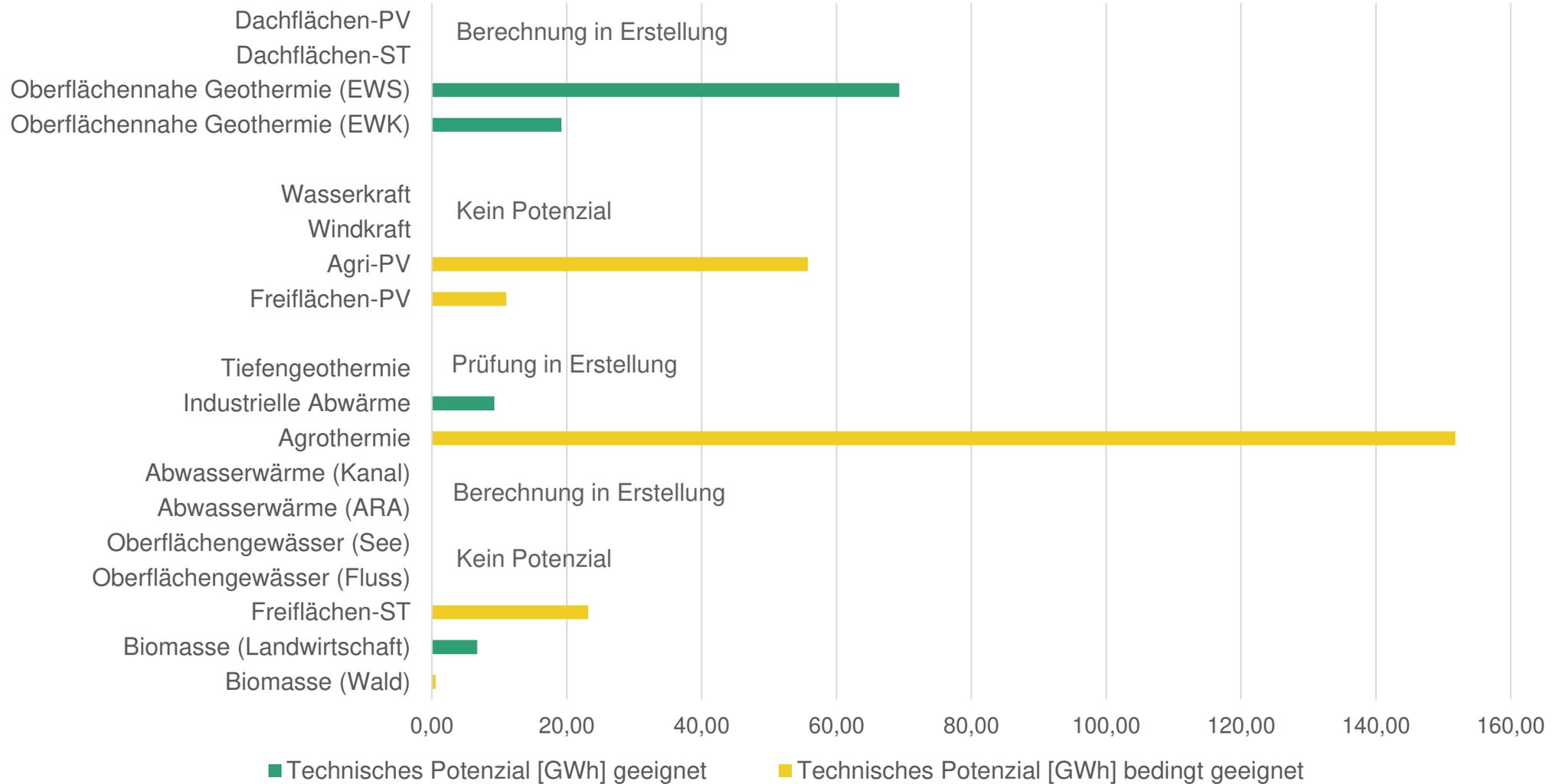


Potenzialanalyse



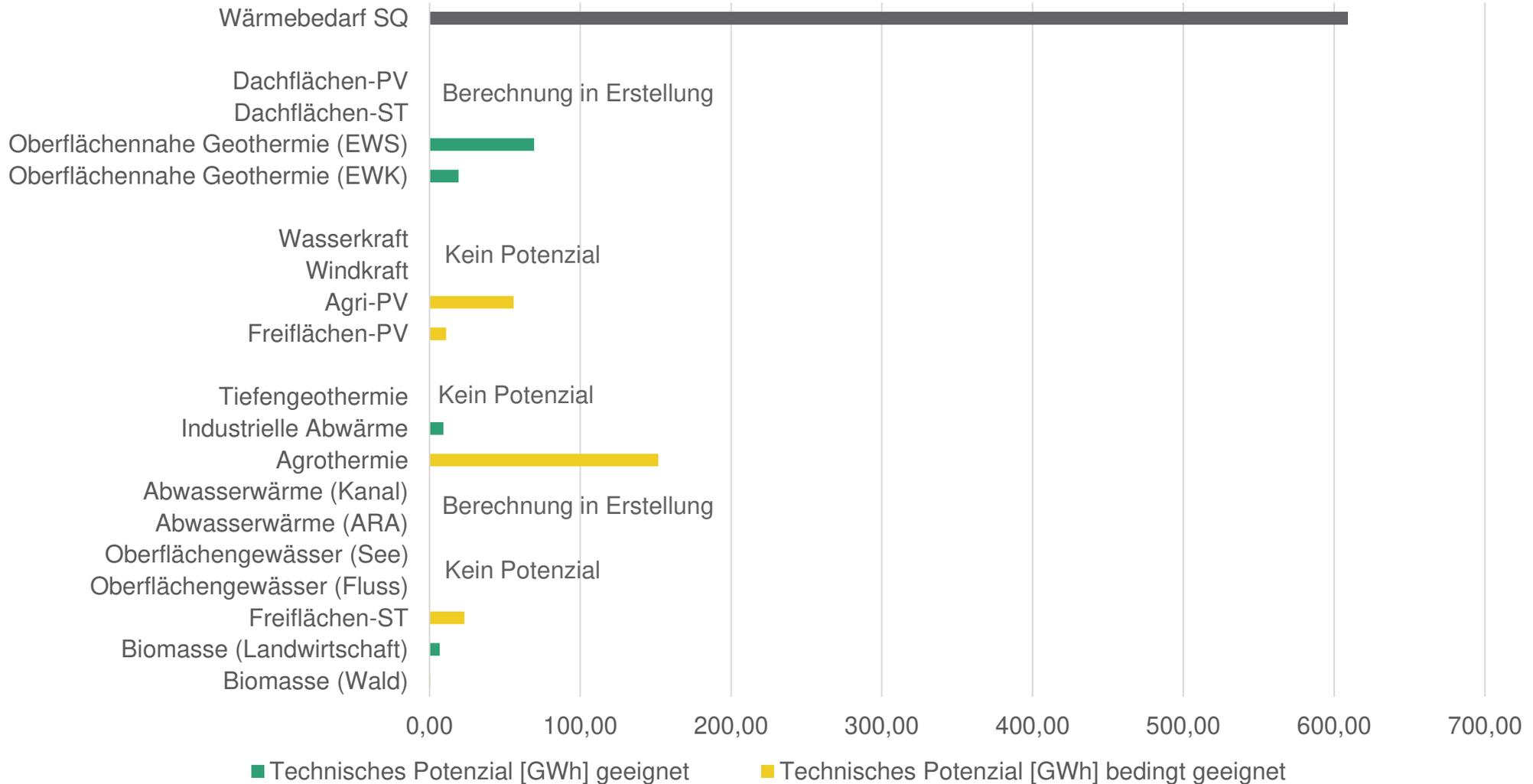
Darstellung Gesamtpotenziale

Technisches Potenzial nach Technologie



Darstellung Gesamtpotenziale Vergleich zu Wärmebedarf

Technisches Potenzial nach Technologie



2025/1761 BVInformation
öffentlich

Vorstellung der Standortkonzeption für Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Stadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 03.02.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Kenntnisnahme	13.02.2025	N
Stadtrat	Kenntnisnahme	11.03.2025	Ö

Sachverhalt

Auf Grundlage eines Antrags der Stadtratsfraktionen von CDU und Familien-Partei vom 6. Juni 2024 hat die Stadtverwaltung das Büro BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur mit einer Standortkonzeption zur Ermittlung von Flächen zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen im Stadtgebiet von St. Ingbert beauftragt. Hierbei wertete das Planungsbüro umfangreiche Datensätze des Landesamts für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung aus. Auch flossen kommunale Daten etwa zu Bebauungsplänen etc. in die Potenzialermittlung ein. Trotz zahlreicher Ausschlussbereiche aufgrund raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen (Siedlungsflächen, Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, Vorranggebiete für Freiraumschutz, Arten- und Biotopschutz sowie Wasserwirtschaft) ermittelte der Gutachter 74 ha potenzielle Eignungsfläche für alle Arten von Photovoltaik sowie 59 ha für Agrophotovoltaik auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen.

Herr Reinhold Hierlmeier vom Büro BGHplan wird das Konzept in der Sitzung vorstellen.

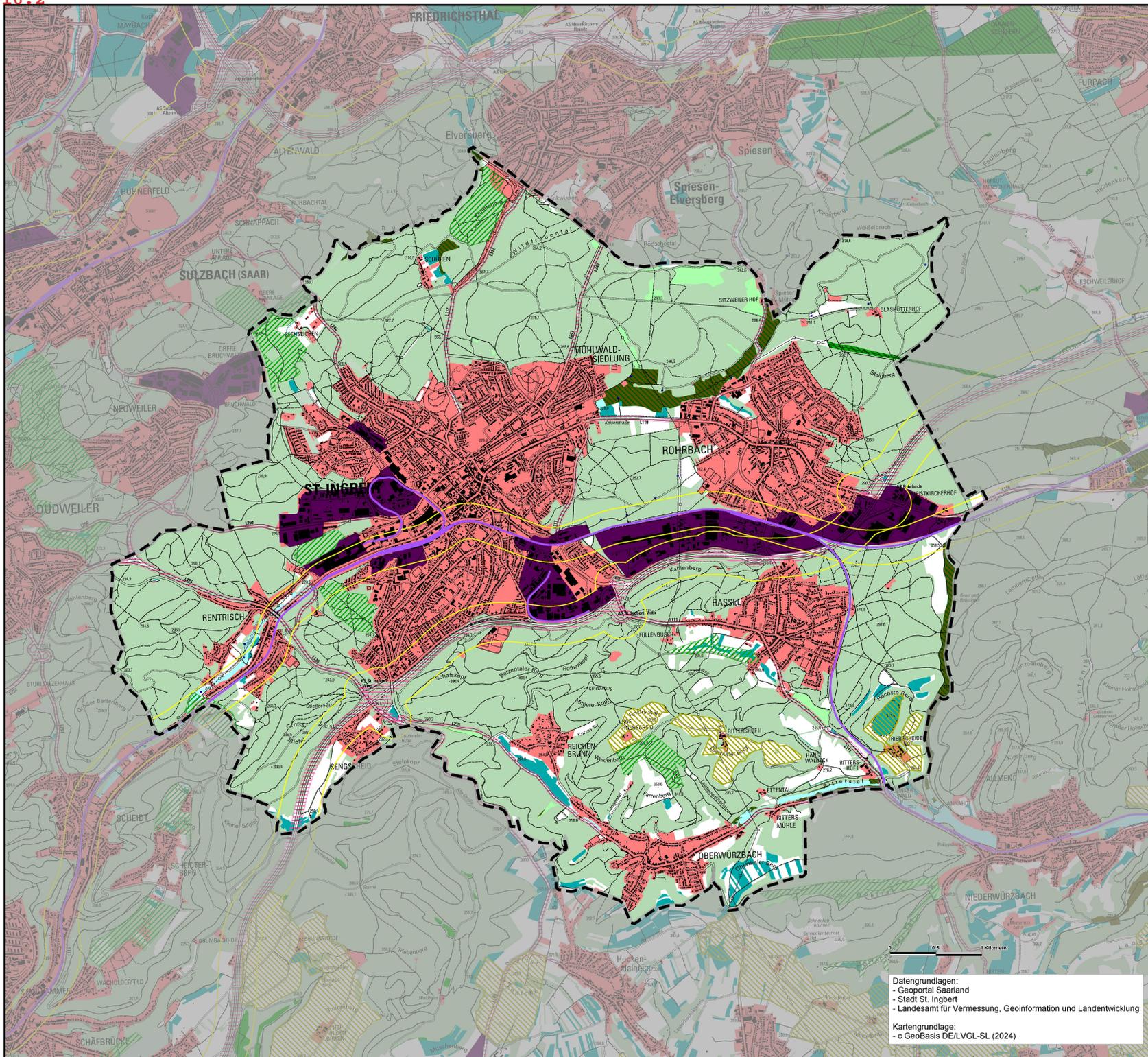
Die jeweiligen Ortsräte sollen gemeinsam im Rahmen einer Online-Veranstaltung über das Projekt informiert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten belaufen sich auf 6.747,30 € brutto, die über Prod. 5.1.10.01 Sachkonto 552500 dargestellt werden.

Anlage/n

1	Karte-1 Steuerungsrahmen Photovoltaik 2024-11-29
2	Karte-2 Potenzielle Eignungsflächen Photovoltaik 2024-11-29



1. Ausschlussbereiche aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

1.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Siedlungsfläche
- Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen
 - Roherstoffabbaufäche (tritt im Stadtgebiet nicht auf)
- Vorranggebiet für Freiraumschutz
- Vorranggebiet für Landwirtschaft (kein Ausschluss für Agri-Photovoltaikanlagen)
- Wald- und Gehölzfläche

1.2 Arten- und Biotopschutz
(Darstellung nur außerhalb von Waldflächen)

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Natura 2000 - Gebiet (FFH- oder Vogelschutzgebiet)
- geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen
- Biosphäre Blesgau: Kernzone und Pflegezone
- Vorranggebiet für Naturschutz

1.3 Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiet, Zone I
- Gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet (tritt im Stadtgebiet nicht auf)
- Überschwemmungsbereich bei HQ 100
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz (tritt im Stadtgebiet nicht auf)

2. Ausschlussbereiche aufgrund städtebaulicher Vorstellungen

Abstandsfläche zur Ortslage wird im Einzelfall entschieden.

Sonstige Darstellungen

- Bauverbotszone entlang klassifizierter Straßen
- Bahnlinie
- Grenze des privilegierten Bereichs für PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Hauptbahnstrecken
- Grenze des Stadtgebietes

Datengrundlagen:
 - Geoportaal Saarland
 - Stadt St. Ingbert
 - Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung

Kartengrundlage:
 - c GeoBasis DE/LVGL-SL (2024)

Auftraggeber: Stadt St. Ingbert
 Projekt: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Vorentwurf)

Maßstab: 1 : 20 000	Datum: 29.11.2024	Bearbeitung: BGH-ReHl TN/Tgis 2012	Karte: 1 Projekt-Nr. 1682-20
---------------------	-------------------	---------------------------------------	---------------------------------

2025/1761 BV-001Information
öffentlich

Vorstellung der Standortkonzeption für Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Stadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 06.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kennntnisnahme	11.03.2025	Ö

Sachverhalt

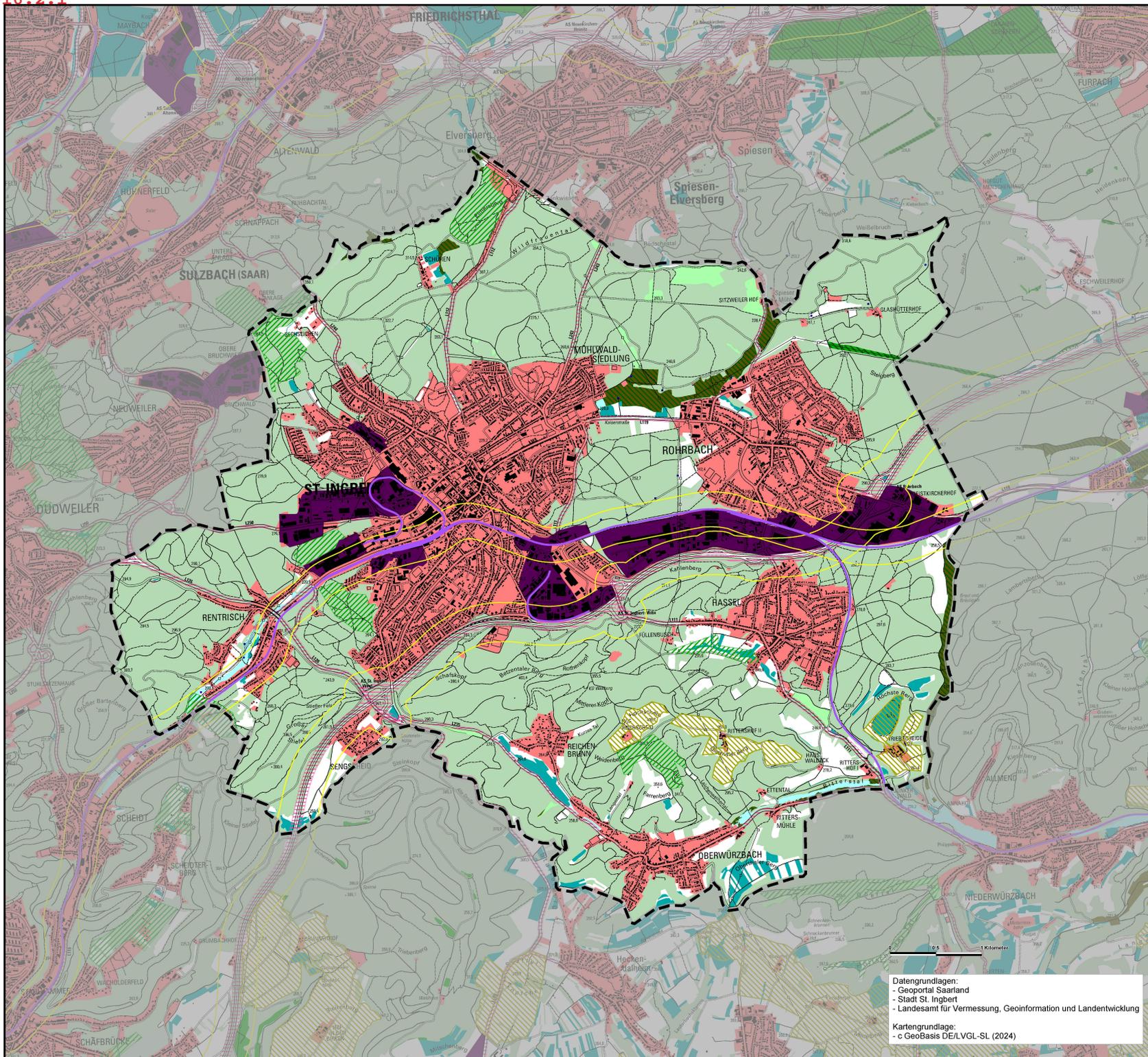
Der Vorlage wurde zum verbesserten Verständnis die Präsentation des Planungsbüros BGH Plan aus der Stadtentwicklungsausschusssitzung beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten belaufen sich auf 6.747,30 € brutto, die über Prod. 5.1.10.01 Sachkonto 552500 dargestellt werden.

Anlage/n

1	Karte-1 Steuerungsrahmen Photovoltaik 2024-11-29
2	Karte-2 Potenzielle Eignungsflächen Photovoltaik 2024-11-29
3	Präsentation BGH Plan



1. Ausschlussbereiche aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

1.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Siedlungsfläche
- Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen
 - Roherstoffabbaufläche (tritt im Stadtgebiet nicht auf)
- Vorranggebiet für Freiraumschutz
- Vorranggebiet für Landwirtschaft (kein Ausschluss für Agri-Photovoltaikanlagen)
- Wald- und Gehölzfläche

1.2 Arten- und Biotopschutz
(Darstellung nur außerhalb von Waldflächen)

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Natura 2000 - Gebiet (FFH- oder Vogelschutzgebiet)
- geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen
- Biosphäre Biesgau: Kernzone und Pflegezone
- Vorranggebiet für Naturschutz

1.3 Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiet, Zone I
- Gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet (tritt im Stadtgebiet nicht auf)
- Überschwemmungsbereich bei HQ 100
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz (tritt im Stadtgebiet nicht auf)

2. Ausschlussbereiche aufgrund städtebaulicher Vorstellungen

Abstandsfläche zur Ortslage wird im Einzelfall entschieden.

Sonstige Darstellungen

- Bauverbotszone entlang klassifizierter Straßen
- Bahnlinie
- Grenze des privilegierten Bereichs für PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Hauptbahnstrecken
- Grenze des Stadtgebietes

Datengrundlagen:
 - Geoportaal Saarland
 - Stadt St. Ingbert
 - Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung

Kartengrundlage:
 - c GeoBasis DE/LVGL-SL (2024)

Auftraggeber: Stadt St. Ingbert
 Projekt: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Vorentwurf)

Maßstab: 1 : 20 000	Datum: 29.11.2024	Bearbeitung: BGH-ReHl TN/Tgis 2012	Karte: 1 Projekt-Nr. 1682-20
---------------------	-------------------	---------------------------------------	---------------------------------

STANDORTKONZEPT PHOTOVOLTAIK STADT ST. INGBERT

AUSSCHUSSSITZUNG AM 13.02.2025

BGHPLAN
UMWELTPLANUNG UND
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

D-54290 TRIER

POSTHOF AM KORNMARKT
FLEISCHSTRASSE 57

FON +49 651 / 145 46-0

MAIL@BGHPLAN.COM

WWW.BGHPLAN.COM

R. Hierlmeier

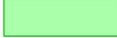
STEUERUNGSKRITERIEN

1. Ausschlussbereiche aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

1.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen

-  Siedlungsfläche
-  Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen
-  Rohstoffabbaufläche
(tritt im Stadtgebiet nicht auf)
-  Vorranggebiet für Freiraumschutz
-  Vorranggebiet für Landwirtschaft
(kein Ausschluss für Agri-Photovoltaikanlagen)
-  Wald- und Gehölzfläche

1.2 Arten- und Biotopschutz

-  - Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
-  Natura 2000 - Gebiet (FFH- oder Vogelschutzgebiet)
-  geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen
-  Biosphäre Bliesgau: Kernzone und Pflegezone
-  Vorranggebiet für Naturschutz

1.3 Wasserwirtschaft

-  Wasserschutzgebiet, Zone I
-  Gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet
(tritt im Stadtgebiet nicht auf)
-  Überschwemmungsbereich bei HQ 100
-  Vorranggebiet für Hochwasserschutz
(tritt im Stadtgebiet nicht auf)

STEUERUNGSKRITERIEN

2. Ausschlussbereiche aufgrund städtebaulicher Vorstellungen

Zum Beispiel

- Abstand zur Ortslage
- Maximale zulässige Flächengröße
-

wird im Einzelfall entschieden

ANWENDUNG DER STEUERUNGSKRITERIEN

1. Ausschlussbereiche aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

1.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Siedlungsfläche
- Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen
- Rohstoffabbaufläche (tritt im Stadtgebiet nicht auf)
- Vorranggebiet für Freiraumschutz
- Vorranggebiet für Landwirtschaft (kein Ausschluss für Agri-Photovoltaikanlagen)
- Wald- und Gehölzfläche

1.2 Arten- und Biotopschutz (Darstellung nur außerhalb von Waldflächen)

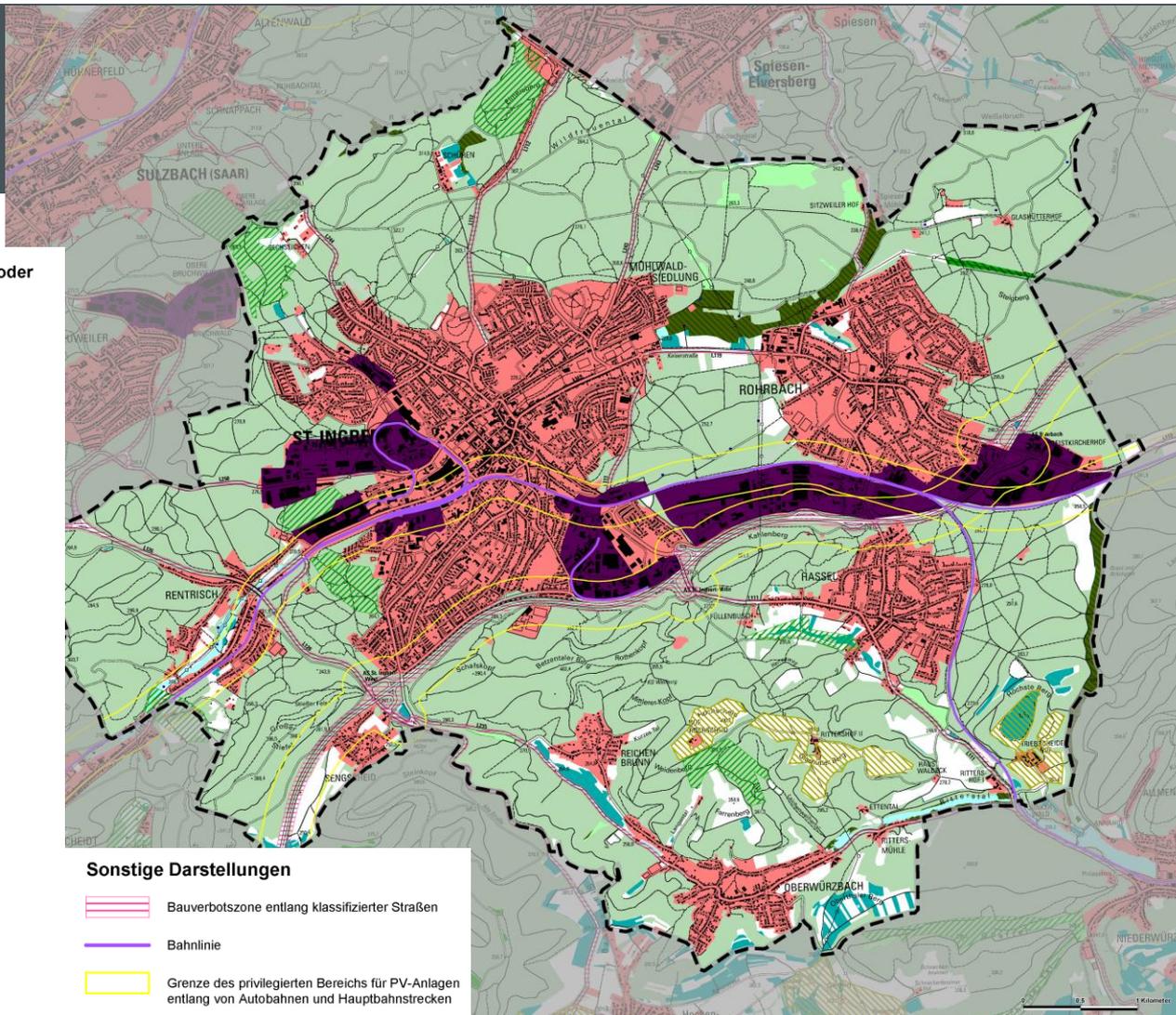
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Natura 2000 - Gebiet (FFH- oder Vogelschutzgebiet)
- geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen
- Biosphäre Bliesgau: Kernzone und Pflegezone
- Vorranggebiet für Naturschutz

1.3 Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiet, Zone I
- Gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet (tritt im Stadtgebiet nicht auf)
- Überschwemmungsbereich bei HQ 100
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz (tritt im Stadtgebiet nicht auf)

Sonstige Darstellungen

- Bauverbotszone entlang klassifizierter Straßen
- Bahnlinie
- Grenze des privilegierten Bereichs für PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Hauptbahnstrecken



POTENZIELLE EIGNUNGS- FLÄCHEN

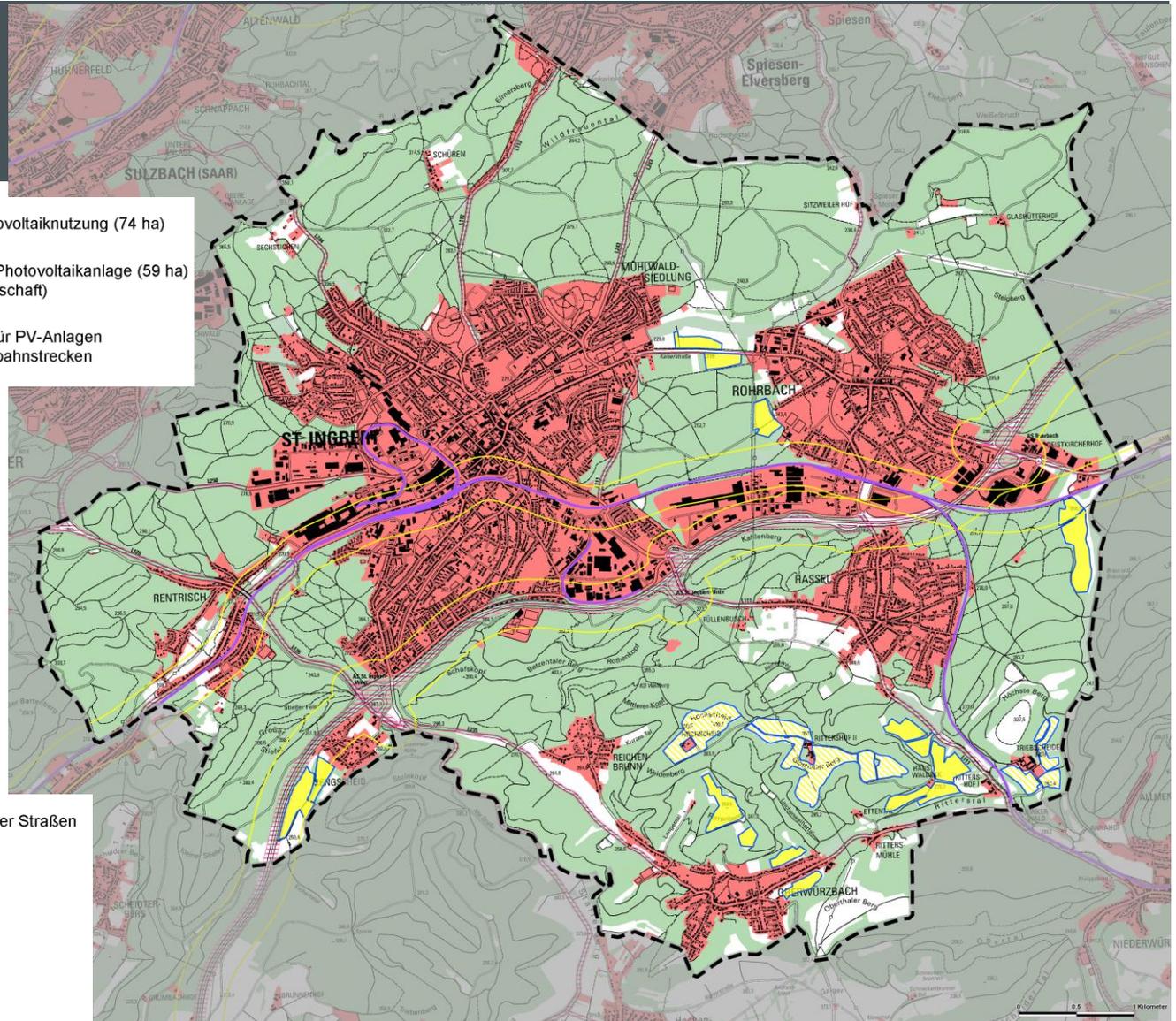
-  Potenzielle Eignungsfläche für Photovoltaiknutzung (74 ha)
-  potenzielle Eignungsfläche für Agri-Photovoltaikanlage (59 ha) (nur in Vorranggebieten für Landwirtschaft)
-  Grenze des privilegierten Bereichs für PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Hauptbahnstrecken

 Bauverbotszone entlang klassifizierter Straßen

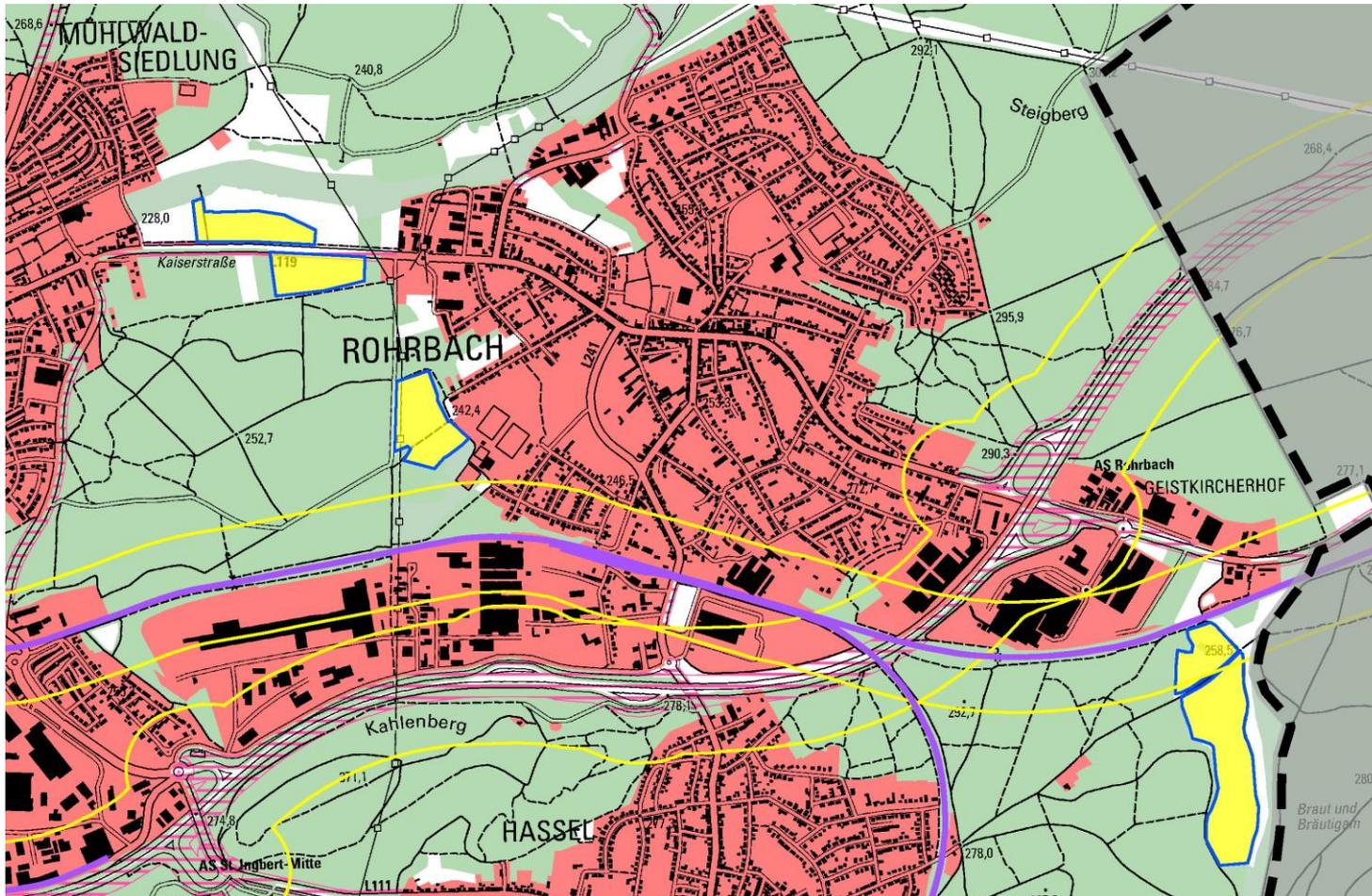
 Wald- und Gehölzfläche

 Siedlungsfläche

 Bahnlinie



POTENZIELLE EIGNUNGSFLÄCHEN FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK



POTENZIELLE EIGNUNGSFLÄCHEN

Rohrbach



POTENZIELLE EIGNUNGSFLÄCHEN

Geistkircherhof



POTENZIELLE EIGNUNGSFLÄCHEN

Waldeck / Rittershof I



POTENZIELLE EIGNUNGSFLÄCHEN

Oberwürzbach



POTENZIELLE EIGNUNGSFLÄCHEN

Sengscheid



POTENZIELLE EIGNUNGSFLÄCHEN FÜR AGRI-PV IN VORRANGGEBIETEN FÜR LANDWIRTSCHAFT



SONDERSITUATION

PRIVILEGIERUNG VON SOLARPARKS

- Im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben: max. Größe der PV-Anlage 2,5 ha
- Entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (mit mindestens 2 Gleise) bis zu einer Entfernung von 200 m

Keine Steuerung durch den Träger der Bauleitplanung – nur Baugenehmigung erforderlich

VORSCHLAG FÜR WEITERE VORGEHENSWEISE

- Diskussion der angewendeten Steuerungskriterien
- Ggf. Neuabgrenzung der resultierenden Eignungsflächen

- jeweils Aufstellung eines Bebauungsplans
(nur außerhalb der privilegierten Bereiche)
- jeweils Änderung des Flächennutzungsplans

alternativ

- Teilfortschreibung Photovoltaik des Flächennutzungsplans
- jeweils Aufstellung eines Bebauungsplans
(nur außerhalb der privilegierten Bereiche)



2025/1819 INFOInformation
öffentlich

Änderung der Teilnahmebedingungen zum Ingobertusfest

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur (11)	<i>Datum</i> 06.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	11.03.2025	Ö

Sachverhalt

In den vergangenen Jahren haben insbesondere teilnehmende St. Ingberter Vereine wiederholt den Wunsch geäußert, das Stadtfest am zweiten Veranstaltungstag früher enden zu lassen (bisher 3:00 Uhr), da die Teilnehmer u.a. in der Nacht noch abbauen müssen. Auch von Seiten des Sicherheitskreises wurde eine entsprechende Änderung befürwortet, insbesondere mit Blick auf den in dieser Zeit schon fortgeschrittenen Alkoholkonsum.

Im Rahmen der Vorbesprechung mit den Teilnehmern zum Ingobertusfest 2024, die am 14.05.2024 stattfand, wurde die Thematik erneut aufgegriffen. In Absprache und unter Zustimmung der St. Ingberter Vereine wurde das Festende sonntags von 3:00 Uhr auf 2:00 Uhr vorverlegt.

Darüber hinaus wurde bereits 2023 in Abstimmung mit dem GB Bürgerservice und Ordnung eine Vereinfachung des Antragsverfahrens für die Schankerlaubnis umgesetzt. Die einzelnen Standbetreiber müssen seither keinen eigenen Antrag mehr beim Gewerbeamt stellen, da die Beantragung über das Kulturamt in Form eines Sammelantrags für alle zugelassenen Standbetreiber erfolgt.

Grundsätzlich sind die Teilnahmebedingungen vom Stadtrat zu beschließen. Da der Versand der Unterlagen frühzeitig erfolgen sollte, damit sowohl Teilnehmer als auch Verwaltung ausreichend Planungszeit haben wurde entschieden, die Unterlagen mit den geänderten Bedingungen zu versenden und die Änderungen dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben. Im Laufe des Jahres sollen die Bedingungen nochmal grundlegend überarbeitet werden und dann im gesamten dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die oben beschriebenen Änderungen wurden mit dem Versand der Bewerbungsunterlagen am 06.02.2025 wie folgt in den Teilnahmebedingungen umgesetzt:

Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest

§ 6 Abs. 5 Änderung von gesonderter Beantragung der Schankerlaubnis durch den einzelnen Standbetreiber auf Sammelantrag über Kultur.

§ 7 Abs. 2/3 Anpassung der End- und Abbauzeit des Festes sonntags von 3:00 Uhr auf 2:00 Uhr.

Die geänderten Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest wurden mit "Revision vom 03.02.2025" gekennzeichnet und sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

1	Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest_Rev_03.02.25_mit Nachverfolgung
---	--

Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest

Präambel

Beim Ingobertusfest handelt es sich um ein Volksfest aller St. Ingberter Stadtteile in der Innenstadt mit typischem Rahmenprogramm. Es findet immer am ersten Samstag im Juli und am davorliegenden Freitag statt. In erster Linie handelt es sich um ein Fest der St. Ingberter Vereine.

Es werden Speisen und alkoholische sowie nichtalkoholische Getränke angeboten. Umrahmt wird das Fest durch Musikdarbietungen der einzelnen Stände sowie ein vielfältiges Bühnenprogramm.

Die Organisation des Ingobertusfestes obliegt der Abteilung Kultur der Stadt St. Ingbert.

§1 Standbetreiber

- (1) Als Standbetreiber für das Ingobertusfest werden in folgender Reihenfolge zugelassen:

Kategorie A:

St. Ingberter Vereine, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Beim Amtsgericht eingetragene St. Ingberter Vereine (e.V.)
- Formal wie Vereine unter einem Dachverband organisierte „Service-Clubs“, welche sich gemeinsam - auf humanitäre, soziale, medizinische, kulturelle oder Bildungszwecke bezogen - für das Wohl Anderer einsetzen.
- Politische Jugendorganisationen St. Ingberter Parteien unter der Voraussetzung, dass keine politische Werbung betrieben wird
- Partnerstädte der Stadt St. Ingbert bzw. die Stadt St. Ingbert selbst

Kategorie B:

Im unmittelbaren Festbereich ansässige Gaststättenbetriebe

Kategorie C:

Gaststättenbetriebe aus dem St. Ingberter Stadtgebiet inklusive der Stadtteile

Kategorie D:

Sonstige Institutionen und Organisationen sowie gewerbliche Standbetreiber

- (2) St. Ingberter Vereine sowie im Festbereich ansässige Gaststättenbetriebe (Kategorie A und B) werden bevorzugt berücksichtigt.

Bewerber der Kategorie C und D erhalten lediglich dann einen Zuschlag, wenn vorhandene Lücken im Leistungsangebot oder Platzangebot bestehen, deren Schließung dem Fest dienlich ist.

Gastronomiebetriebe im Festbereich haben Anrecht auf den Standplatz direkt vor ihrem Lokal.

- (3) Die Stadt kann gegebenenfalls von den Bewerbern den Nachweis verlangen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

Durch Beschluss des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse können sachlich genau abgegrenzte Ausnahmen gestattet werden.

- (4) Eine Übertragung der Zulassung zum Ingobertusfest oder eine Weitervermietung der Standfläche ist nicht zulässig. Ebenso darf die Ausübung der mit der Erteilung der Zulassung verbundenen Tätigkeit nicht an Dritte übertragen werden.
- (5) Sämtliche Umsätze des Ingobertusfestes müssen bei Standbetreibern der Kategorie A vollständig dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins zugutekommen. Helferinnen und Helfer der Standbetreiber müssen zu mindestens $\frac{3}{4}$ Mitglieder der jeweiligen Vereine sein. Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, im Zweifelsfall sämtliche mit der Veranstaltung in Verbindung stehenden Abrechnungen, insbesondere die Kassenbücher und Kontoauszüge der Stadt zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 4 und § 1 Abs. 5 wird ein erhöhtes Standgeld erhoben. Näheres regelt die **Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest**.

§ 2 Anträge auf Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung zum Ingobertusfest sind schriftlich bei der Stadt bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres einzureichen. Das von der Kulturabteilung vorgegebene Bewerbungsformular ist dabei verbindlich.
- (2) Die Anträge sind vollständig auszufüllen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Vor- und Zunamen des 1. Vorsitzenden, Vereinsname bzw. Geschäftsführer, Firmenbezeichnung und Gewerbesitz des Bewerbers mit vollständiger Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie Ansprechpartner vor Ort
 - b) Beschreibung der benötigten Standfläche sowie der aufzustellenden Verkaufsstände nebst sonstiger Ausstattung wie Pavillons, Bänke etc. inkl. Maßangaben
 - c) ein aktuelles Lichtbild des Verkaufsstandes
 - d) die erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse
 - e) das zum Verkauf vorgesehene Angebot an Speisen und/oder Getränken (Es dürfen keine Froschschenkel, Gänsestopfleber oder ähnliche Waren angeboten werden.)
 - f) Angaben über Fahrgüter
- (3) Anträge, bei denen nach ihrem Eingang Änderungen bezüglich der Geschäftsart oder der Eigentumsverhältnisse eintreten, werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Vergabe

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung der Bewerber/innen zu den Veranstaltungen trifft die Stadt nach Eingang der schriftlichen Bewerbung des

Standbetreibers. Es werden nur Standbetreiber zugelassen, die die Antragsvoraussetzungen erfüllt haben.

- (2) Das Speise- und Getränkeangebot sowie eventuelle Musikdarbietungen dienen der Unterhaltung und Bewirtung der Besucher/innen. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot zu gewährleisten.
Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich nach
 - a) der Art des Geschäftes und dem Waren- und Leistungsangebot
 - b) der Attraktivität des Geschäftes
 - c) dem zur Verfügung stehenden Platz,wobei das traditionelle Bild des Festes hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Stände und der gewachsenen Beziehung zwischen Standbetreibern und Besuchern zu erhalten ist.
- (3) Die Stadt kann Bewerber/innen vom Ingobertusfest ausschließen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.
Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - b) es zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen.
 - c) das Angebot anderer Bewerber/innen die Vielfältigkeit des Festes erhöht oder ein attraktiveres Gesamtbild ergibt.
- (4) Bei konkurrierenden Bewerbern/innen mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach den folgenden Auswahlkriterien:
 - a) der Vielfalt und Qualität des Angebotes
 - b) der Attraktivität des Standes unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes, der Größe, der Bemalung, der Dekoration und des Pflegezustandes
 - c) dem Bekanntheitsgrad
 - d) der Bewährtheit
- (5) Die Auswahlentscheidung wird im Rahmen eines Punktesystems getroffen, wobei die genannten Kriterien einschließlich der Unterpunkte in Absatz 5 b) mit jeweils zwischen 0 bis 10 Punkte bewertet werden. Die Zulassung erhält der/die Bewerber/in mit der höchsten Punktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Erst nach Zugang der Zulassungsbestätigung seitens der Stadt wird die Anmeldung verbindlich.

§ 4 Standplatz

- (1) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Stadt ist bemüht, im Rahmen der gegebenen örtlichen und organisatorischen Möglichkeiten die Wünsche der Standbetreiber zu berücksichtigen. § 1 Abs. 2 letzter Satz bleibt unberührt.

- (2) Der Standplan mit ihrer Standnummer wird Ihnen mit der Zulassung zum Ingobertusfest zugesandt. Der Standplan ist nicht maßstabsgetreu, sondern dient als Orientierungshilfe. Am Auftag sind die Standplätze am Boden markiert.
- (3) Die einzelnen Stände sind so aufzubauen, dass **eine Durchfahrtsbreite von 3,5 m und eine Durchfahrtsöhe von 4,0 m** für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. Diese Erlaubnis ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Zustimmungen. Der Abstand zu Hausfronten muss mindestens 1,0 m betragen.
- (4) Die Stadt behält sich das Recht vor, den Aufbau eines Standes zu untersagen, bzw. einen bereits aufgebauten Stand wieder abbauen zu lassen, sofern dieser Stand nicht den eingereichten Bewerbungsunterlagen entspricht oder die vorgegebene Durchfahrtsbreite und -höhe nicht eingehalten wurde. Falls das bei der Bewerbung angegebene Verkaufsangebot nicht mit dem Angebot übereinstimmt, so behält sich die Stadt ebenfalls vor, die Standbetreiberin/den Standbetreiber von der laufenden Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Kurzfristige Änderungen des Standplatzes bleiben aus organisatorischen Gründen vorbehalten.

§ 5 Teilnehmerentgelt

- (1) Die voraussichtliche Höhe der Standmiete wird mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben und ist in der **Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest geregelt**. Diese ist Bestandteil der „Bedingungen für die Teilnahme am Ingobertusfest“.
- (2) Die Festlegung der Standmiete erfolgt durch die Stadt. Sie richtet sich nach der Kategorie der Standbetreiber und der Größe der beanspruchten Fläche.
- (3) Die Zahlungsmodalitäten und Stornobedingungen regelt die **Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest**

§ 6 Haftung, Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Stand wird eigenverantwortlich in haftungs- und steuerrechtlicher Hinsicht von der Standbetreiberin/vom Standbetreiber geführt.
- (2) Alle Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Ingobertusfest aufgestellt und betrieben werden, und die als bauliche Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) gelten, also auch Fliegende Bauten, die keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen, müssen nach § 13 Abs.1 LBO im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Hierfür ist die Standbetreiberin/der Standbetreiber selbst

verantwortlich und ggf. nachweispflichtig. Ausstellungs-, Verkaufsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Alle Metallkonstruktionen (z.B. Traversen, Bühnen, Stände) mit elektrischen Verbrauchern sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Potentialausgleich, Erdung zu versehen.

- (3) Die Standbetreiberin/der Standbetreiber haftet für Schäden, die durch Auf- und Abbau und Betrieb des Standgeschäftes entstehen. Die Standbetreiberin/der Standbetreiber haftet für selbstverschuldete Schäden gegenüber Dritten. Dies gilt auch für Schäden an städtischem Eigentum. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen. Die Stadt ist berechtigt, weitere Bestimmungen, die sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung für notwendig erachtet, zu erlassen.
- (4) Folgende Bestimmungen werden mit der Zulassung an die Standbetreiber ausgegeben und sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Die Standbetreiber verpflichten sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen.
- Trinkwasser Info
 - Gefahrenhinweise Strom und Gas
 - Hygienehinweise für Volks- und Vereinsfeste (Land)
 - Information zur Kennzeichnung von Zusatzstoffen
 - Merkblatt fliegenden Bauten
 - Merkblatt Flüssiggasanlagen
 - Merkblatt Erdung und Ortsveränderliche Elektrische Anlagen
- (5) Die Schankerlaubnis ~~muss~~ wird seitens Kulturabteilung von der Standbetreiberin/dem Standbetreiber beim GB Bürgerservice und Ordnung bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn ~~gesondert beantragt werden.~~ Diese muss nicht gesondert beantragt werden.

§ 7 Zeitliche Regelungen

- (1) Aufbauzeiten/Anlieferungszeiten
Verkaufswagen/-hänger/Kühlwagen: Donnerstag von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Sonstige Stände und Aufbauten: Freitag von 09:00 bis maximal 15:00 Uhr
Weitere Anlieferungszeit: Samstag bis maximal 9.30 Uhr
- (2) Abbauzeiten:
Sonntag von ~~03~~2:00 bis 07:00 Uhr (siehe auch § 11 Abs. 4)
Ein Zu- und Ausfahren des Festbereichs vor offiziellem Ende der Veranstaltung ist nicht zulässig und wird durch entsprechendes Sicherheitspersonal bewacht.
- (3) Öffnungszeiten/Verkaufszeiten:
Freitag von 17:00 bis 03:00 Uhr
Samstag von 10:00 bis ~~03~~2:00 Uhr

Für die Standbetreiber ist es verpflichtend, die Stände freitags ab 17:00 Uhr und samstags ab spätestens 11:00 Uhr zu eröffnen. Ansonsten wird eine Strafgebühr fällig, deren Höhe die **Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest** regelt.

- (4) Musik ist an beiden Veranstaltungstagen bis 01:00 Uhr erlaubt. An den Ständen im unmittelbaren Bühnenbereich sind Musikdarbietungen ausgeschlossen. Dieser Bereich wird durch die Stadt festgelegt. Bei übermäßiger, gefährlicher oder störender Lärmbelästigung standeigener Musikanlagen kann die Stadt den weiteren Betrieb dieser Anlage untersagen. Infolgedessen kann die Genehmigung zur Musikwiedergabe im Folgejahr ausdrücklich untersagt werden.

§ 8 Infrastruktur

- (1) Die Stadt stellt an zentraler Stelle Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Die Verlegung der Anschlüsse von diesen zentralen Stromentnahmestellen bis zum Verkaufsstand obliegt der Standbetreiberin/dem Standbetreiber. Alle Stromkabel müssen gesichert (z. B. Stolpergefahr für Besucher, Regen) verlegt und durch einen vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zugelassenen Elektroinstallateur überprüft werden. Es dürfen ausschließlich mit Gummiummantelung versehene für den Außenbereich geeignete Kabel verwendet werden. Eigenständiges Arbeiten an der Energieversorgung ist nicht zulässig. Alle elektrischen Geräte haben eine gültige Prüfung nach VDE 0701 und 0702-Ortsveränderliche Geräte gemäß DGUV V3 zu erfüllen und nachzuweisen.
- (2) Die Stadt stellt an zentraler Stelle desinfizierte Hydranten zur Verfügung. Die Verlegung der der Anschlüsse von den Hydranten zum Verkaufsstand obliegt der Standbetreiberin/dem Standbetreiber. Die Beschaffenheit der verwendeten Schläuche muss den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen. Sollten sich Hydranten auf der der Standbetreiberin/dem Standbetreiber zugewiesenen Fläche befinden, so müssen diese freigehalten werden.
- (3) Die Stadt richtet an zentraler Stelle eine Einsatzzentrale ein. Diese ist während der gesamten Dauer des Ingobertusfestes, einschließlich der Aufbauphase besetzt. Sie ist für den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung zuständig.

§ 9 Anlieferungen

Der Aufenthalt von Fahrzeugen im Bereich des Stadtfestes ist nur während der Auf- und Abbauzeiten gemäß §7 Abs. 1 und Abs. 2 und nur zum Be- und Entladen gestattet. Danach müssen Fahrzeuge den Stadtfestbereich sofort verlassen. Zu den Verkaufszeiten darf der Stadtfestbereich nicht befahren werden.

§ 10 Beschilderung

Der Stand muss mit der Bezeichnung der Betreiberin/des Betreibers (Verein, Gastronomiebetrieb, Firma) und dem Namen des Standverantwortlichen sowie der Standnummer und dem Merkzeichen für Gefahrgüter gekennzeichnet sein. Die Schilder werden am Aufbau-tag von der Stadt zur Verfügung gestellt und sind während des Festbetriebes gut sichtbar am Stand anzubringen.

§ 11 Umweltschutz

- (1) Zum Schutze der Umwelt und zur Vermeidung von Müll kann die Stadt auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarung den Gebrauch bestimmter Stoffe, Materialien oder sonstiger Gebrauchsgegenstände verbieten, bzw. für deren Entsorgung einen Zuschlag erheben.
- (2) Es muss vorrangig Mehrweggeschirr benutzt werden. Die Stadt St. Ingbert stellt ein Spülmobil zur Verfügung. Das Geschirr muss von den Standbetreibern selbst beschafft und gespült werden.
In Ausnahmefällen ist die Nutzung von Bio Einweggeschirr gestattet. Sollte das verwendete Einweggeschirr nicht den Vorgaben entsprechen, wird eine Müllgebühr gemäß der **Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest** erhoben.
- (3) Als Anreiz zur Müllvermeidung und zu besonders umweltbewusstem Handeln werden die nachhaltigsten Stände des Ingobertusfestes prämiert.
- (4) Abfallbehälter werden von der Stadt an zentraler Stelle bereitgestellt (Schmelzer Parkplatz). Jede Standbetreiberin/jeder Standbetreiber muss einen der bereitgestellten Abfallbehälter für Besucher erreichbar aufstellen.
- (5) Jede Standbetreiberin/jeder Standbetreiber hat ihren/seinen Standplatz und die jeweilige Umgebung (min. 5 m Radius) besenrein zu verlassen. Die benachbarten Stände einigen sich so, dass die gesamte Fläche gereinigt wird. Müll ist den Vorschriften entsprechend selbst zu entsorgen. Dieses gilt für beide Festtage, Freitag und Samstag. Nach Abbau des Standes hat jede Standbetreiberin/jeder Standbetreiber ihren/seinen Stand besenrein und ohne Zurücklassen von Müll zu hinterlassen.
- (6) Es dürfen keine Einwegflaschen und Dosen zum Verkauf angeboten werden. Auf herausgegebene Flaschen sowie bei Gläsern ist Pfand zu erheben. Die Höhe des Pfandes wird in der gemeinsamen Vorbesprechung festgelegt und ist von allen Teilnehmern einzuhalten.

§ 12 Sicherheitsauflagen

- (1) Sollte die Veranstaltung als Folge von außen kommenden Ereignissen (z. B. Unwetter, behördliches Verbot, Sicherheitsauflagen) nicht stattfinden können, so steht der Standbetreiberin/dem Standbetreiber aus diesem Grunde kein Schadensersatzanspruch zu. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Alle Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.
- (2) Zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden steht an allen Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C, (DIN 14406/ EN 3) bereit; an Imbissständen, in denen eine Fritteuse betrieben wird, steht zusätzlich ein Fettbrandlöscher zur Verfügung. Durch eine entsprechende Beschilderung an den Ständen ist auf die Feuerlöscher hinzuweisen.
- (3) Das zwischen den Rettungskräften vereinbarte Sicherheitskonzept findet Anwendung.

§ 13 Sondernutzungsbestimmungen der Stadt St. Ingbert

- (1) Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Auftretende Beschädigungen sind auf Kosten der Standbetreiber zu ersetzen. Befestigungen an Bäumen, Lampen oder anderen Einbauten, sowie der befestigten Fläche sind nicht gestattet. Bäume und andere Bepflanzungen dürfen beim Auf- und Abbau der Stände nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Äste abgebrochen werden. Zur vorhandenen Bepflanzung ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.
- (2) Sollten Pflastersteine oder sonstiger Bodenbelag im Standbereich beschädigt werden, so werden diese Schäden durch eine von der Stadt beauftragten Firma behoben und den Verursachern (Standbetreibern) in Rechnung gestellt.
Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Bodenbelag nicht durch offene Feuerstellen in Mitleidenschaft gezogen wird. Alle Teilnehmer müssen ihre Grillstellen mit einem Blech abdecken. Auf dieses Blech muss eine Sandschicht von mindestens 10 cm Dicke aufgetragen werden, damit eine Verschmutzung der Pflasterflächen vermieden wird.

§ 14 Gültige Vorschriften

Die zurzeit gültigen Vorschriften (u. a. der Gewerbeordnung, der Arbeitszeitverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes) sind zu beachten und einzuhalten.

§ 15 Verstöße

Verstöße gegen diese Bedingungen und die Durchführungsbestimmungen führen zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete besteht in diesem Fall nicht.

§ 16 Zustimmung zur Datenschutzverordnung

Die bei der Bewerbung angegebenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz (SDSG) ausschließlich zur Durchführung des Ingobertusfestes in St. Ingbert verarbeitet.

§ 17 Veröffentlichung von Bildmaterial

Der Teilnehmer willigt in die Verwendung von Bildmaterial zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 18 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Unterschrift der Bewerbung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

§ 19 In Kraft treten

Diese Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest treten am ~~20.04.2023~~03.02.2025 in Kraft.

Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest

§ 1 Entgelterhebung

Die Mittelstadt St. Ingbert erhebt für die Teilnahme am Ingobertusfest ein Teilnehmerentgelt.

§ 2 Entgeltspflicht, Schuldner, Auskunftspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Schuldner/in ist der-/diejenige, dem/der ein Standplatz zugewiesen wurde. Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Entgelt, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Der Schuldner/die Schuldnerin ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung des Benutzungsentgeltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Höhe des Entgelts

- (1) Die Höhe des Entgelts wird für die Dauer der Veranstaltung (Freitag und Samstag) wie folgt festgesetzt:

	≤ 3 lfd. m	> 3 lfd. m ≤ 6 lfd. m	> 6 lfd. m ≤ 9 lfd. m	> 9 lfd. m
Kategorie A	90 €	120 €	150 €	180 €
Kategorie B	120 €	150 €	180 €	210 €
Kategorie C	150 €	200 €	250 €	300 €
Kategorie D	300 €	400 €	500 €	600 €

- (2) Die Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, auf die der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz aufgerechnet wird.
- (3) Die Einteilung in die Kategorien A bis D ergeben sich aus § 1 der Teilnahmebedingungen

§ 4 Zahlung des Entgelts

- (1) Das Teilnehmerentgelt ist bis spätestens **2 Wochen vor Festbeginn** zu zahlen. Die Rechnung über die festzulegende Standmiete wird mit Zuteilung des Standplatzes übermittelt. Eine Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Anmeldung wird als gegenstandslos betrachtet, wenn die Standmiete nicht fristgerecht nach Zusendung der Rechnung auf eines der genannten Konten überwiesen wurde. Die Zahlungspflicht bleibt hierbei jedoch bestehen.

Es gelten die folgenden Stornobedingungen bei Abmeldungen:

2 Wochen vor Veranstaltung: 50 % der Standgebühr

2 Tage vor Veranstaltung: 80 % der Standgebühr

Bei nichtbegründeten Absagen oder Nichterscheinen: 100 % der Standgebühr

Bei nichtbegründeten Absagen oder Nichterscheinen zur Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts.

- (2) Bei Abmeldung zählt der schriftliche Eingang per Post oder per E-Mail bei der Kulturabteilung der Stadt St. Ingbert.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlung entweder gegen § 1 Abs. 4 der Teilnahmebedingungen (Übertragung der Zulassung zum Ingobertusfest) oder gegen § 1 Abs. 5 der Teilnahmebedingungen (Offenlegung Abrechnungen) wird ein erhöhtes Standgeld in Höhe des doppelten Teilnehmerentgelts der entsprechenden Standgröße der Kategorie D erhoben.

§ 6 Strafe bei Nichteinhaltung

- (1) Für die Standbetreiber ist es verpflichtend, die Stände freitags ab 17 Uhr und samstags vormittags ab spätestens 11 Uhr zu eröffnen. Ansonsten wird ein zusätzliches Strafentgelt in Höhe von 25 % des Teilnehmerentgelts fällig.
- (2) Sollte das verwendete Einweggeschirr nicht den Vorgaben gemäß § 11 Abs. 2 entsprechen, wird eine Müllgebühr in Höhe des doppelten Teilnehmerentgelts der entsprechenden Kategorie und Standgröße erhoben.

§ 7 Reduktion Teilnehmerentgelt

Für Standbetreiber der Kategorie A kann das Teilnehmerentgelt um 50 % reduziert werden, sofern sie ein vollständiges Mittagessen anbieten. Rostwürste, heiße Lyoner, Wiener Würstchen, Suppen und sonstige Snacks werden **nicht** als alleiniges Essensangebot im Sinne dieser Regelung akzeptiert. Die Reduzierung des Teilnehmerentgelts nach diesem Paragraphen muss mit der Anmeldung unter Angabe der genauen Essensbezeichnung beantragt werden.

§ 8 Erlass des Teilnehmerentgelts

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt das Teilnehmerentgelt ganz oder teilweise erlassen. Dies geschieht auf Antrag. Dieser ist mit Begründung spätestens mit Abgabe

der Bewerbung zu stellen.

§ 9 Ausschluss von Ermäßigung und Rückerstattung bei Nichtnutzung

Wird ein dem/der Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem/dieser ganz oder teilweise nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des Entgelts.

§ 10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Entgeltforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am ~~20.04.2023~~03.02.2025 in Kraft.

2025/1818 INFOInformation
öffentlich

Besetzung Fachjury Kleinkunstpreis St. Ingberter Pfanne

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur (11)	<i>Datum</i> 06.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	11.03.2025	Ö

Sachverhalt

Wie bereits in der Sitzung des Kultur-, Bildung-, Sozial- und Tourismusausschuss vom 01.10.24 sowie in der Sitzung des Stadtrates vom 29.10.24 beschlossen bzw. mitgeteilt setzt sich die Jury der St. Ingbert Pfanne zusammen aus Fachjuroren und vom Stadtrat benannten Juroren. Die entsprechende Besetzung der politischen Jury wurde in den jeweiligen Sitzungen beschlossen. Hiernach besteht die politische Jury aus folgenden Mitgliedern:

Politikjury	Familienpartei	Körner, Erich
Politikjury	AFD	Tanja, Jagusch
Politikjury	Die Grünen	Stief, Roselie
Politikjury	CDU	Marx, Jürgen
Politikjury	Die Linke	Preßmann, Lisa
Politikjury	SPD	Buchheit, Eva
Politikjury	Freie Wähler	Simon, Bettina

Die Besetzung der Fachjury ist variabel. Sie soll aus Medienvertretern, Veranstaltern und Künstlern bestehen. Die Anzahl der Fachjuroren ist immer um 1 höher als die politischen Juroren.

Aufgrund von Rentengewährung oder beruflicher Veränderungen standen verschiedene Wechsel an. Mittlerweile steht die Fachjury fest und besteht aus folgenden Personen:

Fachjury	Kulturorganisator/ehem. Theaterleiter	Meier, Dieter
Fachjury	Stand-Up-Comedian	Prang, Jochen
Fachjury	Schauspielerin	Bernstein, Gabriele
Fachjury	Kulturorganisator	Bick, Charlie
Fachjury	SR Fernsehen	Frank, Sabine
Fachjury	Schauspielerin	Koch, Bettina
Fachjury	SR2 Kulturradio	Erdmenger, Jochen
Fachjury	Leiterin Abt. Kultur	Kihm, Andrea (alternierend Romina Bianchi als Sachbearbeiterin Pfanne oder Heinz-Holger Hansen als Leiter GB 1)

Finanzielle Auswirkungen

Die Fachjuroren erhalten, sofern sie nicht hauptamtlich für die Stadt St. Ingbert tätig sind, eine Aufwandsentschädigung von derzeit 350,- € pro Jahr. Die Repräsentanten/Repräsentantinnen der Stadtratsfraktionen sind ehrenamtlich tätig. Jedes Jurymitglied erhält zwei Freiabonnements für die Woche der Kleinkunst, gültig für alle Wettbewerbstage und die Preisverleihung.

Anlage/n